germ.
42 n

Eberhard

Digitized by Google

<36628376610017

<36628376610017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Heinrich Eberhards
Weyland B. R. L. Hochfürstl. Anhalt-Cöthnischen würklichen Hofraths, der Rechte, der Sittenlehre und der Staats-Klugheit ordentlichen Lehrers und Bibliothekarius zu Zerbst.

Drey Abhandlungen zur Erläuterung der Deutschen Rechte.

Frankfurt und Leipzig,
bei Heinrich Ludwig Brönner, 1775.

Digitized by Google

Digitized by Google

bayerische Staatsbibliothek München

Erſter Abſchnitt,

Welcher den Beweiß enthält, daß die Clauſula: Rebus ſic ſtantibus auf alle Geſetze und Verträge angewendet werden könne.

§. 1.

Wenn man behauptet, daß die Clauſula: Rebus ſic ſtantibus, auf Geſetze und Verträge angewendet werden könne: ſo muß man, nach meiner Meinung, folgenden Satz vertheidigen: **Durch den Hauptzweck eines Geſchäftes und durch die nothwendigen, bei deſſen Entſtehung vorausgeſetzten Umſtände, wird der Umfang und die Kraft deſſelben beſtimmet.** Erklärung der Clauſ. R. S. S.

Hören ſie auf; ſo hat die Verbindlichkeit ein Ende. So lang, als ſie fortdauren,

dauren, gilt auch das Geſetz und der Vertrag noch. Werden ſie eingeſchränket; ſo erhält das Geſchäft ſelbſt nähere Beſtimmungen.

Dieſes alles will ich nun näher zeigen.

§. 2.

In den Geſetzen u. Staatsſchriften beziehet man ſich ſehr oft auf dieſelbe.

Keine der allgemeinen juriſtiſchen Regeln wird mehr benutzet und gemißbrauchet. Sie iſt es, welche viele hundert Fälle entſcheiden ſoll, und auf welche man ſich in den Geſetzen und in andern Schriften ſehr oft, theils ausdrücklich, theils auf eine andere Weiſe, beziehet.

Jetzt will ich nur einige Beiſpiele anführen. Die Landgrafen von Heſſen ſtritten mit den Fürſten von Naſſau: Ob die Heurathsverträge unter der Bedingung, *ſi res in eodem ſtatu permanet*, zu verſtehen ſeien? (1)

Zwiſchen den Catholiſchen und den Evangeliſchen entſtund im Jahre 1712. ein Streit über die Frage: **Ob der Weſtphäliſche Friede ſich mit der Zeit ändere?** (2) Und er dauret gewiſſermaſſen noch.

In

(1) Schweder im *Theatro pratenſionum illuſtrium*, T. II. S. 295. der Glafeiiſchen Ausgabe.

(2) A. Fabers Staatscanzlei T. 39. S. 451. ꝛc.

In einer Herzogl. Mecklenburgiſchen, gegen die Ritterſchaft gerichteten, Deduction wird die Kraft der berührten Clauſel gegen den Erbvertrag von 1573. vertheidiget. (3) Der Herzog von Würtenberg will den Landtagsabſchied von 1739. *rebus ſic ſtantibus*, befolgen. (4) Ein Theil derer, der neuen Herzogl. Reſidenz-Stadt Ludwigsburg ertheilten Freiheiten, wird, *ob mutatum rerum ſtatum*, aufgehoben. (5)

Im Osnabrückiſchen Friede heißt es: (6) "bona eccleſiaſtica — poſſideant — *usque dum de religionis diſſidiis per Dei gratiam conventum fuerit.*"

Die Münzverordnungen ſollen, **in ſo weit — ſie den jetzigen Zeiten — angemeſſen werden können**, beobachtet: (7) Die Lehnbriefe nach dem vorigen Tenor, in ſo weit nicht die, inzwiſchen von Seiten derſelben **vorgekommene beſondere Umſtände** eine **andere** Einrichtung erfordern — gegeben werden. (8)

(3) Joh. Jac. Moſers Staatsarchiv 1751.
(4) Neue Staatscanzlei Th. XIV. S. 96.
(5) Moſers Staatsarchiv 1753. Th. III. S. 539.
(6) Art. V. §. 14. Auch gehöret dahin §. 1.
(7) Wahlcapitulation Art. IX, §. 2.
(8) W. C. Art. XI, §. 1.

Es ſollen die, zur Kaiſerl. Reichs Cammergerichts-Viſitation, deputirten Reichsſtände wegen ihres Verhalts bis zu weiterer Kaiſerl. und des Reichs Fürſehung, auf dasjenige gewieſen ſein, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichsgeſetze und bevorab der mehr gedachte letztere Reichsabſchied, auch die ältere und jüngere Viſitationsabſchiede und was dahin einſchlägt, ſodann auch die, der letzteren extraordinaire Reichsdeputation von Reichs wegen ertheilte inſtruction, ſo weit ſie auf die jetzige Umſtände ſchicklich iſt/ enthalten, verwieſen ſein. (9)

Zuweilen wird der Wirkung, welche die Clauſel hervorbrächte, ausdrücklich entſaget. So redet die Herzogin Agnes von Braunſchweig, in einer Urkunde vom Jahre 1229. (10) — quod ipſi Judæi preſentes & futuri nobis ab hac die in antea per ſex annos continuos quolibet anno ſupra feſtum ſancti Martini nomine contributionis dabunt XX marcas argenti Brand. & ponderis, *nec hanc ſum-*

(9) Wahlcapit. Art. XVII. §. 6. Neue Staatscanzlei Th. XX. S. 5. 17. ꝛc.

(10) Bei Phil. Wilhelm Gerken im *Diplomatario veteris Marchiæ Brandenburgenſis*, Th. I, S. 49.

ſummam propter divitiarum affluentiam Judeorum eorundem, vel *ſi numerum ipſorum adaugeri contigerit* aliquatenus *extendemus*, nec etiam dictam ſummam *remittemus* vel diminuemus ſi ipſos *majori deputari contigerit* quod abſit *inopie* aut ſi *ipſorum numerus* fuerit *diminutus*.

Andere neuere und ſehr wichtige Streitigkeiten gründen ſich offenbar auf die berüchtigte Clauſel. Die Abwechslung der R. C. G. Viſitationsclaſſen, das im R. A. von 1654. beſtimmte Schema, gehöret hierhin.

* * * * * * * * *

Ihre verſchiedene Namen.

Sie kömmt auch ſonſten unter einem andern Namen vor. Der Herzog von Würtenberg nennet ſie den **geſunden Verſtand** eines Vertrages. An dem, in der Not. 2. angeführten Orte, heißt ſie die *æqualitas & ratio legis*.

§. 3.

Schriften über die Clauſ. R. S. S.

Ich habe fünf Schriften vor mir liegen, in welchen der Gegenſtand meiner Abhandlung iſt bearbeitet worden. Die erſte iſt von dem ehemaligen Altdorfiſchen Profeſſor, Wilhelm Ludwell. (11)

(11) Oratio *de clauſula rebus ſic ſtantibus*, mit zwoen andern Reden deſſelben, gedruckt zu Dresden 1680.

Sie nimmt 6. Blätter in 4. ein und enthält, auſſer einigen geringen Beiſpielen, nichts, das zu einer gründlichen Erläuterung etwas beitragen könnte.

Die andere hat den Johann Friedrich Rhetz zum Verfaſſer. (12) Sie gehöret aber bloß dem Titel nach hierhin.

Die dritte ſchrieb der weitberühmte Heinrich von Cocceji. (13) Dieſer ſuchet die Grundſätze des Natur- und Völker- Römiſchen- und Canoniſchen Rechtes auf. Er iſt unter meinen Vorgängern der beſte. Seine Nachfolger haben ihn recht ſehr benutzet. Doch iſt ſeine Abhandlung nicht vollſtändig und die Sache ſelbſt nicht hinlänglich erörtert und feſtgeſetzet.

Die vierte hat der ehemalige Helmſtädtiſche Rechtsgelehrte, Johann Wolfgang Kipping herausgegeben. (14) Er ſtreitet meiſtentheils nur um Worte, iſt

(12) *De rebus ſic ſtantibus diverſi iuris*, im 2. Th. ſeiner Diſputationen, Num. 25.

(13) *De clauſ rebus ſic ſtantibus* Franc. ad Viadr 1699

(14) *Specimen errorum communium in jure, ſive diatriba de tacita clauſula rebus ſic ſtantibus ad publicas conventiones non pertinente*. Helmſt. 1739, 8.

Digitized by Google

iſt bis zum Eckel weitläufig, ſchreibt von andern Verfaſſern 7-8 Blätter auf einmal ab, und ſein eigentlicher Zweck, die Anwendung unſers Rechtsſatzes auf Staatsverträge, wird gleichſam nur im Vorbeigehen berühret.

Beiſpiele führet er, die, welche ſchon bei Coccejus ſtehen, ausgenommen, faſt gar nicht an.

Die fünfte hat der Herr Regierungsrath Kopp zu Caſſel, als eine Inauguralſtreitſchrift, zu Marburg vertheidiget. (15) Dieſer folget in den meiſten Stücken dem angeführten Coccejus. Er betrachtet nur einen Theil der C. R. S. S. (ſ. §. 7. unten.) Sonſten iſt er deutlich und führet ſeine Meinung auf näher beſtimmte, nur nicht überall gründliche Grundſätze, zurück. Von deutſchen Staats- und andern Sachen iſt aber auch, wie bei allen andern, wenig oder nichts anzutreffen. Vermuthlich hat er gegen Herrn Kipping geſchrieben.

Friedrich Jacob Berthold und Andreas Wilh. Pagenſtecher haben *de jure initii* gehandelt. (16)

(15) *De clauſula rebus ſic ſtantibus ſecundum jus cum naturale tum civile*, Marb. 1750.

(16) Erſtere kam zu Frankfurt an der Oder 1691.

Mir ist weder die eine, noch die andere, zu Gesichte gekommen. Ich weiß also nicht: ob sie etwa auch meinen Rechtssatz erläutern. In Johann Adam Roells Streitschrift, welche er unter des sehr berühmten Herrn Rath Hofmanns Vorsitze, *de spectanda in conventionibus mitio*, gehalten hat, (17) ist nichts, das eigentlich hierhin gehörete.

§. 4.

Ordnung der gegenwärtigen Abhandlung.

Ich will meine Abhandlung in vier Abschnitte theilen und in dem **ersten** die Rechtmäßigkeit der C. R. S. S. darthun, in dem **zweeten** die allgemeinen Einwürfe widerlegen, in dem **dritten** die Einschränkungen und Abweichungen aus einander setzen, in dem **vierten** aber eine Anwendung auf die deutschen Staatssachen versuchen. Ueberall sollen Beispiele, die theils in öffentlichen Handlungen vorgekommen sind, angeführet und die neuesten Staatsstreitigkeiten insbesondere erörtert werden.

§. 5.

Nähere

Wir müssen bei einem jeden Geschäfte, es sei ein Gesetz oder ein Vertrag, 1) den Haupt-

1691. und letztere 1749. zu Marburg heraus

(17) Zu Tübingen 1765.

Hauptzweck deſſelben und II) die, zu deſſen Entſtehung nothwendig erforderten Umſtände betrachten. Beide Stücke haben dem Geſchäfte ſeine Wirklichkeit gegeben. Man behauptet daher:

Höret I) der Hauptzweck oder hören II) die gedachten nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände auf; ſo hat alle Verbindlichkeit ein Ende.

Ob nun gleich dieſes nur ein Theil der clauſula rebus ſic ſtantibus mithin dieſe nicht ſelbſt iſt; (§. 1.) ſo hat man doch, weil die meiſten Streitigkeiten in ſolchen Fällen entſtanden ſind, unter der Clauſel öfters nur allein die berührte Regel verſtanden. Ich will auch deswegen vor allen Dingen die Gültigkeit dieſes beſondern Grundſatzes, nebſt ſeiner Einſchränkung, zeigen. Meine Beweiſe werden kürzer gefaßt und doch am Ende durch einige kleine Anmerkungen die Anwendung auf den ganzen Umfang der Clauſel gemacht werden können. Vor allen Dingen aber will ich noch einigen Wortſtreitigkeiten vorbeugen.

§. 6.

Mein Grundſatz begreifet zwo andere ſehr wichtige Regeln in ſich. 1) Zu dem, was entweder ſittlich oder phyſiſch unmöglich iſt, kan uns weder Ver-

trag noch Geſetz verbinden. 2) Mit dem Zwecke des Geſetzes höret dieſes ſelbſt auf.

Vielleicht ſtellen ſich viele vor, daß man nur die Gültigkeit dieſer Regeln vertheidige, wenn man die Rechtmäßigkeit der Clauſula rebus ſic ſtantibus darthun will.

Allein a) giebt es noch viele andere nothwendigere Umſtände, als die, welche unter der phyſiſchen und ſittlichen Unmöglichkeit verſtanden werden. b) Kan in vielen Fällen der Zweck eines Geſchäftes noch vorhanden ſein; Es können aber die übrigen, zu deſſen Entſtehung nothwendig geweſenen Umſtände, aufhören. Es ſind mithin c) die zwo wichtigen Regeln nur Theile meines allgemeinen Grundſatzes und werden hier nur als ſolche mitgenommen. Auf die ſittliche und phyſiſche Unmöglichkeit werde ich mich gar nicht einlaſſen.

§. 7.

Der erſte Satz alſo, welchen ich zu beweiſen und unter gewiſſen Beſtimmungen anzuwenden habe, iſt dieſer:

Beweiß, daß ein Geſchäft mit ſeinem Hauptzwecke ſtehet und fällt.

I) Höret der Hauptzweck eines Geſchäftes auf, ſo hat deſſen Verbindlichkeit ein Ende.

Stärkere Beweiſe, als man bei dem

Herrn

Herrn R. R. Kopp und bei andern findet, kan ich hier meinen Lesern nicht geben. Gesetze und Verträge sind in unserm Willen und dieser in dem Zwecke, welchen wir erreichen wollen, gegründet. Weiter haben wir uns also nicht entschlossen, weiter haben wir andere nicht verbinden wollen, als unser Wille sich erstrecket hat und dieser konnte nicht weiter gehen als der Endzweck, welchen wir zu erreichen suchten. Höret dieser auf; so hat unser Wille und mit ihm das, darauf gegründete Geschäft, seine Kraft verlohren.

§. 8.

Nur von dem Hauptzwecke ist die Rede.

Von dem Umfange dieses Hauptzweckes hängen alle Einschränkungen der gegebenen Regel ab.

Auf den Nebenzweck, das heißt, auf denjenigen, ohne welchen doch das Geschäft entstanden wäre, kann sie keinesweges erstrecket werden.

Es muß ferner der ganze Hauptzweck, nicht nur ein Theil desselben, erfüllet sein oder aufhören, ehe wir sagen können, daß die Gültigkeit des Geschäftes wegfalle.

Diese zwo Einschränkungen fliesen unmittelbar aus dem §. 7. So weit, als wir unsern Willen gerichtet haben, gehet auch die Kraft des Gesetzes oder des Vertra-

Vertrages. Nun wolten wir den ganzen Hauptzweck erlangen. Und aus dieſer Urſache willigten wir ein; es mogten mehrere Nebenabſichten oder nicht vorhanden ſein. Noch weiter wird hiervon in dem dritten Abſchnitte gehandelt werden. Mit einem Hauptſatze muß ich mich jetzt vorzüglich beſchäftigen.

§. 9.

Scheinbarer Beweiß, daß ein Vertrag aufhöre, wenn gleich nur die Endurſache des einen Contrahenten nicht mehr vorhanden iſt.

Es iſt nämlich die Frage: **Höret die Verbindlichkeit eines Vertrages auf, wenn der Hauptzweck des einen Contrahenten nicht mehr vorhanden iſt?** Der Herr Regierungsrath Kopp behauptet es. Ich will ſeine Gründe hier hinſetzen. Er ſagt: (18) Ein jeder Contrahent will durch den Vertrag ſeinen Nutzen befördern. Er hat ſich deswegen niemals, auch gleich von Anfange nicht, weiter verbunden, als um ſeinen Endzweck zu erreichen. Eine ſtärkere Verbindlichkeit würde ihm Schaden bringen. Höret alſo ſein Endzweck (ratio finalis) auf; ſo hat der Vertrag ein Ende. Der Mitcontrahent darf ſich in dieſem Falle nicht über Unbilligkeit beſchweren. Dann dieſer wird (prætumtive) ſelbſt nicht weiter, als ſein eigener Endzweck gehet, wollen verbunden ſein.

(18) In der angeführten Streitſchrift, §. X.

ſein. Da nun beide Contrahenten gleiche Verbindlichkeit haben; da man dasjenige, was man für ſich fordert, auch gegen ſich muß gelten laſſen, ſo hat der Contrahent, der ſich nun über Unbilligkeit beſchweren wollte, den andern nie auf den Fall, da deſſen Endurſache aufhöret, verbunden geachtet. Dieſer darf mithin, ohne einer Beleidigung ſich ſchuldig zu machen, von dem Vertrage abgehen.

§. 10.

Ich bin in Anſehung dieſes wichtigen Umſtandes anderer Meinung. Ich geſtehe es aber, und man muß es meinem nachfolgenden Beweiſe anſehen, daß er in mir viele Mühe verurſachet und der gegentheilige Schluß (§. 10) viel ſcheinbares an ſich hat. Ich will verſuchen, ob ich meine Leſer von meinen Gedanken in einer ſo wichtigen Sache und damit überzeugen kann: **Daß ein Vertrag deswegen / weil die Endurſache des einen Contrahenten aufhöret / ſeine Kraft nicht verlieren; ſondern**

Ein Vertrag verliret nicht ſeine Kraft, wenn die Endurſache des einen Contrahenten aufhöret.

Daß nur alsdann / wenn der Hauptzweck des Vertrages aufhöret / die Verbindlichkeit ein Ende habe.

§. 11.

§. 11.

Erster Beweiß.

Ich gebe zu und habe es selbst bewiesen, daß kein Vernünftiger ohne eine Endursache etwas wollen, folglich auch keinen Vertrag ohne dieselbe eingehen kann. Es folget aber aus diesem Satze nicht, was andere daraus herleiten wollen.

In einem jeden Vertrage, der aus zwoen Hauptpersonen bestehet, hat eine jede derselben einen Hauptzweck. Dieser mag nun der **gemeinschaftliche** Nutzen oder der **besondere** Vortheil eines jeden sein; so willigen **beide** Paciscenten in **beider** Theile **Endursache** und die, dazu dienenden Mittel, nämlich in die Erfüllung des Vertrages. Da nun dieser Vertrag aus zween Hauptpuncten, aus zwoen Endursachen, oder, sie zusammen genommen, aus einem gemeinschaftlichen, ganzen, in zween Theile abgesonderten Vortheile, bestehet; so folget unwidersprechlich, daß die ratio finalis **des Vertrages** alsdann noch nicht aufhöre, wenn die **Hälfte des Endzweckes** und des **gemeinschaftlichen** Vortheiles erlanget oder nicht mehr vorhanden ist; sondern daß sich dieses erst ereignet, wenn beider Theile Endursache aufhöret.

§. 12.

Einwurf und dessen Widerlegung.

Man gehet vielleicht wieder auf den alten Satz zurück. Man sagt: Kein Theil hat

hat von Anfange länger wollen verbunden ſein, als ſeine Endurſache währen würde. Wenn nun ein Vertrag auf den Willen beider Contrahenten ſich gründet; ſo fällt der Begriff eines Vertrages, mithin alles, was im vorhergehenden §. von einem Hauptzwecke und gemeinſchaftlichen Vortheile iſt geſagt worden, weg.

Hierauf antworte ich vorläufig dieſes: Wenn ſchon meine **Endurſache**, um deren willen ich einen Vertrag eingegangen habe, aufhöret; ſo folget deswegen noch nicht, daß auch **kein Grund** vorhanden ſei, der zu Erreichung des Endzweckes meines Mitcontrahenten, alles Verſprochene beizutragen mich verbindet. **Iſt mein Endzweck erreichet; ſo iſt dieſes ja eben der Fall, auf welchen ich, dem andern ſeine Abſicht erfüllen zu helfen, mich verpflichtet habe.** Eben um deswillen, damit ich meine Abſicht erhalten mögte, habe ich ja mit dem andern einen Vertrag eingegangen. Noch klärer wird die Sache aus folgenden Beweisgründen werden.

§. 13.

Zween Contrahenten verſprechen ſich die Erfüllung eines Vertrages. Sie ſagen nämlich, daß ich mich ganz deutlich ausdrücke, wenn du mir meine Endurſache

Zweeter Beweis.

erlan-

erlangen hilfſt; ſo will ich zu Erreichung deines Zweckes das meinige beitragen und mein Verſprechen erfüllen. Beide haben dieſe Bedingung eingegangen. Beide haben ein bedingtes Verſprechen geleiſtet. Habe ich denn nun, wenn mein Endzweck erreicht iſt oder aufhöret, dem Vertrage ein Genüge geleiſtet? Habe ich nicht gleich im Anfange mich ſchon bedingt darzu verpflichtet, daß, wenn mir der andere ſeine Hülfe leiſtete, ich auch ſeine Endurſache befördern wolte? Nun habe ich was ich haben wolte; nun ſolte ich nicht weiter gehalten ſein, dasjenige zu thun, was ich wirklich auf dieſen Fall verſprochen habe?

§. 14.

Dritter Beweiß. Mehrere Gründe können auf gewiſſe Fälle angewendet werden. Derjenige, welcher gegenwärtig etwas, das ihm jetzt wahren Nutzen leiſtet, verſpricht, um von dem andern etwas zu erlangen, würde ſich gewiß auch gleich von Anfange auf den Fall, da ſeine Endurſache aufhöret, verpflichtet haben. Ich nehme den einigen Fall aus, wo der zukünftige Schade im Verhältniſſe gröſſer wäre, als der gegenwärtige und dieſer zur Noth entbehret werden mögte.

§. 15.

§. 15.

Hat ein Vertrag nicht ein gemeinſchaftliches, ſondern eines jeden beſonderes Intereſſe zum Grunde; ſo beſtehet derſelbe, bei einer genauen Zergliederung, eigentlich aus zween Verträgen. Vierter Beweiß.

Der eine Contrahent hat ſeinen Endzweck. Er verlangt des andern Hülfe. Dieſer verſpricht, jener nimmt an. Der andere hat ebenfalls ſeine beſondere Abſicht. Die Erfüllung wird auf eben die Weiſe angelobet. Mithin ſind eigentlich zween Verträge vorhanden. Soll denn nun, wenn der eine erfüllet iſt, nicht auch der andere erfüllet werden?

Sagt man etwa wieder: Die Urſache, warum der eine Theil eingewilliget hat, höret auf, folglich auch die Einwilligung ſelbſt: ſo antworte ich nein. Der eine willigte in des andern Anbieten ein, damit der eigene Zweck erlanget werden möge. Hat er dieſen erreichet, oder iſt er ſonſt nicht mehr nöthig: ſo muß auch gehalten werden, was auf dieſen Fall wirklich zugeſaget iſt.

§. 16.

a) Welche Verwirrung würde endlich aus der gegentheiligen Meinung entſtehen? Wenn ein Paciscent die Heilig- Fünfter Beweiß a.

keit des Verſprechens bloß auf des andern ſchlüpfrige Endurſache bauen ſolte; ſo würde er entweder die Sache vorher näher beſtimmet wiſſen wollen, oder den Vertrag einzugehen, ſich meiſtentheils nicht bereit finden laſſen.

b. b) Der eine Contrahent hat vielleicht um des andern willen ſchon viele Gefahr ausgeſtanden, ſich Feinde zugezogen, (von den Koſten, da ſie allenfalls erſetzet werden könnten, will ich nicht einmal reden) und nun, da er denn auch des andern Hülfe erwartet und die Vergeltung begehret, nun ſagt dieſer: ich bin, weil meine Endurſache aufhöret, nicht weiter an den Vertrag gebunden. Welche Unbilligkeit!

c. c) Würde nicht aus der widrigen Meinung dieſes folgen: Ich kauffe Wagen und Pferde, die ich ſonſt nie kauffen würde, weil ich verreiſen will. Ich entdecke dem Verkäuffer meinen Endzweck. Plötzlich ändert ſich die Lage meiner Umſtände. Ich kann nicht verreiſen. Wagen und Pferde würden jetzt zu meinem Schaden gereichen. Ich weigere mich das gekaufte anzunehmen und die Zahlung zu leiſten. Solte der andere wohl nicht ein Recht behalten auf dem Kauffe zu beſtehen?

§. 17.

Ein von dem Bündniſſe zu Chambort entlehntes Beiſpiel.

Ehe ich weiter gehe, will ich über das Beiſpiel, mit welchem Coccejus, Kipping und Kopp ſich viel zu ſchaffen machen, eine Betrachtung anſtellen. Kaiſer Carl V. hielt den Churfürſt Johann Friedrich von Sachſen und den Landgraf Philipp, den Großmüthigen, gefangen. Churfürſt Moritz machte 1551. um die gedachten Fürſten zu befreien, unter andern mit Frankreich ein Bündniß. Kein Theil ſollte einen einſeitigen Frieden, wider Willen des andern Kriegführenden Theiles, eingehen. Der Kaiſer ward durch die verbundenen Mächte genöthiget, die gefangenen Fürſten loszulaſſen. Nun machte der Churfurſt mit dem Kaiſer Friede. Frankreich hielt das Chambortiſche Bündniß für verletzet. Kann man dieſes wirklich behaupten? Kopp antwortet Kraft der, von ihm vertheidigten Meinung, nein. Die Endurſache, um welcher Willen der Churfürſt ſich verbunden hatte, hörete auf. Ich glaube aber, es bedarf hier keines ſo gefährlichen Satzes. Nicht die Endurſache des Kurfürſten, ſondern der Hauptzweck des ganzen Bündniſſes, die Loslaſſung der gefangenen Fürſten, war erfüllet.

§. 18.

Anwendung der Regul: Contra eum est facienda interpretatio, qui clarius loqui debuisset.

Selbst von der Regel: Contra eum est facienda interpretatio, qui clarius loqui debuisset, kann ich hier einigen Gebrauch machen. Ich glaube, daß derjenige für eine nähere und deutliche Bestimmung des bestrittenen Punktes besorgt sein muste, dessen Vortheil durch diesen befördert werden solte. (19) Oft weiß der eine paciscirende Theil des andern Endursache nicht; wenigstens wird die Bedingung, daß der Vertrag nur bis zu deren Erfüllung gültig sein solle, nicht hinzugethan. Es messe sich also der, welcher von dem Vertrage abgehen will, die Schuld selbst bei, wenn man sein Gesuch für unbillig hält. Warum hat er es unterlassen, dem Mitcontrahent seine Gesinnungen vorher zu eröfnen?

§. 19.

Der Beifall der Gelehrten wird angeführet.

Meine Gedanken sind in der Billigkeit gegründet. Sie sind deswegen von den mei-

(19) Böhmers Schrift, *de interpretatione facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset*, ist bekannt. Der Herr Hofrath Schierschmidt zu Erlangen gehet in der Streitschrift, *de interpretatione contra eum facienda qui clarius debuisset loqui* 1767. von ihm ab.

meiſten Schriftſtellern angenommen. Man kann den Hugo Grotius, (20) den Tesmar, (21) und den Pufendorf (22) nachſehen. Glafeis Worte will ich aus ſeinem practiſchen Werke (23) hierhin ſetzen. Er ſagt: " Kein Volk iſt pacta zu halten ſchuldig, wenn es ſeinen Untergang zu befahren hat. — — Ein anders iſt es, wenn ich durch Haltung eines Verſprechens nur eine Beſchwerlichkeit über mich zu nehmen, oder ſonſt einen Schaden zu beſorgen habe, welches keinesweges hinlanget, dem andern das Verſprochene vorzuenthalten; angeſehen ſonſten und wenn die bloſſe Eigennützigkeit den Grund aller Verſprechen abgäbe, in denen pactis keine Sicherheit ſein würde. Es iſt daher von einander wohl zu unterſcheiden, wenn man ſagt, daß ein pactum, ſo meinen Untergang ziemlich wahrſcheinlich auf dem Rücken mit ſich bringt, nicht verbindlich ſei, und wenn man vorgiebt, daß der bloſſe Nutze

(20) *De jure belli & pacis* L. II. C. XVI. § 25. S. 521. Ausg. 1696. fol.

(21) In ſeinen Noten über den Grotius am angezogenen Ort.

(22) Im *Jure Nat. & Gent.* L V. C. XI. §. 10.

(23) Im Rechte der Vernunft / S. 369. und 370. Cap. V. §. 25. u. 26.

Digitized by Google

die Regel abgebe, wornach man ſich in Haltung der Verſprechen zu richten habe.

Ich füge nur dieſes bei, daß ſelbſt mein Nutzen noch nicht aufhöret, wenn meine Endurſache erfüllet iſt; (§. 12.) und daß, im weitläufigen Verſtande, mich jedesmal mein eigener Vortheil zur Beobachtung der Verträge verbindet.

Meine Meinung beſtärken ferner der Herr geh. Rath Joach. Ge. Daries, (24) der Herr Hofrath Achenwall, (25) Herr Joh. Fried. Wilh. von Neumann, (26) und andere mehr.

§. 20.

Beweiß, daß in Geſchäften mit den nothwendigen vorausgeſetzten Umſtänden ſtehet und fällt.

Der zweete Grundſatz, (ſiehe §. 7.) welchen die Clauſula rebus ſic ſtantibus in ſich begreift, iſt dieſer:

II) **Hören die nothwendigen, bei der Entſtehung eines Geſchäftes vorausgeſetzten Umſtände auf; ſo hat alle Verbindlichkeit ein Ende.**

Der Beweiß dieſes Satzes iſt eben derſelbe, welchen ich oben (§. 7.) gegeben habe.

(24) In den *Inſt. jurispr. univerſ.* §. 440. 441. Cor. II.

(25) Im *Jure natur.* T. I. §. 246.

(26) In den *meditationibus juris principum privati* T. IX. S. 317. §. 407.

be. Gründet sich ein Gesetz, oder ein Vertrag auf gewisse Umstände, auf Zeit, Ort oder andere Stücke; so ist unser Wille bedingt erkläret und zugesagt. Wird diese Bedingung nicht erfüllet, oder höret sie auf; so fällt unsere Einwilligung, mithin das daher entstandene Geschäft selbsten weg.

§. 21.

Nur erfordere ich 1) **nothwendige** Umstände; und verstehe unter denselben solche, ohne welche das Geschäft nicht sein kan. Diese allein sind es, auf welche sich unser Wille gründet. Auf zufällige, die vorhanden und nicht vorhanden sein, ohne welche wir doch das Gesetz errichten und den Vertrag hätten eingehen können, auf diese darf die Gültigkeit des Geschäftes nicht gebauet werden.

Es ist aber 1) **nur von den nothwendigen Umständen die Rede.**

§. 22.

2) Müssen sie bei der **Entstehung des Geschäftes vorausgesetzet** sein. Denn setzte man sie nicht schon von Anfange zum voraus; so waren sie nicht nothwendig, sondern zufällig. Und diese werden nicht geachtet. (§. 21.)

2) **Von Vorausgesetzten.**

Ich verstehe hierunter zugleich

a) **daß man deren Abänderung muth-**

maßlich nicht vorhergeſehen habe. Iſt dieſes, und man behält ſich auf dieſen Fall nicht ausdrücklich die Freiheit, abgehen zu dörfen, bevor; man verſpricht die Feſthaltung des Vertrages auf eine unbeſtimmte, ſelbſt auf die Zeit, da ſich die Umſtände nach der Wahrſcheinlichkeit ändern würden; ſo tritt eines Theils der, im §. 19. geführete Beweiß ein, andern Theils giebt man zu erkennen, daß man dergleichen Umſtände nicht als nothwendig, ſondern als zufällig anſehe.

b) **Daß ſie von beiden Theilen ſind vorausgeſetzet worden.**

Hier iſt noch eine nähere Erklärung nöthig. Ich erfordere nemlich, daß ſie von beiden contrahirenden Theilen ſind zum Grunde geleget worden; wenn ſie gleich nur allein nöthig waren, um des einen Einwilligung zu bewirken und der andere auch ohne dieſelben den Vertrag würde eingegangen haben.

Setzt ſie nur ein Theil bei ſich zum Grunde, und eröfnet ſie nicht dem Mitcontrahenten, dem ſie unbekannt ſind; ſo will er entweder betrüglich handeln, oder er giebt zu erkennen, daß ſie unter die Zufälligen gehören, oder es ſchlägt ein, was §. 19. und 22. a) geſagt iſt. Keinesweges aber

aber wird erfordert, daß dieſe nothwendigen Umſtände beide Theile betreffen müſſen. Genug, wenn beide ſie zum Grunde oder vorausgeſetzet und ſich auf dieſe Weiſe in einen Vertrag eingelaſſen haben. Hierdurch erklären ſie ſtillſchweigend ein bedingtes Verſprechen.

§. 23.

Ein nothwendiger Umſtand kann die Verbindlichkeit aufheben.

Es wird aber nicht erfordert, daß alle nothwendige Umſtände aufhören, wenn man von dem Vertrage abgehen will. Genug, wenn einer, ohne welchen das Geſchäft nicht hätte zur Wirklichkeit gebracht und in derſelben erhalten werden können, nicht mehr vorhanden iſt. Die Erklärung des nothwendigen Umſtandes dienet hier zum Beweiſe.

§. 24.

Der Vertrag des Hanſeatiſchen Bundes mit Engelland wird bemerket.

Zur Zeit, da die Engliſche Handlung noch darnieder lag, gabe Engelland dem Hanſeatiſchen Bunde ſehr wichtige Freiheiten, welche daſſelbe nachher, als es ſeinen Vortheil auf eine andere Weiſe zu finden glaubte, wiederrief. Kopp billigt dieſes Verfahren, weil die Umſtände ſich verändert hätten. Nun will ich zwar, weil ich zu viel aus der Geſchichte zum Grunde ſetzen müſte, keine weitere Betrachtung anſtellen. Ich kann mich aber

nicht enthalten, eine ſehr ſchöne Stelle, die meine Sätze erläutert, aus dem Coccejus abzuſchreiben. In der Note ſoll ſie einen Platz haben. (27)

§. 25.

Folgerung aus dem Vorhergehenden.

Auf dieſe Weiſe glaube ich die Anwendung der C. R. S. S. nach der Billigkeit beſtimmet zu haben. Man gedenke nicht,

(27) In der angeführten Streitſchrift heißt es, Cap. III. §. 11 " Non enim hac ſola ratione poſſant infringi pacta & privilegia, quod nunc minus ſint utilia paciſcenti, nec propter utilitatem ſuam quis alteri jus quæſitum auferre, aut ſe obligationi ſuæ eximere poteſt. Sed & Angli tum, cum extraneis privilegia commerciorum concederent, ſperarunt equidem meliora negotiorum tempora & auctam iri in regno rem mercatoriam, quin hac ipſa ſpe amplificandæ rei nauticæ & negotiatoriæ indulſerunt Hanſeaticis hæc privilegia. Igitur adeo cogitarunt omnino de hilarioris fortunæ temporibus, ut ea his ipſis quoque privilegiis & data peregrinis negotiandi facultate invehere in regnum moliti ſunt. Non poteſt itaque, quod cauſſa fuit dandi privilegia, idem eſſe cauſſa eorum deſtruendi. Den que etſi non cogitaſſent de beatiore negotiationum conditione, tamen oſtendendum erat, non fuiſſe eos pro temporum iſtarum

nicht, daß die genauen Einſchränkungen die Kraft dieſer Rechtsregel faſt gänzlich zernichteten. Ich werde ihren Umfang in vielen Beiſpielen zeigen. In dem gegenwärtigen Abſchnitte will ich ſie aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit anführen und zwar lieber beſtrittene als unbeſtrittene.

§. 26.

In verſchiedenen Römiſchen Geſetzen wird meine Rechtsregel ausdrücklich beſtätiget. (28) Es heißt: „ Irritum fit unum quodque negotium, ſi in eam cauſſam pervenit, a qua incipere non potuiſſet. „ Nur andere Worte und eine nähere Beſtimmung; ſo iſt es der Satz, der die C. R. S. S. ausdrückt. Im dritten Abſchnitte werde ich noch weiter Gelegenheit haben hiervon zu reden. Eine einige Frage aus dieſem Rechte will ich durch die C. R. S. S. zu entſcheiden ſuchen.

Das Römiſche Recht beſtätigt die C. R. S. S. ausdrücklich.

§. 27.

---

rum rationibus privilegia hæc in eum regni ſtatum, quo floreret ampliſſima navigandi & negotiandi facultate, permiſſuros: cum contra videntur non fuiſſe denegaturi in omnem eventum, ut erigerent res jacentes regni atque reſtaurarent lætiorem navigationum fortunam. „

(28) Siehe L. 38. §. 20. L. 98 D. *de Verb. O.* L. 15 §. 1. L. 16. D *ad L. Aq.* L. 3. *de his quæ p. n. f. h.* L. 11. *de Servit.* L. 82. pr. *de Legat.* II.

§. 27.

Beiſpiel aus dem Römiſchē Rechte.

Bei dem Verkaufe eines Erbſchaftsrechtes leidet mein Rechtsſatz eine vollkommene Anwendung.

Cajus hat dem Titius ſein Erbſchaftstheil für 1000. Thaler verkauft. Mevius, des Cajus Miterben, verlangt ſein Antheil nicht, welches 2000. Thaler beträgt. Es fällt mithin, nach der Regel, auf den Miterben. Nur wird hier gefragt: Ob nicht Titius, als Käuffer, an des Cajus Stelle trette; da dieſer ſein Erbſchaftsrecht einmal verkauffet, folglich dem Rechte, welches ihm nach dem Teſtamente zukömmt, entſaget hat?

Johann Jacob Wiſſenbach antwortet, ja; (29) der Käuffer hat die Urſache des juris accreſcendi folglich auch die Wirkung an ſich gebracht. J. Henning Böhmer behauptet es nur in dem Falle, wenn der Vertrag allgemein abgefaſſet und nicht beſonders auf das gegenwärtige Erbſchaftsrecht gerichtet iſt. (30) Andere, als Ulrich Huber, (31) Arnold Vinnius, (32) Joh. Heinrich

(29) In den *Exercit. ad D.* L. XVIII. T. IV. n. 5.
(30) In der *Introd. in jus Dig.* P. I. § 433. § 4.
(31) *Prel. ad Jus Civ.* P. II. L. XVIII. tit 4. § 5.
(32) Siehe deſſen *Select. Quæſt.* L. I. C. 55.

rich von Berger, (33) vertheidigen die entgegenſtehende Meinung, und mit allem Rechte. Keine Geſetze ſind ihnen zuwider; (34) vielmehr ſcheinen ſie ihre Gründe zu unterſtützen. Mithin hat die Clauſula R. S. S. freie Gewalt. Sie entſcheidet gewiß nicht zum Vortheile des Käuffers. Sind denn die nothwendigen Umſtände noch ſo, wie ſie zur Zeit des Verkauffes waren? Damals war der Erbe nur der Nachfolger in 1000. Thaler. Beide Theile hatten dieſe vor Augen und beſtimmten nach denſelben das Kauffgeld. **Sie ſahen den Fall**, daß der Miterbe ſein Antheil nicht wolte oder nicht konnte antretten, **nicht voraus.**

Des ſcharfſinnigen Böhmers Einſchränkung muß ich auch verwerfen. Die Worte, ſie mögen auch ſo allgemein ſein als ſie wollen, können doch deswegen nicht auf einen nicht erwartenden Fall erſtrecket werden; es ſei denn, daß ſie dieſes ausdrücklich und ins beſondere verabredet haben.

§. 28.

(33) In den *reſolutionibus legum obſtantium*. S. 305.

(34) Was aus dem L. 33. D. *de uſuris* eingeworfen wird, verdienet hier keine Erläuterung. Inzwiſchen iſt der angeführte Berger und Winnius nachzuſehen.

§. 28.

Die C. R. S. S. hat alſo auch bei denen Vertragen Platz.

Andere Beiſpiele aus dem Römiſchen Rechte kan man bei Coccejus und Kopp nachſehen. Nur dieſes muß ich noch erinnern, daß der erſtere Schriftſteller der C. R. S. S. bei den Verträgen, nach dem Römiſchen Rechte, keine Anwendung vergönnen will. Keine Geſetze hat er für ſeine Meinung. Er ſcheinet vielmehr auf Beiſpiele zu bauen. Allein dieſe trügen. So, ſagt er, wird ja ein Vertrag deswegen nicht ungültig, weil ein Contrahent unſinnig wird. — — Wird denn aber ein Geſetz durch den Unſinn des Geſetzgebers verſchwinden? Keineswegs. Vielmehr hat, nach keines Rechtes Grundſätzen, in dieſem Falle die Clauſula rebus ſic ſtantibus ſtatt. Weder der Hauptzweck, noch die nothwendigen, bei deſſen Entſtehung **vorausgeſetzten**, Umſtänden hören auf.

§. 29.

Beiſpiele aus dem deutſchen Rechte, von der Einkindſchaft.

Aus dem deutſchen Rechte kommen mir zuerſt die Erbfolgsverträge vor.

Die Einkindſchaft wird deswegen vorgenommen, damit die zuſammengebrachten und die Stiefgeſchwiſter ſich unter einander und ihre Eltern als ſolche lieben und anſehen, auch zu dem Ende einsmals gemeinſchaftlich theilen ſollen, welches letztere heu-

tiges

tiges Tages fast allein ihre Wirkung ist. Zeugen nun die Eheleute in der Ehe keine Kinder und die Einkindschaft ist nicht auf die zusammengebrachten Kinder ausdrücklich gerichtet: so hören die nothwendigen, bey dem Vertrage vorausgesetzten, Umstände auf. Die, sonsten gesetzmäßigen, Erben behalten ihr Erbrecht.

§. 30.

Dem Wittum.

Ein groser Streit wird über die Frage geführet: Ob der, von dem Manne seiner Frau bestimmte, Wittum, durch die zwote Ehe könne und müsse ein Ende nehmen? Bei der Leibzucht, welche das Heurathsgut verzehret, sind wir zwar einig, aber desto uneiniger in Ansehung derjenigen, welche neben der Widersetzung des Brautschatzes, geleistet wird. Der Herr G. R. R. Estor hat unter andern den Erben des Mannes mit vielen Gründen das Wort geredet. (35) Ich trette seiner Meinung bei. Des Mannes Schuldigkeit erfordert, daß er seiner Frau, auch nach seinem Tod, einen Unterhalt bestimmet. Dieses war ehemals und ist noch jetzt der alleinige Hauptzweck des Wittums. Dieses sind die nothwendigen Umstände, welche voraus-

(35) In der Schrift *de Doralitio ob secundas nuptias cessante*, und in einer andern, *de juribus quibusdam mulierum equestrium.*

In einem Wittumsbriefe, in welchem Churfürſt Friedrich von Brandenburg ſeines Bruders Wittwe im Jahr 1464. einen Wittum, der in einem merkwürdig beſchränkten Beſitze einiger Städte und Dörfer beſtund, beſtimmte, ward zugleich ausgemacht, daß bey einer anderweitigen Vermählung, dem Churfürſten freiſtehen ſolte, ſeine Schwägerin mit 7000. fl. abzufinden. (38)

In denen, zwiſchen dem Fürſten Wilhelm zu Naſſau-Dillenburg und der Herzogl. Holſtein-Plönſchen Prinzeßin, Dorothea Johannetta, im Jahr 1698. aufgerichteten Ehepacten, wird feſtgeſetzet; Daß, wenn die Wittwe ihren Wittwenſtuhl verrücken würde, der Landesnachfolger Macht haben ſolle, ihr den Wittum zu laſſen, oder das zugebrachte Heirathsgut herauszugeben. (39) Kaiſer Carl IV. beſtättiget das Leibgeding, welches Herzog Barnim in Pommern ſeiner Gemahlinn Agneten verſchrieben hat: quamdiu in thoro remanſit viduali. (40)

Durch

(38) Bei Phil Wilh Im Gette, im *Diplomatario veteris Marchiæ Brandenb.* Th. I. S. 662.

(39) J. Jac. Moſers Staatsarchiv 1753. T. II. S. 914.

(40) Siehe Greinii ꝛc. oder Nachleſe von alten Abhandlungen Th. III. S. 115. u. 126.

Durch Beiſpiele läßt ſich alſo nichts erzwingen. Es bleibt bei dem, was der Urſprung und der Zweck des Wittums lehret. Andere Gründe aufzuſuchen iſt meiner gegenwärtigen Abſicht nicht gemäß.

§. 31.

Dem alten gerichtlichen Verfahren.

Wenn die Landesordnungen einem Gerichte vor 200. Jahren, da es noch meiſtentheils aus ungelehrten Beiſitzern beſtund, da der damals gewöhnliche Geſchmack herrſchete, das feierliche und formulariſche Verfahren haben vorgeſchrieben; ſo iſt ein gelehrter Richter bei ganz veränderten Umſtänden nicht mehr daran gebunden. Ich bemerke dieſen Fall, weil ich mehr als einen Fehler dieſer Art habe wahrgenommen.

§. 32.

Den Polizeigeſetzen hergenommen.

Anderswo (41) habe ich gezeiget, daß keine Gewohnheiten gegen die Polizeigeſetze dörfen als rechtliche Gründe angenommen werden. Nur alsdann kann man die Gewohnheit, vor der Polizeiverordnung, befol-

(41) In der Abhandlung, von der Kraft derer / gegen die Landesgeſetze / beſonders gegen die Naſſauiſche Landesordnung eingeführten Gewohnheiten / in meinen Herbornischen Beiträgen S. 99. ꝛc.

befolgen, wenn die, etwa in Anſehung des Nahrungsſtandes ꝛc. nothwendig vorausgeſetzten Umſtände, verändert ſind.

§. 33.

Im Lehenrechte finde ich die C. R. S. S. in beſonderen Fällen ausdrücklich beſtättiget: Miles, qui — venerabilem domum intravit — feudum retinere conatur, quod — agnatus ſibi pertinere contendit. Sed judicatum eſt, — agnati conditionem eſſe potiorem, eo, quod deſiit eſſe miles ſeculi, qui factus eſt miles Chriſti. (42) Die übrigen älteren deutſchen Geſetze ſtimmen damit überein; (43) obgleich über deren Anwendung ſehr geſtritten wird. (44) Beweiß aus dem Lehenrecht

§. 34.

An andern Beiſpielen mangelt es im Lehenrechte gewiß nicht. Die Lehensverfaſſung rühret aus den alten Zeiten her. überhaupt.

(42) II. F XXI.

(43) J F A. L I. Art. XXV.

(44) Die neueſte unter denen, über dieſe Frage herausgekommenen Schriften, iſt Gottfr. Ferdinand Lindemanns Streitſchrift *de translatione feudorum ad clericos* Leipz. 1767. Er ſcheinet in einer ſo oft bearbeiteten Sache die Mittelſtraſe zu gehen.

Ihr Grund, ſo wie er gemeiniglich angegeben wird, iſt der Krieg und der Mangel des Geldes. Auf jenen hat man faſt bei allen Lehensgeſetzen und Gebräuchen geachtet. Nun iſt das ganze Kriegsweſen, die ältere Verfaſſung überhaupt geändert. Heumann warf deswegen nicht mit allem Unrechte die Frage auf: Ob nicht der Lehensvertrag ſelbſt zu vernichten und alle Lehen wieder in eigene Güter verwandelt werden müſten? Ich werde hiervon aber im dritten Abſchnitte reden.

§. 35.

Inſonderheit in Anſehung der Lehensfähigkeit der Tauben und Stummen.

In wie fern die taub und ſtumm gebohrnen ihre Lehngüter behalten können, will ich durch die C. R. S. S. zu entſcheiden ſuchen. Nichts iſt gewiſſer, als daß die Lehensfähigkeit nach der, zu Kriegsdienſten erforderlichen Beſchaffenheit, auch noch heutiges Tages und vorzüglich nach der älteren Verfaſſung beurtheilet wird. Man iſt deswegen darin einig, daß der, welcher taub und ſtumm gebohren iſt, von der Lehensfolge ausgeſchloſſen ſei. Ich behaupte auch, daß der Vaſall des Lehens könne entſetzet werden, wenn er nach deſſen Erwerbung taub und ſtumm wird. Er hat das Lehen zur Zeit bekommen, da man **nothwendig** vorausſetzte, er ſei zu Kriegsdienſten tüchtig. Man hat ein anders

ders muthmaßlich nicht vorhergeſehen. Tritt nun in dieſen Fällen die C. R. S. S. ein; hebt ſie das Geſchäfte auf, ſo folget auch eben ſo gewiß, daß der, welcher mit den obigen Gebrechen überfallen wird, das Lehen weiter nicht behalten könne.

* * * * * * * *

Das Longobardiſche Lehenrecht billiget eben dieſe Wahrheit. Es heißt: (45) Mutus feudum *retinere* non poteſt, ſcilicet, qui nullo modo loquitur, ſed ſi feudum fuerit magnum, quo ei ablato ſe exhibere non valeat, tantum ei relinqui debet, unde ſe ſuſtinere poſſit. Et his omnibus caſibus feudum *amittitur* & ad Dominum revertitur. Hier werden alle, auch die, welche ſchon wirklich geerbet haben, von dem Beſitze des Lehens ausgeſchloſſen; indem a) bei allen ebenderſelbe Grund vorhanden iſt, nemlich die Unfähigkeit zu den Kriegsdienſten, 2) die Worte, *retinere*, *ablato*, nach ihrer natürlichen Bedeutung, mehr auf den, der das Lehen ſchon wirklich im Beſitze hat, gezogen werden müſſen, 3) der Fall, da der Vaſall ſtumm wird, als ein ſolcher, durch welchen das Lehen verlohren wird, angegeben iſt, 4) das Ge-

(45) I. F. VI.

ſetz keinen Unterſchied macht, 5) in II. F. 36. die Tauben, Stummen und Blinden mit den geiſtlichen in eine Claſſe geſtellet werden, letztere aber allerdings, bei ihrem Eintritte in den geiſtlichen Stand, das Lehen verlihren; (§. 35.) endlich 6) der 36ſte Titel des II. Buches nicht im Wege ſtehet. Mutus & ſurdus, leſen wir daſelbſt: — — *etiamſi ſic natus fuerit*, totum feudum paternum retinebit, Obertus & Gerardus & multi alii. Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus eſt, feudum retinere non poſſe. Dieſe zweifelhaften Worte müſſen durch andere gewiſſe (I. F. VI.) eine Beſtimmung erhalten. Und wenn gleich in dem letzt angezogenen Texte von dem, qui talis *natus* elt, nur allein ſcheinet die Rede zu ſein; ſo gilt doch davon nicht alſobald der Schluß, daß die, welche nicht alſo gebohren ſeien, das Lehen behielten; vielmehr mag das Gegentheil als gewiß angenommen geweſen ſein.

Doch bin ich es zufrieden, daß man, nach dem heutigen Lehensgebrauche, von der Strenge des I. F. VI. abgehet; weil 1) II. F. 36 ſich auf eine zwofache Weiſe auslegen läßt. 2) Unter andern wegen dem klaren Inhalte des **Sächſiſchen Landrechtes**/ (46) 3) wegen der Billigkeit

(46) L. I. A. IV.

tigkeit und 4) weil ein ſolcher Fehler als ein Unglück anzuſehen iſt, der aber, welcher in den geiſtlichen Stand tritt, und dadurch ſein Lehen verliehret, ſich es ſelbſten beizumeſſen hat; und endlich wegen denen Wahrheiten, die ich im dritten Abſchnitte vortragen werde. (47)

§. 36.

Der geſamten Hand.

Soll die geſamte Hand daher ihren Urſprung haben, daß die Lehen in den älteſten Zeiten nicht erblich waren; (welches ich aber nicht glaube) ſo folget, daß nach veränderten Umſtänden, dieſe deutſche Erfindung wieder hätte verſchwinden müſſen. Wir ſolten deswegen unſere alte Lehenrechtslehrer, die auf ihre Geſchlechtsfolge alles ſetzten, loben, daß ſie uns die neuere Lehensverfaſſung in dieſem Stücke gezeiget haben. Wir thun aber gerade das Gegentheil und rufen die alten, auf alte Verhältniſſe gebaueten Grundſätze, wieder zurück. Noch heutiges Tages ſoll die Gemeinſchaft der einige Grund der Seitenverwandten ſein. Man gehe die Mittelſtraſe, welcher auch andere, als der ſcharfſinni-

(47) Man ſehe des verſtorbenen vortreflichen Rechtsgelehrten Johann Gottfried Bauers Streitſchrift *de perfectis communis Saxonum manus capacibus*, §. 8. S. 11. ꝛc.

ſinnige Herr Hofrath Böhmer gefolget ſind. Und in zweifelhaften Fällen ſpreche man, aus den angeführeten Gründen, gegen die Gemeinſchaft und geſamte Hand.

§. 37.

Der Ritterdienſte. Bei den Lehensritterdienſten zeiget meine Clauſel ihre Wirkung.

Es ſcheinet unbillig und ungerecht, wenn die Lehensherrn die Ritterdienſte mit Geld wollen vergütet haben. Der Lehensmann hat ja die Dienſtleiſtung ſelbſt, aber nicht deren Bezahlung übernommen. Es kann ihm alſo, dem Anſcheine nach, keine neue Laſt aufgebürdet werden.

Allein, da die Lehen urſprünglich um der Dienſte willen, die zur ſelbigen Zeit **annehmlich und nützlich** waren, gegeben ſind; da ſie **verdienet** werden ſolten; da im Gegentheile die nothwendigen Umſtände, welche zu einer ſolchen Dienſtleiſtung erfordert wurden, aufhören; da der Hauptzweck, um welcher Willen man Vaſallen angenommen hat, aufhöret; ſo müſſen dieſe ihr Lehen entweder zurückgeben, oder die Dienſte auf andere Weiſe vergüten.

Deſto unbilliger iſt es, wenn in einer Reichsritterſchaftlichen Schrift behauptet wer-

werden will, (48) die Schuldigkeit, dem Lehenherrn zu dienen, wäre auf die ehemaligen Fehdezeiten einzuschränken, welches sich heutiges Tages, nachdem der Landfriede befestiget sei, anders verhielte.

Ob übrigens in Ansehung der vorhergehenden Schlüsse zwischen den gegebenen und aufgetragenen Lehen ein Unterschied (den ich sonsten verwerfe) sei, will ich anderswo untersuchen.

§. 38.

Die Billigkeit unserer Clausel haben auch die Päbste und die Väter der Tridentinischen Kirchenversammlung erkannt. In den Schlüssen der letzteren wird verordnet: (49)

Das Canonische Recht bestättiget die C. R. S. S.

Nulla quoque renunciatio aut obligatio antea (sc. ante professionem) facta, etiam cum juramento vel in favorem cujuscunque causſæ piæ valeat, nisi cum licentia episcopi sive ejus vicarii fiat intra duos menses proximos ante professionem, ac non alias intelligatur effectum suum sortiri, nisi secuta professione; aliter ve-

(48) Bei Moser im Staatsarchive 1755. T. II. S. 95.
(49) S. XXV. C. 16.

ro facta, etiamſi cum hujus favoris expreſſa renunciatione, etiam jurata, ſit irrita & nullius effectus.

Die, hierhin einſchlagenden Päbſtlichen Verordnungen führet Coccejus an. (50) Ich will mich aber, weil ſie nichts beſonders enthalten, nicht lange mit ihnen beſchäftigen, ſondern noch einige Beiſpiele bemerken.

§. 39.

Wer die Cloſtergelübde beſchworen hat, kann, nach dem Uebertritte zur Proteſtantiſchen Religion, die ihm gebührende Güter vindiciren

Es haben ſich verſchiedene Fälle zugetragen, da ein Röm. Catholiſcher Religionsverwandter, der die Cloſtergelübde bereits beſchworen hatte, zur Proteſtantiſchen Kirche übergegangen, und wegen ſeinen väterlichen Erb- und andern Gütern in groſſe, unnöthige und öfters vergebliche Streitigkeiten verwickelt worden iſt. Hatte er zwar vorhin den Eid der Armuth abgelegt und ſich dadurch zu einiger Erbſchaft unfähig gemacht; ſo glaubte er doch, daß der Schluß wegfallen müſſe, wenn durch den Uebergang zur Evangeliſchen Religion die Urſache, nemlich die, aus dem Eide entſprungene Verbindlichkeit, wirklich aufhöret und nichtig iſt. Und in der That tritt die Billigkeit und

(50) A. a. O. C. II. §. 11. 12. 13.

und die Gerechtigkeit auf ſeine Seite: die auch der Herr Carl Friedrich Gerſtlacher, bei Gelegenheit eines neueren Vorfalles, geſchickt, obgleich zu hitzig, bewieſen hat. (51)

§. 40.

Wenn ich als gewiß annehme, daß a) der Weſtphäliſche Friede in Religionsſachen eine durchgängige Gleichheit verlanget; daß er b) im Art. V. §. 34. eine jede Religionsänderung in Anſehung der dreien Religionen erlaubet; endlich c) nur die Geiſtlichen ihres geiſtlichen Amtes verluſtig erkläret werden; ſo iſt es einem jeden, wenn er gleich die Cloſtergelübde beſchworen hat, zur proteſtantiſchen Kirche überzutretten, verſtattet. Hierdurch höret 1) der, bei Ablegung des Eides, geweſene Hauptzweck, 2) alle nothwendige, damals vorausgeſetzte Umſtände, welche ich zuſammen unter dem erlaubten löblichen und

(51) In dem unumſtößlichen Beweiß/ daß einer/ der nach beſchwornen Cloſtergelübden/ ſich zur Evangeliſchen Religion bekennet/ von einer ihm hernach bei den Catholiſchen zugefallenen Erbſchaft/ durch das Cloſter/ deſſen Mitglied er ehemals geweſen/ nicht ausgeſchloſſen werden könne/ Frankf. u. Leipzig 1754. 4.

und verdienſtlichen Cloſterleben begreiffe, auf. Er tritt in einen Stand, in welchem ſein eidliches Verſprechen nicht hätte anfangen können.

§. 41.

Man werfe nicht ein: Es höre nur der Hauptzweck des einen Theiles, aber nicht der, welchen das Cloſter bei der Annahme ſeines Mitgliedes hatte, auf. Denn, wenn gleich das Cloſter ſeinen eigenen Zweck noch immer erfüllet haben und ſeine Einwilligung nicht ertheilen will; ſo iſt dieſe doch 1) ſchon durch das Geſetz ſelbſten erkläret und befohlen; 2) höret allerdings der Hauptzweck des **Geſchäftes** auf; und wenigſtens ſind 3) die beiderſeits ehemals vorausgeſetzten nothwendigen Umſtände nicht mehr vorhanden, welches letztere allein das Geſchäft nichtig macht, ohne darauf zu ſehen, ob der Zweck noch fortdaure, oder nicht. (§. 6. b.)

§. 42.

Betrachtung über die Morganatiſche Ehen.

Die Morganatiſchen Ehen, wodurch die Kinder von dem Erbſchaftsrechte ausgeſchloſſen werden, leiden auch eine Anwendung der Clauſula R. S. S. Hören die nothwendigen Umſtände, unter welchen die Kinder von dem Erbrechte ſolten ausgeſchloſſen ſein, auf; ſo bekommen ſie diejenigen

jenigen Rechte wieder, welche ihnen ihre Gebuhrt, auf eine oder die andere Weiſe, hätte geben können. War der Hauptzweck der Vortheil der Agnaten, waren die nothwendigen Umſtände die groſe Anzahl der wirklich vorhandenen Prinzen; der beſorgte allzuſtarke Aufwand, der Haß gegen die Theilung der Lande; ſo iſt nichts gewiſſer, als daß, ſo bald dieſer Hauptzweck, dieſe nothwendigen Umſtände aufhören, die morganatiſchen Kinder erbſchaftsfähig werden.

Zur Erläuterung dienet die Urkunde von 1722, (52) in welcher der König Friedrich IV. in Dännemark den Friedrich Carl von Carlſtein als einen Herzog von Hollſtein erkennet. Herzog Chriſtian Carl von Hollſtein wolte, um die vielen Theilungen ſeines Landes zu verhüten, daß die Kinder, welche aus der, zwiſchen ihm und der Catharina von Eichelberg eingegangenen, Ehe erzeuget würden, nicht erben, für keine Herzoge von Hollſtein, gehalten werden ſolten: **es ſei denn, daß er und alle ſeine geſetzmäßige Lehenserben** verſtorben ſeien. Dieſer Fall ereignete ſich wirklich. Die ehemaligen Adelichen wurden

(52) Im diplomatiſchen Archiv des XVIII. Jahrhunderts, welches Herr J. J. Moſer herausgegeben hat, S. 326. ꝛc.

den für fürſtliche und erbfähige Prinzen gehalten; wie ſie der König in Dännemark in der angeführten Urkunde erkannte.

§. 43.

Kinder, die aus einer wahren und notoriſchen Mißheurath gebohren ſind, hilft auch nicht einmal unſere Clauſula R. S. S. Man könnte ſich zwar auf die Beiſpiele beziehen, da mit Einwilligung der Agnaten dergleichen Kinder zur Erbfolge gekommen ſind. (53) Man könte daher ſchlieſſen: Iſt die Urſache, vermöge welcher ſolche Kinder ausgeſchloſſen werden, in dem Rechte der Agnaten zu ſuchen; ſo mußihnen, wenn dieſe ausgeſtorben ſind, die Erbfolge wieder eingeräumet werden. — Der Schluß iſt falſch, wenn ich als bekannt vorausſetze, daß ſolche Kinder noch nie ein Erbrecht gehabt haben, daß es ihnen alſo auch nicht wiedergegeben werden könne. Geſchihet es mit Einwilligung aller Intereſſenten, ſo iſt es ein neuer Vertrag.

§. 44.

(53) Sih des geſamten Fürſtl. Hauſes Sachſen Bericht wegen der Standeserhöhung ꝛc. 1745. Vi Moſer über die W. C. Franz I Th. 1. S. 167. ꝛc. Den H. n. Geh. R. Rath Eſtor *de Odio in Matrimonia imparia*, C. IV. S. 34. ꝛc. Marb. 1750.

§. 44.

In dem Völkerrechte kann der Gebrauch der Clauſula R. S. S. nicht geläugnet werden. Iſt ſie in der Natur unſeres Willens gegründet, gehöret ſie unter die Grundſätze des natürlichen Rechtes; ſo muß ſie auch in dem Rechte, welches die Anwendung auf die Geſchäfte freier Völker enthält, Platz haben.

Die Geſchäfte zwiſchen freien Völkern werden durch die C. R. S. S. beſtimmt.

§. 45.

Die Urſachen, welche Engeland an dem Ende des Spaniſchen Succeßionskrieges, bewogen haben, von der Allianz gegen Frankreich abzugehen, ſind bekannt: ſo wie die, welche man öffentlich anzugeben für gut befunden hat. Die Thronfolge war für den zweeten Prinzen Kaiſer Leopolds, da dieſer und der erſte Prinz Joſeph noch am Leben waren, beſtimmet. Auf dieſe Weiſe würden die Oeſterreichiſchen und Spaniſchen Staaten nicht von einem Herrn, obgleich von verſchiedenen, aus einem Hauſe entſproſſenen, Prinzen ſein regieret worden. So waren die Umſtände, als Engeland ſich für Oeſterreich gegen Frankreich erklärete.

Beiſpiele von der Europäiſchen Waagſchale.

Mitten und am Ende des Krieges verſtarben der Kaiſer Leopold und ſein Prinz, Kaiſer Joſeph I. Nun fielen

die

die geſamten Staaten des Hauſes Oeſterreich auf den, zum König in Spanien erklärten, nachherigen Kaiſer Carl VI. Jetzt, ſagte Engeland, iſt die ganze Lage der Sache geändert. Nun würde, wenn dieſe wichtigen Reiche in einer Perſon ſolten vereiniget werden, die Waagſchale Europens gebrochen und dieſes ohnehin mächtige Haus allzumächtig werden. Es fochte nicht weiter gegen Frankreich; und ward deswegen von vielen als ein Verletzer des Bündniſſes angeſehen.

So ſchlechterdings läßt es ſich aber nicht behaupten. Ich gebe die geheimen Urſachen zu. Von dieſen iſt die Rede nicht; ſondern von der einigen Frage: Waren die offentlich angegebenen Urſachen gerecht? Hauptumſtände, die vorausgeſetzet wurden, waren wirklich geändert. Uebrigens müſte, um die Sache näher zu beurtheilen, die Lehre von der Balanz überhaupt erörtert werden, womit ich mich nicht aufhalten kan.

§. 46.

Von dem Rechte über die durch

Der Ueberwinder, ſagt der Herr von Juſti, (54) hat das Recht, die Ueberwundenen in ſeine Gewahrſam zu bringen. Es

(54) In deſſen Grundriß einer guten Regierung/ S. 44. §. 60.

Es folget aus dem Recht, welches eine jede Macht hat, Kraft deſſen ſie ihre Sicherheit gegen ihre Feinde bewirken kann. Aber dieſer Gewahrſam kann nur ſo lange dauren, als es die Sicherheit des Ueberwinders nothwendig macht. Hören die Umſtände auf, die zu ſeiner Sicherheit die Gefangenſchaft nothwendig machte; ſo hat dieſe ſelbſt ein Ende. Krieg erobert Staaten.

§. 47.

Miltiades forderte die Einwohner der Inſel Lemnus auf, um ſich an ihn zu ergeben. Dieſe verhöhnten ſeinen Antrag. Sie antworteten: Wenn Miltiades wieder in ſein Vaterland und von da mit dem Nordwinde zurückreiſen würde, ſo wolten ſie ihn freiwillig für den Ueberwinder erkennen. Sie wuſten, daß dieſe Bedingung unmöglich zu erfüllen ſei. Unterdeſſen erobert der Feldherr Cherſoneſus. Ueber dieſes regieret er und bekömmt alſo auch hier ein Vaterland. Von hier kehret er nach der Inſel Lemnus zurück. Nun, ſagt er, nun bin ich mit dem Nordwinde von Hauſe nach eurer Inſel gereiſet. Nun ſeid ihr ſchuldig das Verſprechen zu erfüllen und euch an mich zu ergeben. (55) Von dem Vertrage des Miltiades mit den Einwohnern der Inſel Cherſoneſus hergenommen.

Er

(55) Cornelius Nepos, im Leben des Miltiades, Cap. I. u. II.

Er hätte, wenn man den Vertrag auch als eine ernſthafte Handlung betrachten wolte, unrecht. Die nothwendig vorausgeſetzten Umſtände, daß nemlich nur allein Athen ſein Vaterland ſei, hatten ſich angeblich geändert.

§. 48.

Alle dieſe Beiſpiele und noch mehrere, die ich im vierten Abſchnitte anführe, werden einen jeden von dem groſſen wirklichen Umfange der C. R. S. S. überzeugen.

Jetzt will ich noch einige Betrachtungen über die Clauſel ſelbſt anſtellen.

§. 49.

I. Um die Weitläuftigkeit im Beweiſen zu vermeiden, habe ich bis hierhin nur gezeiget, daß, wenn der Hauptzweck, oder die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände aufhören, auch das Geſchäft von keiner ferneren Verbindlichkeit ſei.

So lang die Umſtände noch vorhanden ſind, dauret das Geſchäft auch noch.

Nun folget aus eben denſelben Gründen:

Sind noch die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände, iſt der Hauptzweck noch vorhanden; ſo kann auch die Gültigkeit des Geſchäftes nicht angefochten werden.

Die

Die Geſetzgeber, oder die contrahirenden Theile wolten ja unter dieſen nothwendigen Umſtänden, unter dieſem Hauptzwecke, das Geſetz oder den Vertrag.

Der Satz iſt deutlich. Er erreget aber dem ungeachtet in der Anwendung wichtige Zweifel. Ich werde bei dem Weſtphäliſchen Frieden ein Beiſpiel anführen. Auch vergleiche man hiermit den §. 63.

§. 50.

Hören nicht diejenigen Umſtände/ welche zur Wirklichkeit des Geſchäftes überhaupt/ ſondern nur die/ welche zu einer gewiſſen Beſtimmung erfordert wurden/ auf; ſo kann zwar nicht die Kraft des Geſchäftes überhaupt geläugnet/ wohl aber die nähere Beſtimmung erfordert werden.

II. Wenn nur die zu einer gewiſſen Beſtimmung nöthigen Umſtände aufhören; ſo ändert ſich auch nur dieſe beſondere Beſchaffenheit des Geſchäftes.

Wir wolten die Beſchaffenheit des Geſetzes oder des Vertrages nach den damaligen vorausgeſetzten Umſtänden eingerichtet wiſſen. Aendern ſich dieſe Umſtände; ſo ändert ſich auch die, darauf gegründete Beſchaffenheit.

Daß in dem Fürſtl. Anhaltiſchen Hauſe das Seniorat eingeführet ſei, iſt bekannt. Der jedesmalige älteſte Fürſt hat, auſſer vielen andern Rechten und Pflichten, beſonders die Beſtreitung derjenigen

Ein Beiſpiel aus dem Anhaltiſchen Staatsrechte.

Kosten auf sich, welche a) bei den Reichs- und andern Samtbelehnungen, b) den Verschickungen in Gesamtangelegenheiten, c) in Ansehung der, den Agenten und Procuratoren zu Wien und Wetzlar bestimmten Summe, vorkommen. Er besoldet ferner d) die beiden Fürstlichen Gesamträthe, e) den Archivarium an dem Hauptarchive zu Dessau; er trägt f) die Communicationsboten-Kosten, und was sonst noch sein mag. Den, zur Beschickung des Reichstages nöthigen Aufwand, hat die Landschaft in dem Recesse von 1652. besonders übernommen.

Nun waren, um alles dieses bestreiten zu können, in den Recessen von 1603. 1606. 1611. und 1635. als Seniorats-güter ausgesetzet das Stift Gernrode, der Gernrodische Hof zu Bernburg, das Amt grossen Alsleben und das Amt Mühlingen; von welchem allen der jedesmalige Herr Senior die Einkünfte erhielt. Es gefiel aber den Durchlauchtigsten Fürsten, in dem Vertrage vom 23. April 1669. ein anderes. Die vormaligen Seniorats-güter wurden vertheilet. Der Gernrodische Hof ward angeschlagen zu 11000. Rthlr. und kam an Anhalt-Harzgerode; das Stift Gernrode zu 18000. Rthlr. an Anhalt-Bernburg, das Amt grossen Alsleben zu 32000. Rthlr. an Anhalt-Dessau,

ſau, das Amt Mühlingen zu 19510. Rthlr. an Anhalt-Zerbſt. Dieſe Summe ward zu 6. pro Cent jährlich angerechnet und dem Senioratshofe jährlich mit 4834. Rthlr. 1. Gr. zu bezahlen verſprochen. Und ſo befindet ſich die Sache noch heutiges Tages.

Sollte durch die Clauſula R. S. S. eine Anmerkung gemacht werden; ſo folget nothwendig, daß für die Seniorats-laſten in den jetzigen Zeiten eine gröſſere Summe müſſe ausgeworfen werden. Denn eines Theils ſind die Ausgaben, ſo wie alles geſtiegen iſt, ſeit dem Jahre 1669. ſehr vergröſſert worden; andern Theils richtete man ſich damals nach dem damaligen Ertrag der vertheilten Aemter und Güter, welcher bis jetzt vielleicht noch drei und viermal ſo hoch geſtiegen iſt.

Ich führe dieſen Fall, als ein Beiſpiel meines Grundſatzes an. Es bedarf der Clauſula R. S. S. keinesweges, wenn die Paciſcenten ſich entweder ſtillſchweigend oder ausdrücklich aufs neue vereiniget haben. Und vielleicht ſind eben dieſe veränderten Umſtände die Urſache, daß die Fürſtl. Geſamträthe nun von allen Durchlauchtigſten Herren Fürſten beſoldet werden.

§. 51.

III. Die Clauſula R. S. S. hat ipſo jure ihre Wirkung.

Wenn ich die Billigkeit meiner Rechtsregel dargethan habe; ſo iſt zugleich bewieſen, daß ſie nicht erſt durch eine neue Einwilligung des Geſetzgebers oder der paciſcirenden Theile / ſondern ſobald / als die behörige Veränderung eintritt / oder wie man ſagt / *ipſo jure*, ihre Wirkung thun muſſe.

Wer das Gegentheil behaupten wolte, muſte die Beweiſe, welche ich oben für die Billigkeit der Clauſel ſelbſt angeführet habe, nur um dieſes einigen Satzes willen, widerlegen.

Solte der Grund in einer neuen Einwilligung liegen; ſo müſte nur allein dieſe, und nicht die Clauſula rebus ſic ſtantibus entſcheiden.

Ich will über dieſe Wahrheit, weil ſie ſehr wichtig iſt, noch einige Beobachtungen machen.

§. 52.

Wird aus zween

Da wir dem Geſchäfte ſeine Wirklichkeit gaben, ſo ſahen wir ja nothwendig auf unſern Zweck, auf die damaligen Umſtände. Wäre dieſes alles nicht geweſen, ſo hätten wir kein Geſetz, keinen Vertrag errichtet, oder wenigſtens würde eines von beiden eine ganz andere Beſchaffenheit bekom-

bekommen haben. Dieſe Beſchaffenheit aber ſetzte eine neue Beſtimmung zum voraus, folglich wird ſie nicht vermuthet. Es bleibt alſo nichts als die erſte Wirkung übrig.

§. 53.

Gründen bewieſen,

Solte ferner ein Vertrag nicht ipſo jure, ſondern allererſt durch eine neue Einwilligung vernichtet werden; ſo würde man in gewiſſen Fällen den einen paciſcirenden Theil ſeines Rechts berauben. Cajus und Mevius gehen einen Vertrag um eines gemeinſchaftlichen Zweckes willen ein. Dieſer Hauptzweck höret auf, nebſt allen damals vorausgeſetzten nothwendigen Umſtanden. Es vergehet alſo ihre, nur auf dieſen Hauptzweck, nur auf dieſe Umſtände gerichtete Willenserklärung. Cajus ſowohl als Mevius kömmt nun das Recht zu, die Ungültigkeit des Vertrages zu behaupten. Wie aber? wenn Mevius nachher neue einſeitige Gründe, den Vertrag ferner in ſeiner Kraft zu ſehen, erhalten hätte; wenn er nun in die Vernichtung deſſelben nicht einwilligen wolte; ſolte denn Cajus wegen dieſem neuen Zwecke des Mevius leiden?

§. 54.

und ein Einwurf beantwortet.

Wolte man mir einwerfen: Es blieb doch allemal ungewiß, ob nicht die Paciſcenten,

centen, wenn ſchon die erſte Endurſache und die damaligen Umſtände aufhöreten, dem ungeachtet den Vertrag beobachten wolten, ſo antworte ich, daß dieſes kein anderer Zweifel, als dieſer ſei: Es iſt ungewiß, ob ich nicht heute einen Vertrag mit Sempronius ſchlieſen werde. Die Paciscenten würden auf ſolche Weiſe nicht den alten, auf den alten Hauptzweck, auf die alten Umſtände gegründeten Vertrag beibehalten, ſondern einen neuen eingehen. Und dieſer, als eine neue Handlung, wird nicht vermuthet. Er müſte bewieſen werden.

§. 55.

Nur nicht in dem Falle, wenn eine neue Beſtimmung hinzukommen ſoll,

Einen einigen, aber auch den ſeltenſten Fall, nehme ich aus. Soll nemlich der Vertrag durch die C. R. S. S. nicht aufgehoben, ſondern nur auf eine andere Weiſe beſtimmet werden; (§. 50.) ſo muß dieſe neue Beſtimmung durch beider Theile Einwilligung, oder durch den Richter feſtgeſetzet werden.

§. 56.

oder eine thätliche neue Einwilligung erfolget.

Auch bleibt der Vertrag in ſeiner Kraft, wenn wir zur Zeit, da bereits der Hauptzweck, oder die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände aufhöreten, ſolche Handlungen begangen haben, die ohne die Beibehal-

haltung des alten Vertrages nicht geſchehen konnten. Dieſes iſt eine ſtillſchweigende neue Einwilligung.

§. 57.

Die Frage aber: Sind die Umſtände oder der Hauptzweck nicht mehr vorhanden, bleibet, wenn ſie in Zweifel gezogen wird, der richterlichen Entſcheidung, dem gütlichen Vergleiche, oder den Waffen und dem, damit verbundenen, eigenen Gewiſſen einer jeden unabhängigen Macht überlaſſen.

Ob die Umſtände nicht mehr vorhanden ſind, muß aber entſchieden werden.

§. 58.

Die *Clauſula R. S. S.* wird, ohne im geringſten die Billigkeit zu verletzen, auch auf die bereits erfüllten, Geſchäfte (negotia conſummata) erſtrecket.

IV. Die Clauſul R S S. gehet auch auf negotia conſummata.

Unter denen Einſchränkungen, unter welchen ich die Kraft meiner Rechtsregel vertheidige, kann ich den vorſtehenden Satz allerdings behaupten. Hören die, zur Gültigkeit nothwendigen vorausgeſetzten, Umſtände, der Hauptzweck auf; ſo wird das Geſchäft, es mag immerhin erfüllet ſein, ſelbſt ungültig.

Im Jahre 1688. ſtarb das Wild- und Rheingräfl. Haus Kyrburg, mit weiland

Beiſpiel aus den Wild- und

Rheingräfl. Erbſchafts-ſtreitigkeiten.

Herrn Rheingrafen, Johann dem X, aus; und bekamen den gröſeren Theil der deutſchen Lande, die übrigen Rheingräflichen Häuſer, die Fürſtl. Salm-Kyrburgiſche aber für dero Antheil, vermög Haus-Receß de Anno 1696. die in Lothringen gelegene Herrſchaft Mörchingen, und wie ſolche darauf durch einen Proceß verlohren wurde, ſo entſtunde ein neuer Streit über angezogene Kyrburgiſche deutſche Lande, welcher bis 1736. daurete; da die Flandriſchen Herren Rheingrafen und nunmehrigen Herren Fürſten von Salm, vermöge eines höchſtpreißlichen Kaiſerlichen Reichs-Hofraths Concluſi 1736, dergeſtalt obſiegten, daß wegen der Kyrburgiſchen vorhandenen Verlaſſenſchaft eine neue Erbtheilung vorgenommen werden ſolte. (56)

Im Römiſchen Rechte kommen verſchiedene Beiſpiele vor. Eine bereits vollzogene Schenkung, kann, wenn ſich gewiſſe nothwendige Umſtände ändern, widerrufen werden.

§. 59.

Wird näher auseinander geſetzet und

Ich erfordere aber mit Nachdruck, daß die Umſtände zur Gültigkeit des Geſchäftes

(56) Dieſes ſind die Worte aus einem Rheingräfl. Pro Memoria von 1752. §. 1. Bei Moſer im Staatsarchiv / 1753 / Th. 1, S. 18.

tes, als nothwendig, ſind vorausgeſetzet worden. Iſt dieſes nicht; ſo behält ein Geſetz und ein Vertrag ſeine Kraft, er mag erfüllet geweſen ſein oder nicht. des Coccejus Meinung angeführet.

Ein Beiſpiel. Die Waare, welche ich heut an Mevius für 1000. Rthlr. verkauffe, könnte ich nach einiger Zeit für 1500. Rthlr. unterbringen. Sie iſt ſelten geworden. Werde ich nun wohl den Kauff wieder vernichten, und meine Waaren wieder zurückfordern können? Die Clauſula R. S. S. ſcheinet es vielleicht zu billigen. Die Umſtände haben ſich geändert. Und doch würde jedermann einen Abſcheu vor dergleichen Grundſätzen, vor ſo ſchlüpferigen Verträgen, haben.

Es lauffen deswegen andere, als Coccejus und Kopp, auf den Unterſchied zwiſchen erfüllten und unerfüllten Verträgen zurück. Sie ſchränkten aber dadurch die Clauſel wieder zuviel ein. Ich glaube den wahren Grund in meiner obigen Hauptregel zu finden. Die Paciſcenten ſetzten ja keinesweges voraus, daß die Waare immer eben dieſelbe 1000. Rthlr. gelten würde. Ohne auf dieſe, auch wahrſcheinliche mögliche, Veränderung zu achten, giengen ſie den Vertrag ein. Ihr Hauptzweck war in dem Augenblicke, da der Vertrag geſchloſſen ward, erfüllet. Sie ſetzten keine weitere

Um-

Umſtände nothwendig voraus. Ueber dieſes war der theure Verkauff nur mein Zweck, aber nicht der Hauptzweck des Kauffes. Und in allen ſolchen Fällen leidet die C. R. S. S. keine Anwendung. (§. 8. ꝛc.) Auf dieſe Weiſe müſſen alle beſondere Fälle jedesmal beurtheilet werden.

So würde ich in allen Beiſpielen, die dem, im vorigen §. gedachten, ähnlich ſind, erfordern, daß die Hauptveränderung nicht aus einer neuen, mit dem Vertrage gar nicht zuſammenhängenden Urſache erfolget ſei; (Z. E. wenn in dem alleinigen eigenen Verhältniſſe des Fürſten von Salm der Verluſt der Herrſchaft Mörchingen zu ſuchen wäre) und daß man ſie nicht vorher geſehen habe. Sonſten gilt hier, was im §. 22. iſt geſagt worden.

§. 60.

und widerleget.

Der Hr Regierungsrath Kopp, will die Clauſel aus dem Grunde, weil ſie nur von der Verbindlichkeit befreie, nicht auf die erfüllten Verträge, auf die erloſchenen Verbindlichkeiten erſtrecket wiſſen. (57) Aber meinem Urtheile nach iſt ja das eben die Frage: Ob ſie nur allein von der, noch nicht erfüllten, Verbindlichkeit befreie? Mithin

(57) In der angeführten Streitſchrift, §. XXXIII. S. 28.

Mithin kann dieſer Satz nicht zugleich der Beweiß ſein. Coccejus bringet ebenfalls keine andere Urſache bei; als weil die Clauſel nicht auf erfüllte Verträge zu zihen wäre.

§. 61.

V. Der Clauſula R. S. S. kann entſaget

Bis hierhin habe ich gezeiget, daß alle und jede Geſchäfte durch die Clauſula R. S. S. eine Beſtimmung erhalten, wenn gleich dieſer allgemeinen Rechtsregel, in dem Geſetze, oder in dem Vertrage mit keinem Worte iſt gedacht worden.

Nun iſt I.) der Fall, **daß man denen, aus dieſer Clauſel uns zukommenden, Befugniſſen entſaget**/ möglich. Und Beiſpiele ſind im §. 2. angeführet worden.

Geſchiehet es nun; ſo muß zwar den Worten des Vertrages nachgegangen, die Entſagung aber auf keine, nicht berührte und gar nicht vorhergeſehene, Abänderung der vorausgeſetzten nothwendigen Umſtände erſtrecket werden. Die Clauſel gründet ſich auf die offenbare Billigkeit. Soll alſo ihre Kraft vermindert werden; ſo muß man immer dasjenige vermuthen, was von den Grundſätzen der Billigkeit am wenigſten abweichet.

§. 62.

§. 62.

VI. oder sie kann ausdrücklich vorbehalten werden.

II.) Kann es geschehen: **Daß man, um mehrerer Sicherheit willen, sich die Befugnisse, welche uns durch die *C. R. S. S.* zukommen, ausdrücklich, vorbehält.**

Des Coccejus und Kopps Gedanken werden angeführet.

In solchen Fällen, sagt Coccejus: (58) — Si Clausula — expresse inserta, *quælibet* mutatio (substantialium vel accidentalium) dispositionem tollit, nisi talis accidat mutatio, de qua Clausulam non posse intelligi, seu de qua actum vel cogitatum non fuisse apparet.

Herr Kopp widerleget ihn und antwortet: (59) At vero, cum status negotii hic non spectetur, nisi quatenus cum causa finali connexus est; sequitur, ut non omnis mutatio tollat obligationem, sed ea demum, qua facta causa finalis cessat. Hinc licet vel expresse adjecta sit, ei tamen locus non est, nisi status negotii ita mutatus sit, ut ipsa causa finalis deficiat.

Ich erinnere zuvorderst, daß Herr Kopp mit dem Coccejus hier unbillig verfahret. Jener erklärete: (60) Daß, ob-

(58) Angeführte Streitschrift, S. 11. §. 8.
(59) §. 20.
(60) §. 15.

obgleich die Clauſula theils den Endzweck des Geſchäftes, theils die übrigen Umſtände, in ſich begriffe, er doch in ſeiner Abhandlung nur von der Abänderung der cauſæ finalis reden wolte. Er bringet zu dem Ende alle Schlüſſe auf ſeinen, von dieſer Endurſache hergenommenen, Grundſatz zurück. Dagegen habe ich nichts. Nun aber, wenn er mit Coccejus ſtreitet, muß er auch den Coccejus, als einen ſolchen, der die Abänderung des ganzen Status, und nicht bloß die Endurſache betrachtete, beurtheilen.

* * * * * * * * *

Uebrigens denke ich ſo:

Drei Fälle müſſen unterſchieden werden, 1) wenn man ſich die C. R. S. S ohne eine nähere Beſtimmung vorbehält.

1) Wird der Fall ſelten vorkommen, da man die Clauſula mit ausdrücklichen Worten, ohne eine nähere Beſtimmung hinzuzuthun, ſich bedinget.

Unter den Verträgen wüſte ich kein einiges Beiſpiel. Deſto häufiger ſind zwar die Beiſpiele in den Geſetzen. Es geſchiehet aber meiſtentheils ſo, daß alles der Willkühr des Geſetzgebers überlaſſen wird. Ich weiß keinen allgemeineren Vorbehalt, als wenn es in ſehr vielen landesherrlichen Verwilligungen heißt: **Doch behalten wir uns die Freiheit, nach Beſchaffenheit der Umſtände / eine Aenderung zu treffen / bevor.**

In

In dieſen und allen andern ähnlichen Fällen, wenn ſie ja vorkommen ſolten, kann der Vorbehalt keine andere Wirkung, als die Clauſula R. S. S. überhaupt haben, es ſei denn, daß die Abänderung auf den bloſſen Willkühr gegründet wird. Will man ſie im allgemeinen angewendet wiſſen: ſo hat man alle, nach ihrem Weſen ihr zukommende Eigenſchaften, gebilliget, nicht mehr und nicht weniger.

2) Wenn der Vorbehalt auf alle Umſtände gerichtet wird.

2) In allen übrigen Fällen müſſen die Worte des Vertrages und deſſen wahrer Verſtand die Entſcheidung geben.

Hat man a) ſich ſolcher Redensarten bedienet, die noch allgemeiner ſind, als der Ausdruck, mit welchem die Clauſula R. S. S. angezeiget wird; ſo glaube ich mit dem Coccejus, daß auch die Veränderung der, ſonſten zufälligen Umſtände, eine neue Beſtimmung verurſache, wenn nur die Contrahenten dieſelbe **vorausgeſetzet** haben. Glaubten ſie alſo, ein Umſtand würde ſich zutragen, oder er ſei wirklich vorhanden, oder er würde ſich nicht ereignen; ſo ändert ſich der Vertrag, wenn das Gegentheil geſchihet.

3) Wenn der Vorbehalt nur auf gewiſſe Um-

Haben ſie b) nur gewiſſe Fälle vorbehalten; ſo ſind dieſe keinem weiteren Zweifel unterworfen; doch wird dadurch die Anwendung der Clauſula R. S. S. nicht

verbot-

verbotten, wenn andere vorausgeſetzte nothwendige Umſtände ſich ändern. Denn a) iſt unſere Clauſel mit allen verbindlichen Geſchäften verknüpfet. Entſagt man ihr alſo nicht; ſo behält ſie ihre Kraft. b) Iſt eine bekannte Rechtsregel: A poſitione unius non valet conſequentia ad excluſionem alterius. Sind gewiſſe Fälle ausdrücklich beſtimmet, ſo folget keinesweges, daß alle übrige ausgeſchloſſen ſind.

ſtände gerichtet wird.

* * * * * * *

Beiſpiele dieſer bedungenen C. R. S. findet man bei der Veränderung des H. R. R. Erzſchatzmeiſters.

Auf die letztgedachte Art ward die C. R. S. S. in dem Anfange dieſes Jahrhunderts vorbehalten, da dem Churfürſten von Braunſchweig, nach der Achtserklärung des Churfürſten von Baiern das Erzſchatzmeiſteramt mit dem Beding, daſſelbe wieder abtretten zu wollen, wenn ſich die Umſtände mit Baiern wieder ändern würden, gegeben ward.

Den pactis renuntiat vis bis auf einen ledige Anfall.

Es gehören ferner alle *pacta renuntiativa* der Töchter bis auf einen ledigen Anfall hierhin.

Sie entſagen der väterlichen Erbſchaft aber nur rebus ſic ſtantibus, ſo lang die Brüder und die männlichen Erben, zu deren Vortheil dieſer Vertrag eingegangen wird, am Leben ſind.

Ich habe hier zu wenig Raum, um die, über ſolche Verzichte, beſonders bei Gelegenheit der Hanauiſchen Erbfolge, entſtandenen Streitigkeiten nach meinem Urtheile zu prüfen.

VI. Ob das Geſchäfte, wenn die Umſtände wieder eintretten ſeine Gültigkeit von neuem erlange?

§. 63.

Gleichwie nun ein Geſetz, oder ein Vertrag die Verbindlichkeit verlihret, wenn die vorausgeſetzten nothwendigen Umſtände aufhören; alſo ſcheinet auch nichts billiger zu ſein, als daß, ſobald die gedachten Umſtände wieder vorhanden ſind, das Geſetz oder der Vertrag wider die alte Kraft erhalte.

Beiſpiel von der Appellation der Anhalt. Städt Harzgerode nach Aſchersleben entlehnet.

Die Stadt Harzgerode im Anhaltiſchen hat ehedeſſen nach Aſchersleben appelliret; allein An. 1503. 1538. und 1551. verordneten die Herren Fürſten, weil Aſchersleben ſich nun zum Fürſtenthum Halberſtadt halte, ſo ſolle ſolche Erholung des Urtheils und Berufung, zu welcher Zeit und ſo oft es noth ſein werde, bei dem Hofgericht des Fürſtenthums zu Anhalt, oder, wo das nicht gangbaftig oder verordnet ſein würde, bei der Canzlei oder Cammer angeſucht und erholet werden, **es wäre dann, daß Aſchersleben wiederum an Anhalt käme, ſo ſolle ſolche Erhohlung und Berufung bei**

der

der Stadt Aschersleben wieder seyn und bleiben. (61)

Diese Meinung vertheidigen auch Coccejus und Kopp.

Und in Ansehung der Gesetze habe ich nichts einzuwenden. Hat der Gesetzgeber seinen Willen, unter gewissen vorausgesetzten Umständen, einmal erkläret; so ist gewiß zu vermuthen, daß er dessen Beobachtung verlange, so oft eben dieselben Umstände von neuem eintretten.

Wird bejahet, wenn von den Gesetzen

Der Taube und Stumme, welchen das Lehen ist entzogen worden, muß es wieder erhalten, wenn er die, zum Besitze des Lehens erforderlichen Eigenschaften, wieder bekömmt.

Aber in Absicht auf die Geschäfte, bei welchen die Einwilligung mehrerer Personen erfordert wird, denke ich anders.

geläugnet wenn von Verträgen die Rede ist.

Ich habe bewiesen, daß ein Vertrag ipso jure durch die C. R. S. S. seine Kraft verlihre. (§. 51. ꝛc.) Hören also die vorausgesetzten nothwendigen Umstände auf, so sind die Contrahenten in demselben Stande der Freiheit, in welchem sie vor

(61) Sind des höchstverdienten Mosers Worte in dem Anhaltischen Staatsrechte/ S. 192. §. 80.

dem geſchloſſenen Vertrage waren. Es ſtehet mithin nun wieder lediglich in ihrer Willkühr, ob ſie, ſelbſt da die vorigen Umſtände wieder eintretten, auch den Vertrag von neuem gut heiſen wollen. Binnen dieſer Zeit können ſich bei einem oder dem andern viele andere Umſtände ereignet haben, die zwar den Contract nicht aufgehoben hätten, weil ſie nicht die nothwendigen vorausgeſetzten waren; ſie können ihn aber doch nun abhalten, den Vertrag von neuem einzugehen. Der einſeitige Zweck, der ſonſten nichts zur Entſcheidung beiträgt, kann wegfallen, es können andere, mit dem alten Verträge eigentlich nicht zuſammenhängende Umſtände, vorgekommen ſein. (Vergl. §. 53.)

Eine Ausnahme findet Platz.

Ich glaube deswegen nicht, daß die durch die C. R. S. S. ungültig gewordnen Verträge, nachdem die nothwendigen Umſtände wieder vorhanden ſind, eine neue Kraft erhalten. Einen einigen Fall nehme ich aus, wenn nemlich die Contrahenten den Vertrag auf nothwendige Umſtände, die bald vorhanden ſein, bald aufhören, bald wieder eintretten konnten, ausdrücklich gerichtet haben.

Zwee-

Zweeter Abschnitt,

In welchem von den Einwürfen gehandelt wird, welche gegen die Billigkeit der Clausula rebus sic stantibus und deren Anwendung sind gemacht worden.

§. 64.

In diesem Abschnitte will ich sehr kurz sein. Ich kann die Einwürfe bequemer an jedem Orte mitnehmen, wie man aus dem ersten Abschnitte bereits sehen kann. Kippings Absichten werden angezeiget,

Der Gegenstand einer besonderen Betrachtung, ist die von dem ehemaligen Helmstädtischen Rechtsgelehrten, Johann Wolfgang Kipping, herausgegebene und oben §. 3. angeführete Abhandlung. Wer sie nicht gelesen hat, wird starke Gegengründe erwarten: zumal wenn ihm die Weitläuftigkeit des Verfassers, und die Wichtigkeit der Sache bekannt ist. Er findet aber nichts weniger. Ich will es kurz anzeigen, was der Verfasser mit vielen Umschweiffen vorträgt.

§. 65.

deſſen Beſtimmung des Status controverſiæ unterſuchet.

Vor allen Dingen ſucht Herr Kipping den Statum controverſiæ zu beſtimmen. Er ſagt: 1) Non eſſe confundenda ea, quæ ex nova æque valida fiunt cauſſa, cum his, quæ vi noſtræ Clauſulæ fieri cenſent Doctores. (62)

Er glaubt alſo, daß, wenn nicht nur die damaligen Umſtände aufhöreten, ſondern neue hinzukämen, oder wenn dieſe allein vorhanden wären, das Geſchäft nicht wegen der Clauſel, ſondern aus andern Gründen, ſeine Kraft verlihre.

Ich erinnere hierbei 1) daß die genaue Einſchränkung der Erklärung von des H. V. Willen abhängt; daß aber auch kein Nutzen daher entſpringt, wenn die Billigkeit der Clauſula R. S. S. einmal gezeiget und beſtimmet iſt. 2) Iſt es gar keine Kunſt, die Kraft unſerer Rechtsregel zu läugnen, wenn wir erſt viele Fälle, die unter derſelben die Gelehrten begreiffen, wegnehmen. 3) Sobald die nothwendig vorausgeſetzten Umſtände aufhören, ſobald tritt gewiſſermaſſen eine nova cauſſa hinzu. Endlich bedarf es 4) noch einer näheren Beſtimmung, ob und wie fern ein Vertrag, wegen neuen hinzugekommenen

(62) §. 85. S. 63.

menen Umſtänden, ſeine Kraft verlihre? wovon ich im folgenden Abſchnitte handeln will. (§. 83. ꝛc.)

§. 66.

Nun heißt es ferner: Nec II) ad Clauſulam noſtram pertinent pacta, quæ vel natura vel lege impleri nequeunt. — — Dergleichen Hinderniſſe ſind in der Clauſula R. S. S. mit begriffen. Sie machen aber nur den geringſten Theil derſelben aus.

— Nec III) illi contractus, quos ob deficientem conditionem diſerte adjectam implere quis haud tenetur, ſuam vim ex tacita Clauſula rebus ſic ſtantibus amittunt. — — Man ſehe den §. 62.

— Nec IV) commiſcenda eſt tacita Clauſula rebus ſic ſtantibus cum rationibus hermenevticis. Auch dieſes iſt gut. Die Clauſula unterſtützet die Auslegung.

§. 67.

Die Frage alſo: Ob Verträge und andere Geſchäfte die Clauſulam rebus ſic ſtantibus in ſich begreiffen? iſt eben ſo viel, als wenn gefraget wird: An ceſſet obligatio ex pacto, contractu & diſpo- Die Hauptfrage wird erörtert.

ſitione orta, ſi tanta incidit mutatio, ut non amplius priſtina facies rerum ſuperſit, atque promiſſor, ſi eam praevidiſſet, pacturus non fuiſſet?

Dieſes läugnet Herr Kipping, nachdem er vorher auf acht Blättern von der Billigkeit überhaupt geredet, und nichts als die Worte anderer Schriftſteller eingerücket hatte.

Ich finde unterdeſſen nichts, das einer näheren Erörterung würdig wäre. Nichts ſuchet unſer Verfaſſer zu zeigen, als daß die Gültigkeit eines Vertrages nicht aufhöre, wenn die Urſache, um deren willen ein Theil contrahiret hat, wegfällt.

In dieſem Stücke widerſpreche ich nicht. Ich habe oben (§ 9. ꝛc.) ganz andere Gründe beigebracht. Aber meine Abhandlung wird zugleich der Beweiß ſein, daß noch ein ganz anderer Umfang für die Clauſula R. S. S. übrig ſei.

§. 68.

Beſchluß des 2ten Abſchnittes.

Ich beſchlieſe deswegen hiermit dieſen Abſchnitt, welchen ich bloß um eines einigen ſcheinbaren Hauptgegners willen gemacht habe.

Dritter Abſchnitt,

Worin die Fälle, bei welchen die Clauſula R. S. S. keine Anwendung leidet, näher beſtimmet werden.

§. 69.

Aus dem Grundſatze, auf welchen ich die Anwendung der Clauſula R. S. S. gebauet habe (§. 5., 6.) läßt ſich die behörige Einſchränkung mit leichter Mühe folgern: Allgemeiner Grundſatz, wenn die Clauſula R S.S. unrecht angewendet werde.

Höret nicht der Hauptzweck, hören nicht die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände auf; ſo behält das Geſetz und der Vertrag die Verbindlichkeit.

Mangelt alſo 1) nur ein neben- ein zufälliger Zweck; fehlen 2) nicht die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände, oder ſind ſie 3) nicht von beiden Seiten vorausgeſetzet worden; oder hat man 4) deren zufällige Abänderung vorhergeſehen und vermuthet: ſo leidet die Clauſula keine Anwendung.

§. 70.

Einſchränkung des Römiſche Rechts.

Das Römiſche Recht giebt uns keine allgemeine Richtſchnur, nach welcher die Einſchränkung unſerer von demſelben gebilligten (§. 26) Clauſel zu beurtheilen ſei. Wir lernen nur unter andern von dem Papinian: Non eſſe novum ut, quæ ſemel utiliter conſtituta ſunt rlurent, licet ille caſus exſtiterit, a quo initium capere non potuerunt. (63)

Coccejus u. Kopps Meinungen.

Coccejus erfand, um etwas gewiſſes zu ſetzen, den Unterſchied unter denen Umſtänden, welche nur zur gültigen **Errichtung** und denen, welche auch zur **Erhaltung** des Geſchäftes nothwendig ſind. Kopp folgte ihm. Jene, ſagt er, wenn ſie gleich nicht mehr vorhanden ſind, machen das Geſchäft nicht ungültig. Es gehöret beſonders dahin die Fähigkeit einen Vertrag zu errichten. Die aber, welche zur Erhaltung nothwendig erfordert werden, müſſen immer da ſein.

§. 71.

Des Verfaſſers Gedanken

Ich glaube unter dem Ausſpruche des Papinians eben die Einſchränkung zu finden, die ich §. 69. gemacht habe. Meinem Zwecke iſt es nicht gemäß, viele Beiſpiele

(63) L. 5. D. *ad L. Falcid.*

ſpiele aus dem Römiſchen Rechte beizubringen, ſonſt würde ich mein Angeben näher beweiſen. Nur einige. Die Adoption, die Legitimation werden nicht ungültig, wenn gleich der Vater oder der Sohn unſinnig wird. Dieſes Unglück ſetzte kein Theil, als einen nothwendigen Umſtand, zum Voraus. Eine Frau kann ihr Heurathsgut wieder fordern, wenn der Mann ſein Vermögen verlihret. Iſt aber der Mann ſchon zur Zeit des Verlöbniſſes arm geweſen; ſo hat ſie dieſes Recht nicht. Hier ward ein wohlhabender Mann, nicht als etwas nothwendiges, zum voraus geſetzet.

§. 72.

Das erſte, was nun näher erörtert zu werden verdienet, iſt die Frage: **Ob ein Geſchäft ſeine Verbindlichkeit verlihret, wenn die antreibende Urſache (cauſa impulſiva) aufhöret?**

Die Cauſa impulſiva iſt von der Cauſa finali unterſchieden,

Sie iſt von der Endurſache, oder von dem Endzwecke, ſehr unterſchieden. a) Die letztere iſt dasjenige, was wir durch das Geſchäft erreichen wollen; jene, was uns zu Vollzihung deſſelben gedrungen hat. b) Dieſe beſtimmet unſern Willen im ganzen; jene, daß wir ihn beſonders zu gewiſſen Zeiten erklären; c) Jene kann an ſich kein Geſchaft zur Wirklichkeit bringen; dieſe

dieſe iſt allein hinreichend, wenn auch keine beſondere dringende Urſache vorhanden geweſen wäre: d) auch ohne die dringende, kann die Endurſache erreichet werden. e) Eine dringende Urſache kann zu mehreren Geſchäften, von einer ganz verſchiedenen Natur, den Anlaß geben: folglich iſt ſie f) **nicht nothwendig / ſondern zufällig.** Endlich gibt g) die dringende Urſache nur den Anlaß zu Errichtung des Geſchäftes **im Ganzen:** der Endzweck aber zu Beſtimmung aller und jeder **Theile** deſſelben.

§. 73.

und machet, wenn ſie aufhöret, kein Geſchäft ungültig, weder als eine Urſache,

Aus dem vorhergehenden (§. 72. f.) folget der Beweiß, **daß die antreibende Urſache / wenn ſie wieder wegfället / das Geſetz oder den Vertrag keines weges aufhebe.** Kann das Geſchäft ohne ſie beſtehen, iſt ſie nicht nothwendig, ſondern zufällig; ſo war der fortdaurende Wille der Conſtituenten nicht auf ſie eingeſchränket. Sie gehöret nicht zum Weſen des Geſchäftes.

§. 74.

noch als ein Umſtand

Wolte man einwerfen: Man dörfe ſie nur als einen **Umſtand** / und nicht als eine **Urſache** anſehen; ſo iſt meine Antwort der Inhalt des vorigen §. **Es iſt kein nothwendiger Umſtand.**

§. 75.

§. 75.

Vielweniger kann man behaupten, daß das Geschäft zu Grunde gehet, wenn die causa impulsiva nur von einer Seite mangelt. Denn da dieses nicht einmal von dem Endzweck gilt; so kann es noch vielweniger von der antreibenden Ursache behauptet werden. Zumal, wenn sie nur von einer Seite aufhöret.

§. 76.

Deutschland war nach dem Tode Heinrichs VII. in sich selbst uneinig. Es wurden zween Kaiser erwählet, Friedrich und Ludwig. Keinen wolte der Pabst Johann XXII. erkennen. Ludwig solte sich unterwerfen. Er weigerte sich, und der Bann war seine Bestrafung. Benedict folgte den Fusstapfen seines Vorgängers. Ludwig that verschiedene gütliche Vorschläge. Sie fruchteten nichts. Er schrieb einen Reichstag aus. Allein weder dieser noch andere Unternehmungen konnten etwas nützliches bewirken. Endlich behauptete der Pabst: Ihm stünde die Entscheidung zu, wenn das Collegium Electorale uneinig sei. Dies zwang die Churfürsten, ihre Rechte gemeinschaftlich zu vertheidigen, und in dieser Absicht die Churverein zu schliesen. Betrachtung über die Churverein.

Gewiß, ein sehr gutes Beispiel, um meine obigen Sätze zu erläutern! Die Chur-

Churfürſten wurden durch die Beeinträchtigungen der Päbſte genöthiget, ſich zu gemeinſchaftlicher Vertheidigung ihrer Gerechtſamen und anderer, damit zuſammenhängenden, Stücken, zu verbinden. Dies war die antreibende Urſache; die Endurſache aber die, welche ich ſo eben genennet habe. Jene höret längſt auf. Der Pabſt zittert heutiges Tages mehr vor der weltlichen Macht, als dieſe vor ihm. Dem ungeachtet ſtehet der Hauptzweck der Churverein noch; da dieſer auf eine gemeinſchaftliche Vertheidigung gerichtet iſt, welcher auch ohne die Unternehmungen des Pabſtes beſtehen konnte. Von dem wahren heutigen Nutzen der Churverein — — dieſen ſtelle man mir nicht entgegen. Davon iſt jezt die Rede nicht.

§. 77.

Die Exceptio metus kan keinem Frieden entgegen geſetzet werden.

Unter die antreibenden Urſachen gehöret 1) die berüchtigte *Exceptio metus.* **Iſt der, durch die Gewalt der Waffen erzwungene Friede, ungültig, wenn die Furcht verſchwindet?**

Der Rußiſche Kaiſer, Peter I, glaubte zu einem Kriege gegen Schweden deswegen berechtiget zu ſein, weil dieſes Rußland vor hundert Jahren einige Lande unrechtmäßiger Weiſe durch einen erzwungenen Frieden, abgedrungen habe, an wel-

welchen der Kaiſer jetzt nicht mehr gebunden ſei, da er eine bequeme Gelegenheit, dieſe Lande wieder an ſich zu bringen, zu ſehen glaubte. (64)

„Wenn der Thorniſche Friede, ſo votirte hingegen Preuſſen „ den deutſchen Orden nicht verbinde; ſo ſeie kein Friede in der Welt vor verbindlich zu halten. Denn es wäre derſelbe mit einem cörperlichen Eide beſchworen worden. — — Die Exceptio quod metus cauſſa hätte nach allem Völkerrechte — bei einem durch Krieg erworbenen Frieden nicht ſtatt, wenn er auch gleich durch ungerechte Waffen erhalten worden, vielweniger, wenn er durch einen gerechten Krieg erfolget, inſonderheit, da der Orden, darinn nichts verſprochen, als wozu er gleich von Anfange wäre verbunden geweſen. (65)

§. 78.

(64) Des vortreflichen Herrn Etatsraths J. J. Moſer vermiſchte Abhandlungen aus dem Europäiſchen Völkerrechte/ S. 21. §. 19.

(65) Siehe in der Reichsfama/ Th. XV. S. 491. ꝛc. den ferneren Extract Reichs-Fürſtenrathsprotocolls die Hoch- und Deutſchmeiſteriſche Proteſtation betreffend von 1733.

§. 78.

Wird kurz bewieſen.

Auf die Frage ſelbſt antworte ich, mit allen, welchen das Wohl der Menſchen ein Geſetz iſt, nein. Doch will ich mich mit dem Beweiſe nicht lange aufhalten: da er nur eine Wiederholung desjenigen ſein würde, was der groſſe ehemalige Halliſche Canzler Böhmer weitläuffig und gründlich ausgeführet hat. (66) Ohnehin muß die Wahrheit aus Gründen, die mit der Clauſula R. S. S. keine, oder doch nur wenige Verwandſchaft haben, dargethan werden. Die Billigkeit der Clauſel und deren Einſchränkung beweiſe ich aus der Natur unſers Willens. Aber die Unbilligkeit der Exceptio metus gegen einen Frieden, muß ich mehr aus dem Schaden, der ſonſt allen Friedensintereſſenten und der ganzen Welt bevorſtünde, darthun. Denn ſo viel iſt allemal allgemein bekannt, daß in dem Staate ein, durch Zwang erpreßter Vertrag, nichtig iſt. Hier aber weiß man 1) daß eine jede Gewalt verbotten, mithin 2) ungerecht und 3) für den Beleidigten andere Mittel verord-

(66) In der Streitſchrift *de exceptione metus iniuſti in ſtatu naturali & civili.* Halle 1720. Der Auszug ſtehet in Glafeis Natur- und Volkerrecht S. 604. Man ſehe auch den Aug. von Leyſer in den *Medit. ad P. Spec.* 58. *med.* 6.

verordnet seien. Keines von diesen dreien Stücken findet sich bei einem, durch die Waffen erzwungenen Frieden. Die Gewalt ist erlaubt, dem Beleidigten stehen, ausser den gütlichen Mitteln, keine andere, als der Krieg frei, und wer Recht habe, wird nie anders, als durch die Waffen und den Frieden entschieden. Würde ein Ueberwinder, wenn er noch ferner zu siegen glaubte, wohl jemals einen Frieden eingehen, sofern derselbe alle Augenblick mit Recht wieder solte umgestossen werden können? Hat also der Ueberwundene nicht schon selbst, da er die Friedensbedingungen eingieng, der Exceptio metus wirklich entsaget? **Er hat also nicht den Krieg, sondern den Frieden als einen nothwendigen Umstand vorausgesetzet.**

§. 79.

Noch einen Einwurf, der mit aus dem §. 77. gegen den §. 72. ꝛc. könnte gemacht werden, will ich aus dem Wege räumen. Ich habe den Zwang, als eine antreibende Ursache angegeben. Ich habe behauptet, die letztere mache, wenn sie aufhöret, kein Geschäft ungültig; ein durch den ersteren erzwungener Vertrag sei aber in dem Staate von keiner Verbindlichkeit. Ist dieses nicht ein Widerspruch? Ein anderer Einwurf widerleget.

ſpruch? Keinesweges. In jenem Falle iſt von einem, von Anfange gültigen; in dieſem aber von einem ſolchen die Rede, das noch niemals einige Kraft hatte.

§. 80.

Gelegenheitsurſachen beſtimmen nicht die Kraft des Geſchäftes.

Unter die antreibenden Urſachen gehören 2) alle **Umſtände, welche nur die Gelegenheit zu Errichtung eines Geſchäftes gegeben haben, aber der Zweck deſſelben nicht ſind.**

Meiſtentheils wird cauſſa impulſiva und occaſionalis für einerlei genommen. Sie ſind es auch in ſo weit, als man unter jener dieſe begreift. Sonſten verſtehe ich unter jener den ſtärkeren unter dieſer den gelinderen Anlaß.

Kann nun nicht einmal die antreibende Urſache, wenn ſie nicht vorhanden iſt, ein Geſchäft ungültig machen, ſo wird man es noch weniger von der bloſſen Gelegenheit behaupten können.

§. 81.

Beiſpiel aus dem Braunſchweigiſchen Staatsrechte.

Da Braunſchweig-Wolfenbüttel, Kraft eines 1703. geſchloſſenen Vertrages, die Hannöveriſche Chur und das Erſtgebuhrtsrecht erkennete, ward in einem Articulo ſeparato feſtgeſetzet, daß Wolfenbüttel ſeinen Antheil an Lauenburg der

Zelli-

Zellischen Linie abtretten dagegen unter andern das Amt Campe erhalten solte. Es geschah auch wirklich. Als aber nachher über den Sinn des ersten Hauptractates Streit entstund, glaubte Zelle befugt zu sein, das Amt Campe wieder zu nehmen. Mit Gewalt ward dieses bewerkstelliget. Wolfenbüttel setzte sich mit Recht entgegen, der articulus separatus hienge nicht von dem Hauptvertrage ab, die Abtrettung sei nicht wegen Erkennung der Chur, sondern wegen der Lauenburgischen Angelegenheit geschehen. (67)

In dem letzteren allgemeinen Europäischen Kriege versuchten die Könige in Frankreich und in Spanien, den König von Portugal in ihre Allianz zu zihen. Dieser wolte sich nicht von Engelland trennen lassen und schützte die, mit letzterem eingegangenen, Defensivbündnisse vor. Frankreich und Spanien antworteten: " Oberwähnte Allianzen wurden im Anfange dieses Jahrhunderts geschlossen, als noch in Ansehung desjenigen, was Spanien ehemals besessen, Verbitterungen und Feindseeligkeiten statt fanden. So lange letztere währen würden, solten auch jene Defensivbündnisse währen. Da aber der alte Groll

(67) Fabers Staatscanzlei/ Th. VIII. S. 639, 693. ꝛc.

nunmehro aufgehöret hat, da zween Brüder die Beſitzer von Spanien und Portugall ſind; ſoll es zwiſchen zween Brüdern erlaubet ſein, daß der eine dem Feinde des andern die Waffen in die Hand gebe?.. (68) Die Feindſeeligkeiten gaben höchſtens die Gelegenheit zu dem Bündniſſe. Sie waren aber weder der Hauptzweck noch ein nothwendiger Umſtand.

§. 82.

Die Nebenpuncte in Friedensſchlüſſen.

In den Friedensſchlüſſen werden öfters einige Nebenpuncte, die mit dem Kriege ſelbſt und dem darauf gefolgten Frieden gar keine, oder doch wenigſtens keine unmittelbare oder nothwendige, Bewandniß haben, beſtimmet. Der Friede hat nur die Gelegenheit dazu gegeben. Sie ſtehen alſo feſt, wenn gleich der Friede wieder zerfallen ſolte.

Um meine Abhandlung nicht ohne Noth zu vergröſſern, ſchweige ich hiervon; da man alles was practiſch gründlich iſt, bei dem Herrn Moſer leſen kann. (69)

§. 83.

(68) Fortgeſetzte neue General-Hiſtoriſche Nachrichten/ Th. 7 und 8. S. 427. ꝛc.

(69) In der Abhandl. von der Verbindlichkeit derer vormaligen Friedensſchlüſſen bei entſtehendem neuen Krieg

§. 83.

Ob II.) die Clauſula mit Recht angewendet werde, wenn an die Stelle der erſteren Endurſache oder der nothwendigen Umſtände andere tretten? iſt gewiſſermaſſen ſchon im §. 63. beantwortet.

Neue ähnliche Umſtände geben den Verträgen ihre Kraft nicht wieder.

Die Contrahenten oder die Geſetzgeber richteten ihren Willen auf die vorausgeſetzten nothwendigen Umſtände. Hören dieſe auf; ſo verliret das Geſchäft ipſo jure ſeine Verbindlichkeit. (51. ꝛc.) Wenn nun gleich andere Umſtände an deren Stelle tretten; ſo iſt es doch noch vielem Zweifel unterworfen, ob die Conſtituenten, nachdem ſich ihr erſter Grund verändert hat, die neuen Umſtände zum Grunde der Beibehaltung des alten Geſetzes oder des Vertrages annehmen werden.

Aehnliche, von neuem eingetrettene, Umſtände ändern alſo die Kraft der Clauſula R. S. S. nicht, es ſei denn, daß eine

Krieg / beſonders ob und wie ferne ein Souverain / ſo durch dergleichen Friedensſchlüſſe etwas abgetretten hat / alsdann einen neuen Anſpruch machen könne oder nicht? in deſſen oben Not. 62. angeführten Schrift, S. 1. ꝛc.

ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärete, Einwilligung von neuem hinzukömmt.

§. 84.

Wird auf die Lehensverfaſſung angewendet.

" Die Feuda oder eigentliche Lehen, " ſagt der verſtorbene Profeſſor Heumann, (70) " haben zu ſo vielen Verordnungen in Deutſchland Anlaß gegeben, daß eine beſondere Rechtslehre daraus erwachſen, welcher man nun, bey veränderten Umſtänden gröſtentheils entbehren könnte. Der Grund der Lehen, nemlich die bedungene Leiſtung der Kriegsdienſte, hat 1.) nicht ſtatt, nachdeme man ſolche ſelbſt nicht mehr fordert, ſondern zu Geld anſchlägt. Die Gerichtsdienſte ſind von geringem Nutzen, nachdeme die Lehenhöfe nicht mehr durch die Pares Curiæ beſtellet werden. Mit den Hofdienſten hat es nun auch eine andere Bewandniß, und was die Longobardiſchen Lehensgewohnheiten von der Felonie angeben, will ſich überhaupt auf den teutſchen Staat nicht anwenden laſſen. 2.) Behauptet man in manchen Ländern, ein jeder Vaſall wäre auch ein Unterthan. --- 3.) Sind der Lehen die edlen und freien, --- Bürger und Bauern — fähig — auch 4.) Weibsperſonen; — 5.) unzählige Allodien ſind Mächtigern zu Lehen aufgetragen

(70) Im Geiſt der Geſetze der Deutſchen / S. 257, §. 4.

tragen worden, um derſelben Schutzes zu genieſen, nunmehro wird ein jeder durch den allgemeinen Landfrieden ſicher geſtellet. 6.) Die Inveſtituren ſind nichts eigenes mehr — — bei den groſen Reichslehen möchte keine Aenderung zu verſuchen ſein, andere hingegen könnten gegen eine hinlängliche Vergütung eigen gemacht oder in Zinsgüter verwandelt werden. — — «

Daß der Lehenszuſammenhang, wegen den veränderten Umſtänden, wirklich aufhöre, glaubt nun zwar der ehemals berühmte Verfaſſer ſelbſten nicht. Es ſind nach Errichtung der Lehen viele andere Beweggründe zu deren Erhaltung hinzugekommen. Und man hat die alte Lehensverfaſſung theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend, auch nachdem der Kriegsſtaat ſich ganz verändert hatte, beibehalten. Heumann wird widerleget.

Aber auch dasjenige, was Heumann beibringet, um zu zeigen, daß es gut ſei, wenn die Lehen in Erb- oder Zinsgüter verwandelt würden, iſt gewiß von geringer Erheblichkeit. Die Gerichtsdienſte waren keinesweges der Zweck der Lehen. Hatte man keine Longobardiſche: ſo hat man doch eine deutſche Felonie. Die älteſten Lehen wurden an keine andere als die Unterthanen vergeben. Die Edlen und Weibsperſonen konnten auch ſchon in alten Zeiten

Lehen beſitzen. Jene überhaupt, und dieſe gewiſſermaſſen. Daß derſelben auch heutiges Tages die Bürger und Bauern fähig ſind, hat gar keinen Einfluß in den Nutzen oder in den Schaden, der aus der Lehensverbindlichkeit entſpringet. Der Zweck der aufgetragenen Lehen höret keinesweges auf. Ich will der verſchiedenen Urſachen nicht gedenken, ſondern bei derjenigen, die Heumann angiebt, ſtehen bleiben. Sie waren um des Schutzes willen aufgetragen. Allein welches war der Zweck von Seiten des Lehenherren? 1) Die Dienſte und 2) die Conſolidation. Hat nun der Lehensherr den Schutz geleiſtet; ſo muß er auch erſt einmal ſeinen Zweck, als einen Theil des Hauptzweckes, erfüllet ſehen, und ihm das Lehen heimfallen. Iſt dieſes geſchehen; ſo wird aus einem aufgetragenen, ein gegebenes Lehen. Die Inveſtituren waren nie den Lehen allein eigen.

Alſo bleibt nichts übrig, (aber das iſt die Hauptſache) als die Kriegsdienſte. Würden die Lehen nicht eingeführet ſein; ſo glaube ich ſelbſten nicht, daß ſie in unſeren Zeiten würden eingeführet werden. Aber da wir ſie einmal haben, da an die Stelle des alten Hauptzweckes andere getretten ſind, da eine neue Einwilligung hinzugekommen iſt; ſo ſtreitet weder das Recht noch die Politic für die Zernichtung

tung der Lehen. Warum errichtet man selbst heutiges Tages neue Lehen? Warum gab der Churfürst von der Pfalz der Reichsritterschaft das Wildfangsrecht zu Lehen? Und aus welchen Gründen werden die heimgefallenen Lehen meistentheils wieder von neuem verlihen?

§. 85.

Die nach den alten Gesetzen Lehensunfähige bleiben es auch heutiges Tages.

Ein anderes Beispiel findet man an denen, welche zur Lehensfolge berechtiget sind. Man könnte schliesen: Sind die Weiber, die Tauben, die Stummen ꝛc. von der Lehensfolge deswegen ausgeschlossen worden, weil sie nicht zu Kriegsdiensten tuchtig waren; so müssen sie heutiges Tages, da diese Ursache aufhöret, allerdings zur Lehensfolge zugelassen werden. Allein, da man einmal die alten Lehen, deren eigentlicher Grund selbst aufhöret, beibehält; da auch noch andere Umstände, nemlich die Hofnung, daß das Nutzbare desto eher mit dem Obereigenthum vereiniget werde, hinzukommen; so fällt der obige Schluß weg.

§. 86.

Die zufälligen Umstände ändern die Kraft des Geschäftes nicht.

Hören III) nicht die nothwendigen, sondern nur die zufälligen Umstände auf; so leidet die Clausula rebus sic stantibus keine Anwendung.

Ueber die Centgerichtbarkeit entstehen sehr viele Streittigkeiten. Unter der eingeschränkten wird nur die Bestrafung der vier hohen Rügen, Raub, Brand, Mord und Nothzucht verstanden. Auch heutiges Tages kann man sie nicht weiter ausdehnen. Wolte man gleich in der veränderten Verfassung einen Grund suchen; so würde er noch vielen Zweifeln unterworfen sein. Man sagt: Ehedem wurden nur diese 4. Verbrechen mit dem Tode bestrafet; die Endursache war also die peinliche Gerichtbarkeit. Ist zu unsern Zeiten auf mehrere Verbrechen der Tod gesetzt: wer wolte denn, bei so veränderten Umständen, die ehemals zugestandene Cent nicht auch auf diese ziehen? (*) Aber der erste Satz bedarf noch einer näheren Erörterung. Es können andere Ursachen und andere Umstände vorhanden gewesen sein. (**)

§. 87.

(*) Kurze Nachricht von der Jurisdictionsverfassung in Franken in des Herrn G. R. R. und B. C. Estor s kleinen Schriften Th. III. S. 392. Johann Conrad Hallwach *de centena illimitata sive territoriali*, S. 30.

(**) Joh. Carl Heinrich Dreyers sehr schöne Abhandlung von dem Nutzen des treflichen Gedichtes Reinke de Voß / in Dessen Nebenstunden / S. 68. ꝛc.

§. 87.

IV) Gehöret hierhin, wenn nicht die, zur Gültigkeit des Geſchäftes vorausgeſetzten, ſondern andere Umſtände ſich ändern. Sie waren nicht weſentlich. Man beurtheile hiernach den geheimen Artickel des Petersburgiſchen Tractats ſelbſt, ſo wie er von Oeſterreich angegeben wird.(*) Auch eben ſo wenig die nicht vorausgeſetzten,

Ich verbinde mit dieſer Ausnahme, nach meinen obigen Grundſätzen, eine andere; wenn nicht die, zur Erhaltung, ſondern nur die, bei der Errichtung nothwendigen Umſtände aufhören; welche Coceſus und Kopp, als einen beſonderen Grundſatz anſehen. Wenn ich gern abſchriebe, ſo würde es eine Stelle aus einer Reichsritterſchaftlichen Schrift ſein, (**) in welcher man überhaupt ganz recht vertheidiget, daß Güter, die durch Verdienſte erworben ſind, nicht verlohren werden, wenn gleich dieſe Dienſte nicht mehr geleiſtet würden. Nöthig war der Unterſchied unter Gütern, die bloß um geleiſteter Dienſte und unter denen, welche zugleich um zukünftiger Verdienſte willen gegeben werden. oder, weil ſie nur zur Errichtung des Geſchäftes erfordert würden.

§. 88.

(*) Moſer im Staatsarchiv / 1756. Th. 9. S. 404.

(**) Eben daſelbſt 1751. Th. 4. S. 123.

§. 88.

Andere Einſchränkungen ſind im erſten Abſchnitte an gehörigen Orte, als §. 56. 59. und ſonſten, angezeiget worden. Viele, welche von andern hinzugethan werden, verſtehen ſich entweder von ſelbſt, oder ſind ſchon unter meinen allgemeinen Grundſätzen begriffen.

Vierter Abſchnitt,

Welcher eine nähere Anwendung der Clauſula rebus ſic ſtantibus auf die deutſche Reichsgeſetze und die Staatsgeſchäfte enthält.

§. 89.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Es wird keine vergebliche Arbeit ſein, wenn ich hierzu einen beſondern Abſchnitt widme; (71) beſonders, da die jetzige

(71) Herr Moſer, als er in dem Staatsarchive 1751. Th. 8. S. 159. des Hrn. Bopps Arbeit beurtheilete, wünſchete eine ſolche Abhandlung. Möchte ich dasjenige, was er hätte leiſten können, nur zur Hälfte beibringen.

Digitized by Google

jetzige Reichscammergerichts-Visitation verschiedene, dahin einschlagende Fragen, veranlasset.

Man erwarte aber keine Erörterung aller derjenigen Stücke, welche in allen und jeden Reichsgrundgesetzen durch die Clausula R. S. S. bestimmet werden. Gewisse Grundsätze und kritische Beispiele aus verschiedenen Gesetzen, dieses ist es, was ich leisten will.

Dieser Abschnitt zerfällt in drei Capitel. Ich will 1) von den Vorzügen und Rechten des Kaisers und der Reichsstände überhaupt: 2) Von den Reichsgesetzen und 3) Von einigen in das Staatsrecht gehörigen Geschäften besonders handeln.

Erstes Capitel,

In welchem die Clausula R. S. S. auf die Vorzüge und Rechte des Kaisers und der Reichsstände überhaupt angewendet wird.

§. 90.

Bisheriges Verhältniß zwischen

Das Verhältniß, welches zwischen dem Kaiser und den Reichsständen meistentheils die Triebfeder vieler grossen Hand-

dem Kaiser u. den Reichsständen.

Handlungen ist, ist nach und nach zu seiner Wirklichkeit gekommen.

Das Betragen der Reichsstände gegen den Kaiser hat besonders seit dem zehnden Jahrhundert in zweien Hauptstücken bestanden: 1) Die Kaiserliche Macht zu schwächen, 2) ein beständiges Mistrauen in die Handlungen des Kaiserlichen Hofes zu setzen. Jenes ist notorisch. Und dieses habe ich an einem andern Orte (72) durch alle Jahrhunderte bewiesen.

§. 91.

Es müste sich nach der heutigen Verfassung gänzlich ändern.

Diese Gesinnungen waren zu andern Zeiten dem Zustande, in welchem sich Deutschland befand, nicht entgegen. Selbst die Entstehung der allgemeinen Herrschaft rechtfertigte sie. Man wende aber seine Gedanken auf den heutigen Zusammenhang. Man betrachte ihn mit einer gehörigen Aufmerksamkeit. Solten wohl die alten Nationalzüge noch zu beobachten sein? — —

Die Umstände haben sich geändert. Ehedem setzte man ein immerwährendes Miß-

(72) In den freien Gedanken über die neuesten Staatsstreitigkeiten / S. 129. ꝛc.

Mißtrauen in die Verfügungen des Kaisers, man suchte seine Macht zu schwächen, und dieses alles aus dem Grunde, weil die Macht des Kaisers den Reichsständen an ihren erworbenen Gerechtsamen nachtheilig sein konnte, und die deutsche Waagschaale gebrochen werden mögte; zumal, wenn der Kaiser selbst eine eigene grosse Macht besaß.

Aber jetzt — welcher Unterschied!

Laßt dem Kaiser das Ansehen, das ihm noch übrig ist, den kleinen Theil seiner ehemaligen Würde, erhalten. Solte auch einmal ein herrschgeitziger Kaiser die Gränzen seiner Macht überschreiten und Deutschland unterjochen wollen; so ist das Wahlreich, so sind dessen mächtigen Stände Widerstand genug, um alles Uebel zu verhüten. Die Russen und die Britten, die Dänen und die Schweden und Preussen, dieses sind Reichsstände; wenn man auch die Macht der Baiern, Sachsen und Hessen und anderer nicht rechnen wolte. Ja ganz Europa ist für das deutsche Gleichgewicht der Bürge. (*) **Meistentheils sind es ja eben die auswärtigen Staaten / welche das Kaiserliche**

(*) Briefe über das Cammergericht / S. 307.

serliche Ansehen verringern und die Reichsständischen Gerechtsame haben erheben helfen.

Es ist wahr, wir haben noch immer, und zu unserm Glücke, Oesterreichische Kaiser; jetzt haben wir noch einen Joseph, den Weisen und den Gerechten; noch immer werden sie ihre Rechte zu erhalten, und ich will viel zugeben, zu erweitern suchen. Aber hierdurch werden die vorigen Schlüsse nicht umgestossen. Dies folget nur und ist ganz billig: Niemals zu sicher!

§. 92.

Die kleineren Reichsstände kommen zu viel in Gefahr.

Dagegen ist von einer andern Seite ein gewisses Mißtrauen nothwendig. Waren in den älteren Zeiten auch geringe Reichsstände, so hatte doch der Kaiser mehrere Gewalt, um sie gegen die Mächtigeren zu schützen und das Gleichgewicht zu erhalten. Man prophezeie aber von dem gegenwärtigen Zustande auf den zukünftigen, wenn der Kaiser noch mehr geschwächet, wenn die ganz verschiedene Macht der deutschen Reichsstände ein immer aufgehangenes Schwerdt für die Mindermächtigen wird, wenn der Kaiser diesem Uebel nicht abhelfen kann?

* * * * * * * *

Will

Will man mich wegen dieſen Geſinnungen tadeln, will man mich Kaiſerlich nennen; ſo bin ich es zufrieden. Aus einer wahren Ueberzeugung, aus reinen Abſichten, von welchen mich mein Gewiſſen überzeuget, Kaiſerlich ſein, das heißt, die Kaiſerlichen Gerechtſamen geſetzmäßig vertheidigen, deren fernere Einſchränkung widerrathen, iſt jedem Bürger eine Ehre. An einem andern Orte habe ich gegen die gemißbilligte Einſchränkung der Kaiſerlichen Macht geredet. Beides kann neben einander beſtehen.

§. 93.

Der Kaiſer erhält die, bedingt genommene, Gewalt wieder, wenn die nothwendigen Umſtände aufhören.

Sind die Vorzüge und die Macht des Kaiſers unter gewiſſen Umſtänden eingeſchränket worden; ſo iſt es billig, daß dieſe Einſchränkung wieder wegfalle, wenn die nothwendigen Umſtände ſich geändert haben. Ja ſie höret in dem Augenblicke auf, in welchem der Hauptzweck, oder die nothwendig vorausgeſetzten Umſtände nicht mehr vorhanden ſind. Es iſt kein neuer Vertrag nöthig. Der Beweiß iſt oben geführet worden, und wird gleich im folgenden Capitel noch näher auseinander geſetzt werden.

§. 94.

Auf eben dieſe Weiſe verlihrenden

Eben ſo, kann man aber auch daher folgern, zerfallen die, dem Kaiſer gebüh-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

ret aber auch der Kaiſer ſeine Gewalt.

renden Rechte, wenn die Clauſula R. S. S. angewendet werden kann.

§. 95.

Folgendes will meine Grundregel: Hatte der Kaiſer in den älteren Zeiten gewiſſe Rechte, welche ihm zwar nicht insbeſondere genommen ſind, die ſich aber auf andere Gerechtſame gründeten, und ohne welche ſie nicht ausgeübet werden können, ſo zerfallen ſie von ſelbſten. Die nothwendig vorausgeſetzten Umſtände hören auf.

Noch weiter können die Kaiſerlichen Rechte durch die Clauſula R. S. S. vernichtet, oder wenigſtens gewiſſermaſſen verringert werden, wenn ſich die Reichsſtändiſchen Gerechtſamen bei veränderten Umſtänden vermehren.

§. 96.

Beiſpiel von dem Ceremoniel hergenommen.

Es iſt bekannt, was wegen dem Ceremoniel gegen die Churfürſten bei den Kaiſerlichen Reichsbelehnungen iſt verhandelt worden. Und, was einige altfürſtliche Häuſer im Jahre 1767. geſuchet haben, iſt noch in friſchem Andenken.

Den, auf die Königlichen Ehren gebaueten Gründen, kann verſchiedenes entgegen geſetzet werden. Der Kaiſer hat noch

noch seine persönliche Majestät, die er vor vielen hundert Jahren hatte. Musten sich nun dazumal selbst die Könige zu einem strengen Ceremoniel verbinden, so kann man ja auch unmöglich behaupten, daß die nothwendigen Umstände aufhören. Mit mehrerem Rechte kann man sich aber auf das überhaupt veränderte Ceremoniel gründen. Und was hier den Churfürsten vergönnet wird, muß auch, so wie andere gemeinschaftliche und besondere Rechte, auf die Fürsten angewendet werden.

§. 97.

Gegen die Reichsstände muß ein Kaiser sich in allem so betragen, wie es ihr heutiges Ansehen und ihre heutige Rechte erfordern. Hier gilt kein Schluß mehr von den alten auf die neuen Zeiten.

Der Kaiser giebt den meisten Fürsten, Durchlauchtig-Hochgebohrn, auch wohl nur Hochgebohrn. Soll die Clausula R. S. S. entscheiden; so ist es nach der heutigen Verfassung offenbar zu wenig. Die Churfürsten bekommen, Durchlauchtigst. Warum soll die Titulatur der Fürsten nicht mehr erhöhet werden; zumal da es nicht von dem Range, sondern von der Gebuhrt abhängt? Ein geistlicher Churfürst bekömmt Hochwürdigst; ist er aber ein

gebohrner Fürstlicher Prinz, auch zugleich Durchlauchtigst.

Selbst das, was wegen der Römisch Königlichen Titulatur vorgefallen ist, gehöret hierhin.

* * * * * * * *

Aus eben denselben Gründen könnten, nach eines neuen Schriftstellers Meinung, (*) die Grafen ganz billig Hochgebohrn genennet werden.

Von ihren Unterthanen mögen sie sich immer Erlaucht, ja Durchlauchtig, nennen lassen. Die Fürsten hiesen, noch nicht vor sehr langer Zeit, auch nur Hochgebohrn. Warum soll es denn den Grafen, als einem Theile des hohen Adels verwehret sein, dieses Ehrenwort ebenfalls zu gebrauchen? Alle Fürsten werden von ihren Unterthanen Durchlauchtigst angeredet. Durchlauchtig nimmt keiner an. Dieses können sich denn die Grafen beilegen.

(*) Eines Verfassers in dem kritischen Wörterbuche/ Art. Grafen.

Zweites Capitel,

In welchem die Clausula rebus sic stantibus auf die Reichsgesetze insbesondere angewendet wird.

§. 98.

Allgemeine erwiesene Anwendung der C. R. S. S. auf die Reichsgesetze.

Man betrachte die Reichsgrundgesetze entweder als Verträge, oder als Gesetze: so bleiben sie allemal Geschäfte, auf welche die Clausula R. S. S. angewendet werden kann. Im ersten Abschnitte ist der Beweiß.

Es sind also hier keine neue Gründe nothwendig; besonders da ich in meiner ganzen Abhandlung nicht so sehr auf das Römische Recht, als vielmehr auf das, was uns die gesunde Vernunft, die Natur der Gesetze und der Verträge lehret, gesehen habe. Doch wird die Eigenschaft der deutschen Reichsgrundgesetze einige besondere Betrachtungen erfordern.

§. 99.

I. Insbesondere in Absicht auf die ältere Verfassung.

Ist von den wirklichen Reichsgesetzen die Rede, so ist 1) vor allen Dingen die heutige Staatsverfassung mit der älteren in eine Vergleichung zu stellen. Sollen

die älteren Geſetze angewendet werden: ſo iſt die Clauſula rebus ſic ſtantibus unentbehrlich. Viele, damals nothwendige, vorausgeſetzte Umſtände fallen weg; neue kommen hinzu. So viel von den allgemeinen Grundſätzen. Nun die beſonderen.

§. 100.

II. Die Reichsgeſetze verlihren auch, bei veränderten Umſtänden ipſo jure ihre Kraft

Oben (§. 51. ꝛc.) habe ich bewieſen: Daß Geſetze und Verträge, ſobald die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände ſich ändern, ihre Kraft, *ipſo jure* verlihren. Eben dieſes muß alſo auch von den Reichs- und den Reichsgrundgeſetzen gelten. Es iſt inſoweit nicht der geringſte Unterſchied zwiſchen den Reichs- und anderen Geſetzen überhaupt. Der Grund, aus welchem der Kaiſer und die Reichsſtände ein Geſetz gegeben haben, waren die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände und der Hauptzweck. Höret dieſes auf, ſo fällt der ganze Grund weg, und der gemeinſchaftliche Wille war nicht weiter als bis dahin erkläret; ſonſt würde es ein Wille ohne Vernunft ſein. Da Churpfalz zur Catholiſchen Religion tratt, verlohr es *ipſo jure* das Recht, welches demſelben nach dem Viſitationsdeputations-Schema zukam.

§. 101.

§. 101.

Ein neuerer Schriftſteller (73) ſuchet gegen dieſe Lehre zu ſtreiten. Er ſagt: (74) „Daß ein Geſetz, wenn es durch ein neueres auf verbindliche Art aufgerichtetes abgeändert wird, ſeine Kräfte verlihre iſt unſtreittig. Daß ein Geſetz auch dazumal, wenn von der geſetzgebenden Gewalt eine dem vorigen Geſetz entgegen ſtehende Verfaſſung eingeführet wird, für aufgehoben zu halten ſei, iſt gleichfalls auſſer Zweifel. Daß aber ein Geſetz, wenn es wegen veränderten Umſtänden in ſeiner Anwendung Abbruch zu leiden ſcheine, eben ſogleich von ſelbſt die Verbindlichkeit verlihre, iſt ein Satz, welcher vielmals unter diejenige Vorwände gehöret, durch welche geheime Uebertrettungen der Geſetze bemäntelt zu werden pflegen. Veränderte Umſtände heben eigentlich das Geſetz nie von ſelbſt auf; ſondern ſie ſind nur der Beweggrund, warum daſſelbe von der geſetzgebenden Gewalt ausdrücklich, oder ſtillſchweigend

Ein Einwurf

(73) Der Verfaſſer der Anmerkungen über Herrn Johann Stephan Pütters — Gedanken in Abſicht auf einige das Kaiſerl. und Reichs-Cammergericht und deſſen Viſitation betreffende Fragen — Frankf. und Leipz. 1768.

(74) S. 7. und 8.

abgethan werden mag; indem es nicht auf einſeitige Ausdeutungen, ſondern auf die Entſcheidung der geſetzgebenden Gewalt ankommt, ob die Umſtände in ihrer Aenderung ſo beſchaffen ſeien, daß dieſelben mit dem vorhandenen Geſetze nicht mehr beſtehen können.„

wird widerleget.

Alſo in den letzteren Zeilen liegt der Grund, aus welchem der, mir unbekannte, Herr Verfaſſer behauptet, daß die Reichsgeſetze, nachdem die nothwendigen Umſtände verändert ſind, ihre Kraft nicht von ſelbſt verlihren, weil nemlich niemand, als der Geſetzgeber entſcheiden könne, ob die Umſtände ſich alſo verändert haben.

Es werden aber hier offenbar zwo Fragen mit einander verwechslet. 1) Höret das Geſetz nach veränderten Umſtänden auf? 2) Haben ſich die Umſtände geändert?

Jene, ſagt der Juriſt, iſt juris dieſe facti. Keine kann durch die andere bewieſen werden.

Vielleicht wirft man mir ein, es ſei dieſer Unterſchied eine leere Grille und habe in der Anwendung keinen Nutzen.

Weit gefehlet! Es giebt Fälle, da der Hauptzweck, die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände, der Hauptzweck

ſich

ſich offenbar geändert haben. In dieſen bedarf der Factiſche Umſtand keiner Entſcheidung.

Nur in wahren zweifelhaften Fällen iſt, wie ich bald anführen werde, gewiſſermaſſen ein neues Reichsgeſetz nothwendig. Freilich kann man die Augen und den Verſtand verſchlieſen, und auch offenbar veränderte Umſtände nicht erkennen wollen. Aber davon iſt die Rede nicht. Es iſt die Frage, wer recht oder unrecht handelt?

Könnte ich von dem Herrn Verfaſſer eine Antwort bekommen: ſo wünſchte ich von ihm zu hören: Ob Chur Böhmen erſt nach Chur Baiern zur Reichscammergerichts-Viſitation zu berufen ſei?

§. 102.

Die Wahlcapitulation ſtehet meinen Sätzen nicht im Wege. Sie unterſtützet dieſe vielmehr. Der Kaiſer verſpricht: (75) " — Des heiligen Reichs Ordnungen und Geſetze, ſo viel dem obgedachten im Jahre 1555. zu Augſpurg aufgerichteten Reichsabſchied und mehr erwehntem Friedensſchluß nicht zuwider ſeind/ erneuren und

Die Wahlcapitulation wird erläutert.

(75) Art. II. §. 4.

dieſelbe mit Conſens Churfürſten / Fürſten und Ständen / wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſeren / keinesweges aber, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung änderen. „

Vergleichen wir dieſe Stelle mit einer andern, (76) welche ich ſchon (§. 2.) angeführet habe, wo der Kaiſer verbunden wird, die Münzordnungen, inſoweit ſie den jetzigen Zeiten angemeſſen werden können, zu beobachten; ſo folget, daß man ſolche ältere, auf ältere Verfaſſungen gegründete Geſetze, als von ſelbſt erloſchen, angeſehen habe. Wird gleich in dem gedachten Art. II. §. 4. nur von denen, durch den Reichsabſchied und den Weſtphäliſchen Frieden erfolgten Veränderungen geredet; ſo folget dem ungeachtet aus dem angeführten Art. IX. §. 2. daß man keinesweges die übrigen nothwendigen Veränderungen ausgeſchloſſen habe.

§. 103.

III. Hält der Kaiſer dē

Aus dem vorhergehenden §. kann ich unmittelbar III.) den Schluß machen, daß der Kaiſer nicht verbunden ſei, diejenigen

(76) Art. IX. §. 2.

nigen Reichsgeſetze zu erneuern, deren Hauptzweck aufhöret, oder in Anſehung welcher die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände nicht mehr vorhanden ſind; und daß es hierin lediglich auf des Kaiſers Beurtheilung ankomme. Soll er ſie, der Wahlcapitulation gemäß, nach den vorausgeſetzten Umſtänden erneuern, ſo muß er auch, wenn es ſeine Rechtfertigung betrifft, entſcheiden können: Ob die Umſtände oder der Hauptzweck geändert ſeien.

Hauptzweck für verändert; ſo iſt er nicht verbunden das Geſetz zu erneuren.

§. 104.

Eben ſo natürlich folget das Gegentheil. Der Kaiſer iſt IV.) befugt, Reichsgeſetze zu erneuern, wenn er ſie den jetzigen Umſtänden angemeſſen findet; ſolten auch die ſämtlichen Reichsſtände eine Verbeſſerung verlangen. In das erſtere haben die Reichsſtände gewilliget; zu dem letzteren aber würde ihrer und des Kaiſers Einwilligung erfordert.

IV. Iſt das Gegentheil; ſo darf und kan er ſie erneuren.

§. 105.

Solten aber auch gleich die nothwendigen Umſtände eine Verbeſſerung und Aenderung erfordern, ſo ſtehet dieſes doch V.) nicht in des Kaiſers Macht.

V. Aendern kan er ſie aber niemahls.

In ſo weit kann alſo die Clauſula R. S. S. ungeachtet der ſonſten allgemeinen

geſetz-

gesetzlichen Auslegung, auf die Reichsverordnungen angewendet werden.

Und auf diese Weise ist auch die Beurtheilung der Frage: Sind die nothwendigen Umstände geändert? Entweder dem Kaiser allein oder ihm und den Reichsständen zusammen vorbehalten. Ist von reinen **Grundgesetzen** die Rede; so ist nichts anders übrig als ein Vergleich.

§. 106.

VI. Kommen eben dieselbe Umstände wieder; so erhalte die R. Gesetze die alte Kraft.

Wenn nun gleich die Reichsgesetze nach veränderten Umständen von selbst ihre Kraft verlihren und deswegen auch die aus diesem Satze (im §. 63, VI.) gezogenen Folge auf sie scheinet anzuwenden sein; so glaube ich doch, VI.) daß sie ihre Kraft von selbst wieder erhalten, wenn eben derselbe Hauptzweck oder eben die vorausgesetzten nothwendigen Umstände wieder eintretten.

Denn 1) habe ich diese Regel, nur nicht auf die Verträge, wohl aber auf die Gesetze, angewendet wissen wollen. Und zu den letzteren gehören die meisten Reichsgesetze; obgleich die wichtigsten zu jenen. 2) Vermuthet man, daß dasjenige, was Kaiser und Reich unter gewissen Umständen für das gemeinschaftliche Beste angesehen haben, auch wieder als das gemeine Beste unter

unter einerlei Umſtänden gebilliget werde. 3) Muß man aus beſonderen Urſachen ſuchen die, einmal beſchloſſenen Reichsgeſetze zu erhalten und 4) werden ſie in den Wahlcapitulationen jedesmal erneuret.

§. 107.

VII Ein, auf einen falſchen Umſtand gegründetes R. Geſetz, iſt von keiner Verbindlichkeit.

Gründet ſich VII.) ein Reichsgeſetz auf einen nachher falſch befundenen Umſtand; ſo iſt die ganze Verfügung nichtig, und die Sache muß eben ſo beurtheilet werden, als wenn nie davon wäre gehandelt worden.

Verſchiedene, hierhin gehörige, Beiſpiele, ſind bekannt. Der Weſtphäliſche Friede verordnet: Wenn am R. Cammergerichte bei vollem Rathe eine Gleichheit der Stimmen erfolget; ſo ſoll die Sache auf die Art, welche die Cammergerichtsordnung vorſchriebe, entſchieden werden. Und in derſelben ſuchet man dieſen Fall vergeblich. —— Die Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens hat nicht die geringſte Kraft. (*)

In der Wahlcapitulation verſpricht der Kaiſer: „Wir ſollen auch in Acht- und Ober-Achts Sachen uns demjenigen, was vermöge Inſtrumenti pacis, in dem jüngeren Reichs Abſchied §. Nachdem auch in

(*) Vermiſchte Briefe und Abhandlungen über das Cammergericht, S. 204.

in dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten. „ Und es ist doch ausgemacht, daß ein solcher §. in dem jüngeren R. A. nirgends zu finden. Was die meisten Gelehrten deswegen denken ist bekannt.

§. 108.

Von der Unmöglichkeit ein R. Gesetz zu befolgen.

Daß die Reichsgesetze nicht befolget werden, wenn es entweder physisch oder moralisch unmöglich ist, ist, überhaupt betrachtet, keinem Zweifel unterworfen. Ich mögte aber nicht vertheidigen, was der Kaiser Ferdinand der Zweete denen Churfürsten geantwortet hat:

(*) „ Daß bei diesen leidigen innerlichen Kriegen und hochgefährlichen Zerrüttungen die Reichsconstitutiones in allem, dero Behuf nach, nicht so genau allerseits gehalten werden können, die einige Wurzel sei die unvermeidliche Nothwendigkeit sich dem Feinde zu widersetzen. „

Wenigstens mögte ich es nicht zum Gesetze gemacht wissen.

Wenn Ewr. Majestät sie nicht halten können; so wird der liebe GOtt es auch nicht

(*) Hippolithus à Lapide, *de ratione status*, P. II. C. 8. §. 4.

nicht von Ihnen fordern. Schwören Sie getroſt! ſagte der Churfürſt zu Mainz über Kaiſer Carl VI, als dieſer glaubte, er könne die allzu ſcharfe Capitulation nicht halten. (*) Was hierbei könnte geſagt werden, iſt beſſer an andern Orten nachzuleſen. (**) Ich wende mich jetzt zu einigen Reichsgeſetzen inſonderheit.

§. 109.

Von der Göldenen Bulle.

Die göldene Bulle wird entweder ausdrücklich oder bei veränderte Umſtänden die geändert.

Daß die Göldene Bulle geändert werden könne, iſt bei den Vernünftigen zu unſern Zeiten ausgemacht. Mein Zweck erfordert nur zu zeigen, daß ſie auch, ohne ein ausdrückliches Geſetz zu erwarten, durch

(*) Moſer vom Kaiſer ꝛc. S. 188.

(**) Bei dem angeführten Herrn Etats-Rath Joh. Jac. Moſer, a. g. O. und in dem Tractate von Deutſchland / S. 334. ꝛc. und bei deſſen groſen natürlichen und gelehrten Sohne, dem Herrn Reichshofrathe von Moſer, im Tract. was iſt gut Kaiſerlich / ꝛc. S. 34. und in den Patriotiſchen Briefen / S. 335. ꝛc. Meine Meinung habe in den freien Gedanken über einige der neueſten Staats-Streitigkeiten S. 188. ꝛc. zu erkennen gegeben. Was aber S. 192. ſtehet, iſt zum Theil auch übertrieben, wie ich hierdurch ausdrücklich erkläre.

Digitized by Google

die veränderten nothwendig vorausgesetzten Umstände eingeschränket werden könne. Der Beweiß ist eben derselbe, welchen ich in Ansehung aller Gesetze und aller Reichsgesetze überhaupt geführet habe. Und mit besondern leichten Einwürfen mag ich mich nicht aufhalten. Die Göldene Bulle ist ohnehin eines der älteren Reichsgesetze. Seit jener Zeit hat sich unsere Staatsverfassung gar sehr geändert. Müssen nicht sehr viele Stücke unbrauchbar sein?

§. 110.

Von der völligen Abänderung der göldenen Bulle.

Der Hauptzweck und die, bei derselben nothwendig vorausgesetzten, Umstände sind die Kaiserwahl. Könnte es also gegen das Wesen unseres Vaterlandes geschehen, daß das Wahl- in ein Erbreich oder die Königliche Form ganz aufgehoben würde: so würde dieses Gesetz seine Kraft verlihren. Doch mit unnützen Fragen halte ich mich nicht auf. GOtt bewahre Deutschland sowohl für dem einen als dem andern. Ich übergehe auch alles andere, was offenbar ausser Gebrauch ist, z. B. die Sprachen der Churprinzen.

§. 111.

Von dem Geleit der Churfürsten.

In dem ersten Capitel wird unter andern das Geleite der Churfürsten bei den Kaiserwahlen festgesetzet. Sie sollen sich selbst

ſelbſt untereinander und alle andere Reichsglieder den Churfürſten das Geleite durch ihre eigene ſowohl als fremde Länder ſchuldig ſein.

Daß dieſe Verordnung ſich auf die damalige Verfaſſung, auf die Zeit der Befehdungen gründe, iſt offenbar und dienet ſelbſt die göldene Bulle Cap. XVIII. zum Beweiſe. Jetzt genieſet ein jeder den Landfrieden. Die Befehdungen ſind abgeſtellet. Die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände hören auf; obſchon der Hauptzweck, nemlich die Sicherheit, noch vorhanden iſt, der aber durch andere Mittel erreichet wird. Es leidet mithin die göldene Bulle in dieſem Stücke keine Anwendung mehr.

Die Erfahrung unterſtützet meinen Schluß. Bilderbeck und Schmauß glauben zwar, daß, wenn die Churfürſten darauf dringen wolten, das Geleite nicht verſaget werden könnte. Allein, da mit den veränderten Umſtänden das Geſetz von ſelbſt aufhöret; ſo kann ich ihre Meinung nur in dem Falle annehmen, wenn Deutſchland ſich wieder in einer ſolchen Verfaſſung befindet, die mit der in dem vierzehnden Jahrhundert übereinkömmt. Was in den Jahren 1742. und 1745. vorgefallen iſt, darf ich nicht erſt erzehlen.

§. 112.

Von dem Churſächſiſchen Vicariat.

Welche Abweichungen die vermehrte Anzahl der Churfürſten, die veränderte Religion verurſache, weiß ein jeder. Die Frage: Ob das Churſächſiſche Vicariat in denen Landen, wo das Sachſenrecht nicht mehr gilt, noch fortdauere? Iſt nur von müßigen Köpfen aufgeworfen worden. Sie muß allerdings bejahet werden. Die nothwendig vorausgeſetzten Umſtände hören noch nicht auf.

§. 113.

Von dem Richter-Amte des Pfalzgrafen.

Im fünften Capitel wird von des Pfalzgrafen Richteramte über den Kaiſer gehandelt, über welches die Gelehrten vielerlei Gedanken haben. (*) Ich glaube, daß es zwar keine Fabel, aber heutiges Tages auſſer Gebrauch bleiben müſſe, und der Kaiſer von Rechtswegen in keinem Falle verbunden ſei, daſſelbe zu erkennen.

§. 114.

(*) Ludwig über die göldene Bulle Th. I. 585. ꝛc. der Eſtoriſchen Ausgabe. So wie aber dieſer geſchickte Mann an vielen Orten, wo er allen andern ein Licht anzünden wolte, träumte; ſo erdichtete er auch ſogar eine Appellation von des Kaiſers richterlichen Ausſprüchen

§. 114.

Die Worte der göldenen Bulle werden meiſtentheils nicht recht erkläret. Der wahre Sinn iſt folgender: **Und ob gleich der Kaiſer oder der Römiſche König in denen Sachen, um welcher Willen er belanget wird, ſchuldig iſt, ſo wie es durch die Gewohnheit eingeführet ſein ſoll vor dem Pfalzgrafen zu antworten.** Er ſoll antworten, aber nur bedingsweiſe: *Sicut* de conſuetudine introductum dicitur. Es bleibt alſo in der That, wenn man die Augen nicht freiwillig verſchlieſen will, eine Frage: Wie war es denn eingeführet, in welchen Sachen muſte der Kaiſer antworten? Das Wörtgen, *ſicut*, durch, weil,

chen an den Pfalzgraf. Moſer hat ſehr vernünftig davon gehandelt in dem vortreflichen neueren Staatsrechte Th. III. S. 585. ꝛc. Doch hat mir noch niemand beſſer gefallen, als der, in ſeiner Sphäre berühmte Carpzov, im *Comment. ad Legem Regiam Germanorum* Cap. XIV. S. VI. n. 21. ꝛc. Er vertheidiget das Richteramt. Nur, ſetzt er hinzu, müſſen in dem Falle, wenn der Kaiſer ſoll abgeſetzet werden, die ſämtlichen Churfürſten richten. Der folgende Beweiß iſt ſtark, nemlich *Arg. L. nihil tam D. de R. G.* (Nihil tam naturale eſt, quam eo genere quidve diſſolvi, quo colligatum eſt.)

oder da/ zu überſetzen, leidet der ganze Zuſammenhang nicht. In dieſem Falle wäre es die ratio des Geſetzes; nach meiner Ueberſetzung aber eine Umſchreibung und eine Bedingung.

Wenn wir nun, ohne im geringſten einen, aus der Analogie und dem alten Anſehen des Kaiſers, der Natur der Majeſtät, etwa hergenommenen Einwurf zu erwarten, die ſchicklichſte Auslegung finden; ſo müſſen wir dieſe vorziehen.

Was ſtehet denn entgegen, dieſes Richteramt auf den Kaiſer, als Reichsſtand, zu ziehen? Als ſolcher muß er einen Richter erkennen. Und da hatte die zum Vortheile des Pfalzgrafen, oder des Hofrichters gemachte Verordnung einen guten Grund.

An dem Hofgerichte des Kaiſers wurden ſonſt die Streitſachen entſchieden. Fürſten/ oder andere hohe Leute, wo es an ihren Leib, an ihre Ehre, oder Rechte, oder an ihr Erbe oder Lehen gehet, wolte der Kaiſer ſelbſt, und nicht durch ſeinen Hofrichter entſcheiden; (*) es mogte dieſes

(*) Kaiſer Friedrichs II. Verordnung, Senkenbergs Sammlung der Reichsabſchiede Th. I. S. 25. Rudolfs I. Satzung eben daſelbſt S. 33.

ſes nun durch das ſogenannte Fürſtengericht geſchehen oder nicht. Betraf es den Kaiſer ſelbſt, als Reichsſtand: ſo konnte er nicht ſelbſt Hofrichter ſein. Hierzu ward der Oberhofrichter vermöge ſeines Amtes erwählet. (*)

Die Worte der güldenen Bulle beſtärken die vorgetragene Meinung. Der Pfalzgraf ſoll dieſe Gerichtbarkeit nicht anders, als *in imperiali curia* (in dem Hofgerichte) ausüben. Obgleich dieſe Worte ſonſten auch den Reichstag anzeigen: ſo lehret uns doch eben dieſes Geſetz, Cap. 11. §. 2. daß, wenn von der Verwaltung der Gerichtbarkeit die Rede iſt, ein Kaiſerliches Hofgericht darunter verſtanden werde. Eben deswegen, und nicht aus

(*) Der Hippolithus a Lapide läugnet dieſes, und zwar aus einem beſonderen Grunde. Er ſagt P. I. C. V. §. 3. « Et quidem convenitur Imperator coram Palatino, ratione officii, tanquam Imperator, ſi ſtatus aliquis Imperii, judicialiter, aut extrajudicialiter, ab ipſo gravatus fuerit: Non tanquam Archidux Auſtriæ, aut alius Imperii princeps, ut adverſarii noſtri ſentiunt. Hoc enim reſpectu etiam in Camera citari ac conveniri poteſt, nec ſingulari hoc judicio eſt opus. » Alſo war das Cammergericht, im heutigen Verſtande, ſchon zu Kaiſer Carls IV. Zeiten angeordnet? --- ---

der leeren, von andern angegebenen Ursache, weil der Kaiser sonst eine weite Reise hätte thun müssen, ward hinzugesetzet: Ubi Imperator præsens est. Das Hofgericht folgete dem Kaiser überall, wohin er sich auch nur begeben mogte.

Folglich ist dieses Pfalzgrafen Richteramt nichts anders, als des Kaiserlichen Gerichtes Gerichtbarkeit.

§. 115.

Hat sich nun heutiges Tages die Form der Reichsgerichte ganz geändert; kann man den Kaiser, als Reichsstand, bei den beiden höchsten Reichsgerichten, wie andere Reichsstände, belangen; so zerfällt die Verordnung der göldenen Bulle von selbsten. Höchstens kann der Pfalzgraf begehren, in dem Reichshofrathe den Oberhofrichter vorzustellen, wenn der Kaiser, als Reichsstand, antworten soll; aber nicht in dem Cammergerichte.

§. 116.

Von dem Rechte dē Kaiser zu crönen.

In der göldenen Bulle ward Cap. 4. §. 4. verordnet, daß der Churfürst zu Cölln den Kaiser crönen solle. Dieses gründete sich offenbar auf die Cap. 28. §. 5. gemachte Bestimmung der Crönungsstadt, welches Aachen, so in der Cölnischen Diöces liegt,

liegt, ſein ſolte. Geſchihet aber die Crönung in der Mainziſchen Dioces; ſo iſt es ganz billig und der Clauſula R. S. S. gemäß, daß der Erzbiſchoff zu Mainz die Crönung verrichte. Und dieſes iſt denn auch durch den deswegen errichteten Vergleich gebilliget.

§. 117.

Von der Reichsverſammlung in der Wahlſtadt.

Die Frage: Ob zur Zeit des Wahlconventes eine Reichs- oder Creisverſammlung ſich in der Wahlſtadt befinden könne? iſt in den neueren Zeiten zu verſchiedenenmalen aufgeworfen worden. Es könne ſo ſcheinen, daß dieſelbe weichen müſte: weil die göldene Bulle, wenn dieſe Fälle hätten vorhergeſehen werden können, die bekannte Verordnung der Fremden auch dahin würde ausgedehnet haben.

Allein, da der Hauptzweck, die Sicherheit noch mehr erhalten wird, wenn eine Reichs- oder Creisverſammlung in der Stadt iſt, und ohnehin die Fehdenzeiten, der Grund der ganzen Verfügung aufhören, auch noch zweifelhaft bleibet, wie die göldene Bulle dieſen nicht vorausgedachten Fall würde entſchieden haben; ſo iſt ein Reichs- oder Creistag aus dem Wahlorte zu weichen nicht ſchuldig. Die Erfahrung bekräftiget meine Gedanken.

§. 118.

Neuere Begebenheiten.

Ein hierhin gehöriger Fall ereignete sich 1745. Im Jahre 1741. ward bei der damaligen Kaiserwahl die Böhmische Churstimme suspendirt. Im Jahr 1745. solte abermals ein Kaiser erwählet werden. Viele Umstände hatten sich binnen dieser Zeit geändert. Es ward deswegen, wie es meinen Lesern ohnehm bekannt ist, darüber gestritten: Ob diese Suspension für aufgehoben zu achten sei, oder noch fortdauren müsse? Der König von Preussen erklärete: Man könnte und wolte von denen beiden vorigen Wahltagen, wegen des Chur-Böhmischen Voti abgefaßten bekannten Conclusis bei denen annoch fortdaurenden Ursachen, so dazu Anlaß gegeben, nicht abgehen.

Meine Sache ist es nicht darüber, zumal über einen Fall, der auf diese Art nicht leicht wieder vorkommen wird, zu urtheilen.

Von den Concordaten mit dem Römischen Pabste.

§. 119.

Im Westphälischen Frieden wird verordnet: Si quid annatarum, jurium pallii,

Digitized by Google

lii, confirmationum, mensium Paphlium & hujusmodi jurium & reservationum nomine in bonis statuum augustanæ confessionis Ecclesiasticis immediatis a quocunque, quandocunque aut quomodocunque prætendatur, id validitate & executione a Brachio seculari impertienda careat.

Nichts ward bei dem, mit dem Pabste eingegangenen Vertrage, mehr zum voraus gesetzt und nothwendiger erfordert, als daß die, welche dem Pabste die in den Concordaten bestimmeten Gerechtsame zugestehen wolten, seine Oberherrschaft erkenneten. Dieser Umstand fällt weg, also auch ohne allen Zweifel die Concordaten.

Und es stehet mir nicht entgegen, was ich selbst oben behauptet habe, daß ein Vertrag nicht aufhöre, wenn gleich die Endursache des eines Theils wegfiele; denn hier ist nicht so sehr von dem Endzwecke, als vielmehr von denen zum Wesen des Vertrages nothwendigen Umständen die Rede.

§. 120.

Aber, sagt nun der Pabst, ich habe mit der deutschen Nation einen Vertrag geschlossen. Nun soll ein grosser Theil

davon befreiet ſein; alſo bin ich auch nicht mehr daran gebunden. Der Status rerum hat ſich gänzlich verändert. Hätte ich nur bei einem Theile meine mir überlaſſene Rechte ausüben ſollen, ſo hätte ich mir alle und jede Befugniſſe vorbehalten.

Ich will darauf antworten: Ob ich gleich nicht vermuthe, daß man bey der vielfältigen Uebertrettung der Concordaten, dieſe Sprache in unſern erleuchteten Zeiten, in welchen der Pabſt gerne mit dem zufrieden ſein ſolte, was er hat, nicht hören werde; ſo kan ich mich nicht beſſer ausdrücken, als mit den Worten des Hrn. Chriſtoph. Wilh. Kochs: (a) Ut enim omittam, id adhuc in quæſtione verſari, an concordata pro pacto totius nationis germanicæ ſint habenda, an vero ſint pactum particulare cum pluribus Germaniæ Eccleſiis, Cæſare auctore initum, quo caſu profecto nonnullorum, vel plurium ſeceſſio reliquorum conventionem mutare non poſſet: demum concordata pacti univerſalis rationem in Imperio habere, inde tamen non ſequitur, Germanorum magna parte obligatione liberata, jus quoque

(a) In *Diſſ. de collatione Dignitatum ac Beneficiorum Eccleſaſticorum in Imperio Romano Germanico*, S. 93. ꝛc. §. 4. Cap. III.

que eſſe ſummo Pontifici, intuitu ceterorum a concordatis recedendi; cum hic nulla ejusmodi mutatio occurrat, a qua obligatio nequiviſſet incipere, vel quæ in vana illa, quam dicimus ratione incluſa ſit. Cur enim quæſo, ſtatuamus, concordata, nonniſi univerſo illa probante Imperio potuiſſe componi — cum ſummi Pontificis maximopere interfuerit, ut ab inſigni Concilii Baſilienſis favore quoscunque demum poſſet, Germanos avelleret — cum exempla ſuccurrant, pactiones ejusmodi cum particularibus Eccleſiis a ſummo Pontifice fuiſſe celebratas. — —

§. 121.

Nun komme ich auf den

Landfrieden und die Executions-Ordnung.

Von dem Landfrieden.

Die, zum Landfrieden nothwendig erforderten, Umſtände, dauren noch immer fort, und der Hauptzweck bleibet ein und ebenderſelbe. Die Sicherheit eines jeden, der unter dem Bande, das Deutſchland erhält, ſeine Rechte genieſſen will.

Unterdeſſen können wir verſchiedene Betrachtungen anſtellen. Weil ich aber hier kein ganzes Syſtem eines, auf die jetzigen

Zeiten

Zeiten errichteten Landfriedens oder Executionsordnung liefern kann; so will ich kurz sein.

§. 122.

Das Verfahren wegen denselben.

Eine besondere hierhin gehörige Frage ist: Wie muß wegen dem Landfriedensbruch verfahren werden?

Bei Errichtung des Landfriedens waren dem Kaiser wegen der Achtserklärung die Hände noch nicht gebunden. Er konnte also über den Landfriedensbruch selbst erkennen. Nun ist zwar diese Gewalt nicht durch ein besonders ausdrückliches Gesetz genommen. Es verspricht aber der Kaiser in der Wahlcapitulation, Art. XX, ohne Einwilligung des gesammten Reiches niemand in die Acht zu erklären. Und im Jahre 1673. haben, bei Gelegenheit der neuen Reichs-Executions-Ordnung Kaiser und Reich erkennet, daß die Materie, vom Friedbruch und wie dawider zu verfahren, meistentheils von der (damals noch zu errichtenden) Form des Achtsprocesses abhange.

Es schlieſſet daher der Herr Etatsrath Moser (*)

" Da die Landfriedbruchs- und Achtssachen eine unzertrennliche Verbindung haben,

(*) Von Deutschland/ S. 252.

haben, jene sich nach diesen richten und beide auf einerlei Art behandelt werden müssen: so ist eine unläugbare Wahrheit, daß niemand, als ein Landfriedbrecher, angegeben oder behandelt werden kann, er seie dann durch alle drei Reichscollegia dafür erkannt worden. „

Und gleich darauf: (*)

„ Der Kaiser, das Reich, die Crayse und die Reichsgerichte können und sollen zwar während der Zeit, da die Sache an dem Reichsgericht oder Reichsconvent anhängig ist, für die Sicherheit des Beleidigten, für die Dämpfung der Unruhe, Wiederherstellung der gemeinen Ruhe, auch zukünftige allgemeine Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände, sorgen und Verfügung machen; aber als ein wirklicher Landfriedbruch läßt es sich noch nicht behandlen. Und wo noch kein Definitivspruch und Urtheil vorhanden ist, da kann ja auch unmöglich mit Bestand Rechtens eine Execution u. s. w. Platz greiffen. „

Ich achte die Verdienste und patriotische Gesinnung eines Mosers, meines, mir un-

(*) S. 253.

unſchätzbaren ſchriftlichen, Lehrers, hoch: ich verehre die Reichsſtändiſchen Hoheiten und Rechte; ich ſehe die Gefahr ein, in welche die letzteren zu gewiſſen Zeiten, wenn man andere Grundſätze annehmen wolte, kommen können. Aber, von einem gleich groſen patriotiſchen Geiſt getrieben, ſehe ich auch den Sturz, der allen kleinen Reichsſtänden gedrohet wird, wenn ein Landfriedbrecher ganz Deutſchland verheeren kann, ehe er in die Acht erkläret wird. Ich verehre alle Kaiſerliche geſetzmäßige Gerechtſame. Ja ich glaube auch annehmen zu können, daß die Verfaſſung, welche Deutſchlands Hauptzweck am nächſten kömmt, die beſte ſei.

Dies vorausgeſetzt, ſtehen folgende Sätze feſt:

War, nach dem Landfrieden, und ſelbſt nach dem Entwurfe einer neuen Executionsordnung, die Acht mit dem Landfriedbruch meiſtentheils unzertrennlich verbunden; hat die Form der Achtserklärung erſt in den nachfolgenden Zeiten eine groſe Einſchränkung erhalten; iſt ſie faſt unmöglich weiter gegen einen angeſehenen Reichsſtand zum Stande zu bringen; muß aber dem ungeachtet der Hauptzweck Deutſchlandes, nicht durch Waffen, ſondern durch den Richter ſich Recht zu ſchaffen, ewig feſte ſtehen; müſſen dazu hinlängliche Mittel

bleiben

bleiben; hören demnach dieſe nothwendigen Umſtände nicht auf; ſo folget, daß nach dieſen veränderten Hauptumſtänden der Landfriede, und wie deswegen zu verfahren, nicht mehr mit der Acht meiſtentheils unzertrennlich verbunden ſein könne. Moſer ſagt: Wer ſo denket, nimmt den Reichsſtänden mit der einen Hand das, was er ihnen mit der andern giebt. Ich antworte, keinesweges. Trennen wir einmal beide Stücke von einander; ſo kömmt es allemal noch darauf an, ob und gegen wen die Acht Platz habe? Was helfen denn alle Sorgen und Verfügungen für die allgemeine Ruhe, wenn, wie Hr. Moſer glaubt, keine Execution Platz haben ſolle. Und wahrhaftig, ich weiß ſonſten nicht den §. 9. des Art. XX, der **Wahl-Capitulation** zu erklären:

„Da auch der **gewaltthätiger Weiſe entſetzte** und ſpoliirte, pendente proceſſu Banni um unverlängte Reſtitution anhalten würde, ſo ſollen und wollen wir daran ſeyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und **ohnerwartet des Ausgangs des** *quoad Pœnam Banni* **anhängig gemachten** *Proceſſus*, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration, durch **zulängliche** Mittel, **vermög der Cammergerichtsordnung**

nung und anderer Kaiſerlichen Conſtitutionen *cum pleno effectu* verholfen werde. „

Der Kaiſer ſoll dem Spoliirten helfen, noch ehe der Achtsproceß geendiget iſt. Alſo muß ja der Kaiſer auch vorläuffig beurtheilen können, wer ſpoliirt hat, wer mithin für den Landfriedbrecher zu halten ſei. Er ſoll ihm nach den Kaiſerlichen Conſtitutionen, alſo nach der Verordnung des Landfriedens, helfen, und zwar cum pleno effectu; und dieſes alles ehe noch wegen der Acht erkennet iſt. Kann mir ein anderer dieſen §. anders deutlich machen; ſo will ich gerne nachgeben.

Welche Meinung dem Wohl Deutſchlandes am gemäſſeſten iſt, werde ich nicht entſcheiden können. Fällt mir auf der einen Seite ein, daß nach meiner Meinung der Kaiſer freiere Hände hat; ſo erſchröcke ich auf der andern wieder, wenn ich erwäge, wie viel die ſchwächeren Reichsſtände bei den gegentheiligen Sätzen wagen müſſen.

§. 123.

Von der Executionsordnung,

Kann ich nach meinem Zwecke nichts ſagen. Daß ſie ſich nicht mehr auf die jetzigen Zeiten ſchicke, iſt bereits vom ganzen

zen Reiche anerkannt. Man ſehe den einſichtsvollen Verfaſſer der vermiſchten Briefe über das Cammergericht: (*) und den berühmten und mir verehrungswürdigen Herrn Reichshofrath von Moſer. (**)

Der Zweck der Executionsordnung iſt, daß der Ungehorſame durch die ſtarke Hand zum Gehorſam ſoll gebracht werden. Die Mittel waren ehemals, und doch nur zuweilen, hinlänglich. Nun hat der Kaiſer weniger, die Reichsſtände mehr Gewalt bekommen. Die Acht, mit welcher der Kaiſer ſonſten die ungehorſamen beklagten und ſelbſt die, nicht exequirenden Stände nöthigen und beſtrafen konnte, iſt nicht mehr, und zwar ganz billig, deſſen freier Willkühr überlaſſen. Ein Wort, ſo ſetzen ſich 50 bis 200. tauſend Mann gegen eine Kaiſerliche Reichs-Execution, die auf dem Papiere ſchwach, im Felde ſchwächer und in der Schlacht am allerſchwächſten iſt.

Doch würde man ſich auch irren, wenn man folgenden Schluß machen wolte: Die

(*) S. 299. ꝛc.
(**) In den patriotiſchen Briefen / S. 276.

Die Gesetzgeber setzten bei Errichtung der Executionsordnung voraus, daß auf die beliebte Weise könne geholfen werden. Sie brachte dem Kaiser und dem Reiche Nutzen. Beides fällt nach der heutigen Verfassung weg, also höret auch die Verordnung selbst auf, und der Kaiser erhält seine alte Vorrechte wieder. — Nur ein einiger Blick auf den eigentlichen Hauptzweck der Reichsexecution, und auf die neueren Reichsgesetze, hebt diesen, ohnehin trüglichen, Vernunftschluß auf.

Wann werden wir unterdessen auf eine neue Executionsform hoffen können? Wer den Proceß gewinnet, beklaget sich, daß der Spruch nicht exequiret werde. Und kömmt die Reihe an ihn; so hält man die Execution, so viel möglich, ab.

Das Beste ist: Man transcribiret die Executionen so lange, bis es an den Oesterreichischen oder Burgundischen Creis kömmt; (*) oder man wartet, wie der Herr geheime Rath von Zwirlein vorschlägt, so lang bis ein Reichskrieg entstehet.

* * * * * * * * *

Im

(*) Neue Europäische Staatscanzlei/ Th. XXII. S. 137.

Im Jahre 1755. ward in der Fürſtl. Braunfelſiſchen Debitſache die Kaiſerliche Commißion allein auf Chur-Trier, als Biſchoffen zu Worms, erkennt. Der Fürſt verlangte, daß ein Evangeliſcher Reichsſtand zugleich Commiſſarius ſein müſte. Der Kaiſerl. Reichshofrath war, rebus ſic ſtantibus, anderer Meinung. Das Corpus Evangelicorum intercedirete aber mit Recht und zeigte, daß die Umſtände ſo beſchaffen ſeien, wie ſie erfordert würden, um auf einer gemeinſchaftlichen Commißion zu beſtehen. (*)

§. 124.

Von dem Weſtphäliſchen Frieden.

Ein weites Feld öfnet mir dieſer Vertrag. Die nöthige Kürze iſt mir aber auch hier ein Geſetz.

* * * * * * * * *

Die antreibende Urſache, wenn wir ſie von der Endurſache richtig unterſcheiden, war, wie bei den Friedensſchlüſſen überhaupt, die Gewalt der Waffen und die daher entſtandene Furcht. Dieſe kan keinen, Die cauſa impulſiva verurſachet keine Aende-

(*) Moſers Staatsarchiv/ 1756. Th. I. S. 201. 202.

rung des Weſtphäliſchen Friedens.

alſo auch nicht den Weſtphäliſchen Frieden ungültig machen. (§. 77. ꝛc.)

Ein beſonderer Einwurf muß berühret werden. Dieſes Grundgeſetz betrifft, nach ſeinem Hauptzwecke betrachtet, das Seelenheil. Hat nun gleich der eine Theil, durch Gewalt gezwungen, nachgeben müſſen; ſo verpflichtet ihn ſein Gewiſſen dem ungeachtet, nachdem der Zwang wegfällt, alles zu wiederrufen. — — Sollte uns aber GOtt verbinden und berechtigen ſeine Geſchöpfe um des Glaubens willen mit Feuer und Schwerd zu erwürgen? — Doch was helfen hier alle Schlüſſe? Vernünftige Catholicken denken billig. Und gegen die übrigen erhalte GOtt den Evangeliſchen ihre Waffen. Ich wünſche dieſes deſto inbrünſtiger und muß es deſto mehr wünſchen, je mehrere Beiſpiele viele Catholiſche Regenten in Anſehung ihrer Evangeliſchen Unterthanen, wenn ſie keine ſchleunige Gegengewalt fürchten, noch täglich geben.

§. 125.

Durch eine Vereinigung der Religionen würde der W. Friede

Ich rede nun von der Endurſache. Dieſe iſt der Unterſchied der Religionen. Es wird als nothwendig vorausgeſetzt, und näher befeſtiget, daß drei Religionen, die Catholiſche, die Evangeliſch-Lutheriſche und Reformirte vorhanden ſind, und geduldet werden

werden müſſen. Solte alſo eine allgemeine Vereinigung geſchehen: ſo änderten ſich die vorausgeſetzten nothwendigen Umſtände. Der Friede könnte keine weitere Würkung haben, auſſer in denen, mit der Religion nicht verbundenen, Stücken.

gröſtentheils aufgehoben.

§. 126.

Dies in allgemeinen. Nun näher zur Sache.

Nähere Anwendung der C. R. S. S. auf verſchiedene in Anſehung der Religions-Aenderung mögliche Fälle.

Geſetzt: Die Evangeliſch-Lutheriſchen oder Reformirten oder auch die Catholiſchen weichen von ihrem bisherigen Lehrbegriffe ab: was iſt zu behaupten? In den Hamburger Nachrichten (*) iſt hiervon etwas vorgekommen. Ich denke ſo:

1) Würde es im Jahr 1648. gleichviel geweſen ſeyn, was die Reformirten oder die Lutheraner geglaubet hätten, wenn ſie nur, dies will ich zum Ueberfluß hinzuſetzen, den dreieinigen GOtt erkannten.

2) Aendern die Proteſtanten ihre Hauptlehrbegriffe; ſo hören die nothwendige Umſtände des Friedens in Anſehung ihrer auf. Es würde ja nicht mehr ebendieſelbe Religion ſein.

3) Geſchiehet aber eben dieſes in Anſehung der Nebendinge; ſo genieſen ſie der Früchte des Friedens unverändert.

(*) 1768. Num. 31.

4) Machte man aus der Protestantischen und Catholischen eine dritte; hielte sich diese nicht zu einer der dreien Religionen; so würde im ganzen Westphälischen Frieden kein einiges Wort sein, das sie zu ihrem Vortheile anwenden könnte, es sei denn, daß die heutige Catholische Religion gar nicht mehr vorhanden wäre. Und wer mag von diesem Fall reden? doch müste sie geduldet werden. Denn die Lehrsätze wären einmal gebilliget.

5) Entstünde aus der Reformirten und der Lutherischen eine dritte, und blieben dem ungeachtet beide auch zugleich stehen; so würde die neue im Westphälischen Frieden mit begriffen sein. Ihre Glaubenssätze sollen einmal gelehret werden können. Gegen die Catholischen würden sie also gleicher Rechte mit den Evangelischen genießen. Nur die Rechte zwischen der eigentlichen Protestantischen und der neuen Religion wären nicht bestimmet.

6) Vereinigten sich endlich die Lutherischen und Reformirten gänzlich; so fiel zwar der Art. 7. weg; das übrige aber blieb in seiner Kraft. Denn die nothwendigen Umstände hören nicht auf. Es war nicht um das Catholisch, um das Lutherisch oder Reformirt, sondern um die Lehrbegriffe zu thun. Ich habe von möglichen Fällen geredet, die ich nicht erleben will.

In

In allen Fällen aber blieben diejenigen Stücke, welche nicht die Religion, sondern die weltlichen mit jenen nicht nothwendig verknüpfte Rechte betreffen, feststehen; Z. B. in Ansehung der Kaiserlichen, der Reichsständischen Gerechtsamen ꝛc. Denn hat gleich der Westphälische Friede die Gelegenheit zu deren Bestimmung gegeben; so bleiben doch allemal noch Kaiser, es bleiben Reichsstände u. s. f. Nicht die End- sondern die Gelegenheits-Ursache hörete auf.

§. 127.

Von dem Verfahren in Religionssachen.

In Ansehung derer, gegen den Status anni normalis, lauffenden Beeinträchtigungen verordneten Commißionen, hat man nothwendig zum voraus gesetzt, und der Hauptendzweck war 1) die Erhaltung und Herstellung des Besitzstandes im Entscheidjahre. 2) Dieses solte auf die kürzeste beste Art geschehen, dem zufolge wurden 3) keine Processe verstattet, sondern 4) die Creisexecutions-Local-Commißionen sowohl im Westphälischen Frieden, als denen kurz darauf gefolgeten Verordnungen beliebet. Uebrigens solten 5) diese, in Rücksicht auf das Entscheidjahr getroffenen Verfügungen der Kaiserlichen Gerichtbarkeit zu keinem Nachtheile gereichen. Tretten nun die hierbey vor-

ausgeſetzten Umſtände von neuem ein, oder dauren ſie noch zu unſern Zeiten fort; ſo iſt ja der Schluß von ſelbſt gemacht, daß auch noch eben dieſelben Mittel müſſen Platz finden. War denn der Zweck des Weſtphaliſchen Friedens und der dahin gehörigen folgenden Verordnungen, den Statum anni decretorii nur auf einige Zeit herzuſtellen? Solte es nachher wieder erlaubt ſein den damahligen Beſitzſtand zu turbiren? Mir ſind kurz angeführte Beiſpiele genug, da noch keine Sätze mehr und beſſer ſind vertheidiget worden, als der, deſſen ich Erwehnung gethan habe. Ein Muſter einer hierhin gehörigen geſetzmäßigen Staatsſchrift iſt das, in der Hohenloiſchen Sache, im Jahr 1751. an den Kaiſer ergangene Vorſtellungsſchreiben des Corporis Evangelicorum. (*)

Und gewiß die Gegengründe kann man ohne Erbarmen nicht leſen. Man ſagt unter andern: Die Local-Commißionen koſten zuviel. Gut. Laßt die Koſten immerhin viele tauſend betragen! Wer unrecht hat, bezahlet ſie. Eben dadurch wird den Beleidigungen und den Beſchwer-

(*) Bei Moſer in dem Staatsarchive, 1751. Th. 8. S. 139.

ſchwerden geſteuret. Beide Theile werden ſich hüten.

§. 128.

Wie fern der Beſitz des Entſcheidjahres erwieſen werden müſſe, kann bei dem Herrn Rath Hofmann (*) nachgeſehen werden. Nach veränderten Umſtänden muß aber wenigſtens gelten, was mit dem Evangeliſchen Moſer ſagt: Weil der Beweiß je ſchwerer wird, je mehr wir von dem Entſcheidjahre entfernet werden; ſo halten die Evangeliſche billig dafür: Die rechtliche Vermuthung ſeye für diejenige, welche nach dem Weſtphäliſchen Frieden im ruhigen Beſitz waren, und darinn erſt in folgenden oder neueren Zeiten geſtöhret worden ſeind, **mithin genug ſey erwieſen zu haben, daß und wann eine Neurung vorgenommen worden ſey.** Vom Beweiſe des Beſitzſtandes im Entſcheidjahre.

§. 129.

Das Reſervatum eccleſiaſticum iſt ein ausdrücklicher Beweiß der Clauſula rebus ſic ſtantibus.

(*) *De die decretorio omnique ex pace Weſtphalica reſtitutione*, S. 140. not. 240.

§. 130.

Von der Garantie.

Ueber die Garantie des Weſtphäliſchen Friedens iſt ſchon ſehr, und beſonders noch in dem letztern Kriege, geſtritten worden. Es gehöret dahin: Ob die, in dem W. Frieden Art. XVII. §. 5. vorgeſchriebene Gradus ſchlechterdings müſſen beobachtet, ob erſt nach Verlauf dreier Jahren, die Fälle ſeien wie ſie wollen, die Garantie der Compaciſcenten Platz finde? Ich kann die Stelle unmöglich anders als rebus ſic ſtantibus verſtehen. Die nothwendig dabei zum Grunde geſetzten Umſtände waren, daß dem beleidigten Theile, wenn er auch in der, zur Güte und Recht vorgeſchriebenen Friſt, etwas leiden müſte, doch nachher wieder könne geholfen werden. Allein wie? wenn man mittlerweile den beleidigten gänzlich zu Grunde richtet. Würde dadurch wohl der Zweck des Friedensſchluſſes erhalten werden. Doch erinnere ich: Daß ich hier meine Gedanken nicht auf den letztern Krieg richte, ſondern bei dem allgemeinen ſtehen bleibe. Mehrere Beiſpiele beizubringen leidet meine Abſicht nicht.

* * * * * * * * *

Von der Wahlcapitulation, welche die Clauſulam rebus ſic ſtantibus an verſchiedenen Orten ausdrücklich beſtättiget, will

will ich, weil ſie das neueſte Geſetz iſt, nicht gedenken. Ueberhaupt gilt hier, was von andern Grundgeſetzen geſagt iſt.

* * * * * * * * *

Die Cammergerichts-Ordnung wird, wie ich hoffe, nach Anleitung der Clauſula rebus ſic ſtantibus verbeſſert werden. Ganze Abhandlungen über einzelne Materien wird man hier nicht von mir erwarten. Wir erhalten ſie von verdienten und einſichtsvollen Männern.

Drittes Capitel,

Anwendung der Clauſula rebus ſic ſtantibus auf verſchiedene Lehren des deutſchen Staatsrechtes, beſonders auf die jetzigen Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitations-Angelegenheiten.

§. 131.

Ganz kurz ſollen hier meine Anmerkungen über vermiſchte Beiſpiele überhaupt aus dem deutſchen Staatsrechte ſein. Die Gründe, welche man von mir erwar-

erwarten könnte, wiſſen nun meine Leſer. Ohne Ordnung will ich hinſetzen, was ich am merkwürdigſten finde.

§. 132.

Betrachtung über die Austräge.

Die Austräge kamen theils in denen Zeiten auf, da man keinen beſtändigen Richter hatte, theils da man den Reichsſtänden auch ein Recht der erſten Inſtanz durch dieſen Weg verſchaffen muſte. Sie waren alſo ehemals zur **Beförderung** der Juſtiz; heutiges Tages, ein, von mir hochgeſchätztes Recht, aber ſo, wie ſie da liegen, zur **Hinderung** der Gerechtigkeit. Waren ſie um der erſten Inſtanz willen feſtgeſetzet; ſo höret dieſer Grund, **nach der Erfindung der Reviſionsinſtanz**, auf.

§. 133.

Entfernet ſei aber der Schluß: alſo iſt dieſes Recht von ſelbſt vernichtet! Ein Hauptgrund lag in dem alten Geiſte der Deutſchen, ſich ſelbſt von ihres gleichen richten zu laſſen. Nicht alle nothwendige Umſtände ſind verſchwunden. Man richte die Austräge nur nach der heutigen Verfaſſung ein. (*)

§. 134.

(*) Herr Hofrath **Pütter** und Herr **Johann Gottfr. von Zwirlein** *de ordine judiciario ab Auſtragis obſervando* §. 5. 6.

§. 134.

Von den Ganerbſchaften.

Die alten adelichen Vertheidigungsbündniſſe, die Ganerbſchaften ſind zerfallen, nachdem ihr Zweck durch den allgemeinen Landfrieden vertrieben ward. Wenige ſind beibehalten worden, weil nach und nach andere hinzugekommene Umſtände ihre Trennung nicht wohl zulaſſen konnten.

§. 135.

Von dem Rechte eines Catholiſchen Landesherrn über ſeine proteſtantiſche Unterthanen

Bekömmt ein Land ſtatt einen Evangeliſchen einen Römiſchcatholiſchen Landesherrn; ſo kan dieſer nicht die Rechte ausüben, welche jenem zukamen.

Ich muß aber hierbei einen Satz zum Grunde legen, der ſchon von andern bewieſen iſt. (*) Ein Proteſtantiſcher Landesherr

(*) Unter vielen Schrifen führe ich nur des Herrn geh. Rath Rettelbladts Streitſchrift; *de imperii ſacri ſtatuum proteſtantium vera natura & indole*, und was der, um unſere deutſche Rechte ſehr verdiente Herr Prof. v. Selchow in der juriſtiſchen Biblioth. 1. S. 498. geurtheilet hat, an. Unſere proteſtantiſche Schriftſteller, von einem Eifer gegen die Päbſtiſche Macht getrieben, wiſſen öfters nicht, welche Grunde ſie gegen die Catholiſchen Grundſätze anwenden ſollen und verfallen auf ein nichtiges Landesherrliches Recht. Der Herr Joh. Theoph. Seger ſcheinet in der Strſchr. *de finibus poteſtatis eccleſiaſticæ regundis* Leipzig 1768. die Mittelſtraſſe zu halten.

desherr übt die Rechte, welche er über die Kirche hat (die Aufsicht, daß dem Staate kein Nachtheil zuwachse, ausgenommen) Kraft eines ausdrücklich oder stillschweigend geschehenen Auftrages, aus. Ist dieses; so verlieret ein solcher Auftrag seine Kraft, wenn die vorausgesetzten nothwendigen Umstände aufhören. Die Kirche setzte ganz fest zum voraus, daß ihr Landesherr ihre Religion, als die Seinige, verehren, und daß die Verwaltung ihres gesellschaftlichen Rechtes von niemand besser als von Ihm geschehen könne. Aendert der Landesherr seine Religion, oder das Land fällt durch Erbfolge auf einen Catholischen Regenten; so höret der Hauptzweck, so hören die nothwendigen Umstände auf.

Es zerfallen andere Gegengründe, die man von einer in diesem Stücke erdichteten Gleichheit zwischen allen Religionsverwandten, von einem Reformationsrecht oder sonst hernimmt.

§. 136.

Von dem Vertrage des Reichserbmarschalls mit den Reichsstädten.

Der Reichserbmarschall hat im Jahre 1614. mit den Reichsstädten einen Vertrag gemacht, Kraft dessen jener sich alles, während einer Reichsversammlung gefallenen Umgeldes, dergestalt begeben hat, daß ihm die Reichsstadt, wo die Versammlung ist, bei jedem Reichstage 1000. fl. zahlen

zahlen soll. Die damals nothwendig vorausgesetzten Umstände waren ein Reichstag, der eine gewisse Zeit dauerte und dann wieder aufhörete. Einen beständigen Reichstag konnte niemand vermuthen. Man glaubte, die festgesetzten 1000. fl. würden in 100. Jahren zehen und zwanzigmal müssen bezahlet werden. Nach der jetzigen Verfassung kan dieser Vertrag entweder gar nicht mehr verbinden, oder die Reichsstädte müssen zugeben, daß die Zahlung der bestimmten Summe wenigstens alle zehen Jahre, so oft nach der Wahlcapitulation ein Reichstag soll gehalten werden, wiederholet werde.

§. 137.

Von den Verträgen des Fürstliche Hauses Anhalt mit dem Erzstifte Magdeburg.

Das Fürstliche Haus Anhalt war von vielen Jahrhunderten her durch verschiedene Bündnisse mit dem Erzstifte Magdeburg vereiniget. Da aber das letztere an Churbrandenburg fiel; so wurden sie, weil solche auf die jetzigen Zeiten und Conjuncturen sich nicht acommodiren lassen, aufgehoben.

§. 138.

Von dem Schutzrechte.

Was soll ich von dem Schutzrechte über Kirchen, Clöster, Städte und Dörfer urtheilen? Der Hr. Professor Bocris glaubte: dieses alte Recht höre, nach Errichtung

richtung des Landfriedens, auf. Und dieſe Meinung hat in der That vielen Schein für ſich; zumal wenn man die vielen Drangſale betrachtet, welche ſolche Geſellſchaften von ihren Schutzherrn erdulden müſſen.

Unterdeſſen hebt der Misbrauch den wahren Gebrauch nicht auf. Und obgleich der Schutz nicht mehr ſo oft nothwendig iſt, als in den älteren Zeiten; ſo ſind doch viele Fälle in den neueren Zeiten bekannt, in welchen er auf eine rechtmäßige Weiſe iſt geſucht und geleiſtet worden. Endlich würden die Geſellſchaften, die ſich einen Schutzherrn erwählten, demſelben, alles **zukünftigen** Landfriedens ungeachtet, eben dieſelben Rechte und Vorzüge zugeſtanden haben.

§. 139.

Von der Erhöhung der Landſteuren.

Die Clauſula rebus ſic ſtantibus läßt ſich mit allem Rechte auf die Erhöhung der Landſteuren anwenden. Steigt der äuſſere Werth des Geldes, ſteigt der Preis der Waaren, vermehret ſich Gold und Silber; ſo iſt nichts billiger, als daß auch die Abgaben erhöhet werden; — zu einer andern Zeit auch wieder verringert. — —

§. 140.

Von der Erhöhung

Vermehren ſich die Einkünfte eines regierenden Herrn, liegt der Grund davon in

in dem Lande ſelbſt oder in der Verbindung der Vorfahren; ſo müſſen die Einkünfte der nachgebohrnen Prinzen auch erhöhet werden. Eine weitere Ausführung hat uns der wahre Staatsrechtsgelehrte, der Herr Hofrath Pütter gegeben. der Apa-nage.

§. 141.

Hat ſich je der Gebrauch der Clauſula R. S. S. gezeiget, ſo war es bei der jetzigen Reichscammergerichtsviſitationsſache. I) Welches ſind die Rechte des Kaiſers und der Reichsverſammlung und der Reichsviſitationsdeputation II) der einzelnen Reichsſtände? Die R. C. G. Viſitationsſache giebt zu verſchiedenen, hierhin gehörigen Fragen, Anlaß.

1) Hat der Kaiſer, in Anſehung der Viſitation, noch eben die Rechte, als ſonſten?

2) Aendert die beſtändige Reichsverſammlung das Verhältniß der Reichscammergerichtsviſitation?

3) Iſt es recht, daß die erſte Claſſe, nach Verlauf eines Jahres, von der folgenden abgelöſet werde?

4) Iſt das Viſitations-Schema nicht einer völligen Abänderung unterworfen? und wie iſt dieſe einzurichten?

5) Kann beſonders Churböhmen verlangen, vor Churbaiern zur Viſitation gezogen zu werden?

Ueber die erſte und zwote Frage iſt in der Sammlung der Viſitationsactenſtücke eine kleine wichtige Betrachtung zu finden. Ueber die dritte haben der verdienſtvolle Herr Hofrath Pütter, deſſen Gegner und gewiſſe andere Verfaſſer in der Staatscanzlei ihre Gedanken eröfnet. Die vierte und fünfte iſt noch nicht umſtändlich unterſuchet worden.

Von mir erwarte man keine ausführliche Abhandlungen. Ich würde mich allzuſehr von meinem Zwecke entfernen. Wäre es blos um die Frage: Ob die Clauſula eine Anwendung leide? zu thun: ſo würde die Antwort ſehr kurz ſein können. Es kömmt aber meiſtentheils darauf an: Ob die Umſtände ſich wirklich verändert haben? und wie gros iſt dieſes Feld?

Einige allgemeine, alsdann kurze beſondere Anmerkungen.

§. 142.

Es giebt auch hier nur ein jus quæſitum rebus ſic ſtantibus.

1) Soll unterſuchet werden, ob ſich nicht die getroffenen Verfügungen durch die nothwendig veränderten Umſtände von ſelbſt geändert haben; ſo darf der, um deſſen Vorzüge es allenfalls zu thun iſt, von keinem jure quæſito, das er einmal durch das Reichsgeſetz erlanget habe, reden. Denn das iſt eben die Frage, ob ihm auf dieſen Falle die Reichsgeſetze ein eigenes

Recht geben wollten; ob nicht, wenn man die alten Verfügungen beibehielte, die Gerechtſame der übrigen, nach veränderten Umſtänden, offenbar verletzet würden. Es giebt alſo auch hier kein jus quæſitum als rebus ſic ſtantibus.

§. 143.

Ob die Umſtände ſich geändert haben, kann durch keinen richterlichen Ausſpruch entſchieden werden.

II) Ueber die Frage: Haben ſich die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände geändert? iſt mit dieſen das Geſetz einer Veränderung oder Verbeſſerung unterworfen? weiß ich keinen Richter zu nennen, als die allgemeine geſetzgebende deutſche Macht.

§. 144.

Für den, der die Aenderung läugnet, ſtreitet die Vermuthung.

III) **Hat der, welcher ſich auf die Worte des Geſetzes gründet, ſo lang ein vollkommnes Recht, bis man ſich vereiniget hat, ob die nothwendigen Umſtände ſich geändert haben;** der andere muß nachgeben.

Ein Satz, welcher bei vielen einen Widerſpruch zu erwarten haben wird. Hier iſt deswegen der Beweiß.

Daß die Verfügungen von den Geſetzen getroffen ſeien, iſt gewiß; daß die damals vorausgeſetzten Umſtände ſich geändert haben iſt, wenn es von denen, welche das Recht zu widerſprechen beſitzen,

ungewiß. Jenes ist also nach allen Regeln diesem vorzuziehen.

Die Verfügung ist einmal von der gesetzgebenden Macht geschehen. So lang es nun ungewiß bleibet, ob sich die Umstände geändert haben, so lang gilt der einmal erklärete Wille.

§. 145.

IV) Muß man jemals die nothwendigen vorausgesetzten Umstände von den zufälligen unterscheiden, so ist es bei denen oben stehenden Fragen nöthig. Das folgende wird hiervon eine nähere Erläuterung geben.

§. 146.

Von dem Einflusse der veränderten Umstände in die Rechte des Kaisers und der Reichsversammlung.

Haben nun 1) und 2) die, bis hierhin veränderten Umstände, einen Einfluß auf die Rechte des Kaisers und der Reichsversammlung?

Die jetzige Reichsdeputation ist noch eben dieselbe, welche im Jahre 1654. ist festgesetzet worden. Nach dem jüngsten Reichsabschiede, §. 132. sollen die ordinari Visitationes wieder eingeführet, und alle Jahr, **Inhalts der Cammergerichtsordnung**, fortgesetzet werden. Die Reichscammergerichtsvisitation ist und bleibet noch eine, **von den Gesetzen** geordnete Deputation; folglich bleiben in so weit

weit dem Kaiſer ſeine, in eben denen Geſetzen gelaſſene, Rechte, die er damals hätte ausüben können und wirklich ausgeübet hat, wenn ſie ihm nicht in den neueren Verordnungen ausdrücklich oder durch eine nothwendige Folge genommen ſind. Die beſtändige Reichsverſammlung ſahe man zwar im Jahre 1654. nicht zum voraus. Es bleibet aber die Frage, ob man, da zwiſchen derſelben und der R. C. G. Viſitation kein näheres Verhältniß beſtimmet ward, nothwendig vorausſetzte, daß ſie niemals beſtändig dauren werde. Ich glaube es nicht. Die Viſitations-Deputation iſt noch, wie geſagt, eine, von den Geſetzen ſelbſt unmittelbar angeordnete, das geſamte Reich vorſtellende, Verſammlung. Sie iſt alſo ſelbſt von allen andern Reichsdeputationen, die man bei gewiſſen Gelegenheiten anordnet, unterſchieden. Folglich gilt nicht einmal von dieſen ein Schluß auf jene. Ihr Hauptzweck höret noch nicht auf. Er iſt noch eben derſelbe.

Es waren Zeiten, da die Reichsſtände und die Viſitatoren zugleich verſammlet waren, wie im Jahre 1582. Die Viſitation hieng von der Reichsverſammlung nicht mehr als vorhin ab.

Sogar erfordert die Art und Weiſe, wie die Viſitations-Geſchäfte bewerkſtelli-

get werden müssen, daß sie nicht durch weitläuftige Berathschlagungen in das Unendliche gezogen werden.

Ich enthalte mich weiter hiervon zu handlen, da das nöthige in der angezeigten Schrift ausgeführet ist.

§. 147.

Beweiß für die strenge Abwechslung der Visitations-Classen.

3) Kann die erste Classe der Visitation nicht eher abgelöset werden, als bis die eigentliche Visitation geendiget, die Cammergerichtsordnung revidiret und mit den Revisionen der Anfang gemacht ist? oder müßte die in dem Reichsabschiede festgesetzte, Frist ganz genau beobachtet werden?

Fast solte ich hierüber meine Gedanken nicht eröfnen; da man die Meinung, welche der Herr Hofrath Pütter vertheidiget und in einer zwoten Schrift von neuem behauptet hat, für so gewiß hält, daß der, welcher anders denket, zum voraus schon den Vorwurf der Parteilichkeit hören muß.

Doch da die Sache nicht durch unüberlegte Vorwürfe, sondern durch Gründe ausgemacht werden muß; so bekenne ich frei, daß ich es für Recht halte, wenn die, in dem Reichsabschiede vorgeschriebene, Fristen ganz genau beobachtet werden. Hätte ich nicht, da ich dieses schreibe, die An-

Anmerkungen über die Pütteriſche Schrift erhalten: ſo würde ich, meinem erſten Zwecke gemäß, hier weitläuffiger ſein. Ich will nur einige Anmerkungen machen.

§. 148.

So viel ich einſehe, kömmt die Hauptſache 1) auf eine allgemeine Abtheilung des §. 130. im jüngeren Reichs Abſchiede an.

Diejenige, welche glauben, die erſte Claſſe dörfe nicht eher abgelöſet werden, als bis die Viſitation ꝛc. vollendet ſei, verſtehen auch den Anfang des §. 130. von der erſten Claſſe allein. Es iſt aber nichts weniger. Hier iſt die übel verſtandene Stelle: Damit dann auch zum dritten, die alte überhäufte in groſer Menge beſtehende Reviſiones dermalen einſt revidiret und expediret werden; ſo iſt eine extraordinari Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qualificirten, der Cameralſachen erfahrnen Subjecten dermalen verſehen, in ſo ſtarker Anzahl, daß ſie in vier abgeſonderte Räthe vertheilet werden können, nemlich von vier und zwanzig Ständen verordnet, welche auf den erſten November dieslaufenden Jahres in — ſich einfinden nächſt Verrichtung der Viſitation, vorderſt dasjenige, was jetzo in puncto juſtitiæ geſchloſſen und etwa bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht ſeyn mögte, werkſtellig

stellig machen, und die Revisionsachen unter Hand nehmen und dann so viel möglich erörtern. — — „

Ich bezeuge feierlich, daß ich diese Worte, ohne alle Nebenabsichten, gelesen und wieder gelesen, und überdacht, aber dem ungeachtet dieselben nie auf die erste Classe allein habe ziehen können.

Es wird a) die **Deputation** angeordnet, nicht die erste Classe allein; sie soll b) aus **allen** Ständen bestehen, also ist immer noch nicht von der ersten Classe die Rede: sie / nicht nur die erste Classe, soll sich c) in vier abgesonderte Räthe vertheilen und d) **von** vier und zwanzig Ständen verordnete. **Deputation** soll sich den 1sten November einfinden und nächst Verrichtung — — erörtern. Nun, nachdem dieses alles festgesetzet, nachdem die Deputation angeordnet, ihre Geschäfte und der **Anfang der Deputation** bestimmet ist, nun wird erst die Abwechslung eingerichtet. Wie ist es möglich, daß man den Auftrag der Geschäfte auf die erste Claß allein zihen will?

II) Nimmt man nun zu allem diesem: 1) daß nicht nur der Monat, sondern sogar der Tag, der Abwechslung festgesetzet ist und man doch auch **schon** 1654. **vorausgesetzt haben muß / daß ein Geschäfte**

ſchäfte ſonſt ebenfalls nicht auf einen gewiſſen Tag eingeſchränket werden kann: 2) Daß Chur Mainz von ſelbſt, ohne zu fragen, wie weit die Viſitation gekommen ſei, die andere Claſſe beſchreiben: Daß 3) nach dem §. 131. die folgende Claſſen mit dem Termine, wenn gleich die vorherigen Reviſores noch zu Speyer wären, einrücken ſollen: Siehet man 4) die Reichstagshandlungen ein und erfähret dadurch, daß a) die Stände, als ſie über die Zeit des Aufenthalts berathſchlagten, niemals auf die Geſchäfte ſondern b) auf den Aufwand geſehen und nur, c) wie das Braunſchweigiſche Votum ſonnenklar bezeuget, wegen der **Verzögerung**, die bei dem **Anfange der Deputation** zu erwarten war, der erſten Claſſe ein Jahr zugemeſſen haben; ſo wird die obige Zergliederung des Reichs Abſchiedes in ein völliges Licht geſetzet.

§. 149.

Die Gegengründe des Hochberühmten Herrn Hofrath Pütters, hat der geſchickte Herr Verfaſſer der Anmerkungen, nach meinem Urtheile hinlänglich widerleget. In der neuen Pütteriſchen Schrift habe ich keine neue Einwürfe gefunden. Man ſcheinet unter andern darauf noch beſonders zu bauen, daß, wenn von den

folgenden Claſſen die Rede iſt, nur der Reviſionen gedacht werde. Es heiſſe:

„Die Abwechslung ſoll von halben Jahren zu halben Jahren, bis die Reviſiones alle erledigt, fleißig continuiret werden.„

Allein 1) war kein weiterer Auftrag nöthig. Dieſen hatte die geſamte Deputation bereits erhalten, (vorh. §.) 2) gedachte man in der bemerkten Stelle offenbar nur deswegen der Reviſionen, weil von dem Ende der Deputation die Rede war und die Reviſionen, als das weitläufigſte Geſchäfte, angeſehen wurden.

§. 150.

Es iſt mithin auch den dürren Worten und dem wahren Sinne des Reichsabſchiedes zuwider, daß der erſten Claſſe unrecht geſchähe, wenn ſie von den Reviſionen ausgeſchloſſen würde. Die Reviſionen ſind ihr, ſo wie den folgenden Claſſen, aufgetragen, wenn ſie dieſelben, nächſt Verrichtung der Viſitation, vornehmen, und in ſo fern, (ſo viel möglich) in einem Jahre alles verrichtet würde.

Betrachtung über das Kaiſ.

§. 151.

Was ſoll man nun von dem Kaiſerl. Commißions-Decrete, welches die Friſt

der

der ersten Classe bis auf den 2. Nov. verlängert hat, urtheilen? Commissions-Decret.

Der Herr Hofrath Pütter sagt: (*)

„Noch kein Schluß der drei Reichs-Collegien, noch kein Reichsgutachten ist hierüber vorhanden; nur ein Kaiserliches Commißions-Decret hat diesen neuen Termin zur Sprache gebracht. Nun ist die Stelle des jüngsten Reichsabschiedes, worinn derselbe ein Jahr für die erste Classe widmet, in dem Verstande, daß solches ein unabänderliches Ziel sey, entweder klar, oder, wo man nicht der gegentheiligen Meinung beitreten will, doch wenigstens annoch zweifelhaft.

Ist jenes, so fragt sichs: Konnte ein Kaiserliches Commißions-Decret ohne vorgängiges Reichsgutachten

(*) In der bemerkten weiteren Ausführung der Frage: Ob die erste Classe der zur Cammergerichts-Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichsdeputation nothwendig auf eine gewisse zum voraus festgesetzte Zeit abgelöset werden müsse? und ob solches dermalen auf den 2. Nov. 1768. thunlich und rathsam sey? Gött. 1768. im Jul. S. 11. ꝛc.

ten ein ſolch unwandelbares Ziel einſeitig verrücken?

Oder, wenn das letztere iſt, konte denn eine einſeitige Kaiſerl. Auslegung; oder überhaupt: Konnte hier eine einſeitige Kaiſerl. Vorſchrift Statt finden.

— — Eine einſeitige Erklärung von der Art von Seiten des Reichs für bekannt anzunehmen, könnte in der Folge vielleicht ein bedenkliches Beiſpiel geben. „

Die Wahrheit iſt meine Führerinn. Ich will meine Zweifel, die mir, als ich nach der Wahrheit forſchte, einfielen, hierhin ſetzen. Es ſind nichts als Zweifel.

Das wiſſen wir alle, daß der Kaiſer ein Geſetz nicht einſeitig erklären kann. Ein jeder Schritt, welchen der Kaiſer gegen dieſes Grundgeſetz unternimmt, befördert das Mißtrauen zwiſchen ihm und den Reichsſtänden, und iſt gegen ſeine heilige Pflichten. Es fragt ſich aber, hat der Kaiſer eine einſeitige Erklärung unternommen?

§. 152.

Ich ſtelle mir die Sache folgendermaſſen vor; vielleicht aber viel zu gekünſtelt. Und ich bin für die ſtrenge Abwechslung

der

der Visitationsclassen schon zu viel eingenommen, als daß ich Zweifel für eine Meinung ausgeben könnte. Der Kaiser verlanget eine strackliche Befolgung des Reichsabschiedes. Die Reichsstände sind entgegen, weil die nothwendigen vorausgesetzten Umstände sich geändert hatten. Diesem widerspricht der Kaiser. Also müssen die klaren Worte des Reichsabschiedes befolget werden. (§. 144.) Der Kaiser behält mithin das Recht, auf der strackliehen Befolgung des Reichsabschiedes, auf der jährlichen und halbjährlichen Abwechslung der Visitationsclassen, zu bestehen. Erklären sich nun die Reichsstände, daß mit ihrem Willen die erste Classe noch länger, als ein halbes Jahr (ausser dem ersten) zu Wetzlar bleiben möge; so stunde ja dem Kaiser frei, entweder lediglich bei dem ersten Jahre zu beharren, oder nur in etwas nachzugeben. Wäre der Fall umgekehrt gewesen: Die Reichsstände hätten die Frist gar nicht, oder nur noch auf anderweitige drei Monate erstrecket wissen wollen; und der Kaiser hätte sie demohngeachtet auf ein halbes Jahr verlängert; dann hätte er eine einseitige Auslegung unternommen.

§. 153.

Ob es übrigens den Grundsätzen der Klugheit gemässer sei, daß die erste Clas-

se

se noch länger zu Wetzlar gelassen werde, kann zwar der Herr Hofrath Pütter, ein Gelehrter von der ersten Grösse, und ein Mann, der eine stärkere Erfahrung, selbst in den neueren Geschäften, hat, besser beurtheilen, als ich. Es wird aber auch die Vermuthung, daß sowol der Kaiser, ein über mein Lob erhabener **Joseph**, als auch die gesamten preiswürdigsten Reichsstände die wahre Klugheit nach ihrer Ueberzeugung anzuwenden suchen, unangetastet müssen bleiben.

§. 154.

Von dem Deputations-Schema.

Die Frage: Ist das Deputations-Schema einer Veränderung unterworfen? Kann in verschiedener Absicht untersuchet und beantwortet werden. Ich will auch hier nur einige Anmerkungen, nach Anleitung der Clausula R. S. S. machen.

1) Ist es Reichskundig, daß in Ansehung einiger Reichsstände, wegen den veränderten nothwendig vorausgesetzten Umständen, eine Veränderung vorgefallen ist. Ausser diesen ereignen sich noch mehrere. Vielleicht aus folgenden, vielleicht aus andern Ursachen. Es sind 2) seit dem Jahre 1654. verschiedene Fürstliche Häuser ausgestorben, die im Visitations-Schema benennet sind, und deren Stim-

Stimmen auf dem Reichstage von den jetzigen hohen Landesbeſitzern fortgeführet werden. Kann dieſes eine Veränderung verurſachen?

Der Reichsabſchied will: a) Die Deputation ſoll continuiret werden, bis es unter allen **Ständen** herumgelaufen iſt. Unter Ständen verſteht man aber nicht die Stimmen auf Reichsverſammlungen, ſondern die wirklichen Sitz und Stimme habenden regierenden Reichsglieder. b) Die älteren Viſitationen bis auf 1600. ſind nie von andern, als wirklichen Reichsſtänden, vorgenommen worden. Ich rede, um in dieſem Stücke eine Obſervanz zu zeigen, nur von denen, welche 1584. 1585. 1586. 1587. 1595. und 1600. geſchehen ſind. c) Bei der letzteren auſſerordentlichen Viſitation waren keine andere, als wirkliche Reichsſtände. Was wegen Magdeburg vorgefallen iſt, kann bei Neurod nachgeſehen werden. Und dieſe Ausnahme hat beſondere Urſachen. d) Erfordert die Eigenſchaft des Viſitationsgeſchäftes, daß alle Stände daran Theil nehmen. Alle ſind intereßiret. Dieſe Urſache fällt weg, wenn ein Stand mehrere Stimmen vertritt. Sind nun gleich e) in dem Viſitations-Schema einige wenige Ausnahmen, ſo iſt im Gegentheile bekannt, daß man damals nicht alles ganz

genau

genau eingerichtet und auf die Stände, die damalen mit qualificirten Räthen versehen waren, vorzüglich geachtet habe. Und die Regel des Reichsabschiedes muß übrigens feststehen. Sind nun seit dem Jahre 1654. verschiedene Häuser ausgestorben; so hören die vorausgesetzten nothwendigen Umstände auf. Sie müssen deswegen wenigstens so lang zurückstehen, bis die wirklich persönlichen Reichsfürsten deputirt gewesen sind.

§. 155.

Chur Böhmen kömt vor Chur Baiern zur Visitation.

Daß Chur Böhmen statt Chur Baiern in die zwote Classe kommen müsse, will ich nicht beweisen. Die Gründe sind in meiner Abhandlung schon ausgeführet. Ich würde sie nur wiederhohlen. Und auch ohne Beweiß wird ein jeder, der unparteiisch denket, Böhmen den Vorzug geben. Sobald diesem wieder der Besitz aller Churfürstlichen Gerechtsame gegeben war, verschwand das Baierische Jus quæsitum. Eben diesen Grund führet der, um das deutsche Staatsrecht auf immer verdiente Moser, in dem Staatshandbuche an. Nichts setzte man nothwendiger zum voraus, als daß Böhmen nicht zur Visitation kommen würde.

Inhalt

Inhalt

der Abhandlung über die *Clauſula rebus ſic ſtantibus.*

Erſter Abſchnitt,

Von der Anwendung der Clauſula rebus ſic ſtantibus auf alle Geſetze und Verträge überhaupt.

§. 1. Erklärung der Clauſula rebus ſic ſtantibus.

§. 2. In den Geſetzen und Staatsſchriften bezihet man ſich ſehr oft auf dieſelbe. Sie hat verſchiedene Namen.

§. 3. Iſt ſchon in verſchiedenen Schriften erörtert worden. Urtheil darüber.

§. 4. Zeigt die Ordnung der Abhandlung an, und §. 5. 6. wird die Clauſula näher beſtimmet.

§. 7. Beweiß, daß ein Geſchäfte mit ſeinem Zwecke ſtehe und falle; doch iſt §. 8. nur von dem Hauptzwecke die Rede.

§. 24. Der Vertrag des Hanſeatiſchen Bundes mit Engelland wird bemerket:

§. 25. Nebſt einigen Folgerungen.

§. 26. Das Römiſche Recht beſtättiget die Clauſulam ausdrücklich.

§. 27. Beiſpiel aus dieſem Rechte von einem Erbſchaftskaufe hergenommen.

§. 28. Die Clauſula hat alſo auch bei den Verträgen Platz.

§. 29. Beiſpiele aus dem deutſchen Rechte von der Einkindſchaft, §. 30. von dem Wittume, §. 31. dem alten gerichtlichen Verfahren, §. 32. den Polizeigeſetzen entlehnet.

§. 33. Beſtättigung der Clauſula R. S. S. aus dem Lehenrechte in den Geſetzen, §. 34. in der Lehensverfaſſung überhaupt, §. 35. in Beiſpielen, beſonders in Anſehung der Lehensfähigkeit der Tauben und Stummen, §. 36. der geſamten Hand, §. 37. der Ritterdienſte.

§. 38. Das Päbſtiſche Recht und die Väter der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung beſtättigen die Clauſel.

§. 39. 40. 41. Wer die Cloſtergelübde beſchworen hat, kann, nach dem Uebertri-

bertritte zur protestantischen Religion, die ihm gebührenden Güter vindiciren.

§. 42. 43. Betrachtung über die Morganatischen Ehen.

§. 44. Die Geschäfte zwischen freien Völkern werden auch durch die Clausula R. S. S. bestimmet.

§. 45. Beispiele von den Europäischen Waagschaalen. §. 46. Von dem Rechte über die, durch Krieg eroberten Staaten. §. 47. Von dem Vertrage des Miltiades mit den Einwohnern der Insel Chersonesus hergenommen.

§. 48. Fortsetzung der Betrachtungen über die Clausula R. S. S. selbst. Es werden verschiedene besondere Wahrheiten gezeiget.

§. 49. I) So lang die Umstände noch vorhanden sind, dauret auch das Geschäfte noch.

§. 50. II) Wenn nur die, zu einer gewissen Bestimmung nöthigen Umstände aufhören; so ändert sich auch nur diese besondere Beschaffenheit des Geschäftes. Ein Beispiel aus dem Anhaltischen Staatsrechte.

§. 51. III) Die Clausula hat ipso jure ihre Wirkung; welches §. 52. und 53. mit zween Gründen bewiesen wird.

§. 54.

§. 54. Enthält die Widerlegung eines Einwurfes und §. 55. und 56. zwo Ausnahmen.

§. 57. Ob aber die Umſtände nicht mehr vorhanden ſeyn, muß entſchieden werden.

§. 58. IV) Die Clauſula gehet auch auf die negotia conſummata. Beiſpiel aus den Wild- und Rheingräflichen Erbſchafts-Streitigkeiten.

§. 59. Wird näher erkläret und auf einen Kauff angewendet. Im

§. 60. werden Coccejus und Kopp widerleget.

§. 61. V) Der Clauſula kann entſaget, oder

§. 62. ſie kan ausdrücklich vorbehalten werden. Hierbei ſind drei Fälle auseinander zu ſetzen.

1) Wenn man die Clauſula überhaupt, oder 2) mit Beſtimmung aller und jeder Fälle, oder 3) nur auf gewiſſe Umſtände ſich vorbehält.

Wird mit der Veränderung des Erzſchatzmeiſters und den pactis renunciativis der Töchter erläutert.

§. 63. VI) Von der Kraft des Geſchäftes, wenn ebendieſelben Umſtände wieder

eintretten. Beispiel aus dem Anhaltischen Staatsrechte.

Zweeter Abschnitt,

In welchem von den Einwürfen gehandelt wird, die gegen die Billigkeit der C. R. S. S. und deren Anwendung sind gemacht worden.

§. 64. Kippings Absichten werden angezeiget;

§. 65. 66. Dessen Bestimmung des Status controverliæ untersuchet, und im

§. 67. Die Hauptfrage erörtert.

Dritter Abschnitt,

Worinn die Fälle, bei welchen die Clausula R. S. S. keine Anwendung leidet, näher bestimmet werden.

§. 69. Allgemeiner Grundsatz, wann die Clausula unrecht angewendet werde.

§. 70. Einschränkung des Römischen Rechtes. Coccejus und Kopps Meinungen. §. 71. Des Verfassers Gedanken.

§. 72.

Digitized by Google

§. 72. Zergliederung des allgemeinen Grundſatzes. 1) Die Cauſa impulſiva iſt von der Cauſa finalis unterſchieden, und

§. 73. macht, wenn ſie aufhöret, kein Geſchäfte ungültig, weder als eine Urſache, §. 74. noch als ein Umſtand §. 75. zumal wenn ſie nur von einer Seite aufhöret.

§. 76. Betrachtung über die Churverein. Unter die antreibenden Urſachen gehöret:

§. 77. Die exceptio metus, welche keinem Frieden entgegen geſetzet werden kann, wie §. 78. erwieſen und §. 79. näher erkläret wird.

§. 80. Gelegenheits-Urſachen beſtimmen nicht die Kraft des Geſchäftes. §. 81. Beiſpiel aus dem Braunſchweigiſchen Staatsrechte.

§. 82. Von den Nebenpuncten in Friedensſchlüſſen.

§. 83. Neue ähnliche Urſachen geben den Verträgen ihre Kraft nicht wieder;

§. 84. Wird eine Anwendung auf die Lehensverfaſſung gemacht, und Heumann widerleget.

§. 85. Die, nach den alten Geſetzen Lehensunfähigen, bleiben es auch heutiges Tages.

§. 86. Die zufälligen Umstände ändern die Kraft des Geschäftes nicht; auch

§. 87. eben so wenig die nicht vorausgesetzten, oder wenn sie nur zur Errichtung des Geschäftes erfordert würden §. 88.

Vierter Abschnitt,

Welcher eine nähere Anwendung der Clausula rebus sic stantibus auf die deutschen Reichsgesetze und die Staatsgeschäfte enthält.

§. 89. Einleitung in diesen Abschnitt.

Erstes Capitel, in welchem die C. R. S. S. auf die Vorzüge und die Rechte des Kaisers und der Reichsstände überhaupt angewendet wird.

§. 90. Bisheriges Verhältniß zwischen dem Kaiser und den Reichsständen; welches sich nach der heutigen Verfassung gänzlich ändern müste; §. 91. da besonders die kleineren Reichsstände zuviel in Gefahr kommen §. 92.

§. 93. Der Kaiser erhält seine Gewalt wieder, wenn die nöthigen Umstände aufhören; Er verlihret sie aber auch auf eben dieselbe Weise §. 94-95.

§. 96. Beispiel, von dem Ceremoniel und Titulaturen entlehnet.

Zwei-

Zweites Capitel / in welchem die C. R. S. S. auf die Reichsgeſetze ins beſondere angewendet wird.

§. 98. Allgemeine erwieſene Anwendung auf die Reichsgeſetze, ins beſondere in Anſehung der älteren und neueren Staats-Verfaſſung.

§. 100. Die Reichsgeſetze verlihren bei veränderten Umſtänden auch ipſo jure ihre Kraft.

§. 101. Wird ein Einwurf vorgetragen und beantwortet, im §. 102. die Wahl-Capitulation erläutert.

§. 103. Hält der Kaiſer den Hauptzweck für verändert; ſo iſt er nicht verbunden das Geſetz zu erneuern.

§. 104. Iſt das Gegentheil; ſo darf und kann er ſie aus eigener Macht erneuren; aber ändern kan er ſie nicht, §. 105

§. 106. Kommen eben dieſelben Umſtände wieder; ſo erhalten die Reichsgeſetze ihre alte Kraft.

§. 107. Ein, auf einen falſchen Umſtand gegründetes, Reichsgeſetz iſt von keiner Verbindlichkeit.

§. 108. Von der Unmöglichkeit ein Reichsgeſetz zu befolgen.

Digitized by Google

§. 109. Von der göldenen Bulle. Sie kan entweder ausdrücklich oder durch die Umstände abgeändert werden: theils völlig, §. 110. theils nur in einigen Stücken; in Ansehung des Churfürstlichen Geleites §. 111. des Richteramts über den Kaiser §. 113. 114. 115.

§. 116. Von dem Recht den Kaiser zu crönen.

§. 117. Von der Reichsversammlung in der Wahlstadt.

§. 118. Neuere Begebenheiten 1741-1745.

§. 119. 120. Von den Concordaten mit dem Römischen Pabste.

§. 121. Von dem Landfrieden, ins besondere von dem Verfahren in Landfriedbruchs Sachen, §. 122.

§. 123. Von der Executions-Ordnung.

§. 124. Von dem Westphälischen Frieden, insonderheit von der antreibenden und §. 125. von der Endursache.

§. 125. 126. Nähere Anwendung der C. R S. S. auf verschiedene in Ansehung der Religions-Aenderung mögliche Fälle.

§. 127. Von dem Verfahren in Religions-Sachen.

§. 128. Vom Beweiß des Besitzstandes im Entscheid-Jahre. §. 130.

Digitized by Google

§. 130. Von der Garantie des Weſtphäliſchen Friedens.

Drittes Capitel/ Anwendung der Clauſula R. S. S. auf verſchiedene Lehren des deutſchen Staatsrechtes, beſonders auf die jetzigen Reichs-Cammergerichts-Viſitations-Angelegenheiten.

§. 132. 133. Betrachtung über die Austräge.

§. 134. Von den Ganerbſchaften.

§. 135. Von dem Recht eines Catholiſchen Landesherren über ſeine proteſtantiſche Unterthanen;

§. 136. Dem Vertrage des Reichs Erb-Marſchalls mit den Reichsſtädten;

§. 137. Den Verträgen des Fürſtl. Hauſes Anhalt mit dem Erzſtifft Magdeburg.

§. 138. Von dem Schutzrechte; §. 139. der Erhöhung der Landſteuren und der Apanage, §. 140.

§. 141. In Anſehung der R. C. Gerichts-Viſitationsſache werden verſchiedene Fragen aufgeworfen;

§. 142. Es giebt auch in Rückſicht auf dieſelbe kein Jus quæſitum als rebus ſic ſtantibus.

§. 143. Ob die Umſtände ſich geändert haben,

II.

Beiträge zur Erläuterung der Deutschen Leih-Güter.

Digitized by Google

II.

Beiträge zur Erläuterung der Deutschen Leih-Güter.

Allgemeine Beobachtungen über die Deutschen Leih-Güter überhaupt.

§. 1.

Gelehrte und gerichtliche Streitigkeiten sind schon, in einer ungemessenen Anzahl, über die Deutschen Baurengüter entstanden. Und sehr viele, ja fast die wichtigsten, bestehen in Logomachien.

Viele hierhin gehörige Streitigkeiten sind Logomachien.

§. 2.

Es ist ein Fehler, wenn man aus Gütern, die zweierlei Benennungen haben, auch zweierlei Arten Güter macht. Man untersuche vor allen Dingen, ob nicht ein Gut, das gewisse Eigenschaften hat, zu einem andern kann gerechnet werden. Ist dieses;

Zweierlei Namen verursachen nicht zweierlei Güter.

dieses; so bleibet es eine Erb- oder Zeit-Leihe, die in diesem Lande so, in einem andern wieder anders, genennet wird. Der Meyer, wird im Braunschweigischen ꝛc. der Landsidler, im Heßischen ꝛc. gefunden. Und gewiß in den wichtigsten Stücken kommen sie mit einander überein.

§. 3.

Haben Güter von ihrem Lehenherrn oder von dem Lehenmanne besondere Benennungen; so verdienen sie nicht deswegen für eine besondere Gattung angesehen zu werden.

§. 4.

Eben dieses ist zu sagen, wenn sie von ihrer physischen Beschaffenheit eigene Namen erhalten.

§. 5.

Ueber das nutzbare Eigenthum wird vergeblich gestritten.

Der Streit über das nutzbare Eigenthum ist ein unnützer Wortzank. Man halte sich, wenn man es nicht klar beweisen kann, an die Sache und nicht an die Redensarten.

§. 6.

Es giebt nicht viele allgemeine Regeln.

Unmöglich lassen sich viele allgemeine Regeln geben. Die Leihgüter unterstellen Verträge. Die Contrahenten reden es ab, wie es ihnen beiden am zuträglichsten vorkam.

kam. Man gedenke sich nun die vielerlei möglichen Arten, die aus der Versetzung der mancherlei wesentlichen und zufälligen Eigenschaften entstehen können. Bald wird ein Erbrecht zugestanden, und die Leibeigenschaft entweder ganz oder zum Theil damit verbunden; bald macht der Zins, die Dienste, die Gewalt des Besitzers, die Gerichtbarkeit, bald andere Stücke eine Veränderung.

§. 7.

Diejenigen sind öfters unglücklich, welche von den verschiedenen Baurengütern gewisse Erklärungen geben wollen. Sie finden die Natur derselben an verschiedenen Orten verändert. Nun sollen aber in einer Erklärung nichts als wesentliche Stücke gesetzet werden. Deren sind meistens gar zu wenige und sehr oft nur solche, welche auf alle, oder doch die mehresten, Baurengüter können angewendet werden.

Die Erklärungen gerathen selten.

Der Herr geheimde Rath Reinhard, dieser geschickte Rechtsgelehrte, untersuchte die Natur der Landsidelgüter. Er glaubte den wahren Grund gefunden zu haben und von allen andern Gelehrten abgehen zu dürfen. Hier ist seine Erklärung: (*)

Land-

(*) Aus den juristisch-historischen Ausführungen / Th. I. S. 211. §. IV.

Landsidelei ist ein Contract/ vermittelst wessen liegende Güter gegen einen beständigen Zins/ zu immerwährenden Genuß hingegeben werden.

Ich hätte kurz gesagt: Die Landsidelei ist eine Deutscht Erbleih. Denn wo ist doch nur in der Reinhardischen Erklärung eine/ auch nur die geringste, differentia specifica?

§. 8.

Verschiedene Zinse berechtigen uns nicht, verschiedene Güter anzunehmen

Die Zinsgüter sind verschieden. Wie vielerlei können die Zinsen nicht sein? Wer wolte daher eine besondere Art Geld-Pfenning-Korn-Hafer-Medums-Güter ꝛc. daraus machen. Genug, wenn unter der Rubric der Zinsgüter z. B. das Wort Medum erkläret wird.

§. 9.

Das meiste kömmt auf besondere Verträge und Gewohnheiten an.

Wir müssen also niemals ohne Noth eine besondere Gattung Güter annehmen, sondern sie suchen unter eine allgemeine Benennung zu bringen. Ich habe bei der wirklichen Justitz-Verwaltung einen sehr geringen Nutzen davon. Es kömmt bei solchen einzelnen Gütern alles auf den Contract, und meistentheils auf die Local-Gewohnheiten an. Wenigstens muß man nicht von der Benennung allein, sondern

von

von dem Inhalte des Contracts, der Schuldigkeit und der Rechte der Contrahenten, auf eine besondere Art Güter schliessen. Alles zufällige bei Seite setzen. So gilt es gleich; ob viel oder weniger Zins, ob er in Frucht oder in Geld, auf Johannis- oder Martins-Tag geleistet wird.

Von den Keppelischen Gütern im Nassauischen.

§. 10.

Zur Erläuterung dessen, was ich gesagt habe, will ich zwoer Arten Güter gedenken. Sie kommen in dem Nassauischen, theils auch in den angränzenden, besonders in den Wittgensteinischen, Landen vor. Die erste Gattung sind gewisse Lehengüter, welche, zum Beispiel, von dem adelichen Stifte Keppel, den Bauren gegeben werden. Die Eigenschaften und Rechte derselben sind folgende: Von den Keppelischen Gütern.

1) Sie werden von dem Lehensherrn, und also in dem Beispiel, von welchem ich rede, Keppelische Güter, ihre Besitzer Lehenträger/ genennet.

2) Sie erhalten keine Leihbriefe, sondern werden nur in ein eigenes Register eingetragen, und müssen die Treue, doch ohne Eid, angeloben.

3) Es sind Erblehen. Sie gehen auf männlich und weiblich Geschlecht, und zwar dergestalt, daß das Kind, welches der Vater bei sich in das Haus verheurathet, das Gut bekömmt. Geschihet dieses; so zeiget es der Vater selbst bei der Aebtißin an. Der neue Lehenträger, der Sohn, wird in das Register eingetragen und erneuert die versprochene Treue.

4) Das Gut kann von dem Lehensträger weder veräussert, noch unter die Kinder vertheilet werden.

5) Es werden gewisse Zinsen, die Renten heissen, gewisse Handarbeiten, für welche letztere von dem Lehensherrn doch etwas gezahlet wird, geleistet.

6) Dem Lehensträger und seinen Descendenten kann das Gut nicht genommen werden, ausser 1) wenn er es nicht in Bau und Besserung hält; 2) wenn es durch seine Nachläßigkeit verschmählert wird; 3) wenn er die Renten so hoch läßt anwachsen, daß sie nicht wohl können bezahlet werden. Doch bleibet in allen Fällen den Erben ihr Erbrecht offen; wenn sie die rückständigen Renten entrichten, und das Gut wieder in Bau und Besserung bringen wollen. Stehen sie aber freiwillig ab; so wird ihnen, wie selbst dem vertriebenen Lehenträger, wenn er keine Erben hat, die Ober-

Besse-

Besserung bezahlet. 7) Die Lehensträger stehen eigentlich für keinem besonderen Gerichte. Haben sie aber etwas zu klagen, das die Leihe betrifft, oder wird gegen sie in Ansehung derselben Beschwerden geführet; so geschiehet es vor der Aebtißin, die mit dem Stiftsrentmeister, oder in wichtigern Dingen, auf andere Weise entscheidet. Alle andere processualische Fälle gehören vor die Landesherrschaft. Fände ich ein besonderes Gericht; so würde ich diese Güter unter die, unten vorkommenden, höfischen Güter rechnen.

Alle diese Eigenschaften haben auch die, besonders also genennten, Keppelischen Küchengüter; (*) ausgenommen, daß sie 1) von dem Stifte selbst nach Gefallen benutzet und zurückgenommen; 2) im Fall der Noth verkauffet werden können.

Von den Haubergs-Gütern.

§. 11.

Von den Haubergs Gütern.

Auf eine andere Gattung Baurengüter, bringen mich die hochberühmten Gelehrten, der Herr geheime Regirungs-Rath Estor und der Herr Professor Hofmann

(*) Küchengüter heisen sie, weil die Renten und Zinsen zur Küche und der Oeconomie verwendet werden.

mann. (*) Es sind die Hauberge, welche im Nassau-Dillenburgischen und zwar in dem Freien, Seel- und Burbacher Grunde im Nassau-Siegenischen, in den Wittgensteinischen und einigen andern nah gelegenen Gegenden vorkommen. Unmöglich wird man sich einen Begriff davon machen können, wenn man nicht einen besondern Entwurf dieser Nahrungsart vor sich hat. Ich will versuchen, ob ich mich deutlich genug ausdrücken kann, und eine kleine Nachricht mittheilen. Sie wird auch in andern Fällen einigen Nutzen leisten, und ist zur Erläuterung der Nassauischen Landesordnung unumgänglich nöthig. Hier ist, was ich davon weiß.

§. 12.

Erklärung der Hauberge

Hauberge sind solche Berge, in welchen zu gewissen, öfter, als in hohen Waldungen wiederholten, Zeiten Holz gehauen, aber zugleich, in dem Jahre nach der Hau, Früchte gepflanzet und dann zum Wiederaufwachsen des Gehölzes liegen gelassen werden.

Ich will diese allgemeine Erklärung näher zergliedern.

1)

(*) In der deutschen bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit / Th. III. §. 1936.

Ihre Bearbeitung.

1) Gibt es keine Hauberge auf einem ebenen Boden. 2) Sind sie durch die Natur mit verschiedenen Gattungen Laubholzes, als Eichen, Birken, Erlen ꝛc. bepflanzet. Die Art der Benutzung ist 3) diese: Wenn das, von selbst aufgewachsene Gehölze zu einer gewissen Grösse gekommen, und mithin ungefähr von der Zeit, da es niedergehauen ward, 15. bis 20. Jahre gestanden hat; so wird es abgehauen. Zwar werden die kleinen, auf der Erde stehenden, oder das Raumholz und die untersten, an den grösseren Bäumen befindlichen, Reiser, so weit man sie erreichen kann, mit einer Hiebe oder Heppe abgenommen, und zu Brennholz benutzet, 2) Die Rinden der Stangen oder grössere Bäume mit einem, sogenannten, eisernen Lohschäler gespalten und die Rinde mit einem andern, der von Holz ist, völlig abgenommen. Diese Rinde wird an den Gerber zum Loh verkauft. 3) Wird der, von Wurzeln durchwachsene Rase mit einer, 8 - 12. Pfund schweren, eisernen Hacke los und umgehacket. 4) Werden nun die gedachten grössern Bäume selbst, auf der Wurzel abgehauen. Diese dienen theils zu Brennholz, theils zum Verkohlen auf die Eisen- und andere Hämmer. Von diesen grösseren Bäumen aber werden 5) vorher noch die, in der Spitze übriggebliebenen, kleineren Aeste abgehauen, die stär-

keren gleichfalls zu Brennholz aufbewahret, die schwächeren bleiben auf den Bergen zum fernerem Gebrauche (wie gleich gemeldet wird,) liegen. Es werden nemlich 6) diese schwächeren Reiser unter den Rasen gemenget und alles nach einer gewissen Ordnung zu Asche verbrennet, welche gegen den Herbst zerstreuet und auf diese Weise ein vortreflicher Dünger bereitet wird. Nun wird 7) wenn alles Holz weg ist, der benutzte Berg ein auch zwei Jahre lang auf eine andere Art benutzet. Er wird mit einem sogenannten, von dem Vieh gezogenen, Hainhacke gebauet, und mit Frucht besäet. Sind 8) die zwei Jahre herum; so bleibet er wieder liegen, das Holz schlägt wieder aus; hat dieses Wachsen und Ruhen 15 bis 20. Jahr lang (*) nach

(*) Die beste Zeit ist überhaupt 18 - 20. Jahr. Werden sie eher gehauen, so ist das Holz noch nicht stark genug und der Boden bekommt nicht so viel Dünger von dem Laub u. s. f. Bleiben sie länger stehen, so verfaulen die Wurzeln, nachdem der Stamm abgehauen ist. Es heist deswegen in der Fürstl. Nassau-Catzenelnbogischen Polizey-Ordnung Cap. 9. §. 1. S. 99. soll kein Hauberg oder Hayn gehauen werden, der sey denn nach Gelegenheit 15. 16. oder 18. Jahre alt, und insonderheit auch darum, weil das Korn im alten Gebunge und Grunde, besser als in einem ohnzeitigen Berge, zu wachsen pfleget.

(nach dem letzteren Niederhauen zu rechnen) gedauret, so kömmt dieselbe Benutzung wieder vor, wie ich sie erzählet habe. Mittlerweile wächset in dem vierten fünften und sechsten Jahre eine Art klein Holz, Gemster genannt, welches weggenommen und entweder zu Streu in den Ställen, oder, nachdem es gedörret worden, zu Brenn-holz dienet. Im 8. 9. 10ten und folgenden Jahren, findet das Vieh auf diesen Bergen Büschen oder Haubergen eine vortrefliche Weide.

§. 13.

Und dieses mag von der Oeconomischen Bearbeitung der Hauberge genug sein. Ich könnte noch mehreres hinzuthun, wenn ich nicht wüste, daß die Aufschrift meines Büchelgens juristische Abhandlungen erwarten läßt. Nur noch einige Worte von dem wahren Nutzen dieser Nahrungsart. Man kann nemlich einwerfen; warum werden diese Hauberge nicht in ordentliche Waldungen und Felder verwandelt, könte diese Einrichtung nicht einen grösseren Nutzen leisten? Ich habe selbst ehemals gezweifelt, bis ich die Sache näher untersuchte. Und die Vortheile sind ungefähr diese: Nutzen der Haubergs.

1) Wenn man theils ordentliche Felder aus diesen Haubergen machen wolte; so

würde die, in den dasigen Gegenden sehr leichte, Erde von den Haubergen durch die Regengüsse abgespühlet werden; welchem durch die Beibehaltung der Wurzeln vorgebeuget wird.

2) Die Erde ist schlecht und kann nur bequem eine gewisse Zeit Frucht tragen.

3) Der Dünger würde auf solche Berge entweder gar nicht oder doch nur sehr sparsam mit der gröseſten Mühe können gefahren werden.

4) Wolte man sie in lauter Wälder verwandeln; so würde das Feld zur Frucht mangeln; so aber hat

5) Der Bauer seine Frucht und sein Holz, das Vieh seine Weide, die Eisenhämmer die nöthigen Kohlen, der Gerber den Loh, der Verkäufer einiges Geld und die Unterthanen durch die Zubereitung der Kohlen und Hülfe bei dem Eisenhammer eine schöne Nahrung. Andere Vortheile zu geschweigen.

§. 14.

Theilung dieser Güter unter die Theilhaber.

Zur juristischen Betrachtung gehöret vor allen Dingen, die diesen Gütern eigene Theilung.

Man stelle sich deswegen einen ganzen Bezirk solcher Hauberge, die zu einem

Dorfe

Dorfe gehören, vor. In diesem ganzen Bezirke hat niemand ein gewisses ausgemessenes eigenes Stück; sondern das Recht zu einer gewissen Anzahl Schuhen, Ruthen u. s. f. in dem ganzen Dorf Hauberge überhaupt. Nun ist der ganze Hauberg in Häue, oder gewisse Theile eingetheilet; deren einer in diesem, der andere in folgendem, der dritte im vierten Jahre ꝛc. umgehauen und benutzet wird. (Damit jedes Jahr Nahrung vorhanden ist.)(*) Soll nun ein Hau jetzt benutzet werden: so wird er vertheilet. Nemlich folgender Gestalt: Gesetzt, der ganze Haubergs-Bezirk des Dorfes hielte 4000. Ruthen. Dieses wäre auf 18. Jahre in 18. Theile vertheilet. Jedes Jahr würden mithin 222. Ruthen gehauen.

Man berechnet deswegen nach einer gewöhnlichen Rechnung: Dieser hat in dem ganzen Haubergsbezirk von 4000. Ruthen das

(*) Es verordnet in dieser Absicht die Nassauische Ordnung an bemeldtem Ort: „Soll eine jede Gemark durch die Schultheisen, Waldförster, und etliche Schöffen, die dessen Verstand haben, überschlagen, und nach Befindung in 16. 18. oder 20. Heuge ausgetheilet, dasselbe in ein besonder Buch verzeichnet, und fürters solche Austheilung der Heuge durch jedes Orts Schultheissen gehandhabet werden.

das Recht zu 20. Ruthen, wie viel hat er nun in dem jetzigen Hau der 222. Ruthen hält? Nun bekömmt er sein Theil durch das Loos zugemessen.

Er kann folglich einmal ein gutes, das anderemal ein schlechtes Stück bekommen.

Will jemand sein Antheil an dem Hauberge verkaufen; so verkauft er nicht dieses oder jenes Stück, sondern sein Recht zu einer gewissen Anzahl Ruthen.

In dem Siegenischen wird die Austheilung auf das Geld, welches ein jeder Besitzer abgeben muß, geschlagen. Daher entstehen die Redensarten, ein Albus, ein Pfenning Hauberge. Und ein Pfenning Hauberge wird bei einem Verkaufe, nachdem sie in dem Dorfe quæstions gut oder schlecht sind, mit 4 • 30. Rthlr. bezahlet.

§. 15.

Erklärung der Jähnen in den Haubergen.

Die Theile, in welche die Haubergs-Häue jedesmal fallen, werden an manchen Orten **Jähne**/ oder **Gähne** genennet. Es machte jemand über diese Benennung eine besondere Glosse. Die meisten Hauberger in dem freien-Saal- und Burbacher Grunde gehöreten ehedem den dasigen, theils ausgestorbenen, theils noch blühenden adelichen Geschlechtern. Diese wurden aus allgemeinen und besonderen Ursachen

chen Ganerben genennet. Ein jeder Bauer hat von seinem **Ganerben** oder Adelichen ein gewisses Stück in der Leihe. Allein die Muthmassung gefällt mir nicht. Vielmehr glaube ich, weil ein Theilhaber bei der Theilung seinen gewissen abgemessenen oder **abgegangenen** Bezirk bekömmt, daß es so viel sein soll, als ein **Gang** Hauberge.

§. 16.

Verleihungen der Hauberge-Güter.

Das Eigenthum der Hauberge stehet theils der Landesherrschaft, theils denen von Adel, Stiftern, Kirchen, Pfarreien, z. B. der Kirche und der Pfarr zu Burbach, theils den Dorfschaften und den Besitzern selbst zu. Sind es eigenthümliche Hauberge; so können sie, wie andere Güther, vertheilet und veräussert werden. Sind es aber Lehen; so kömmt alles lediglich auf das Geding und einige Gewohnheiten an. Das Stift Keppel läßt einige seiner Hauberge selbst bearbeiten; andere gibt es, so wie oben von dessen Gütern überhaupt (§. 8.) gedacht ist, zu Erb- und Küchen-Lehen.

Die von Adel geben ebenfalls zu Erb- oder Temporal-Leihen. Der Inhalt der letzteren ist öfters dieser: Der Lehenträger muß das Holz umhauen, die Frucht säen, schneiden, binden und sonst die erforderliche Arbeit

Arbeit verrichten. Der Lehensherr bekömmt denn alles harte Holz und die vierte Garbe Frucht. Alles übrige bleibet dem Lehenträger.

§. 17.

Dieses ist zum Verstande dieser Haubergsgüter und der Nassauischen Landes-Ordnung genug. Man wird es ohne mein Erinnern einsehen, daß sie keinesweges für eine eigene Gattung besonderer Baurengüter anzusehen sind. Blos der Gegenstand macht einige nothwendige Abänderung der sonsten üblichen Erb- oder Zeitpachte.

III.

Einige Beobachtungen über die Güter zu Landsidelem Rechte.

§. 18.

Ein Landsidelleihbrief von 1472. Num. I.

Ich will über diesen deutschen Vertrag einige vermischte Anmerkungen machen. Ich lege unter Num. I. einen Landsideleihbrief von 1472. bei. Er ist zwar nicht der älteste, aber doch alt genug, und weitläufiger, als sie bis hierhin sind mitgetheilet

theilet worden, auch in allem Betrachte sehr merkwürdig. Ich habe ihn von einer vidimirten Abschrift genommen.

§. 19.

Der verliehene Hof veranlasset schwere Streitigkeiten.

Ueber den Besitz des gelihenen sehr beträchtlichen Hofes zu Dottenfeld, sind sehr grosse Streitigkeiten geführet worden, und dauren gewissermassen noch. In dem vorigen Jahrhundert wurden die Landsidler von dem Hofe entsetzt. Das Closter behauptete, daß, da nach Solmischen Rechten, der Herr das Gut nach Befallen unter seinen eigenen Pflug nehmen könnte: die Besitzer des Dottenfelder Hofes, wenn gleich der Contract nichts bestimmte und selbst gegen den Herrn in diesem Stücke zu sein schiene, gegen diese willkührliche Einziehung sich nicht setzen könnten. Die Landsidler wolten nicht weichen, wurden aber, dem Angeben nach, mit List und Gewalt vertrieben. Nachher kam eine Territorialstreitigkeit hinzu. Die Landsidler behaupteten, der Hof zu Dottenfeld läge in der Grafschaft Hanau. Die Regierung vertheidigte gleiche Grundsätze, und ließ das Closter vor das Hanauische Amt zu Bergen vorladen, auch, da es nicht erschien, in contumaciam verfahren. Das Closter wandte sich unterdessen an Chur Mainz. Dieses interponirte sich,

und

und so blieb die Sache im Widerspruche, und die Landsidler sind aus dem Besitze.

§. 20.

Von dem verliehenē Gute nach Landsidel-Recht.

Jetzt bekümmere ich mich nicht weiter um den Proceß, sondern sehe nur, was der Landsidelbrief an sich selbst enthält.

1) Wird der Hof zu Dottenfeld nebst dem Zugehör, wie ihn ein Landsidler vormahls und bisher besessen hat, zu Landsidelem Rechte verliehen.

Wir haben also einen wahren Landsidelvertrag. An sich selbst gehöret er schon in die älteren Zeiten, aus welchen die ursprüngliche Eigenschaft der Güter am besten kann beurtheilet werden. Er verdienet aber noch mehrere Aufmerksamkeit, da eben dieser Hof vormahls und bis auf das Jahr 1472. landsidelsweise ist besessen worden. Und ob ich gleich keine weitere Nachrichten habe; so ist doch zu vermuthen, daß er den vorhergehenden Landsidlern unter eben denselben Bedingungen ist gegeben worden. Wenigstens ist in Ansehung des Besitzes kein Unterschied. Davon zeugen die Worte des Vertrages.

Der Hof ist ein sehr beträchtliches Stück, und soll gegenwärtig 100000. Gulden werth sein.

Er

Er wird zu Landsidelem Rechte verliehen. Unter diesem Ausdrucke werden bekanntermassen die damaligen Landesgewohnheiten verstanden, welche in der dasigen Gegend beobachret wurden. Wir können also wohl vorzüglich auf die Hanauischen, Solmischen und Friedbergischen Landsideleien schliesen.

§. 21.

II) Werden belihen Seipp/ seine Hausfrau und seine rechte Erben.

Erbrecht der Landsidler.

Eine ausdrückliche Erbleihe. Etwas besonders ist es, daß Seipp und seine Hausfrau belehnet werden. Es geschihet nicht in allen Landsidelbriefen und kann keine andere Wirkung haben, als daß, nach des Mannes Tode, die Frau in eigenem Namen das Gut besitzet; ob es gleich nicht auf ihre/ sondern auf seine/ des Mannes, natürliche eheliche Kinder fällt. In einem Reversal, vom Jahre 1345.(*) heißt es: " Wer daz Shache, daz ich abe ginge: kümmet dan mine eliche Wirten und bidet sie umme daz vorgenannt Lant: so sollen sie iz ire Lehen umme zweene Schillinge Penninge, zu Furhure und umme

den

(*) Bei dem Herrn Geheimenrath Reinhard in den Ausführungen/ S. 261.

den vorgen. Pach. Ginge aber auch min Wirten ab und storbe, findent si dan minre Kinder einen also biderbe, so sollen sie ime daz vorgenannt Lant wider lihen. Uebrigens bestättiget nun zwar dieser Contract, daß der Landsidler eigentlich ein Erbpachter sei. Der grosse Streit über die heutigen Landsidelleihen auf 6. 9. Jahre wird aber dadurch keinesweges entschieden. Er ist bekannt.

Einige unter unsern grössesten Gelehrten, als der Herr Reichscammergerichts-Beisitzer Freiherr von Cramer und der Herr Geheimerath Reinhard (*) behaupten, die Bestimmung der Landsidelei auf gewisse Jahre müsse als nichtig angesehen werden. Ihre Gründe sind ungefähr diese: 1) Trette die Billigkeit auf des Landsidlers Seite; 2) würde durch die gegentheiligen Grundsätze der Landessteuerstock geschmählert. 3) Wären alle Verträge, welche mit dem Wesen eines Geschäftes nicht bestehen könnten, nichtig. Da nun aus den ältesten Landsidelbriefen die ursprüngliche Erblichkeit dieser Güter erwiesen sei; so müsten die natürlich gewöhnlichen

(*) Jener/ in den unvorgreiflichen Gedanken von der im Oberfürstenthum Hessen und im Solmischen üblichen Landsidelei, S. 16 ꝛc. §. 13. ꝛc. Dieser, am angeführt. Ort S. 224. §. 10.

chen Clauseln nicht geachtet, sondern gegen dieselbe der Landsidler in den vorigen Stand Rechtens eingesetzet werden. Selbst stehe 4) eine etwaige Observanz nicht in dem Wege. Sie sei irrig. Quod non ratione, sed errore primum introductum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet. (*)

§. 22.

Landsidelleihen auf 6 bis 9. Jahren sind dem ungeachtet ebenfalls gültig.

Mich überzeugen sie nicht. Von der Billigkeit wird unten etwas vorkommen. Hier erinnere ich nur, daß die angegebene Billigkeit das billige Recht des Gutsherrn nicht verdringen müsse.

Aus dem zweeten Grunde folget weiter gar nichts, als daß auf schickliche Mittel gedacht werden müsse, durch welche weder dem Steuerstocke, noch dem Bauren, noch dem Gutsherrn zu viel geschihet. Soll aber deswegen einem andern sein wohlerworbenes und ihm zuständiges Recht entzogen werden, weil man diese, als Baurengüter, einmal mit Steuern beleget hat? Gewiß kein landesherrliches, vielweniger ein deutsches Recht gehet so weit. Niemand darf seine Befugniß wegen der Convenienz, aus politischen Ursachen, ausser im höchsten Nothfalle und doch so, daß

(*) Cramer S. 32. am Ende.

ihm der Schade auf andere Weise wieder ersetzet wird, entzogen werden.

Auf den dritten Grund kommt also die ganze Sache an. Der unsterbliche Herr von Buri hat ihn unter andern bereits ausführlich widerleget. (*) Und ich wundere mich, daß der Herr Geheimerath Reinhard auf dessen Gründe gar nichts geantwortet hat. Folgendes will ich nur erinnern:

1) Zeigen einige alte Landsidelleihen, daß sie keinesweges nothwendig haben unwiederruflich erblich sein müssen. Einige konnten entweder nach Gefallen, oder, wenn die Zeit verflossen war, aufgekündiget werden. Im Jahre 1420. wird dem Closter Arnsburg vorbehalten: „Me ist, wann die vorgenannten geistlichen Herrn von Arnsburg, die obgenannten Gute zu Eberstatt frey hergebracht hant, — und herumb wer is die obgenannten zween Landsideln, oder ihr einer uf den ehegenannten Guten verdürben, storben, oder sich also unfreundlich betrügen / daß die vorgenanten geistliche Herrn sie nicht geleyden könnten / oder sust wie es anderst queme / daß sie weder der oder ander Landsidel uff demselben Gutern nicht

(*) In der Erläuterung des Lehnrechtes S. 1042. ꝛc.

nicht haben wulden / daß sollten sie Mögende und Macht haben und gänzlich an ihn stehen. — „

Im Jahre 1471. und 1485. (**) wird dem Herrn vorbehalten, das Gut über kurz oder lang wieder zu sich nehmen zu können.

Also trift man selbst in den älteren Zeiten Landsidelleihen an, so wie sie, dem obigen Angeben nach, erst in den neueren Zeiten erfunden sein sollen. Gesetzt aber auch, diese Clauseln seien erst in den neueren Zeiten hinzugekommen; so ist ja

2) dieses nicht der erste Fall, daß die älteren durch die neueren Verträge abgeändert werden. Der ganze Landsidelhandel beruhet auf Gesetzen und Gedingen. Von jenen ist jetzt nicht die Rede. Sollen aber diese die Richtschnur sein; so muß ja der letzte und nicht der erste Wille entscheiden. Ist es denn wohl ein Widerspruch, wenn wir eine alte und neue Art der Landsidelgüter annehmen? Hatten die Lehen sonsten nicht eine andere Natur als jetzt? Die Bauren hatten offenbar in den

(*) Freiherrn von Cramer rechtliches Gutachten die Solmischen Landsidelleihen betreffend in den Beilagen S. 34.

(**) Buri S. 1375 und 1387.

älteren Zeiten geringere Rechte, als jetzt: wer wolte ihnen aber wohl die neuerdings erlangten Rechte absprechen?

3) Betrachte man die offenbare Unbilligkeit der gegentheiligen Lehre. Alle ältere Landsidelbriefe bezeugen, daß der Pacht nach dem Ertrage des Gutes eingerichtet war. Es gehöret also dieser Umstand zum Wesen der Landsidelleihe. Sollte man nicht schliesen, daß diese Eigenschaft auch noch heutiges Tages Platz haben musse? Nein antwortet z. B. der Herr Geheimerath Reinhard: (*) "Dann obwohl ehedem der Zins dem Ertrage proportionirt war; so seind doch die Güter heut zu Tage in ganz anderem Baustand, mithin der Zins sehr gering, nach andern Pachten." Also, wenn es um den Vortheil des Gutsherrn zu thun ist; so sollen die älteren Zeiten den neueren, wenn aber die Frage von dem Nutzen des Landsidels entstehet, diese jenen vorgehen. Heißt das die Billigkeit beobachten?

§. 23.

III) **Für einen jährlichen Pacht von 125. Achtel Korn.** Nimmt man die Dienste, welche der Landsidler leisten solte, und die übrigen ihm aufgelegten Kosten

(*) Am angeführten Ort S. 237. §. 17.

Kosten hierzu; so war es gewiß eine hohe Abgabe; ob sie gleich nach der heutigen Verfassung sehr gering wäre. Daß der Pacht proportionirt sein müsse, bezeugen alle ältere Landsidelleihen. Nach der Beilage Num. III. wird ein Hof um 98. Gulden Landsidelsweise verlihen, und nachher für 2000. Gulden eigenthümlich verkauft.

§. 24.

IV) **Der Pacht soll niemals erhöhet werden.** Einige Landsidelbriefe enthalten eben diese Bedingung. Andere setzen die Abgabe in den ersten Jahren niedriger, als in den folgenden. Bei meinem Vertrage darf man sich aber um so weniger hierüber wundern, als der Hof schon vorher verpachtet und gebauet war, mithin leicht ein Ueberschlag konnte gemacht werden, wie viel der Ertrag ungefähr sein würde. Erhöhung des Pachtes wird verbotten.

Es fragt sich hierbei: Ist es billig, daß der Pacht in den neueren Zeiten erhöhet werde? Ich glaube, die Gerechtigkeit rede für den Gutsherrn. Das Gut gehörete ihm ursprünglich. Da er es Landsidelsweise hingab; so war sein und des Landsidlers Wille auf einen proportionirten Pacht gerichtet. Ja, die Landsidelleihe ist eben daher entstanden, daß der Eigenthümer sein Gut nicht selbst, sondern Ob der Pacht noch jetzt proportionirt sein müsse?

dern durch einen andern bauen, diesem hingegen für seine Mühe und sich selbst allen möglichsten Nutzen vorbehalten wolte. Es verlihret also der Landsidler gewiß nichts bei einer Erhöhung des Pachtes. Die Clausula rebus sic stantibus ist auf der Seite des Gutsherrn. Man werfe nicht ein, was ich §. 22. Num. 3. gesagt habe. Dort war die Rede: Ob die ältere Verfassung durch einen ausdrücklichen Vertrag abgeändert werden könne.

§. 25.

V) Der Pacht soll nie verringert werden.

Er soll auch niemals verringert werden.

Der billige Grund liegt theils in dem vorigen §. theils darinn, daß der Schade, welchen der Landsidler etwa in dem einen Jahre leidet, in dem andern ersetzet wird. Es ist deswegen gewiß genug, wenn nur, so fern eine gemeine Landnoth entstehet, ein Nachlaß geschihet. Etwas ähnliches finde ich in einem Vertrage von 1508. (*) verordnet: "Auch ob Hagel, Mißwachs oder Herren Noth gedihn, do GOtt vor sey, so sollen wir vorgenannte Landsidel oder unser Erben den obgenannten Herrn doch geben den Pfacht nach erber Leudt Erkent-

(*) Jo. Ad. Kopp *de jure pignorandi conventionali*. S. 17.

Erkentnyß, die Wir auf beyde Partheyen darüber kyessen wurden. „

§. 26.

VI) **Der Landsidler soll nichts veräussern / ja nicht einmal an andere vermiethen.**

Recht des Landsidlers in Ansehung des Gutes selbst. Er soll nicht vermiethen,

So viel ich weiß, ist dieses der einige Leihbrief, in welchem dem Landsidler eine anderweitige Verpachtung der Güter ausdrücklich untersaget wird. Er giebt einen Beweiß, wie wenig man den Landsidler zum Domino utili machen dörfe.

Die Frage selbst ist bestritten. Lynker und Ludwig gestehen dem Landsidler das Recht zu vermiethen nicht zu. Herr von Buri ist ihm günstiger. Und, was der Freiherr von Cramer und der Herr Geheimerath Reinhard vertheidigen, kann man schon errathen.

Nun glaube ich zwar selbst nicht, daß man den Landsidler heutiges Tages so stark einschränken kann; ob sich gleich der Grund leicht finden ließ. Der Landsidler soll überhaupt sorgen, daß nichts in fremde Hände komme, und dadurch etwa mit der Zeit wirklich veräussert werde. Dieses will auch das **Solmische Landrecht**, §. 31. welches sonsten die Aftervermiethung nicht untersaget.

Unterdessen mache man hieraus nur diesen Schluß, daß dem Landsidler in den ältesten Zeiten die engsten Schranken haben gesetzt werden können / und mithin auf eine unabänderliche wesentliche Natur der Güter nicht so leicht geschlossen werden müsse.

§. 27.

nicht eigenmächtig bauen.

VII) Der Landsidler soll keinen neuen Bau ohne des Probstes Einwilligung anfangen.

Dieser Umstand beweiset abermals die Richtigkeit des Solmischen Rechtes, und wie wenig man dem Landsidler ein gewisses Eigenthum zuschreiben könne; zumahl da in mehreren Verträgen eben dasselbe verordnet wird. (*) Die Ursache ist, wie die Anlage III. bemerket, damit der Herr desto leichter das Gut einziehen, und nicht so viel für Besserung bezahlen dörfe.

§. 28.

Bei dem Bauen aber Dienste leisten und das Gut im Stande erhalten.

VIII) Erfolget die Einwilligung des Probstes; oder will dieser aus freiem Willen bauen; so soll der Landsidler alles Holz beifahren / Holz und Stroh zum Bau und den Arbeitsleuten die Kost

(*) Buri S. 1005.

Kost geben, welches ihm denn in der Besserung zu gut kommen soll.

IX) Alle Bäue/ alles Gut/ das baulich ist/ soll er nach Landesgewohnheit in Bau und Besserung halten.

Auch dieses verordnet das Solmische Landrecht. Er hat also, wie schon von andern ausgeführet ist, nicht den legem meliorationis. Ja er darf nicht einmal, wenn er schon wolte, ohne Bewilligung des Herrn in der Einrichtung des Guts eine Veränderung vornehmen. Ein abermaliger sehr starker Beweiß, daß er kein Miteigenthümer ist. Der Probst soll, nach Gefallen und er gar nicht bauen dörfen. Der Herr Geheimerath Reinhard räumet zwar auch dem Landsidler in diesem Stücke sehr viel ein, und glaubt, es sei widerrechtlich, demselben das Recht, das Gut zu verändern, abzusprechen. (*) Sein erster Grund ist aus dem Virgil genommen. Der Landmann muß bessern. — Wir widersprechen diesem nicht. Es ist nur die Frage: Ob es der Landsidler ohne des Gutsherrn Bewilligung unternehmen soll? Der Zweete soll in denen Landsidelbriefen liegen, welche die Vergütung der Besserung dem Landsidler zu gute vorbehalten.

(*) Am angeführt. Ort S. 234. ꝛc. §. 16.

halten. — Mein Vertrag kann uns aber belehren, wie beides ganz füglich neben einander bestehet. Die Besserung, welche mit des Herrn Wille geschihet, oder welche auch ohne des Herrn Wille nothwendig gemacht werden muß, bekömmt er ersetzet.

§. 29.

Die Besserung nicht verkauffen.

X) Er soll der Besserung niemand insetzen/ verpfänden noch verschreiben.

In diesem Stücke bestimmet mein Vertrag die Rechte des Landsidlers viel genauer, als das Solmische Landrecht. Dieses erlaubet jenem die Besserung zu verkauffen, doch daß der Leihherr den Vorkauf habe; verbeut ihm aber das Landsidelrecht selbst zu veräussern. Der Herr von Buri hat deswegen schon ganz recht erinnert, daß dieser Unterschied der Solmischen Ordnung nicht wohl beisammen bestehen könne. (*) Denn obgleich die Besserung ein wahres Eigenthum des Landsidlers ist; so kann sie doch in den meisten Fällen von dem Gute nicht getrennet werden. Sie liegt in diesem selbst. Der Landsidler könnte wohl einem Gläubiger dieselbe zur Sicherheit verpfänden, doch niemals so, daß sie an einen dritten ohne des

(*) Im Lehnrechte S. 1016. 1017.

des Leihherrns Einwilligung verkauffet würde.

§. 30.

XI) **Der Landsidler soll alle Lasten/ die auf dem Hofe liegen/ tragen und bestreiten.** Alle Lasten tragen,

Auch dieses will das **Solmische Landrecht.** Ich kann es für nichts anders, als eine Vermehrung des Pachtes ansehen.

§. 31.

XII) **Der Landsidler verspricht 1) getreu und hold zu sein und Schaden zu warnen. 2) Jährlich ein Fastnachtshun und 3) ein Besthaupt nach des Besitzers Tode / welches mit acht Pfund Wachs vergütet wird.** getreu und hold sein und ein Fastnachtshun liefern.

Herr **Reinhard** glaubt: Die Verpflichtung zur Treue sei etwas zufälliges; weil sie nur in einem Landsidelbriefe bei **Ayrmann** in *Anal. Hass. coll.* III. S. 110. versprochen werde. Gegenwärtiger Vertrag ist der zweete dieser Art, und der erste bekannte, in welchem der Landsidler verspricht **getreu** und **hold** zu sein, Schaden zu warnen. Ich will es deswegen selbst nicht für etwas allgemeines ausgeben. Man gestehe unterdessen nur dieses ein, daß das, so sehr getadelte, Solmi-

sche Recht auch in diesem Stücke den ältesten Verträgen gefolget ist, und sich derselben Worte, die in meinem Vertrage stehen, bedienet habe. Sonsten versprechen die Landsidler, was auch andere verheissen, sich als **getreue Hofmänner** zu betragen.

§. 32.

Mittel, um den Pacht zu erhalten.

XIII) **Wird der Landsidler in der Pachtliferung säumig; so hat das Closter das Recht sich an allen seinen Sachen/ wo und wie es will/ zu erhohlen.**

Noch günstiger ist der Landsidelbrief bei Kopp, wo es heißt:

„Und als dicke wir egenannten Lantsidel — die vorgeschrieben Zeit versessen, — also mogen Sie — uns pfenden uff irn eigen Hoeff ader anderßwo jn Stetten ader in Dorffern ader in Felde mit ader an Gericht unßer Pfand und Gut angreyffen nemen und versetzen ader verkeuffen — als lange byß das sie on allen jren Schaden ußgericht und wohlbezahlt worden.“

§. 33.

Kauff bricht die Landsidelleihe.

XIV) **Der Landsidler oder seine Erben sollen von dem Hofe nicht vertrieben werden/ weder a) um libern Land-**

Landsidel noch b) um höheren Pachts willen; (dieses sind alte gewöhnliche Clausseln) es sei denn/ daß 1) jener nicht hielte/ was er versprochen hat/ oder 2) das Closter die Güter zu Grund verkaufen wolte.

Dieses letztere, daß Kauf die Landsidelleih breche, hat man noch in keinem der älteren Briefe gefunden. Daß es der Freiherr von Cramer und Herr Reinhard läugnen, darf ich nicht erst erinnern.

Buri, der dem Solmischen Rechte sonst gröstentheils folget, glaubt, daß der Verkauf des Gutes nichts als eine Veränderung des Leihherrns bewirke, und der Landsidel aus dieser Ursache nicht vertrieben werden könne.

Das Solmische Recht kömmt aber auch hierin mit meinem Vertrage überein.

Und so viel ist gewiß, daß 1) der Zweck des Landsidelgedinges von Seiten des Leihhern bei der Veräusserung aufhöret: 2) Wenn man diesem die Macht, das Gut nach eigenem Gefallen wieder unter seinen eigenen Pflug nehmen zu können, zugestehet, auch der Landsidler durch den Verkauf mittelbar gezwungen werden könne, das Gut zu verlassen; und daß 3) wo das Solmische Recht gilt, der Kauf allerdings die Landsidelleih breche;

da

da wir nun wissen, daß es selbst in den ältesten Zeiten hat ausbedungen werden dörfen.

Aber nicht in allen Fällen.

Sonsten bin ich ebenfalls der Meinung, daß der Verkauf nicht die Landsidelleihe breche. Denn wenn gleich der Zweck des einen Contrahenten aufhöret; so dauret doch die Absicht des Landsidlers noch. Und in diesem Falle leidet die Clausula rebus sic stantibus keine Anwendung, wie in dem ersten Stücke dieser Beiträge ausführlich ist gezeiget worden.

§. 34.

Ob der Gutsherr das Gut unter den eigenen Pflug nehmen könne?

Eben so denke ich von der Frage: Ob dem Gutsherrn freistehe, das Gut nach Gefallen wieder unter seinen eigenen Pflug zu nehmen? Wird ihm dieses Recht in dem Vertrage vorbehalten, oder geben es ihm die Gesetze, als wie das Solmische Landrecht; so kann ihm dasselbe nimmermehr abgesprochen werden. Der Landsidler hat 1) alle seine Rechte ursprünglich von dem Gutsherrn. Dieser konnte also nach Gefallen eine Bestimmung hinzuthun. 2) Dienen einige alte Urkunden, (§. 22.) in welchen dieses Recht ausdrücklich vorbehalten wird zum Beweise. In der Beilage unter Num. III. wird als bekannt angenommen, daß Landsidelsrecht die Befugniß, das Gut wieder unter den eigenen

eigenen Pflug zihen zu dörfen, in sich begreiffe. 3) Müssen die Verträge gehalten sein, die das Gut zu Landsidel-Gut nach Willkühr machen können.

Schweiget aber der Vertrag: so weiß ich auch keinen Grund zu finden, aus welchem ich dem Gutsherrn ein solches Recht zuschreiben könnte. 1) Ist es ein deutscher Erb- oder auf gewisse Jahre bestimmter Pacht, der keinesweges nach Römischen Grundsätzen zu beurtheilen ist. 2) Bestättiget eine Ausnahme die Regel. Stehet also in einigen Verträgen, daß der Herr die Befugniß habe, aus dieser oder jener eigenen Ursache das Gut einzuzihen: so ist es für eine Ausnahme anzusehen. 3) Ist kein Grund vorhanden, der zum Beweiß des Gegentheils dienen könnte.

* * * * * * * * *

Uebrigens bemerke ich noch dieses: Daß die Erblichkeit der Landsidelei diesem Rechte nicht nothwendig widerspreche, wie andere glauben, und deswegen das Römische Recht tadeln. Der Erbe erbt das Gut, so wie es sein Vater besessen hat: also auch unter der Bedingung, daß es von dem Gutsherrn unter den eigenen Pflug genommen werden könne. Deswegen erbt er aber doch.

§. 35.

Besonderes Landsidelgericht.

XV. **Entstehet zwischen dem Probst und dem Landsidler des Hofes halber Streit; so soll ein besonderes Landsidelgericht angeordnet werden.**

Hierzu wählet der Prost zween, und der Landsidler zween andere Männer. Sind die Stimmen in diesem Gerichte gleich: so sollen die Schiedsmänner einen fünften wählen.

So viel ich weiß, ist dieses wieder der einige Vertrag, in welchem ein eigenes Landsidelgericht verordnet wird. Oben (§. 25.) wird nur die Erkenntniß über den, zur Zeit eines Mißwachses zu entrichtenden Pacht, erbern Luden aufgetragen. Sonsten giebt es wohl allgemeine Landsidelgerichte. (*)

§. 36.

Aus allem diesem erhellet, daß das **Solmische Landrecht** mit meinem Vertrage in den meisten Stücken übereinstimmt. Enthielte der letztere noch die Befugniß das Gut unter den eigenen Bau zu ziehen; so glaubte ich, er oder ein ähnlicher Vertrag sei bei Abfassung des ersteren zum Grunde geleget worden.

§. 37.

(*) Am angeführten Ort S. 1025 §. 16.

§. 37.

Meine Meinung im Ganzen ist also die, welche der Herr von Buri, der Hr. geheime Regierungsrath Estor und Hr. Professor Hofmann (*) und Herr Professor von Selchow, vertheidiget haben. Ich sage mit dem letzteren: (**) „ Landsidelia est species locationis, qua colono prædia rustica ad certum tempus vel in perpetuum sub pensione annua & promissione fidelitatis, præstatione promissi census & operarum utenda fruenda conceduntur, scriptura ut plurimum desuper confecta. „

Nur würde ich noch hinzusetzen, daß der Pacht mit dem Ertrag des Gutes in einem Verhältnisse stehen müsse.

(*) In der Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen Th. I. S. 789. und Th. III. S. 852. ꝛc.

(**) In den *Elementis juris Germanici* §. 396.

IV.

Erläuterung der sogenannten Höfischen Güter.

* * * * * * * * *

§. 38.

Bisheriger irriger Begriff von den Höfischen Gütern.

In den Lehrbüchern sind diese Höfischen Güter noch nicht behörig erläutert. Man hat sie a) mit einer andern Gattung, den Huben- oder Hufen-Gütern vermischet. Und dieses haben selbst diejenigen Gelehrten gethan, welche sonst die richtigsten Meinungen vertheidigen. Daß Huba, Hufe, einen gewissen Bezirk Feldes bedeute ist keinem Zweifel unterworfen. Daß auch daher gewisse Bauern Hübner, Hüfner, Vollhüfner genennet werden, läugne ich gar nicht. Daß sie aber mit unsern Hübnern, oder vielmehr Höfnern, Höfischen Männern, zu verwechslen seien, ist der wahren Beschaffenheit der Sache nicht gemäß.

b) Haben die meisten, Dinghof und Hubengüter, für zwo Gattungen angesehen. Sie sind es aber nicht, ausser wenn

man

man Dinghof in der allgemeinen Bedeutung nimmt, und darunter alle eigene Gerichte verstehet. Aus eben der Ursache, aus welcher die Besitzer Hübner genennet werden, heissen die Gerichte, für welchen sich diese stellen müssen, Dinghöfe. Und diesen letzten Fehler hat auch schon der berühmte Herr Professor von Selchow vermieden.

§. 39.

Quellen, nach welchen diese Abhandlung geschrieben ist.

Ich will jetzt erst die Gegenden, in welchen sich diese Höfischen Güter befinden, und zugleich die Quellen, deren ich mich bedienet habe, anzeigen.

1) Giebt uns Johann Schilter von solchen Höfischen Gütern in dem Elsaß Nachricht. (*) Dessen Abhandlung ist zwar von sehr geringer Erheblichkeit: die Urkunden aber sehr brauchbar. Ich habe sie nur, da sie in den meisten Händen sind, mit andern Nachrichten verglichen.

Nach Schilter schrieb Herrmann Adolf Meinders eine Abhandlung *de jurisdictione colonaria & curiis dominicalibus.* (**) Er wußte aber von seinem

(*) *De curiis dominicalibus Vulgo* von Dinkhofen Argent. 1691. und im *Comment. ad J. F. A.* S. 548. ꝛc.

(**) Kam zu Lemgow 1713. 4. heraus.

Vorgänger nichts, wirft alles untereinander, unterscheidet von den Hübnern die Leibeigenen überhaupt nicht genau und trägt zur Erläuterung dieser Güter sehr wenig bei.

2) Hatte das ehemalige Stift Limburg in den Reichsfreien Dörfern Sulzbach und Soden wie auch in Schneidheim alt- und Neuenhain Höfische Güter, die an die Kirspels- oder Dingmänner verliehen werden. Es ist damit ein Höfisches Gericht und des Stiftes Fronhof in Sulzbach verknüpfet. Diese habe ich aus der unten (*) angeführten Deduction kennen lernen. Den, daselbst befindlichen Be-
Num. III. richt, lege ich unter Num. III. bei.

3) Verleihet das St. Bartholomä-Stift zu Frankfurt am Main, in denen, nah bei Frankfurt gelegenen Flecken und Dorfschaften, Hochstadt, Vilbel, Bergen, Ursel, Stierstadt, Bommersheim ꝛc. an viele Personen solche Höfische Güter. In dem zweeten Theile des ersten Tomes des Senkenbergischen *Corp. juris Germ.* finde ich unter Num. V. die erste und einige Nachricht. Ich theile zwar un-
Num. II. ter Num. II. einen Erbleihbrief mit, aus welchem

(*) Die Reichsfreiheit der Gerichte und Gemeinde Sulzbach und Soden / bei Moser im Staatsarchive Th. 9. S. 5.

welchem aber keine besondere Eigenschaften können ersehen werden, und welchen ich nicht ganz zuverläßig für einen Höfischen Leihbrief ausgeben kann.

4) Haben die Herrn zu Isenburg und Grenzau zu Grenzhausen eben dergleichen Höfische Güter, und über deren Besitzer sehr ansehnliche Rechte. Sie sind mir ebenfalls aus dem angeführten *Corp. jur.* Num. IX. bekannt geworden.

5) Verleihet der Abbt zu St. Jacobsberg bei Mainz, solche Höfische Güter zu Geinsheim. Herr Buri giebt uns zwo dahin gehörige kurze Urkunden. (*)

6) Hat der Graf zu Solms-Rödelheim in einem, zu der Grafschaft Hanau gehörigen Orte, Hochstadt, (wo auch das Bartholomä Stift zu Frankfurt dergleichen besitzt) Höfische Güter, ein Höfisches Gericht und Höfische Männer. Die Nachricht, welche ich hiervon besitze, bestehet in einem Auszuge, den ich mir aus einem alten Gerichtsbuche, dessen Abschrift nicht verwilliget werden wolte, gemacht habe.

Auch sollen die Grafen von Hanau in einem Churmainzischen Dorfe dergleichen

(*) Im Lehnrechte, S. 079. ꝛc.

Güter haben. Ich habe aber jetzt noch keine nähere Nachricht davon.

* * * * * * * * *

An der Erläuterung dieser Güter habe ich ein desto gröſſeres Vergnügen gefunden, als die wesentlichen Eigenschaften gar nicht von einander unterschieden sind.

§. 40.

Erklärung der Höfischen Güter.

Es sind wenige deutsche Leihgüter, welche so genau miteinander übereinkommen, als diese Höfischen. Ich glaube deswegen eine allgemeine Erklärung geben zu können. Es sind

unwiederruflich erbliche Güter/ deren Besitzer das nutzbare Eigenthum haben/ dem Oberherrn aber die Treue verheissen/ zu Zins und Diensten/ zu Erneuerung der Leih und nach des Mannes Tode zum Besthaupte verbunden sind/ und sich vor des Herrn eigenen aus ihnen aber besetzten Gerichten stellen müssen.

Jetzt will ich 1) die verschiedene Benennung und deren Grund anführen, 2) die nähere Eigenschaften nach der gegebenen Erklärung untersuchen.

§. 41.

§. 41.

Die Güter heissen Hof- Höfische- Hubengüter auch Lehen; die Besitzer Höfner, Höfer, Höfische Männer, Hübner, Dingmänner und zuweilen Lehenmänner; der, welcher sie verleihet, Hofsherr, Herr. Schilter nennet ihn irrig Hubhofsherr. Grundihrer Benennung.

Der Grund dieser Benennung liegt nicht in dem Gegenstande / der zur Leihe gegeben wird, sondern in der Ursache des Gedinges. Sie werden Höfische Güter genennet, weil sie Theile gewisser, zu einem Hofe gehörigen Güter sind, und von diesem Hofe oder von dem Besitzer desselben also hingegeben werden. Daß dieses Wahrheit sei, will ich beweisen.

1) Rühren die, mir jetzt bekannten Höfischen Güter von einem gewissen Hofe her. a) In dem Salbuche des Closters Ebersheim heißt es: (*) " Und soll dirre Hof han zweine Staffelsteine unde einen Stock. "

b) Im Grussenheimischen Hofrecht lesen wir: (**) " Dis ist des Hofes recht zu Grussenheim. Zu dem ersten so sprichet men eine Appete von Ebersheim Munster Twing und Banstock und Stein.

(*) Bei Schilter am angeführt. Ort S. 580.
(**) Eben daf. S. 591.

Und einen frigen Hof mit allem sine Begriffe. Dirre Hof ist also gelegen — waz ein man het geton usswendig des Hofes. — „

c) Die Rechte des Hofes zu Eckhebolzheim (*) enthalten dieses: " So ist zu wissen, daß das Closter zu Strasburg hat einen Hof inn dem Dorf zu Eckhebolzheim, inn demselben Hoffe handt die Herren zu St. Thoman gericht und Gedinge — — und welcher Huober in denselben Hof gehöret. „

Wie deutlich wird der Hof, in welchen die Hübner gehören, und von dem Hofe das Höfische Gericht unterschieden.

Eben so klar wird diese Wahrheit aus den übrigen mir bekannt gewordnen Höfischen Gütern.

d) Von dem Gerichten über die Frankfurtischen Probsteigüter wird gesagt: (**) " Ein Probst hat ein weltlich Gericht im Fronhoff zu Frankfurt, daran sollen sitzen und seynd gesessen vierzehn Schöffen. „ Ferner: " Ein tausend vier hundert fünff und achtzigsten auf Freytag nechst nach Egidii als ein Dingtag und ein Höfisch Gerichts-

(*) A. b. O. S. 605.
(**) Senkenberg Corp. J. G. S. 15.

Gerichtstagck in unſer Probſteien Hof zu Frankfurt gehalten worden. „ (*)

e) Die gedachten Limburgiſchen Höfiſchen Guter ſind unmittelbar mit dem, in Sulzbach befindlichen Fronhofe, verknüpfet. Und Fronhof iſt bekanntermaſſen ſo viel als Herrnhof.

f) Bei den Iſenburgiſchen Gütern zu Grenzhauſen kömmt der Hofsherr vor, und dann wird verordnet: (**) „ Doch ſo ein Gut durch einen Höffer und Hauptmann verkaufft werden ſollt, ſoll derſelbig ſchuldig ſeyn, ſolches erſtlich am Hoff/ das iſt, meinem gnädigen Herrn von Iſenburg/ anzubieten. „

2) Sind mit ſolchen Höfen, zu welchen die Höfner gehören, verſchiedene andere Gerechtigkeiten verknüpfet. Ich ſchlieſe hieraus: Daß die Hübner und Hubengüter nicht dem Hofe, ſondern dieſer jenen den Namen gegeben habe.

3) Beſitzen nicht alle, ja ſogar nur die wenigſten, eine Hube Landes. Wer nur ein einiges Stück Höfiſches Gut beſitzet, iſt ein Höfner. Wie kann alſo der Beſitzer von der beſeſſenen Hube, von dem Gute alſo ſein genennet worden?

4) Heißt

(*) Eben daſelbſt S. 16.
(**) Am angeführt. Ort S. 44. Num. 12.

4) Heißt das Gericht der Dinghof/ oder Hofding und Hofgericht.

5) Werden die Besitzer nur selten Hübner, meistentheils Höfische Männer, Höfner, Höfer genennet. Daß sie zuweilen Hübner heissen, kömmt von der verdorbenen Aussprache her, so wie selbst das eigentliche Wort, Huba, Huf Hube. Die gemeine Mundart verändert Hof in Huf, Höfner in Hüfner, Hübner. Zu Hochstadt kömmt das Gericht immer unter dem Namen Höfisch Gericht vor; obgleich die Besitzer fast beständig Hübner genennet werden.

* * * * * * * *

Nach dem was ich bisher gesagt habe, kann man die, sonst gründlichen Gedanken des unsterblichen Herrn von Buri beurtheilen. Er sagt: (*) " Ob nun gleich das Wort Huba, oder Hufe allen Aeckern und Feldern, in so ferne sie eine gewisse Grösse haben, zukommen kann, und dieserwegen der Name Hubarius, an und vor sich gleichfalls allgemein ist, und allen Besitzern einiger Ländereien beigeleget werden kann: so ist doch zu merken, daß man einige Bauern vielleicht deswegen, weil man ihnen eine ganze Hufe, und

(*) Im Lehnrechte S. 972. ꝛc.

und also eine grössere Anzahl Aecker wie denen mehresten eingegeben, insbesondere Hubarios, Hüber, Hüffner, Vollhüffner, und ihre Güter in dieser Absicht auch vor andern Huben Güter geheissen hat. Was die Beschaffenheit dieser Güter betrift, so ist leicht zu erachten, daß sie, wie andern Bhurengüter von gleicher Benennung an allen Orten nicht einerlei Natur haben. Unterdessen, weil sie doch in vielen eine grosse Aehnlichkeit miteinander haben, so. — „

Nach meinen Gedanken ist alles dieses ohne Grund. Hübner, Vollhübner sind eine ganz andere Gattung der Bauersleute, die nicht von der Art, wie sie das Gut besitzen, sondern von der Grösse ihres Besitzes also genennet werden, und gar nicht unter den deutschen Leihgütern stehen solten. Mit dem vollkommensten Rechte haben deswegen der Herr geheime Regierungsrath Estor und der Herr Professor Hofmann bemerket, (*) daß die Hubengüter in verschiedener Bedeutung genommen würden.

Die Höfischen Güter, wovon Buri redete und ich reden will, haben einerlei wesentliche Eigenschaften.

Diese

(*) In der Bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 1918.

Diese Eigenschaften will ich nach meiner oben gegebenen Erklärung untersuchen.

§. 42.

Ich habe sie

Sind unwiederrufliche Erbgüter,

1) **unwiederrufliche Erbgüter** genennet.

Daß sie a) **unwiederruflich** sind, lehret theils die Anlage unter Num. III. nach welcher dem Oberherrn nur in dem Falle, wenn das Gut nach Landsidelrecht hingegeben ist, frei stehet, dasselbe an sich zu ziehen; theils die vorzüglichen Rechte des Höfners, die in der Folge sollen bemerket werden.

wann sie können eingezogen werden.

Nur in zween Fällen kömmt das Gut an den Hofherrn zurück. 1) Wenn die Zinsen aufgewachsen sind, und die Erben den Rückstand nicht abtragen wollen: (*) 2) Wenn gar keine Erben vorhanden sind. Von der Strafe der unterlassenen Lehenserneuerung handele ich in dem §. 46.

b) Sind sie **Erbgüter**. Sie gehen auf alle Erben; sie mögen von dem ersten Erwerber abstammen oder nicht. Das Solmische Gerichtsbuch zu Hochstadt und die

(*) *Corp. Jur. Germ.* S. 34. und S. 35.

die übrigen Verordnungen und aufgezeichneten Gewohnheiten bezeugen dieses.

Die Eigenschaften eines Höfners werden 1) überhaupt in dem Fronhöfischen Rechte zu Frankfurt also bestimmt: (*) „Ein Probst oder sein geschworner Schultheiß mag zu seinen Schöffen allen oder eins Theilß in seinem Hof zu Höfischen Leuthen empfangen, und aufnehmen jegliche fromme Leuth, wer die seyn oder von wem die kommen, so fern der oder dieselbe keinen nachfolgenden Herrn hat, oder haben mögen, ausgescheiden vierhende Leuth nemblich Pfaffen, Edelleuth, unverrechnete Amtleuth oder Kellner und verurtheilte Leuthe. Der Gennsheymer Weisthum will (**) — falle der sin Hufe vergiften wille die niemandt vergiften er sy dann tügliche dem Hubrecht gnunk zu thune und die Gericht daselbst zu verandelagen. — „

2) **Ordentlicher Weise erben zwar nur die Männer, doch sind die Weiber nicht nothwendig ausgeschlossen, wann sie statt ihrer jemand bestellen, der im Höfischen Gerichte erscheinet.** Nach dem Höfischen Gerichtsbuche zu Hochstadt sind die Weiber erbfähig. Im Frank-

(*) Eben daselbst S. 15.
(**) Bei Burk S. 979. Num. I.

Frankfurtisch-Fronhöfischen Rechte heißt es: (*) "Item wann ein Höfischer Mann oder Frau ihren Pfächte verhielt —„ weiter: (**) "Ob eine Fraue Höviſche Güter inhabende. —„ Die alte Nachricht das Hubgericht zu Grinsheim betreffend, enthält folgendes: (***) "Item were auch ſache, das Hupgut an Wyddefrawe, Kinde, Kircher oder an jemant, der zu Gericht nit dugeliche were, erpfalshalp kommen würde, diſelben ſullen in yre ſtait dugeliche Dingkmann geben. —„

3) **Die Erben haben auf dem Gute ein auſſerordentlich vollkommenes Recht.** Wenn ſchon ihr Erblaſſer die Zinſen nicht bezahlet hat, ſo kann den Erben das Gut dem ungeachtet nicht entzogen werden, wenn ſie den Rückſtand abtragen wollen.

§. 43.

Der Höfner iſt dominus utilis.

II) **Die Höfer haben das nutzbare Eigenthum.**

Das volle Eigenthum kann man ihnen nicht zuſchreiben; indem a) das Gut in einigen Fällen an den Hofherrn zurückfällt.

b) Die

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 34.
(**) Eben daſelbſt.
(***) Bei Buri Num. 2. S. 980.

b) Die Veräusserung einigermassen eingeschränket ist und c) der jedesmahlige Besitzer von neuem muß belihen werden; wie alles dieses in der Folge gezeiget ist.

Daß sie aber das nutzbare Eigenthum und zwar in dem höchsten Grade besitzen, erhellet aus ihren Befugnissen, die ich nun anzeigen will.

Seine Rechte insbesondere

1) zu benutzen,

1) Ist das Recht das Gut zu benutzen nirgends eingeschränket. Der Höfer kann dasselbe nach Gefallen verbessern und ändern.

2) zu veräussern.

2) Hat er die Macht das Gut zu veräussern. Er muß zwar vorher um Erlaubniß anhalten, die ihm aber von dem Hofherrn nicht abgeschlagen werden darf. Sucht er die Einwilligung gar nicht: so verfällt er a) in eine Buse. Nach dem Höchstädter Gerichtsbuche bekömmt in diesem Falle der Herr Graf von Solms-Rödelheim als Höfischer Herr, 11. Schilling Strafe und das Höfische Gericht eine Buse, die von ihm selbst bestimmet wird. In dem Fronhöfisch-Frankfurtischen Recht heißt es: (*) " Ist gefragt diejenige, die Fronhöfische Güter kauffen und sich nicht lassen gerichtlich weren, wie man

(*) Corp. jur. Germ. S. 35.

man es mit den halten soll. Ist gewiset, wer Güter verkaufft, der soll das dem Gericht verkündigen und der Käuffer soll sich am nechsten Gericht nach dem Kauff ihn solch Gut lassen weren, wer das nit thete der solle den Herrn und dem Gericht die **Buß verfallen sein.** „ Doch bleibt, b) wie aus dem vorigen unmittelbar folget, der Verkauff in seinen Kräften. Uebrigens ist c) ein **jeder Höfer** verbunden, bei dem Höfischen Gerichtstage, alle etwaige Veräusserungen, die ihm bekannt sind, sie mögen vorgenommen sein von wem sie wollen, anzuzeigen. Unterläßt er dieses, so verfällt er in eine theils bestimmte, theils unbestimmte Buse.

Dieses ist allgemein. Nur finde ich einige Abweichungen. Bei dem Dinghofe zu Ebersheim und zu Grusenheim (*) so wie zu Grenzhausen (**) hat der Hofsherr den Vorkauff. Vielleicht kömmt ihm eben dieses Recht an andern Orten zu. Meine Nachrichten reichen in diesem Stücke nicht hin.

Nach dem Gensheimer Weisthum soll die Veräusserung **nur aus wichtigen Ursachen Platz haben.** (***) Aber dieses

(*) Bei Schilter, S. 586. 592.
(**) *Corp. jur. Germ.* S. 44. Num. 11.
(***) Bei Buri, S. 979. Num. 1.

dieſes iſt offenbar eine Ausnahme von der Regel. Alle andere Nachrichten widerſprechen.

Ueberhaupt kann weder der Höfer noch ſeine Erben jemals wider Willen vertrieben werden; ſie haben mithin ein beſtändiges dingliches Recht auf das Gut und deſſen eigenthümliche Benutzung. Ja ich glaube, daß keinen Beſitzern deutſcher Leihgüter ein gröſſeres Recht, als unſern Höfiſchen Leuten zukömmt.

§. 44.

III) **Die Höfer müſſen dem Lehenherrn die Treue verheiſſen.** Er muß die Treue verheiſſen

Die Solmiſchen Hübner zu Hochſtadt leiſten nach meinem Auszuge Handgelöbniß. Der Schultheiß und die Schöffen aber ſchwören einen förmlichen Eid der Treue. Der Hubereid nach dem Frankfurt-Fronhöfiſchen Rechte enthält folgendes: (*) " Der empfangen wird ſoll einem Probſt oder Schultheiß geloben und zu den Heiligen ſchwören, eines Probſts als ſeines Herrn Schaden zu warnen; St. Bartholomesſtift und Probſt und ſeiner Probſteyen Beſtes zu werben, getrew

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 15.
(**) Eben daſ. S. 17.

hold und gehorsam zu seyn, den Hoff und Gericht zu jechlicher gebührender Zeit zu suchen, zu rügen, was rugbar ist, den Herrn ihr Zins u. Recht zu gebührlicher Zeit zu geben, und alles das thun, was einem Höffischen Mann von Recht und Gewohnheit wegen zu thun gebühret. " Der Schultheiß schwöret aber noch insonderheit: " — Das Höffisch Gericht treulich zu handhaben und den armen gleich dem Reichen Recht und Gleich lassen wiederfahren und geschehen. " Bei Schilter (†) findet sich auch der Ebersheimer Hubereid. Die Grenzhausischen Höfner haben Pflicht und Eid auf sich. (*)

§. 45.

Ob nun gleich der §. 44. abgeschriebene Eid die allgemeine Treue zugleich fordert; so gehet er doch nur vorzüglich auf das, was ein Höfer in Ansehung seines Gutes, des Gerichtes und **desjenigen Schadens / der etwa an dem höfischen Gute / es mag von ihm selbst / oder von einem andern besessen werden / geschiehet / zu beobachten hat.**

§. 46.

(†) *Corp. jur. Germ.* S. 580.

(*) Eben das. S. 45.

§. 46.

Erfüllet der Höfische Mann seine Pflichten nicht; so kann er keinesweges von dem Gut getrieben werden, sondern er wird gestrafet und zwar auf verschiedene Weise. Wenn er an dem Gerichtstage die von andern geschehene Veräusserung nicht anzeiget; so zahlt er dem Herrn und dem Gericht eine Buse. Wer des Hofsherrn in Ansehung des Guts geschehenen rechtmäsigen Befehl verachtet und nicht befolget, den sollen des Herrn Knechte holen und in den Fronhof führen und in den Stock schlagen, sein armes Prieſen vor seinen Händen zusammen binden und ein Laub Brodts in ein Vlesegl vorhenken, darin soll er sitzen so lang er sich mit der höchsten Buß ablegt. „ (*) Der Grenshäuser Weisthum ist strenger: (**) „ Wann der Hofschultheiß auß einiger Ursachen Güter verbötte und derselbiger Ungehorsam solch Verbott nicht einhielte, denselbigen wäre über gemeine Hofswetten besser Gnad als Recht. „ Von dieser seltenen Schärfe werde ich unten noch etwas reden.

Strafe eines treulosen Höfners.

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 35. Die höchste Bus ist ein Pfund Pfenning und ein Hälbeling S. 34.

(**) Eben das. S. 44. Num. 12.

§. 47.

Erneuerung der Leih.

IV) **Muß die Leih erneuret werden.**

Es geschihet aber 1) nur bei Veränderung des **Besitzers**. 2) Die Zeit, binnen welcher die neue Belehnung zu suchen ist, ist nicht an einem, wie an dem andern Orte, bestimmet. Nach dem Fronhöfischen Recht zu Frankfurt soll es, so fern das Gut verkauft wird, am nächsten Gerichtstage geschehen. Der Grenzhäuser Weisthum verordnet: (*) " So durch Versterben eines Hauptmanns solches (die Belehnung zu suchen) den Erben und Nachkommen zu thun gebühret, sollen sie in dem, biß der Mann begraben, und in gebührlicher Zeit nach christlicher Ordnung begangen, nicht gefähret sein, jedoch, daß darzwischen und ehe darnach die Empfängniß geschehen, die gereyde Güther nicht verwendet noch veräussert sollen werden. So aber daß von wegen eines Kauffs oder einiger anderer Verlassung von dem Hauptmann beschehen noth seyn würde, solle stracks wie vorgemeldt, von dem verlassen Guth, ehe die Empfangung wiederum geschehen, durch den, dem es verlassen, nichts gebrauchet werden. "

3) Was

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 43. Num. 4.

3) Was bei dieser Lehenserneurung dem Hofherrn und dem Gerichte bezahlet werde, finde ich nicht so genau bestimmet. Meistentheils ist es etwas geringes. Nach dem Fronhöfischen Rechte zu Frankfurt sind es drei viertel Weins. Der Grenzhäuser Weisthum ist aber auch hier wieder strenger als andere Höfische Rechte. Er verlanget bei jeder Lehenserneurung, sie geschehe um eines Erbfalles oder Verkaufs willen, ein Besthaupt.

4) Sucht der Höfner binnen der gewöhnlichen Frist die Lehenserneurung nicht: so zahlet er eine Buse, behält aber sein Gut.

Dies verordnet das Solmische Gerichtsbuch zu Hochstadt und das Fronhöfische Recht zu Frankfurt in den Worten: (*) „Ist gewiset, wer Güter verkaufft, der soll das dem Gericht verkündigen und der Käuffer soll sich — in solch Gut lassen weren, wer das nit thete der solle den Herrn und dem Gericht die Buß verfallen sein.„

Nur der Grenzhäuser Weisthum ist hier abermals scharf: (*) „Im Fall aber selbige obangeregte oder schuldige Em-

(*) Im *Corp. jur. Germ.* S. 35.
(**) Eben das. S. 43. Num. 5.

pfängnüß oder verfallenen besten Haupts Verthädigung hinterlassen würde, soll mein gnädiger Herr Macht haben, sich an das Guth zu halten, biß ihrer Gnaden solches wieder abgewilliget würde; indem der Nachläßig und Säumig besser Gnad als hohen Rechtens bedörfte.„

Doch lehret der Zusammenhang, daß dem Höfner auch zu Grenzhausen das Gut nicht genommen, sondern, sobald er eine Buse bezahlt, wieder eingeräumet werde.

§. 48.

Ihre Abgaben und Zinsen.

V) Sie müssen gewisse Abgaben entrichten.

Diese heissen 1) **Zinsen**/ auch zuweilen **Pfachr**/ liegen 2) auf den Gütern, und sind nach deren Besitze, aber nicht aller Orten gleich, bestimmet; übrigens gering. Sind mehrere Höfer an einem Orte; so ist auf sie gemeiniglich eine Summe überhaupt geleget, welche denn unter sie verhältnißmäßig getheilet wird.

Der Zins, welcher von den Solmischen Höfern zu Hochstadt gelifert wird, bestehet in Geld und Wein, weil viele Höfische Güter aus Weinbergen bestehen.

3) Ist der Höfer in Bezahlung des Pfachtes nachläßig; so bleibt zwar ein für allemal

allemal gewiß, daß er deswegen nicht vertrieben werden kann; es sei denn, daß andere Mittel nicht hinreichen, ihn zu Beobachtung seiner Schuldigkeit zu bringen. Diese Mittel sind mancherlei. a) Nach den meisten Beispielen, welche Schilter gelifert hat, wächst der Zins. Der Hofherr darf b) den Höfer pfänden, und aus dem Pfand eine Strafe nehmen. " Wann ein Höfischer Mann oder Frau ihren Pächte verhelt oder verseß — — der oder dieselben verliesen darum die Buß, die soll man pfenden uff und mit den Höffischen Gütern, ob man die darauf findet. Ist des nicht, so such man sie uf andern Enden und Güthern, und sollen der Schlaifen folgen, und wo sie des ihren ankommen pfänden, und ob sie Pfand wehreten, so verliesen sie die höchste Bus — „ (*) Erhält nun durch diese Mittel der Herr den Zins nebst den Kosten und allem Schaden nicht, wollen ihn auch die Erben nicht entrichten; Dann stehet dem Herrn erst frei das Gut einzuziehen.

Eine bestimmte Ausnahme finde ich in dem Dingrechte des Hofes zu Eckhebolzheim: (**) — Nach demselben wächst, wie vorher erwähnet ist, der Zins oder der

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 34.
(**) Bei Schilter S. 607.

Höfer wird vielmehr in eine Buse verdammt, und ein Jahr und Tag zu Beobachtung seiner Schuldigkeit frei gelassen. Ist aber dieses ohne Frucht verstrichen; so nimmt der Hofherr das Gut. 4) Zu den Zinsen rechne ich das **Faßnachtshun**/ welches jährlich einmal von jedem Besitzer abgegeben werden muß. Diese Pflicht ist völlig allgemein. Mein Auszug aus dem Solmischen Gerichtsbuche bestättigt sie. Von den Sulzbachischen Höfern zeuget die Beilage Num. III. von den Cappelischen die Dingrotul bei Schilter. (*) Von den Höfern der Probstei zu Frankfurt heißt es: " Item jährlichs ein jeglicher Höfischer Mann, der dem Probst **mit dem Leib angehöret**, giebt ein Faßnachtshun. (**)

5) Kann man unter die Abgaben das **Besthaupt** rechnen. Dieses ist wieder unstreitig eine allgemeine Schuldigkeit. Die Solmischen Höfner zu Hochstadt, die im Mainzischen, (***) die im Elsaß, (†) die Prostei Frankfurtischen Höfner, (††) die Isenburgischen zu Grenzhausen,

(*) Bei Schilter S. 599.
(**) *Corp. jur Germ.* S. 15.
(***) Nach der Urkunde bei Buri S. 979.
(†) Dinghof zu Ebersheim, bei Schilter S. 582.
(††) *Corp. jur. Germ.* S. 15. (**)

sen, (*) die Limburgischen zu Sulzbach, (**) haben diese Last auf sich.

Es wird aber a) nur gegeben, wenn der Mann stirbt; sollte auch die Frau in eigener Person eine Höfische Frau gewesen sein. (***) b) Bestehet es, wie sonsten entweder in dem besten Stück Vieh, oder wenn keines hinterlassen ist, in dem besten Kleide. Zu Hochstadt wird es mit einer gewissen Summe vergütet. Nach dem Fronhöfischen Rechte zu Frankfurt " giebt ein jeglicher Höfischer Mann zu seiner Zeit allein dem Probst ein Besthaupt, oder sollen sich dessen Erben mit einem Probst deßhalben vertragen, und ein Probst oder sein Befehlhaber mögen solches beschwerd hoch und nieder schätzen und setzen und anders niemand — (†) Item von Besthäuptern gefällt itzund von einem ein Gulden, (††) wie es der

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 43. Num. 5.
(**) Beilage III.
(***) *Corp. jur. Germ.* S. 34. und die angeführten Stellen.
(†) Eben daselbst S. 15.
(††) Dieses scheinet sehr gering angesetzet zu sein. Es ist aber theils von den älteren Zeiten die Rede; theils sind die Besthäupter in der dasigen Gegend selbst für die Leibeigenen überhaupt sehr gering geschätzet; z. B. in dem Bornheimer Berge in der Grafschaft Hanau.

Digitized by Google

der Grav von Königstein geordnet hat. „ (*)

Sind die Erben in der Liferung des Bestenhauptes oder dessen Vergütung säumig; so hat wie sonst eine Buse statt. Der scharfe Grenzhäuser Weißthum, will aber auch hier wieder mehr von Gnad, als von Recht für den Höfer wissen. (**)

Mit den Höfischen Zinsen werden auch wohl andere belihen. So tragen die Herrn von Schelmen zu Bergen im Hanauischen von der Probstei zu Frankfurt ein Fuder Wein und sechs Achtel Weyß auf den Fronhöfischen Gütern zu Hochstadt als ein Manniehen.

§. 49.

Sind zu keinen Frohnen verbunde.

Daß aber alle Höfner Diensten und Frohnen leisten sollten, kann ich nur in so fern zugeben, als ein jeglicher verbunden ist, bei dem Höfischen Gerichte zu erscheinen, sich zu einem Schöffen wählen zu lassen, mithin Gerichtsdienste zu leisten: die Frankfurtischen Probstei- die Solmischen Höfner zu Hochstadt, die zu Sulzbach wissen nichts von Dienst und Frohnen. Die aber, von welchen Schilter Nach-

(*) *Corp. J. G.* S. 19.
(**) Eben das. S. 43. Num. 5.

Nachricht giebt und die Isenburgischen zu Grenzhausen, sind zu gemessenen und bestimmten Diensten verpflichtet. Erfüllen sie hier ihre Schuldigkeit nicht: so werden sie gepfändet: so wie es in anderen Arten der Nachläßigkeit zu geschehen pflegt.

§. 50.

VI) **Stehen alle Höfer vor einem eigenen Gerichte.** Höfisches Gericht.

Es heißt Höfisch Gericht, Hofgericht, Dinghof, Hubending, Hofpflichtstag.

§. 51.

Es bestehet überall aus einem Schultheiß, der im Elsaß auch zuweilen Hochhuber heißt, und einigen Schöffen. Die Anzahl der letzteren ist verschieden. An dem Limburgischen Gerichte zu Sulzbach sind deren zwölf: zu Hochstadt in dem Hanauischen sieben: im Fronhofe zu Frankfurt vierzehen. Zu Grenzhausen sind zween Schultheissen, ein Weilburgischer und ein Isenburgischer, und sieben Schöffen. Anzahl der Schöffen.

§. 52.

Sowol der Schultheiß, als die sämtlichen Schöffen werden von dem Hofherrn bestellet, vereidet und in Pflichten genommen. Wer sie wähle.

§. 53.

§. 53.

Ihre Beschaffenheit.

Sie müssen insgesamt Höfische Männer sein. Hat der Herr nur an einem Orte dergleichen Güter; so sind auch Schultheiß und Schöffen an demselben Orte. Sind sie an mehreren Orten zerstreuet; so werden aus jedem ein oder mehrere Schöffen genommen, und das Gericht im Ganzen bestellet. So sitzen an dem Limburgischen Gerichte in Sulzbach, Schöffen aus Sulzbach, Soden, Neuenhain und Schneidhain; zu Frankfurt, aus Ursel, Stierstadt, Steinbach, Eschborn, Vilbel, Hochstadt ꝛc.

§. 54.

Ihre Belohnung.

Sie haben gewisse, obgleich geringe, Vortheile zu genieſen. 1) Bekommen sie an allen Orten einen Theil der Buſſe. 2) Erhalten sie bei Erneurung der Leihe einen bestimmten Nutzen, (§. 42.) 3) bekommen sie von andern Urkunden und Bemühungen etwas bezahlet. Ehemals hatten an diesen Gefällen zu Frankfurt der Schultheiß zween, und alle Schöffen einen Theil. Es ist aber abgeändert und letztere bekommen es allein; es sei denn, daß sie es verzehren wollten. In diesem Fall hat der Schultheiß das Recht mit zu essen und zu trinken. Dagegen hat 4) der Schultheiß noch einige vorzügliche Einnah-

Einnahmen wie zu Hochstadt. Der Schultheiß zu Urfel hat alle Jahr einen Rock und zwo Kappen.

§. 55.

Dagegen haben sie auch vorzügliche Pflichten zu erfüllen. 1) Müssen sie, wie bereits oben erinnert ist, besonders schwören, da andere Höfner nur Handgelöbniß leisten; 2) bei dem Gerichte und zwar an einigen Orten öfter als die übrigen Höfner erscheinen; 3) hier auf ihre Kosten zehren. 4) Hat der Schultheiß öfters noch besondere Beschwehrden. Nach Hochstadt kömmt jährlich ein Abgeordneter von dem Herrn Grafen zu Solms, welchen der Schultheiß bewirthen und dessen Pferd das Futter erhält. Ferner giebt er jährlich ein Imbs oder Mahlzeit. Bei diesem erscheinen 3. Gerichtsmänner oder Schöffen mit einem Habicht (*) und Knecht. Ihre Pflichten.

§. 56.

(*) Dergleichen besondere Bedingungen sind nicht selten. Im Fronhöfisch-Frankfurtischen Recht heißt es: « Ein Vogt, wenn der mit einem Probst von der Probstei wegen --- zue handlen hette, soll er kommen mit 11. Pferden und einem Mule, soll haben einen Habich und darbei einen einaugichten Hund, seinen

§. 56.

Ort der Bestimmung.

Das Gericht kömmt theils in dem Hofe zusammen, wie zu Frankfurt, theils auf freiem Felde. In Sulzbach wird es unter der hohen Linde gehalten. Nach Hochstadt kömmt zur Zeit des Gerichtstages ein Commissarius des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim. Dieser, der Schultheiß und Schöffen ziehen mit bestimmten Feierlichkeiten auf eine, nahe an dem Flecken gelegene Wiese, Grosschlag genannt, an welchem Orte ehedem ein Dorf oder ein Hof gleichen Namens gestanden hat. Hier werden Tisch und Stühle aufgestellet und das Gericht unter freiem Himmel gehalten.

§. 57.

---

seinen Pferden soll man Fuder geben biß über die Naslöcher und Stroh biß an den Bauch, dem Habich ein Stangen oder Nick hinter den Pferden machen. Und sollen die Hunde bei dem Habich hinter den Pferden liegen. Dem Vogt (dem Grafen zu Königstein) soll man decken einen Tisch mit einem weissen Tuch, und darauf ein Semmelbrod, und ein weissen Becher mit Wein setzen, will er dabei etwas fürters haben, soll er es selbst bestellen. Dem Vogt soll man ein Bett bestellen — darbei ein Feuer ohne Rauch bereiten ... *Corpus jur. Germ.* S. 16 bis 17.

§. 57.

Die Gerichtstage richten sich nach der Menge der Güter und der vorkommenden Händeln. Im Elsasse wird das Gericht jährlich ein- bis viermal gehalten. Sonsten sind drei Gerichtstage im Jahre das gewöhnliche. Dies verordnet das Solmische Gerichtsbuch zu Hochstadt; ob man sich gleich gegenwärtig mit einem einigen begnüget. Das Höfische Gericht zu Frankfurt wird ebenfalls dreimal und zwar, als ein ungebotten Ding, ohne nämlich dasselbe besonders anzusetzen, gehalten. Kann auf dem jedesmaligen Gerichtstage nicht alles ausgemacht werden; so ist 14. Tage darauf das After- oder Nachgericht. Gerichtstage.

Zu Sulzbach ist alle Jahr dreimal das feierliche Gericht, bei welchem alle Höfer erscheinen. Alle 14. Tage aber muß der Schultheiß mit dem Büttel unter die grosse Linde gehen, und erwarten ob jemand klagen will. Geschihet es; so wird über 14. Tage das Gericht mit den Schöffen besetzt.

Zu Grenzhausen sind 4. jährliche Gerichtstage.

§. 58.

Bei dem Gerichte müssen alle Höfner, unter einer gewissen Strafe erscheinen. Gerichtbarkeit.

Das Fronhöfische Recht zu Frankfurt verordnet, einen solchen Ungehorsamen, der sich bei dem Gerichte nicht einfindet, auf einen weissen Gaul hinterrücke zu setzen, also in Fronhof gen Frankfurt zu lisern, und also uf Stund in den Stock thun schlagen, und darinnen Ihn strafen, so lange einem Probst oder Schultheiß geliebet gefänglich zu halten und noch dazu 60. Schilling Strafe geben. „ (*)

Kein Höfer soll aber zu dieser Zeit gepfändet oder gefangen genommen werden. Alles, was ihnen von Veräusserungen, oder sonst von ungerechten Handlungen bekannt ist, müssen sie bei Strafe des Ungehorsams anzeigen.

Uebrigens hat es mit diesen Gerichten dieselbe Beschaffenheit, wie mit andern eigenen, oder aus dem Eigenthum herrührenden Gerichten. (**) Sie betreffen nur die Streitigkeiten, welche in Ansehung der Güter entstehen. Es ist nirgends schöner bestimmt, als in dem Grenzhäuser Weisthum: (***) " — Im eigen Hofgericht

(*) *Corpus jur. Germ.* S. 33.

(**) Freiherr von Senkenberg von der Kaiserlichen Gerichtbarkeit, S. 1. bis 4. §. 1. und 2. Und die Vorrede zum *Corp. J. G.* Part. I. S. 3. ff.

(***) Eben das. S. 43. Num. 7.

gericht gehören alle Sachen, nichts ausgenommen, so Erb und Erbzahl und sonst alle und jede andere liegende Güter binnen Grenzhäuser und Hilgeroder Gericht und Klockenschall gelegen, berühren thun mit allen ihren Anhang, wie die geschaffen seyn mögen, also, daß so auch von blossen Schaden wegen, der doch von Hofsgütern seinen Ursprung genommen und derwegen geklagt wurde, solches allein bei dem Hof gesuchet werde. „

Zuweilen giebt es aber auch in Ansehung dieses Punktes eine Ausnahme. bei dem höfischen Gerichte zu Sulzbach sollen, nach der Anlage III. auch andere Injurien und Schlägereien vorgenommen werden. Vielleicht liegt in der Vogtei über den Fronhof zugleich der Grund.

§. 59.

Gewalt des Gerichtes.

Das Gericht wird im Namen des Hofherrn geheget, an dessen Statt der Schultheiß zu ge- und verbieten hat. Es kann Strafen und Busen ansetzen, wie das höfische Gerichtsbuch zu Hochstadt, das Fronhöfische Recht zu Frankfurt, und zu Sulzbach bezeuget. Hier ist aber zuweilen bestimmet, wie hoch die Strafe sein darf. Das Sulzbachische Gericht darf nicht über 11. S. einen zu 9. Pfenning gerechnet, gehen. Um die Strafen einzutreiben, schi-

cken die Gerichte Execution aus, stellet Pfandungen an. Einige, als die zu Franfurt und zu Sulzbach haben einen Stock, um die Ungehorsamen zur Strafe dahin zu bringen und zu züchtigen. Die Verachtung der ergangenen Befehle wird sehr hoch angesehen. Nach dem Grenzhäuser Weisthum verdienet der Ungehorsame mehr Gnad als Recht.

§. 60.

Berufung von den Aussprüchen des Höfischen Gerichtes.

Die Apellation von dem höfischen Gericht gehet an den Hofherrn, wie zu Grenzhausen an den Grafen zu Isenburg, zu Sulzbach an den Abbt, nun an Churmainz. Dieses kann die Lehren von der Apellation in Lehenssachen erläutern.

§. 61.

Neuere Verfassung dieser Gerichte.

In den ältern Zeiten hatten diese, so wie andere eigene Gerichte, ein grösseres Ansehen, als in unsern Tagen. Man hat sie nicht genug von den Landesherrlichen, oder den ehemaligen Freigerichten unterscheiden, und sie deswegen als ein, der Landeshoheit nachtheiliges Recht angesehen. Die Reichsstadt Frankfurt hat wegen dem dasigen Fronhöfischen Gerichte Streitigkeiten erreget. Sie sind heutiges Tages fast in eine blosse Feierlichkeit verwandelt. Der Berufung an den Hofhern setzet man

das,

das, hierhin gar nicht gehörige, Jus de non evocando entgegen. Wir dörfen also nicht lang nachforschen, warum ehemals z. B. zu Hochstadt jährlich drei, nun einmahl Gericht gehalten, warum sonst viele, jetzt nur wenige, Klagsachen vorkommen, und an manchen Orten das Meiste in dem Ab- und Zuschreiben der Güter bestehet.

§. 62.

Nun will ich noch einige vermischte Anmerkungen hinzuthun.

Vogt des Gerichtes.

Sind es geistliche Stifter, welche die Güter verleihen; so hat das Hofgericht mit seinen Höfnern meistentheils einen Vogt. Die mehresten von Schilter beigebrachten Urkunden beweisen es. Bei dem Fronhofe zu Frankfurt, ist ein zeitiger Herr zu Königstein Schutz und Schirmherr. Zu Sulzbach ist es ebenfalls der Graf oder Herr zu Königstein.

Dieser Vogt hat bei den Höfischen Gerichten verschiedene Gerechtsame, die jedoch nicht allgemein sind. 1) Bekömmt er einen Vogtpfenning, z. B. zu Frankfurt von jedem Hübner, so oft Gericht gehalten wird; auch 2) noch andere Zinnse ohne die Lehngüter, welche er als Vogt besitzet: 3) an einigen Orten, wie

zu Sulzbach, zu Cappel, das Faßnachtshun und einige andere Bewirthung. (*) 4) Bestellet er auch einen Schultheiß, welcher mit dem Höfischen zugleich das Gericht besetzet. So verhält es sich zu Sulzbach nach der Anlage III. und zu Frankfurt (**) und zu Ebersheim. (***) 5) Wird das Gericht in seinem und des Hofherrn Namen geheget. Dagegen muß er 6) nicht nur das Gericht sondern auch alle und jede Höfer schützen.

§. 63.

Einlösung eines heimgefallenen Guts.

Unter die willkührlichen besondern Eigenschaften gehöret, daß ein dem Hofherrn zurückgefallenes Gut, binnen einer gewissen Zeit gegen Bezahlung einer Wette oder Buse wieder kann eingelöset werden. Die Artolzheimischen und Wrazhovner Höfer haben unter andern dieses Recht. (†)

§. 64.

Der Höfer kann frei heurathen.

Der Herr von Buri glaubt: (††) ein jeder Höfner müsse seine Genossinn, d. i.

(*) S. die Nota zum §. 54. und die Urkunde bei Schilter S. 585.
(**) *Corpus Jur. Germ.* S. 16.
(***) bei Schilter S. 585.
(†) bei Schilter S. 594, 603.
(††) S. 978.

d. i. die mit ihm zu einem Hofe gehöret, heurathen. Allein dieses ist keinesweges allgemein. Es wird weder zu Hochstadt, noch zu Frankfurt, noch zu Sulzbach, auch nicht zu Grenzhausen erfordert. Ja, selbst die Natur der höfischen Güter stehet einiger massen entgegen. Die Gerechtigkeiten sowohl des Hofherrn, als des Höfners haften auf den Gütern. Es scheinet vielmehr

§. 65.

eine andere Frage damit verwandt zu sein. Können die Höfner für Leibeigene gehalten werden? Ich glaube es nicht. Nur in Ansehung des Guts, ist der Höfner dem Hofherrn verbunden, nicht in Ansehung seiner Person. Veräussert er seine Güter so höret alle Verbindlichkeit auf. Dieser einige Beweiß ist hinreichend. Darin, daß ein Bauer mit seinem Leibe verhaftet ist, wenn er gleich keine Güter besitzet, bestehet das Wesen der Leibeigenschaft. Die Höfer heurathen ohne Einwilligung. Sie zahlen keinen Klauenthaler. Sie können nach Gefallen an einen andern Ort zihen, sie bekommen keine Laßbriefe, u. s. f. Das Besthaupt, welches die Höfer lifern, ist keinesweges ein Beweiß der Leibeigenschaft. Es ist längst erwiesen, daß auch freie Bauern öfters dazu verbunden sind. Die Höfer nicht Leibeigen.

Es heißt zwar von den Frankfurtischen Probsteihöfnern: (*) „Item Jährlichs ein jeglicher Höffischer Mann, **der dem Probst mit dem Leib angehöret**, giebt ein Faßnachtshun. Es kann aber dieses vielleicht von einigen, die ohnehin Leibeigen sind, verstanden werden; wie es dann selbst aus den Worten zu fliesen scheinet; oder der Sinn dieser Redensart muß hier anders genommen werden, da alle übrige Eigenschafften aller Probsteihöfner widersprechen.

Die Redensart: „**sie sind dem Probst und dem Gotteshause gemannt**„ (**) heißt, wenn sie vorkömmt, eben so viel, als sie sind Männer oder Lehenleute, Höfner geworden, und haben sich in solcher Eigenschaft zur Treue verpflichtet.

In dem Dingrotul zu Cappel (***) werden sie ausdrücklich von den eigenen Leuten unterschieden.

§. 66.

Von dem Lehenträger.

Erben mehrere ein höfisches Gut; so bestellen sie einen Lehenträger, wie bei den eigent-

(*) im *Corpore Jur. Germ.* S. 15.
(**) bei Buri S. 979. im II. Auszug.
(***) bei Schilter, S. 598.

eigentlichen Lehen gebräuchlich ist. Er heißt Hauptmann wie zu Grenzhausen und zu Frankfurt, oder Lehenträger, Vorträger.

§. 67.

Höfisch Gericht macht keinen Landesherrn.

So wie der Herr von Ludwig ehemahls aus einem solchen höfischen oder Hofgericht ein Fürstl. Hofgericht gemacht hat; (*) so wollte man zu Sulzbach vielleicht eine gewisse Landesherrlichkeit daher erzwingen, welchem aber in der Deduction, aus welcher die Anlage III. genommen, hinlänglich begegnet ist.

§. 68.

Unterschied der höfischen vor andern Leihgütern.

Wie endlich diese höfischen, von den Landsidel-Gütern unterschieden seien, sihet ein jeder leicht ein. Bei nahe ganz frei handelt der Höfer, und sehr eingeschränkt der Landsidler.

Die Besitzer der Haeves, Hof oder Havesgüter im Stifte Essen (**) sind leibeigen und gehen von unsern höfischen Männern ganz ab.

Die Hofleute, Hofheurige im Clevischen, wo sie auch Läte genennet werden,

(*) Senkenberg von der kaiserlichen Gerichtbarkeit S. 5, not 9.
(**) bei Buri S. 1085.

sind Leibeigen und besitzen nicht die vorzüglichen Rechte unserer Höfner. (*)

Beilagen.

Num. I.

Johann Hedderich, Probst zu Ilmstait, giebt an Seippen den Hof zu Dottenfeld zu Landsidelen Rechten. 1472.

Wir Johann Hedderich, Probst zu Ilmstatt, bekennen und thun kund öffentlichen Kraft dieses Briefs vor uns und unser Convent, Kloster und Nachkommen, daß wir denen ehrbaren Leuten Seippen Seiplichen Sohne zu Dottenfeld Anna seiner ehelichen Hausfrau und ihren rechten Erben des genannten Klosters Hof und Güter darin gehöre zu Dottenfeld, es seie Acker, Wiesenwerck und anders was ein Landsiedel desselbigen Hofs, sich solcher Güter vormals bisher gebraucht

(*) die Cleviſchen Verordnungen und Urkunden bei dem H. V. Ludwig im *Jure clientelari* S. 243. n. 3. 4. S. 279. not. 1. S. 291. lit. d.

Digitized by Google

hat, ausgenommen des obgenannten Klo-
ſters Wald daſelbſt gelegen, recht und
redlich zu Landſiedelen Rechten geliehen
han und leyhen in Kraft dieſes Briefs
nemlich vor 125. Achtl. Korns guter dür-
rer Frucht Kaufmannsgut Erfurtermaas
iährliches Pfachte des obgeſchriebenen
Korn und gelobe ich Seipp abgenannt vor
mich und meine Erben dem obgenannten
Probſt ſeinen Nachkommen und dem Klo-
ſter — — alle Jahr und ein jedes Jahr
beſonders zwiſchen den zweyen unſer lieben
Frauen Tagen aſſumtio et nativitas ge-
nannt — — bezahlen gen Erfurt oder
gen Ilmſtat wo ich von ihnen beſcheiden
werde auf mein und meiner Erben Angſt
Arbeit und Mühe Koſten und Schaden,
und ob alle Arm werden, aber geſchehe
(da Gott für ſey) das ſoll uns und unſerm
Kloſter kein Schaden bringen, es wäre dann
Sach daß eine gemeine plage, darumb tur-
ckel weil Gronau und Vilbel wäre, auch
ſoll ich und meine Erben dem Ehr genann-
ten Probſt und ſeinen Nachkommen alle
Jahr geben ein Faßnachthun und ein Beſt-
haupt ſo dick daſſelbig fällig wird, ſolch
beſt Haupt ſoll ich aber meine Erben ablö-
ſen mit acht Pfund Wachs, auch ſoll ich
und meine Erben den vorgenannten Hof
darein gehörent Reit und Gerecht thun
offen und bauen und in weſentlicher Ding
halten, als Landgewohnheit iſt und deſſel-
bigen

bigen Hofs Acker kein wüst oder Ellern lassen liegen, der baulich ist auch aus denselbigen Gütern niemand nicht verleihen noch der Besserung niemand einsetzen verpfänden oder verschreiben es wäre dann mit des Probst oder dessen Nachkommen Wissen oder Willen geschehen, wär es aber darüber als daß sich solche Güther in fremde Hände finden; so soll ich und meine Erben solche Güter mit aller Spor wiederstellen und quittiren als Lands Gewohnheit ist, und solcher versetzte Verpfändung oder Verschreibung keine Macht haben. Auch soll der Probst obgenaunt oder seine Nachkommen mich oder meine Erben umb liebere Landsiedel oder höhere Pfacht von dem Ehrgenannten Hof und Guter nit treiben, sie wollen dann die Güter zu Grund verkauffen, es wäre dann Sach daß ich und meine Erben nit enthielten die Beredung noch Entscheid dieses Briefs. Auch so gered ich und meine Erben dem vorgenannten Probst und deren Nachkommen getreu und hold zu seyn ihren Schaden zu wehren zu Tag und Nacht auch selber keine zu thun noch schaffen gethan werden so fern mich Macht und Kraft trägt. Es ist auch abgeredt, daß der Hofmann uff dem Hof keinen neuen Bau machen soll, es sey denn mit des Probst Willen und Wissen es wäre dann Sach, daß das Closter uff den Hof neue Bäue machen

chen werde so soll ich oder meine Erben alle Holzfahrt dazu thun und den Arbeitern und den Würckmännern zu essen geben und der Probst, oder seine Nachkommen den Lohn und alle das Holz darzu thun, und wann solch Bau aufgericht ist, so soll ich und meine Erben dann fürters bestellen zu Decken und zu Kleiben schaib und Stroh genug darzu geben. Das soll mir und meinen Erben in der Besserung zu gut stehen und solchen Bau soll förderlich gehalten in Dach, und Wänden auch soll ich und meine Erben thun alles, das den ehrgenannten Hof und Gut mit aller herkommen gebührlichkeit zustehet das vergehen und vorstehen und was von des Hofs wegen der Kirche zu Vilbel zu bauen zustehet, nach Gebührlichkeit soll ichs thun ohne des Closters Schaden ausgeschieden des Dienstes der ein Probst zu Ilmstadt Jahrs gebührt zu thun, zu Königstein unsern gnädigen Junker von Eppstein doch zu sochem Dienst soll ein Hofmann zu Dottenfeld Jahr einen freundlichen starken Knecht thun, der zu der Arbeit tüchtig seye auch der Hofmann obgenennt oder seine Erben soll sich gebrauchen zu seinem Viehe alle Weyd in des obgegachten Closters Wald zu Dottenfeld ausgeschieden der Aecker daselbst, doch da ein redlich Eckern wird, so soll der Hofmann ietzund genannt darein treiben achtzehen Schwein und ein Hofmann

zu

zu Gronau zwölf Schwein nach laut seiner Geschreibung und der Probst zu Illmstadt so viel als er will, nachdem das Ecker getragen möge, dieselbige Schwein soll der Hofmann bestellen zu hüten der gewarten aus und eintreiben und all sein bestes darzu thun, den Schweinhirten soll der Hofmann zu essen geben, ein Probst den Lohn geben, wäre es aber Sach daß ein Probst oder seine Nachkommen in den Eckern selbsten keine Schweine thun wollen, so mögt er oder sein Kloster das Eckern verkauffen uck soviel Schwein als das Eckern erleiden mögte derselbige Schwein soll der Hofmann gewarten und die behüten gleich als hätte der Probst sein eigen Schwein und wann ein Probst mit solchem Viehe ausschlägt so soll dann den Hofmann das Jahr niemandt tragen oder drängen an den Affter Ecker, auch so soll der Hofmann oder seine Erben sich gebrauchen der Uhrhölzer in dem vorbenannten Wald zu brennen uff dem Hofe und auch des Waldes zu bauen nach nothdurft uff den Hof und keines vergeben noch verkauffen. Es soll auch der Hofmann oder seine Erben uff sein Angst, Kosten Müh Arbeit und Schaden alle Gräben machen das Feld und umb den Hof und Dartten kein Besserung fordern es ist auch beredt daß Seipold oder seine Erben alle Jahr Düngen soll uff des vorgenannten Hofs Aecker

wo

wo er dann der nöthigst ist und auch die uff dem um besten liegen als fern dies Hofmistrecht nach Landesgewohnheit, auch wäre es sach das obgemeldete Hofmann oder seine Erben säumig würden und dem obgenannten Probst das Korn nicht bezahlt und gebe als hier obgeschrieben stehet, so möchte der Probst oder sein Kloster greifsen zu des Hofmanns oder seiner Erben Pfände und Güter in Haus, Hof, Scheure wo und an welchen Ort sie das wüst oder finden und in ihren Gewalt nehmen und die versetzte vor solche obgeschrieben Korn und vor alle mögliche Kündliche Kosten und Schaden der darauf ergangen wäre ohne enttrag des oftgenannten Hofmanns oder eines jeglichen von seinetwegen. Alle punkten und Articul die hier vorgeschreiben stehen gered und gelobe ich vorgenannt Seipp vor mich und meine Erben in guten treuen und glauben und an Eydes Statt ganz stet und fest zu halten in alle Maas als obgeschrieben stehet, ohne eintrag behelf, geburt, Freyheit, gerecht: beyden Geist oder weltlichen, wie sie erfunden werden mögen nichts ausgeschieden, die dem Kloster hinterlich oder schädlich möchte sein und mir förderlich. Sonder hätte mein Herr Probst vorgenannt oder sein Closter mit mir oder meinen Erben des Hof und Güter halber einige Gespeen wie obbeschrieben stehet des sollen wir beide

de Partheien ein jeglicher zween Mann geben, die vier sollen uns entscheiden und richten nach laut unser beides Brief. Mögt denn die vier nit gar eins seyn, so sollen dieselben vier nehmen ein unbedachten fünften der nit von Partheien sey und wie die uns alsdann solches Gespeens nach unser beyder Partheien Brief darüber geben entscheiden dabei soll es bleiben als nach Landesgewohnheit und wir Partheien ein gutes Genügen sollen hahn und darüber keiner den andern höhnen, bedrängen ausgeschroden alle gefährte Argliſt und böse Feinde und Freund darbei gewest Herr Ebert von Schuden Pastor zu klein Carben, Herr Schmitt von Marköbel Pfarrer zu Dorfelden Herr Johann Stumpel Pfarrer zu Reichel Peter Schwindt Centgräf zu Gronau Hans Gräbe zu Illmstadt und Herz Gräbe Hofmann zu Gronau und der zu Urkund so han wir Johann Heddrich Probst iezzt genannt unser Probstei Insiegel vor uns und unsern Nachkommen wissentlich ohn diese Brief than datum et actum anno incarnationis Domini milleſimo quatringenteſimo duo ſeptuaginta feriae tertiae poſt feſtum ſanctorum Martyrum.

Num.

Num. II.

Das Bartholomä Stift zu Frankfurt am Main giebt einige Weingarten an Michel Schäfer zu Hochstadt als eine Erbleih. 1605.

Wir Dechannt und Capitul zu Sanct Bartholomes Stifft zu Frankfurt thuen kund für uns und unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Brief, daß wir mit wohlbedachten Gemüth erblichen verliehen haben und verleihen hiermit in Krafft dieses Brieffs, den Erbaren Michel Scheffern von Hochstatt Eva seiner Hausfräwen, deren Erben und Erbennen, waser Präbendt St. Thomae Weingarten in gedachten Hochstadt, in der Pfaffen Röde gelegen, stossendt uff einer seitten an den Weingarten vnser Präbendt St. Jacobi vnd an den gemeinen Floßgraben vnd Stadt, folgender gestalt, das er Michel oder seine Erben denselben Weingarten so frey geistlich Gutt ist, vnd fünff vierthel haltend, nach seinen Gefallen möge geniessen vnd gebrauchen vnd hergegen Jährlichen vnd jedes Jahr besonder vff Martin Ein gulden zwölff schillinge Zinß gedachter Präbendt possessori (wel-

che jetziger Zeit beſitzt vnſer Mit Capitular vnd Scholaſticus Georg Erſtenberger) lieffern vnnd geben ſoll, Im Fall er aber ſäumig vnd angeregten Zinß zur geſetzten Zeit alhero in des poſſeſſoris Behauſung nit liefferte, noch allen darauf gewandten Koſten erſtatten und erlegen wärdt; als dann ſollen wir oder poſſeſſor deſſelben Weingarten oder was gedachter Michel Scheffer darauf gemacht, wiederum zu nemen gutt Fuge vnd Macht haben, vngehindert ſeiner oder menniglichen, wann aber gedachter Michel Scheffer oder deſſen Erben angeregten Zinß abzulegen begerten, iſt ſolches auch verwilliget vnd geſtattet worden, das er vor ieden Schilling Ein Gulden Frankfurter Wehrung erlegen ſoll, welches in einer Summa thuett, dreiſſig Sechs Gulden, Argliſt vnd geferde genzlich hierinnen ausgeſchloſſen. Deſſen zu mehrerer Verſicherung haben, Wir Dechant vnd Capitul obgemelt, vnſers Stiffts Inſiegel ſo zu Sachen gebrauchen hieran gehengt, So geſchehen den Sechs vnd zwanzigſten Tag July Ein Dauſend Sechs hundert und Fünfften Jahr.

Num.

Num. III.

Bericht Peter Fänkenſeſſers, Limburgiſchen Schaffners zu Dörkheim an die Verwaltung zu Heidelberg dd. 30. Mart. 1570. aus einer alten Handſchrift. (*)

Es hat Kloſter Limburg zu Sulzbach ein eigen Gericht, wird genannt das Höfiſche Gericht, mit 14. anſehnlichen Männern beſetzt, deren zum Theil in Sulzbach, Neuenhain, und Schneidhaim, wo der Limburgiſche Schultheiß mit Rath der Schöffen will geſucht und gezogen werden, über ſolch Gericht iſt der Graff zu Königſten ein Fauth und Handhaber, deßwegen auch der Königſteiniſche Schultheiß zu Neuenhain als Handhaber des Gerichts

(*) Iſt genommen aus der, von dem Herrn Reichs-Hofrathe von Moſer verfertigten Deduction: die Reichs-Freyheit der Gerichte und Gemeinden Sulzbach und Soden gegen die neuerliche Chur-Mainz- und Frankfurtiſche Vogtey- und Schutzherrliche Eingriffen erwieſen und vertheidigt/ 1754/ fol. 11 Cap. § 12. welche bei dem H. Etats Rath Joh. Jacob. von Moſer, in dem Reichsarchive, 1754, th. 9. S. 505. ſtehet.

richts alle Gericht Tag neben den Limburgischen Schultheissen zur linken Hand sitzen thut, und wird solch Gericht erstlich **in Nahmen Limburgs** alß rechten Eigenthums-Gerichts-Herr und dann auch **in Nahmen Königsteins alß Fauch** und Handhaber beheget, und in Sulzbach unter der hohen Linden fast alle Donnerstag, alle 14. Tag einmahl gehalten.

Ob auch keine Gerichtliche Handlung vorhanden, daß den Schöffen das Gericht zu besitzen angebotten wird, so müssen doch alle Donnerstag durchs Jahr aus der Limburgischen Schultheiß und Büttel unter der hohen Linden erscheinen, und biß auf den Mittag warten, in Fall eine Klag vorkäme, dieselbe anhören, an nechsten Gerichts-Tag den Beklagten fordern, und darunter Recht sprechen.

Diesem Gerichts-Stab sind unterworffen diejenige in Sulzbach, Soden, Schneidheim, Alt- und Neuenhain, so Gütter in der Fauthey liegen haben, die Fauthey ist ein sonderlich weitläuftige Revier und Gemarck der Dörffer, welcher darin Gütter hat, viel oder wenig, den nennet man einen Kirspels-Mann oder Dingmann, der nun ein solcher ist, der muß nit allein, was strafbahr ist, es sey Injurien, Schlägerey ꝛc. in den Höfischen Gericht Recht suchen, geben und nehmen,

wo

wo auch ein Dingmann etwas kauft oder verkaufft, so muß vor solchem Gericht unter der hohen Linden die Aufgab und Wehrschafft beschehen. Von diesem Gericht hat man in des Abts Hof-Gericht zu appelliren, daher es das Höfische genennet wird. In Winters Zeiten, oder wann Unwetter einfällt, insonderheit zu den dreyen Jahrgedingen, der Zeit alle Dingleuth zu Hauff kommen, und was inmittelst vor Straffbahres beschehen, soll angezeigt werden. Es sind auch alle Frevel und Bussen, deren doch einer nit über ein Untz-Heller, (thut 12. ss. ist eins 9. pf.) im Brauch nit ist, dem Gericht zu verzehren, zuständig, das haben sie vom Stifft Limburg von Gnaden des heiligen Creutzes hergebracht, nur hat das Closter Limburg alß Gerichts Obrigkeit und der Graff zu Königstein als Fauth und Lehn-Träger dieses Gerichts ferners nichts zugenieſſen, dann was ein jeder Dingmann vermög Weißthums schuldig dem Graffen alle Jahr ein Huhn, und dem Abt zu Limburg das Best-Haupt, so ein Dingmann stirbet.

Ferner haben auch die alten Beständer den Wein-Zehend in der Bächarden laut eingelegter Beständnuß gehabt, dann in jüngster Tractation mit dem Franckfurtischen Gesanden weiters dann von

Fruchtzehenden Meldung beschehen, welchermassen um Frankfurth den halben Theil Zehend, auch der Limburgische Hof samt 22. Achtel Holz Habers zu Landsiedel-Rechten verliehen, das haben Ew. Herrl. aus solcher Verleyhung Revers Abschrifft, so ich beym Pfarrherrn zu Sulzbach bekommen, hierbey liegend zu vernehmen.

Und hat das Wort Landsiedels-Rechten diesen Verstand, also wann der Lehe-Herr das verlehnte Gut zu seiner Nothdurft wieder zu sich nehmen, und dem Beständner seine Besserung erhalten wollte, so ist der Beständer die Gütter zu Landsiedel-Rechten Bestandsweiß angenommen, dem Leyher jederzeit einzuräumem schuldig, wie dann die Franckfurter den Limburgischen Hoff auch mit 187. fl. 15. ss. ausgelegter Besserung angenommen und derowegen ihnen in bemelten Hoff keinen Bürgerlichen Bau zu thun in der Beständniß mit Vorwortten ausgedingt, damit die Besserung nit so hoch gesetzet, und Closter Limburg solchen Hoff und angehörige Gütter samt darin fallender Frucht wieder an sich zu bringen hätte, derowegen es kein rechtmäßiger immerwährender Erbbestand wie es die von Franckfurth anziehen wollten, seyn kann. Es sind auch der Graffe zu Königstein, und die Stadt

Franck-

Franckfurth am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer Rechthängig wegen der Grundelbach zu Sulzbach, wollen die von Sultzbach alß Oberherrn des Dorfs ihnen die Fischerey zueignen, und der Graf zu Königstein alß Limburgischen Lehenträger der Fauthey, der ents gebührt aber keinen Theil, sondern laut Beweiß, hiebey liegend, einen jeden Dingmann von Gnaden des Heil. Creutz zu, doch ihnen von beyden Partheyen, insonderheit den Sulzbächern durch die von Franckfurth nit gestattet, dessen sie sich wohl zu beschwehren, aber umb Unterthänigkeit gedulten müssen, welches alles Ew. Herrl. ich hiemit nit verhalten sollen noch wollen, und thue mich darin allen gehorsam jederzeit befehlen.

Datum Dürckenheim
den 30ten Martii
Anno 1570.

In eben dieser Deduction werden zwar noch einige alte Urkunden angeführet und unter Num. 74. und 75. beigedruckt. Ich kann sie aber nicht mittheilen; da ich die Deduction nicht besonders besitze, und Herrn Etatsrath Moser im Staatsarchive die Urkunden weggelassen hat.

Ich will deswegen nur noch eine hierhin gehörige Stelle aus der Deduction selbst abschreiben. Es heißt:

§. 13. S. 508.

„Zu diesem Höfischen Gericht und des Fauths Bequemlichkeit gehörte der Frohnhof in Sulzbach, mit denen dabei befindlichen Gütern; welche von alten Zeiten her theils von Franckfurter theils von Sulzbacher Bürgern Bestandweis benutzet worden. An. 1430. verliehe Abt und Convent zu Limburg diesen Hof dem Magistrat zu Franckfurt um 98. Gulden Gült zu Landsidel-Recht, An. 1445. aber überliesse er solchen dem Magistrat eigenthümlich, doch auf Wiederkauf, um 2000. Gulden Hauptgeld. Als darauf Churpfalz die Limburgischen Stiftsgüter secularisirete, wurde dem Magistrat An. 1587. die 2000. fl. anerboten, der Hof aber zurück verlangt. — — „

Da es nachher — zur würklichen Abtrettung des Fronhofs kam — wurden die auf dem Hof hafftende Wegdienste reguliret, wegen des zum höfischen Gerichts gehörigen Stocks Vorsehung gethan. — —

In dem Vergleich von 1656. Verabredeten Churmainz und Franckfurt Art. 6. wegen des Fronhofs: „So verbleibet uns, dem Ertzbischoff und Churfürsten unser freyer Fronhof und das Höfische Gericht zu Sulzbach mit allen seinen Recht und Gerechtigkeiten — — nach Ausweisung

sung des Weisthums vom Jahr 1400. Vogtei Buchs. „

Innhalt

Der Beiträge zur Erläuterung der deutschen Leihgüter.

I. Allgemeine Beobachtungen.

§. 1. Viele dahin gehörige Streitigkeiten sind Logomachien. §. 2. ꝛc. Zweierlei Namen verursachen nicht zweierlei Güter. §. 5. Ueber das nutzbare Eigenthum wird vergeblich gestritten. §. 6. Es giebt nicht viele allgemeine Regeln. §. 7. Die Erklärungen gerathen selten. §. 8. Verschiedene Zinnse berechtigen uns nicht verschiedene Güter anzunehmen. §. 9. Das meiste kömmt auf besondere Verträge und Gewohnheiten an.

II. Von den Keppelischen Gütern im Massauischen.

§. 10. Ihre besondern Eigenschaften. Sie kommen dem höfischen Gütern sehr nahe.

III. Von den Haubergsgütern.

§. 11. Gegenden, in welchen sie angetroffen werden. §. 12. Ihre Erklärung oeconomische Bearbeitung. §. 13. Nutzen dieser Nahrungsart. §. 14. Ihre Vertheilung unter die Eigenthümer. §. 15. Erklärung der Redensart: **ein Jahr Hauberge.** §. 16. Verleihung der Haubergsgüter auf Erb- und Zeitpacht.

IV. Einige Beobachtungen über die Güter zu Landsidelem Recht.

§. 18. Wird ein merkwürdiger Landsidelleihe Brief von 1472. angeführet und §. 19. die darüber entstandene Streitigkeit erzählet; und nach Anleitung dieses Vertrages §. 20. von der Clausul: **nach Landsidelem Rechte,** §. 21. von dem Erbrechte der Landsidler. §. 22. von Lansideleihen auf 6. — 9. Jahre gehandelt und dieselben als gültig vertheidiget. §. 23. 24. 25. von der Erhöhung und der Verminderung des Pachtes. Er muß noch heutiges Tages proportionirt sein. §. 26. Der Landsidler soll nichts veräussern, **nichts vermiethen**/ §. 27. nicht eigenmächtig bauen, §. 28. bei dem Bauen aber Dienste leisten. Das Gut im Stande halten, §. 29. **die Besserung nicht verkauffen**/ §. 30. als

30. alle Laſten tragen, §. 31. getreu und hold ſein: ein Faßnachtshun liefern und das Beſthaupt geben. §. 32. Entrichtet er den Pacht nicht; ſo greift der Gutsherr nach ſeinen Sachen oder treibt ihn von dem Gut. §. 33. **Kauff Bericht Lanſidelleihe.** Doch nicht in allen Fällen. §. 34. Erlaubt es der Landſidelvertrag: ſo ſtehet dem Herrn frei, das Gut unter eigenen Pflug zu nehmen. §. 35. gewillkührtes Landſidelgericht. §. 36. Aus dem vorhergehenden wird das Solmiſche Reicht vertheidiget §. 37. die Eſtoriſche, von Selchowiſche und andere gleiche Meinungen gebilliget.

IV. Erläuterung der ſogenannten Höfiſchen Güter.

§. 38. Bisheriger irriger Begriff von den höfiſchen Gütern. §. 39. Quellen nach welchen die gegenwärtige Abhandlung geſchrieben iſt. Gegenden wo die höfiſchen Güter vorkommen. §. 40. Erklärung derſelben. §. 41. Urſache ihrer Benennung liegt in dem **Gegenſtande** der zur Leihe gegeben wird. §. 41. Sind unwiederrufliche Leihgüter. Fälle, wenn ſie können, eingezogen werden. §. 42. der Höfner iſt dominus utilis. Er hat das Recht das Gut nach freien Willen 1) zu benutzen, zu wer-

veräuſſern, doch kömmt an einigen Orten dem Herrn der Vorkauff zu. §. 43. Er muß die Treue verheiſſen und entweder ſchwören oder deswegen Handgelöbniß abſtatten. §. 45. Strafe eines treuloſen Höfners beſtehet theils in Gefängniß theils in einer Buſe. §. 46. die Leih wird erneueret und Leihenwaare bezahlet. §. 47. Ihre Abgaben und Zinnſen auf den Gütern, und beſtehen in verſchiedenen Stücken. Dahin gehöret das Faßnachtshun und das Beſthaupt. Gegen die Nachläſigen haben verſchiedene Mittel, niemals aber die Einzihung des Guts, Platz. §. 48. Sie ſind zu keinen, als den Gerichtsdienſten verbunden; und ſtehen §. 49. vor einem eigenen Gerichte; welches §. 50. aus einem auch zween Schultheiſſen und 6. bis 12. Schöffen beſtehet, die §. 51. der Hofsherr beſtellet. §. 52. Sie müſſen insgeſamt höfiſche Männer ſein, bekommen §. 53. Beſondere, aber kleine Belohnungen; haben dagegen §. 54. vorzügliche Pflichten und Beſchwerden auf ſich. §. 55. Das Gericht verſammlet ſich meiſtentheils auf freiem Felde und §. 56. zwar des Jahrs dreimahl. §. 57. deſſen Gerichtbarkeit und §. 58. Gewalt. §. 60. Berufung von den Ausſprüchen des höfiſchen Gerichtes. §. 61. Neuere Verfaſſung deſſelben.

§. 62.

§. 62. deſſen Vogt. §. 63. Einlöſung eines, dem Hofherrn heimgefallenen Guts iſt nicht überall verſtattet. Uebrigens können §. 64. die Höfer frei heurathen auch auſſer dem Hofe und ſind, wie §. 65. gezeigt wird, nicht leibeigen §. 66. von dem Lehenträger. §. 68. Höfiſch Gericht macht keinen Landesherrn. §. 69. enthält den Unterſchied der höfiſchen von andern Leihgütern.

Beilagen. Num. I. Johann Hedderich Probſt zu Ilmſtadt giebt an Seippen den Hof zu Dottenfeld zu Landſidelem Rechte anno 1472.

Num. II. Das Bartholomäi Stift zu Frankfurt giebt einige Weingarten an Michel zu Hochſtadt als eine Erbleih. anno 1605.

Num. III. Bericht Peter Fränkenſeſſers, Limburgiſchen Schaffners zu Dörkheimb an die Verwaltung zu Heidelberg. anno 1570.

selbst. Er muß es verwalten, nicht verschlimmern: Er kann Lehenstücke vermiethen, u. s. f. Jene nenne ich denn persönliche und diese dingliche Pflichten.

§. 2.

Soll ich einen Lehenträger nach seinem Ursprunge oder vielmehr nach seiner nachher erlangten eigentlichen Beschaffenheit bestimmen; so nenne ich ihn einen lehensfähigen Mann, welcher für einen andern Lehensbesitzer die persönlichen Lehenspflichten überhaupt leistet. Erklärung des Lehenträgers.

§. 3.

Zu der Zeit, als man noch die Lehen hauptsächlich als einen Sold ansah, konnte man aus zween Ursachen, theils gar nicht, theils nur selten, an einen Lehenträger gedenken. Die Lehen musten 1) von Kriegspersonen verdienet werden und 2) waren mit dem Genusse des Lehens sehr grosse Beschwerden verknüpfet. Vortheil und Last sollten in einem Verhältnisse stehen. Was sollte da einen, sonsten ebenfalls Lehenfähigen Mann bewegen, das Lehen eines andern zu verdienen? Ursprung

§. 4.

Die Zeiten änderten sich aber sehr bald. und

So

So wie man die, mit geistlichen Pfründen verbundene Pflicht, öfters andern um einen geringeren Genus überläßt, und den grösseren sich selbst vorbehält: so sah man nach und nach die Lehen, welche ohnehin beneficia genennet wurden, als einen Vortheil an, und vergaß die Leistung der Dienste, als eine weit geringere Beschwerde.

§. 5.

älteste Wer in der Fränkischen Monarchie eigene Güter besaß, war schon vorzüglich zu Kriegsdiensten verbunden. Die Geistlichen erwarben viele eigene Güter, mit der darauf haftenden Schuldigkeit im Kriege zu dienen. Hier fanden sie schon ein leichtes Auskunftsmittel. Die Gesetze kamen ihnen zu statten. Karl, der grosse verordnete: (*) Reliqui (die Geistlichen) qui ad ecclesias suas remanent, *suos homines* bene armatos nobiscum, aut cum quibus jusserimus dirigant.

§. 6.

Beschaf- Sie erwarben Lehen oder beneficia. Nun waren sie noch stärker zum Kriege verpflichtet. Aber auch hier halfen sie sich auf

(*) im Capit. a. 803. bei Baluz T. I. S. 409.

auf die leichteſte Art. Sie iſt eben die vorige. Sie ſendeten Männer an ihrer Statt. Daher verordnet Ludwig, der Fromme: (*) Abbates et abbatiſſae, ſi pleniſſime homines ſuos non direxerint, ipſi ſuos honores perdant et eorum vaſalli et proprium *beneficium* amittant.

§. 7.

Dieſes war der älteſte und
1. Zuſtand der Lehenträger, welche heutiges Tages dieſen Namen nicht verdienen. Waren die Kriegsdienſte geleiſtet; ſo konnte das Uebrige von den Geiſtlichen auch beſorget werden. Nicht die Lehenträger, ſondern die Geiſtlichen und wahren Beſitzer erhielten das Lehen. fenheit

Noch in dem mittleren Zeitalter kommen hiervon Beweiſe vor. Das Oeſterreichiſche Landrecht aus dem dreizehenten Jahrhundert verordnet: (*) "Wann ein Lantsherr hervart gepeutet durch des Landes noth ſo ſoll ain yeglich Man varen mit ſeim Herren des behauſter Mann er iſt, welich ſentmeſſig Man hiehaim bleibt der ſoll dem Herren von dem er Lehen hat vnd

(*) bei eben demſelben T. II. S. 360.
(**) bei dem Freiherrn von Senkenberg in der Abhandlung *de collatione legum germ.* im Anhange II. §. 27. S. 232.

vnd der die Herfart vart allen den Zins halben geben den das Gut ein Jahr vergelten mag der auf dem Gut ist, das von dem Herrn Lehen ist. **Ist er aber ein ain Burger der nicht Lehenmessig ist oder ein Gabner die sullen im den Zins gar geben den es das Jahr vergelten mag.** Die Frau empfieng ihre, aus Lehen bestehende, Morgengabe selbst und schwur den Lehens eid, wie im folgenden erkläret wird: (*) „Es soll auch ain yegliche Frau **ir Margengab behaben mit irm Aid** auf irn prüstlein vnd soll die haben nach des Lants Gewohnheit als Recht ist —.“

§. 8.

II. Neuerer Zustand.

Es ereignete sich aber sehr frühzeitig eine Aenderung. Der Vasall sollte, ausser den Kriegdiensten noch mehrere persönliche Pflichten erfüllen. Mehreren Lehensunfähigen Personen ward allmählich hier und da der Besitz eines Guts zugestanden. Ganze Gemeinschaften erhielten Lehn, und sollten doch nur **einen Besitzer** vorstellen. Man übertrug also anderen Lehensfähigen Personen

in den mittleren Zeiten.

II. **in den mittleren Zeiten** öfters alle **persönliche** Pflichten; die **dinglichen**

(*) eben daselbst §. 29. S. 234.

chen wurden lediglich von den Beſitzern ſelbſt erfüllet, auſſer was etwa die Vögte auch hierbei zu ſagen hatten.

Die älteren Urkunden dienen zum Beweiſe.

Ludwig der zweite giebt dem Abt zu St. Johann und St. Maximin gewiſſe Lehenträger auf folgende Weiſe: (*) — notum fieri cupimus, qualiter nos ex abbatia St. Iohannis et St. Maximini, — — ubi Haricho Abbas praeeſſe uidetur, quasdam curtes, villas et poſſeſſiones, ſcilicet ſexcentos quinquaginta ſex manſos, ut verius computari potuit, a praefato abbate *in beneficium accepimus* et his fidelibus noſtris, EZZONI videlicet Palatino Comiti et Henrico Duci nec non Ottoni Comiti ea conditione beneficiauimus, ut *quia praefatus Abbas jam Senis confectus, commode nobis* domi militiaeque ſeruire non poterat, ipſi et heredes, qui haec beneficia habent, *pro eodem Abbate* ſuisque ſucceſſoribus Curiam *Regalem petant et in expeditionem eant:* Abbas vero ſuique ſucceſſores *a Curia Regia et ab omni expeditione* omnino ſint liberi, niſi in Moguntinenſem ſeu Metenſem aut Colonienſem Ciuitatem, ad generale concilium aut colloquium aliqua neceſſitate cogente fuerint incitati.— Beweiß K. Ludwig II. belehnet die Lehenträger des Abbtes zu St. Johann und St. Maximin.

Man muß hier den Schluß nach der Urſache erklären. Weil der Abt die **Hof- und Kriegsdienſte** nicht bequem leiſten kann; ſo wird den Lehenträgern aufgetragen, für den Abbt dieſe Dienſte, mithin nur die perſönlichen Pflichten, zu leiſten. Der Zweck iſt quod abbas et ſucceſſores *a Curia Regia et ab omni expeditione* liberi ſint. Das Uebrige bleibt ihm alſo überlaſſen.

§. 9.

K. Carl IV. beleh-net den Le-henträger der Land-gräfinn Catharina in Thü-ringen.

Kaiſer Carl IV. verleihet 1367. der Landgrävin Catharina in Thüringen ihre Elterliche Erb- und die, von ihrem noch lebenden Gemahl, Friedrich, herrührende Leibgedingslehen folgender Geſtalt: "wann ſie auch über die ehgenannt erblichen Lant, Herrſchafft und Güter zu **Vormund und Verweſern gekohren** hat den — — Friedrich Burggraf zu Nürnberg, daß derſelbe ſie an denſelben herrſchafften **vertreten, verſprechen** und verweſen ſulle, des hat uns der obgenannt unſer Ohme fleizz gebeten daz wir als ein Römiſcher Kayſer **unſern** Gunſt und guten Willen darzu geruheten zu geben, **demſelben** Burggraven Friedrich **als eynen Vormunden** die — Herrſchafften genediglich **zu verleihen** und in der egenannten unſer Schweſter zu einem Vormund **zu** machen und zu ſetzen. Nu

haben

haben wir durch treue — Dienst — unsers Ohems — seine Bete gnediglich erhöret und haben ihm alle solche Slozz und Herrschafften — **als einem rechten Vormund zu Vormundschafft** Geliehen und gereichet, Leihen und reichen die ihm und setzen und geben und machen ihn der ehgenannten unser Schwester — zu einem " **rechten Lehnträger und Vormund,** also wär das Sache, daß an dem ehegenannten unserm Ohem (dem Gemahl der Landgrävin) von Todes wegen icht geschehe, daß der ehgenannte Burggeaf, **wann er von der ehgenannten unser Schwester ernannt würde** / sie in denselben ihren Erben und Landen — vertretten, versprechen sulle und möge — " (*)

Bald darauf, im Jahre 1379. belehnet Kaiser Wenzeslaus eben diese Landgräfin mit den vorgedachten Landen schrifftlich, ohne eines Lehenträgers zu gedenken, und zwar so, daß sie selbst in Person die Belehnung empfangen sollte, wenn sie an dem Kaiserlichen Hofe gegenwärtig sein würde. Sie selbst wird aber von K. Wenzeslaus belehen.

Auch aus dieser Urkunde erhellet zwar, daß man schon in den damahligen Zeiten die Fiction, nach welcher die Lehen dem

(*) bei Lünig im *Corpus Juris feud.* T. I. S. 587. n. 21.

(**) eben daselbst n. 22.

Lehenträger verlihen werden, angenommen, dem ungeachtet weiter nichts als die persönliche Vertrettung gewisser Pflichten verlanget hat; zumahl da der Lehenträger hier seine Pflicht nicht eher erfüllen soll, bis er von der Besitzerinn ermahnet wird.

§. 10.

Beweiß durch die Belehnung der Gräfinn Lutarde zu Regenstein, von 1424.

Dem eigentlichen Zwecke, welchen man bei dem Lehenträger hatte, ist die Belehnung der Gräfin Lutard zu Regenstein vollkommen gemäß. „Wir Johann, heißt es, (*) Bischoff zu Halberstädt bekennen — daß wir Graf Ulrichen zu Regenstein — Gemahlinn Lutarde mit den — Gütern beliehen haben, und beleihen sie damit zu ihrem Leibe — **das geruhlichen zu gebrauchen** als Leibgeding Recht und Gewohnheit ist. Und geben ihr **darüber zu Vormunden** den — Georgen Fürsten zu Anhalt — und Graf Volraden zu Mannsfeld und Protzen Herrn zu Querforde, die sie das mögen getreulich vormunden und vertheidigen, wo sie das bedarf. — „ Die Urkunde ist vom Jahre 1424.

Durch ein Privilegium den

Gleiche Absicht hatte der Freiheits-Brief von 1510. in welchem Kaiser Max I. denen

(*) Sie stehet bei Lünig im Reichsarchiv, *Spicileg. Secul.* Tom. II. S. 1722. n. 12.

denen, dem geiſtlichen Stande gewidmeten Fürſten Magnus und Adolf zu Anhalt erlaubet die väterlichen Lehen zu behalten, doch ſo, " Daß die Lehen durch Perſon den Lehen gemäß vermahnet und zu Lehen empfahen, auch davon gewöhnliche Pflicht, Dienſt und Gehorſam geleiſtet werden. (*)

Fürſten Magnus und Adolf zu Anhalt ertheilet 1510.

§. 11.

III. Die Pflichten eines Lehenträgers werden bald noch mehr ausgebreitet.

Die Fictio, welche ſchon in dieſem Zeitpunkte zuweilen, wie beſonders §. 8. vorkömmt, wird aber nun noch weiter getrieben. Der, bisher gewiſſermaſſen noch veränderliche Begriff von einem Lehenträger wird beſtimmter. Man ſihet

III) den Lehenträger zuweilen völlig als den wahren Vaſall, der perſönliche und dingliche Pflichten leiſten ſoll, an.

§. 12.

Urſachen dieſer abermaligen Veränderung

Die Urſachen dieſer beſonderen Meinung liegen gewiſſermaſſen in dem älteſten Geſetze, das allen Lehensunfähigen den Beſitz der Lehen aberkannte, das aber auch längſt, wenigſtens was die Ausübung betrift, veraltet iſt, und nicht einmal in den vergangenen Zeiten eine ſolche Art der Lehensträger veranlaßte.

(*) Bei Lünig im C. J. F. T. I. S. 847.

stellet. Auch hier haben wir einen Lehenträger, aber einen solchen, der wirklichen Theil an dem Lehen hat. Dieser hatte also nothwendig noch besondere Pflichten, die man nicht auf andere anwenden muste.

§. 15.

3) Mögen die Lehen, welche von dem, der sie empfangen hat, auch nothwendig gänzlich müssen verwaltet werden, Gelegenheit zu einem falschen Schlusse gegeben haben. Von dieser Art ist die Belehnung, welche Kaiser Friedrich III. Hans Wiechpalmen im Jahre 1466. ertheilete. Der Abbt zu St. Gallen hatte den Blutbann zu Rorschbach pfandweise ein. Mit diesem ward gedachter Wiechpalm belihen, „daß er, anstatt des Abbtes und seines Gotteshauses, hinführo von Uns und dem Reiche Lehnweiß inne haben — richten — als sich nach Recht gebühret — auch uns und dem Reich davon getreu, gehorsam und gewärtig sey zu dienen und zu thun, als Ihm von solcher Lehnwegen gebühret.“ (*)

3) Wenn die Ausübung aller Pflichten dem Belihenen nothwendig muste überlassen werden.

Belehnung Weichpalms für den Abbt von St. Gallen. 1466.

§. 16.

Alles dieses und vielleicht auch noch die Lehenträger der Gemeinschaften mögen

4) Beweiß durch einige Urkunden.

(*) Bei Lünig im *Corp. jur. feud.* T. I. S. 494.

den Anlaß zu einem Schluß auf die übrigen gegeben haben; wovon ich einige merkwürdige, obgleich schon gedruckte, Urkunden als einen Beweiß vorlegen will. Eine schreibe ich völlig ab: (*)

Conradt Quirin von Carben wird als Lehentrager der Annen Rotzmännin beliehen und der halbe Theil der Früchte ihm überlassen, von 1583.

" Ich Conradt Quirin von Carben bekenne Jn und mit diesem Brief, daß die Wollgeborne Herren, Herr Philipps Graf zu Hanau und Herr zu Lichtenbergh ꝛc. Der Ellter, sodann Herrn Johann Graf zu Nassau, zu Catzenellnbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beylstein und Ludwig von Sayn, Graff zu Witgenstein und Herr zu Hombergh ꝛc. Hanauische Münzenbergische Vormünder meine gnedige Herren **Mich als Lehentragern anstatt und von wegen der** Edlen und Tugendsamen Frawen **Annen Rotzmännin**

(*) Sie ist aus der unterthänigen *Supplication pro restitutione in integrum* — — in Sachen Jhro Königl. Majestät in Schweden / als regierenden Hrn. Landgrafen zu Hessen-Cassel *modo* Herrn Landgraf Wilhelm zu Hessen / als regierenden Herrn Grafen zu Hanau Hochfürstl. Durchlaucht *contra* Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz *Mandati de non amplius turbando sine Clausula*, sodann die Herrn Grafen zu Solms-Braunfels ꝛc. Folio genommen und S. 60. Num. 17. befindlich.

nin von Eillfeldt, meiner freundlich lieben Schwiegerfrawen nachvolgenter maſſen und Geſtalt, wie von Wortten zu Wortten hernach geſchrieben ſthett, belehnet haben: Wir Philipps Graf zu Hanau ꝛc. ſodann Wir Johann Graf zu Naſſau ꝛc. und Wir Ludwig von Sain, Graf zu Wittgenſtein ꝛc. bekhennen als Vormunder weylandt des Wohlgepornen Philipps Ludwigen Graffens zu Hanau und Rienegh, Herrns zu Mintzenbergk. Vnſers freundlichen lieben Vitters und Schwagers ſeeligen Gedechtniß nachgelaſſener beyder Söhne Philipps Ludwigen vnndt Albrechten Graffen zu Hanau Inn vnd mit dieſem offenen Briff, Nachdem durch weylandt Hartmanns, auch Henrichs und Henrichs und Chriſtoffels aller von Moſchenheim Gebrüder und Vettern neulich und kürzlich nach einander erfolgtem tödlichen Abgang Ihre von der Grafſchafft Hanau getragene Lehen obwohlermelttem Vnſerm freundlich lieben Vettern und Schwagern Philipp Ludwigen Grafen zu Hanau aperiret und heimgefallen ſeindt. Vnd aber Anna Rotzmennin von Eillfeldt obgedachts Harttmanns von Moſchenheim ſeligen hinterlaſſene Wittwe bey gemeldter Vnſerer Pfleg-Sonen Herrn Vattern ſeligen und deſſelbigen geweſenenn Vormundern, durch fleißige Pith undt Anhaltten ſovil erlangt hat, das dieſelbige

aus sondern Gnaden Jr bewilligett undt zugelaſſen haben die Lehenſtück, ſo bemelter Jr Jungherr Hardtmann von Moſchenheim ſeliger für ſeinen Theyll ingehabt und gebraucht hatt, (wie hernach in ſpecie vormelt werden ſoll) die Zeitt Jres Lebens, ſo lang ſy In Jrem Wittwenſtandt verpleiben wird, Widdhumweis zu geniſſen und zu gebrauchen, doch daz ſy denſelben einen vom Adell ſtellen ſoll ſolche Lehenſtügh, ſo lang ſie im Leben ſeyn und Jren Wittwenſtandt vnverrückt pleiben laſſen wird zu entpfahen, zuvermannen und zu verdhinen vnd an die gemeltte Witwe hirzu/ Conradt Quirin von Carben Jhren Dochter Man verordnet und dargeſtellet hat/ lauth eines derwegen fürbrachten vndt vbergebenen Gewaldts: Das wir ſolchem allem nach, vf itzt abermalen beſchehen Erſuchen Jnnhamen mher beſagter vnſeren Jungen Vettern vnd Pflegſöhnen Graff Philips Ludwigen vnd Albrechts zu Hanaw ꝛc. Jhne den veſten vnſern liben getrewen Conradt Quirin von Carben an ſtadt vnd von wegen vorbenanter Witwin ſeiner Schwieger-Frawen und als Lehentragern obgeſetzter Geſtaldt, vnd anders nicht/ nemlich ſo lang ſy die Witwe in Leben und Jn ihrem Wittwenſtandt beharren wirdt, mit der Nutzung vnd Gebrauch vff dem halbenn Theill deren

ren hernach benannten Stügh und Güter / wie solcher vilgedachter Jr Jungher seliger Jngehabt und gepraucht hat; aus sondern Gnaden belehnet haben. Jnn wölcher Belehnung der vbrig Theille so weilandt Henrich vnd Christoffell von Moschenheim selige in Jrem Geprauch gehabt, nicht gemaindtt noch mit eingerechnett, sondern wohlermeldten vnsern Vettern vnd Pflegsönen von Hanaw frey bleiben, vnd hiermit austüglich vorbehalten seyn soll, vnd sein dies die obgeregte Stück vndt Güter mit Nahmen vnd zum ersten zwey Sechste Theill an dem Zehenden zu Treisa bey Mintzenbergh gelegen Jtem zwo Hub Lands vngefehrlich in Treiser Feldt gelegen, Jtem vierzehen Morgenn Wisen vnd Ecker gelegen vnther Mintzenbergh für dem Eich Lho Jnnwendig des Waids vnd dazu alles in den Voithoff zu Treiß gehört vnd darinn gefelt, zu Jhrem Theill, es seien Wiesen und Ecker nichts ausgenommen zu Langen Lho gelegen. **Vnd wir leihen Jhme als Lehenträger von gemeldter Witwin wegen derselbigen Güter Nutzungen zum halben Theill wie gemeltt, die Zeit Jres Lebens** vnd vnverenderten Witwenstuhls. Derwegen dann Er schuldig sein soll, **solche Lehen von gedachter seiner Schwieger-Frawen wegen von uns und wolermeldter vnserer Vettern vnd Pflegsönen**

sönen / zu entpfahen / wie er auch vnns in Trewen gelobt vnd zu GOtt vnd seinem heiligen Wortt geschworen hat / vns als Vormundern vnd genielten vnsern Vettern vnd Pflegsönen getrew / holdt / verbunden und gehorsam zu seyn vnsern vnserer Vettern vnd der Grafschafft Hanaw Schaden zu warnen vnd Bestes allezeit getrewlich zu werben auch von dieser Belehnung wegen unser / vnserer Pflegsöne vnd der Grafschafft Hanaw Mann sein / solche Lehen tragen / entpfahen vndt verdhinen so oft es die Nothdurft wird erfordern / auch nach Absterben vilgedachter seiner Schwigerfrawen / oder Verrückung ihres Wittwenstuhls obspecificirten Lehenstughen vnd Gütern auch derselbigen Nutzungen alspalt abstehen vnd vns gemelten vnsern Vettern vnd Pflegsönen / oder dessen Erben vngehindert folgen lassen: Vnd sunsten alles das thun / daß getrewe Mann vnd Lehentrager Ihren Herrn von solcher Belehnung wegen / durch Recht und Gewohnheit schuldig vndt pflichtig seind zu thun. Vnd wir haben in dieser Leihung vorbehalten vnd außgenommen vns als Vormundern vnsern Pflegsönen / Dheren Mannen vnd sunsten einem yzlichen sein Recht. Zu Vrkhund haben wir vnser Vormundschafft Insiegel wissendlich ahn

disen

diſen Briff thun henghen. Der geben iſt vff Mittwochen den funfzehenden Monattstag May ihm funfzehenhunderten drey und achtzigiſten Jhar. Vnd dieweil ich Conradt Quirin von Carben als Lehentrager von mhergemeldter Frawen Annen Rotzmennin von Eillfeldt Witwe Meiner freundlichenn lieben Schwiger-Frawen wegen lauth des inſtruirten Lehenbriefs belehnet bin, ſo gerede vnd verſprech Ich, wie Ich auch zu GOtt vndt ſeinem heiligen Wortt geſchworen hab, alles vnd Jdes was ſolcher Lehenbriff innheltt veſtiglich zu haltten, die Lehen zu verdhienen, zu vermannen vnd zu entpfahen, ſo dick das Noth ſein wirdt vndt fürther alles das zu thun, daß getrewen frommen Mann pillich zu thun gepürth. Deß zu Vrkhundt hab Ich Conradt Quirin obgenannt, mein Jngeſigel an diſen Briff gehanngen geben vff Tag und Jhm Jhar wie vorſthet. „

* * * * * * * * *

Aus einer andern wichtigen Urkunde, in welcher die Pflicht des Lehenträgers auf das Höchſte getrieben iſt, mache ich einen Auszug. Sie iſt von Jahre 1667. (*)

„ Ich

(*) Genommen aus einer Deduction: Das Recht des Marggrävlichen Geſamthauſes

Gustav Ferdinand von und zu Mentzingen wird für die Grävinn Maria Eleonora zu Ebersstein und zu persönlichen und dinglichen Pflichten verbunden. 1667.

„Ich Gustav Ferdinand von und zu Mentzingen thun kund und bekenne hiemit. Demnach Weylandt der „Hochgeboh ne Graffe und Herr, Herr Casimir Graffe zu Ebersstein — — als letzter solch seines Gräfflichen Ebersteinischen Stammes — ohne hinterlassung einiger ehelichen mannlichen Descendenten, zeitlichen Todes verblichen, dadurch das von Ihro Gnd. — von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Eberhardten Herzogen zu Würtenberg — — getragenen Mannlichen nahmlichen Gochsheim — apert worden und heimgefallen vnd darauf — hochgedacht Ihrer Fürstlichen Durchlaucht die Hochgeborne Grävin und Fraw, Fraw Maria Eleonora Gräfin zu Eberstein — Wittib als — confirmirte Fraw Vormünderinn ihrer Gnd. mit hochbesagt deroselben seelig verstorbenen Herrn Gemahel ehelich erzeugten — Frävlein Albertina Sophia Esther — auf erlangte Consens und Verzüg derer hierbey interessirten Gräflichen nechsten Agnaten, alle Dero unmündigen Frävlein vnd Pupillen anerstorbenen diffeits Reihns — eigenthümliche

---

hauses Baden überhaupt wie auch der Badendurlachischen Linien insonderheit auf die Gravschafft Eberstein das Städtlein Gemspach und die Dörfer Staufenberg / Scheuren und Neuburg / Beilage XLVI. S. 65. ꝛc.

che Landt vndt Leuth — — — in Vormundſchafftis Nahmen dergeſtalten aigenthümblichen anerbotten vnd überlaſſen, daß dagegen alle ſolche Ebersſteiniſche Landt vndt Leuth, Guetter und Gefäll — mit vnd neben denen durch den Todesfall letzt verſtorbenen Herrn Graffen Caſimirs, Graffen zu Ebersſtein — heimgefallenen — Lehen-Stückhen — vorerwehnt Dero Vormündigen Gräfflichen Fräwlein vndt deroſelben künftigen ehelich männlichen Leibeserben und Deſcendenten — mit Vorbehalt des dominii directi zu einem rechten **newen Mannlehen** aufgetragen vnd angeſetzt werden mögten.

Hochgedacht ihre Fürſtl. Durchlaucht auch — hier — ein — eingewilliget — **vnd darauf ihrer Fürſtl. Durchlaucht von hochbeſagter Gräfflichen Ebersſteiniſchen Fraw Wittib, in Vormundſchaffts-Namen ich Guſtav Ferdinand von und zue Mentzingen zu einem Lehenträger ernennet und vorgeſtellet worden:** daß vor hoch ermeldt Herrn Eberhardts Herzogen zu Württenberg ꝛc. Fürſtl. Durchl. ſolchemnach **mir — als Trägern Hochermeldten Frawen Mariä Eleonorä — — zu einem rechten newen Mannlehen** gelihen haben die Stadt Gochsheimb — — auch alle andere diſſeits Reihns gelegene bisher geweſene Ebersſteiniſche allodialia — — — —.

Vndt ſoll ihrer Fürſtl. Durchl. ich Guſtav Ferdinandt von vnd zu Menzingen im Nahmen wie obſteht/ vorgemeldte Lehen getrewlich tragen vnd davon thuen vnd verbunden ſeyn/ als ein Lehenmann ſeinem rechten Lehenherrn ſchuldig und verpflichtig iſt zu thuen/ ihrer Fürſtl. Durchl. getrew ündt hold ſeyn/ derſelben Schaden warnen vnd wenden/ das beſte werben vnd ſchaffen/ nach beſtem Vermögen, Vrtheil zu ſprechen/ mit Ihrer Fürſtl. Durchl. Mannen, da ich dazu erfordert vnd ermahnet würde/ verſchwigen Lehen, da ich dieſelbe wiſſen vnd erfahren ſollte/ ihrer Fürſtl. Durchl Dero Erben vnd Nachkommen jederzeit zu wiſſen thun, vnd ſonderlich/ ſo ihre Fürſtl. Durchl. Dero Erben vnd Nachkommen/ Lands vnd Leuthe/ von jemand/ wer der wäre,„ vberzogen oder bekrieget werden wollten oder wurden/ daß ihrer Fürſtl. Durchlaucht von dieſer Lehen wegen wider männiglich/ vnd zwar ſo lang vnd biß die dieſer Zeit noch entzogene vnd in lite hangende halbe Graffſchafft Eberſtein wieder in Poßeßion vnd Nutznieſung gebracht werden möchte, allein mit drayen raiſigen zuem Streit wohl ausgerüſten Pferden vnd Mannen/

zue-

zuezuziehen / helffen Landsrettung zurthuen / damit zue gewartten vnd zue dienen / auf ihrer Fürstl. Durchl. oder Deroselben Erben vnd Nachkommen jederzeit Erfordern / wider männiglich / ohne alle Jrrung vnd Einrede, schuldig und verbunden sein: dabeneben auch die Gebäu vndt Lehenguetter in gueten wesentlichen Bäwen vnd Esse erhalten vnd vor Abgang verhueten: desgleichen auch die Lehen führohin auf jedte begebende Fälle, von denen Lehensinhabern vnd oberwähnter Frawlein Albertina Sophia Esther / Graffin zu Eberstein " erfolgenden ehelichen männlichen Leibeserben in absteigender Lini / von ihrer Fürstl. Durchl. Dero Erben vnd Nachkommen zur Mannlehen empfangen, getragen / vnd wie sich gebühret / bedienet; sich aber über lang oder kurz einige differentia oder irrige Spähn dieser Lehn halber / zwischen Jhrer Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen / vnd künftigen männlichen Lehensinhabern ereignen möchten / selbige von ihrer Fürstl. Durchl. Landthofmeister Canzler vnd Räthen, ohne fernere Weigerung oder Appellation / außgeübet werden sollen /

len, alles bey den Aydten ihrer Fürstl. Durchl. ich Gustav Ferdinandt von vnd zue Mentzingen als Träger von wegen vnd im Nahmen Frawen Mariä Eleonorä — als Kaiserlich confirmirten Vormünderin Dero unmündigen Gräfflichen Frawleins, Frawlein Albertina Sophiä Esther, leiblich zu Gott dem Allmächtigen geschworen hab, alles getrewlich vnd ohne Gefährde.„

* * * * * * * * *

§. 17.

Aus beiden Urkunden, besonders aus der letzteren, die auch sonst noch verschiedene andere merkwürdige Wahrheiten enthält, wird der Beweiß meiner vorgetragenen Meinung gefolgert werden können. Der ganze Umfang aller persönlichen Lehenspflichten wird den Trägern aufgegeben und ausser diesem erhält, nach der ersten Urkunde, Conrad Quirin von Carben den halben Nutzen der Güter; ob er gleich das ganze Lehen nicht in seinem Namen, sondern allein für die Fraw von Moschenheim empfangt. In der letzteren wird dem Gustav Ferdinand von Mentzingen die Aufsicht über die Güter, die Erhaltung der Bäue und überhaupt

haupt die dienstliche Pflicht (§ 1.) aufgegeben.

§. 18.

Dieses sei genug von dem Ursprunge und der Veränderung, welche sich in Ansehung der Lehenträger zugetragen hat. Der ehemalige geschickte Rechtsgelehrte Franz Carl Conradi hat in der schönen Streitschrift *de provasallis* auch von dieser Sache gehandelt. Man wird aber den Unterschied zwischen seinem und meinem Vortrage, ob ich ihm gleich in keiner Hauptwahrheit widerspreche, leicht wahrnehmen. Jetzt will ich nur noch einige vermischte Anmerkungen machen.

§. 19.

Unterschied des Lehenträgers und der Bevollmächtigten.

In dem ersten Zeitpunkte (§. 3—7.) wurden die Lehenträger unter den substitutis, unter den mandatariis, begriffen. Nachdem man aber jene als diejenigen angesehen hat welchen **persönliche** Pflichten **überhaupt** übertragen sind; so konnte man den, welcher **nur zu einem und dem andern Dienste / auf eine gewisse Zeit /** verordnet war, leicht von dem ordentlichen Lehenträger unterscheiden.

So empfängt 1653. Graf Johann Veit von Hohen Waldeck, als Lehenträ-

ger des Bischoffs zu Chiemsee, **die Lehen** bei dem Grafen zu Ortenberg, durch seinen **Bevollmächtigten**, Wolf Gernauer. (*) Die Reichsstadt Frankfurt trägt von dem Stift zu Fulda das Schloß Bonames nebst Zugehörung zu Lehen. Im Jahre 1640. ward der Vertrag wegen Empfangung dieser Lehen erneuret und verordnet: „ daß — jederzeit zwei des (Raths) Mittels **von den alten erbaren Geschlechtern zu Lehenträgern** geordnet, und ihres theils die Lehen uff alle sowohl an ihrer, als des Lehenherrns Seiten sich begebende Fäll recognosciret werden, jedoch aber dabei sie die **verordnete Lehenträger** nit pflichtig seyn solten, wann sie nit ultro und freywillig sich dazu verstehen wolten, sich in Person bey Ihr Fürstlichen Gnaden Fürstl. Lehenhof zu stellen, sondern sie nun hinfüro und zu ewigen Zeiten, die ihnen dieser Lehenhalber obliegende herkommene Schuldigkeiten **durch einen oder mehr Gevollmächtigten** — eine redliche unverleumte Person, jedesmals verrichten und „ ablegen mögen. — Gleichwohl mit dem Unterschied, daß die gewöhnliche Reversalien **sowohl von Burgermeistern und Rath und den beyden Lehenträgern**/ vermög Herkommens, **als auch**

(*) bei Lünig C. I. F. T. III. S. 75.

auch von den Gevollmächtigten selbsten respective mit gemeiner Statt-Insiegel und der andern Privatpettschafften bekräfftiget werden sollen. „ (*)

§. 20.

Erwähnung elnes Rechtsstreites zwischen der Academie zu N. und den Herrn von Nagel.

Die obigen Urkunden belehren uns, daß man, besonders in den neueren Zeiten, bey der Belehnung des Lehenträgers sorgfältig bestimme, in welcher Eigenschafft derselbe die Lehen empfange. Zuweilen ist es höchstnöthig. So hat die Academie zu N. mit dem Herrn von Nagel einen Rechts-Streit über die Frage: ob den letzteren Anherrn die, von der Frau herrührenden Lehen, als Mitbelehnter oder als ihr Lehenträger, empfangen habe. Da sie im ersteren Falle ihres Anherrns facta erkennen und halten müsten.

Bei Schnannat (*) stehet eine dahin gehörige Stelle: „ Henricus Philippus de Nagel in Bisses, *provasallus uxoris* suae Clarae Elisabethae natae de Buchenaú investitur de *feudo ejus dotali* super bonis in Buchenaú anno 1679. constituto, postquam jam antea *per si-*

(*) bei Moser im Reichsstädtischen Handbuche Th. I. S. 603. ꝛc.

(*) im Fuldaischen Lehenhofe S. 135. Ausg. 1726.

Digitized by Google

multaneam investituram villam Bisses cum attinentiis *impetrasset*. Utrumque feudum transmittit anno 1682. in minorennes liberos suos.

Daß der Mann mit den Lehen seiner Frau zugleich, als wahrer Vasall belehnet werden können, davon zeuget selbst das oben angeführte Alemannische Lehenrecht. Wenn nun Schannat hier in Ansehung der Buchenawischen Lehen und des Gutes Bisses einen genauen Unterschied macht, und bei jenem den Herrn von Nagel, als Lehenträge hier aber als Mitbelehnten ansiehet; so müßte, wenn man auf beyde Güter dem Mann nur die Rechte eines Lehenträgers einräumen wollte, durch die Lehenbriefe ein anders bewiesen werden.

§. 21.

der Lehensherr bestellet eigentlich den Lehenträger.

Aus den beigebrachten Urkunden, und der Analogie des Lehenrechts, scheinet mir eine bestrittene Frage: **wer den Lehenträger ernenne?** leicht entschieden werden zu können. Die meisten bestättigen, daß ihn der Lehensherr bestellet, oder wenigstens in den vorgeschlagenen gewilliget habe. Und eben dieses will die Analogie: da die Zulassung eines Lehenträgers, nach dem Ursprunge betrachtet, sich mehr auf Gnade als auf Recht gründet.

II. Nach-

Digitized by Google

II.

Nachtrag.

Zu dem Beweise, daß der niedere Adel von dem Recht, Lehen und Afterlehen zu retchen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

§. 22.

Die Chronologie des Lehenwesens, muß uns bei der wirklichen und praktischen Bearbeitung des Lehenrechtes in den wichtigsten Stücken den Weg zeigen. Wir verfallen in die grössesten Fehler, wenn wir von den älteſten auf die mittleren, und von diesen auf die neueſten Zeiten überall schlieſſen wollen; aber in eben so starke, wenn wir jene in vielen Fällen übergehen. Eine gerechte Mittelstraſe wird uns vor allen Vorwürfen sicher stellen.

Die Chronologie des Lehenrechts verdienet eine genaue Untersuchung.

§. 23.

Wer alle heutige Arten der Lehen, die dem ersten Zwecke nicht vollkommen gemäß sind, verwerfen und sie nur in die Nachbarschaft verweisen wolte, der würde offenbar fehlen und wenigstens bloß um

Heutiges Tages trifft man andere Lehen,

Worte, ohne den geringsten Nutzen hoffen zu können, streiten.

§. 24.

als in den älteren Zeiten an.

In dem Anfange würde es lächerlich gewesen sein, wenn man von einem Lehen ohne Kriegsdienste hätte reden wollen. Diese waren der Anlaß und der ganze Zweck. Aber nachdem durch dieses erste Kriegslehenwesen **ein besonderes Lehenrecht** entsprungen ist, und der erste und älteste Zweck heutiges Tages von geringer Erheblichkeit ist; so stehet nun nichts entgegen, daß wenn ich ein Gut, als ein Lehen, nach Lehenrecht, aber ohne Kriegsdienste zu bedingen oder zu fordern, geben will. Es ist wahr, es ist kein eigentliches **altes** Lehen; hat es hingegen alle **übrige Lehenseigenschaften**; so mag es denn meinetwegen ein neu geartetes Lehen heissen. In der Anwendung werde ich nicht den geringsten Nutzen von einer solchen Wortstreitigkeit erhalten.

§. 25.

1) Beweiß.

Aus diesem Grunde könnte man schon vertheidigen, daß der niedere Adel Lehen geben könne. Ein solcher ziemlich alter Lehenbrief vom Jahre 1322. kömmt bei Hrn. Gerken vor: (*)

In

(*) Im *Diplomatario veteris Marchiæ*, T. I. S. 45. ꝛc.

In nomine domini amen. Quoniam omnia memorialiter retinere & nullius obliuiſci potius diuinitatis eſt quam humanitatis. Idcirco expediens & diſcretum fore dignoſcitur ne ea, quæ agentur in tempore ſimul labantur temporis cum progreſſu ut literarum & virorum ydoneorum teſtimonio perhennentur. Hinc eſt, quod nos *Hinricus miles de Rochou* dictus una cum filiis noſtris videlicet Wychardo, Bete-Kino nominis ejusdem ad notitiam uniuerſorum quibus preſens ſcriptum exhibitum lectum fuit — quod viro diſcreto *Alberto dicto Wokkenſteyl* tum temporis in Brandenburg monetario ac ſue conthorali Benedicte, domine reuerende nec non ſuis ueris & legitimis heredibus, imo ſi quod tamen abſit predictus Albertus ſine heredibus *ſexum ducentibus ſeu habentibus virilem* ab hoc ſeculo emigraret, *extunc ſuis filiabus* ſucceſſionem bonorum Conradi dicti de Heſſene quod uulgariter *Anegeuelle* nuncupatur, videlicet XIV. fruſta redituum in ciuitate Stendal ſita in moneta *titulo contulimus* pheodali pariter & conferimus in his ſcriptis omni dolo procul moto & occaſione qualibet profligata. Pro qua ſcilicet collatione Albertus ſepedictus nobis XXVIII. Mareas argenti Brandenb. &

Henrich von Rochou belehnet Albert Wokkenſteil 1322.

& ponderis ejusdem beneuole tribuit largiendo. — — Datum &c.

Unterdessen da diese Gründe nicht besonders auf den niedern Adel, sondern zugleich auf jedermann angewendet werden könnten, und diese Lehen doch allemal uneigentliche Lehen sind; so sind andere Beweise nöthig.

§. 26.

2) Beweiß.

Den stärksten hat man bis hierhin, und zwar mit Recht in den Afterlehen gesuchet. Ausser denen von andern bereits beigebrachten Leihbriefen, theile ich hier einen von dem Original abgeschriebenen vom Jahre 1594. mit:

Henrich und Johañ Walther von Pfraunheim belehnen Gernañd von Schwalbach, aus dem Original 1594.

Wir **Henrich** vnd **Johann Walther von Pfraunheim**/ Gebrüdern: Thun kundt vnndt bekennen offenbar mit diesem Brief für vns vnsern Erbenn und Erbnehmenn, daß wir dem edlenn, streng und vesten, **Gernannden vonn Schwalbach**/ Churfürstlichenn Mainzischenn Rath vnd Oberamtmann der Herrschaft Königstein vnd seinen Erbenn solche Güeter vnd Erbschafft, mit Nahmen das Dorf Heddernheim, mit Gerichten, Rechtenn, Zehendenn vnd aller Zugehör, den Zehendenn zun Niederursell vnd was vnsern Vor- vnd Eltern

tern vnd wir vonn der Dhumprobſtey Mänz geſucht vnd ohne erſucht, wie das Nahmen haben mag, zue Lehen gehabt, vnnd noch habenn oder habenn ſollen, nichts ausgeſcheiden, zu einem Afterlehenn geliehenn habenn, vnnd thun das in kraft dieſes Briefes, dergeſtalt, das er Gernanndt vonn Schwalbach vnnd ſeine Erbenn hinfüro, ſo oft es noch geſchehenn wird vnnd von der Dhumprobſtey Mänz wir gemahnet vnnd zum Dienſt erfordert werden, Alsdann vff erfordern ſolches vermannen vnnd bedienen vnnd das thunn ſollen das mann von ſolcher Lehn wegen zue thun ſchuldig iſt, vnnd billich thun ſoll ohne alles Geferthe, zur Urkundt dieſes habenn wir obgenante Gebrüdere für vnns vnnd vnnſern erbenn vnnſere Siegell hieran getrüecket. Geſchehenn den zwölfftenn Tag Monatts Decembris anno Fünffzehen hundert Neunzig vnndt vier.

§. 27.

Beiſpiele beweiſen zwar das Recht ſelbſt, zumal das allgemeine Recht, nicht. Wenn aber hier ein Mainziſcher Rath von Mainziſchen Vaſallen belihen, wenn der Einwilligung des Oberlehenherrn gar nicht gedacht wird; wenn endlich eine ſolche

Daraus folget das Recht Afterlehen zu reichen wie es denn

che Handlung öffenlich geschehen ist, und wenigstens bei der ersten Dienst Erforderung bekannt werden müste; sollte man auf diese Weise von dem Beispiele nicht auf eine Gewohnheit schliessen können? Ohnehin liegen in den allgemeinen Lehenrechtsbüchnern die stärksten Gründe.

§. 28.

1) Von der Analogie,

1) erlaubt die Analogie des Lehen-Rechts die Afterlehen gewissermassen, wenn sie gleich sonsten alle Veräusserung untersaget. So wie der Oberlehenherr, durch die Austheilung der Güter seinen Zweck, die Kriegsdienste erhält; so macht sich der Vasall die Unteraustheilung geschickter, die Kriegsdienste dem Oberherrn zu leisten. Zwischen der Veräusserung und der Afterbeleihung ist der wichtigste Unterschied. a) Bei jener verliret der Lehenherr seinen Vasall, bei dieser nicht. b) Durch jene wird die Consolidation verändert; Nur alsdann, wann der neue Besitzer mit seinen Nachkommen abgestorben ist, kömmt das Lehen an den Herrn zurück: durch diese wird eben dieselbe Art der Consolidation erhalten. c) durch die Veräusserung einiger Lehensstücke macht der Vasall, da er sich die Einkünfte auf die folgenden Zeiten vermindert, zu den Diensten immer untüchtiger. Durch die Afterbeleh-

da zwischen der Veräusserung und der Afterbeleihung der wichtigste Unterschied ist.

belehnung wird er, wie gesagt geschickter seine Pflichten zu erfüllen. d) Bei dieser wird der Hof des Oberherrn ansehnlicher; er bekömmt mehrere Vasallen; bei jener findet sich das Gegentheil. e) Jene kann beständig vermieden werden; Diese ist zuweilen, wenn mehrere Ritter-Dienste zu leisten sind, unentbehrlich. f) Durch jene erhält nur allein der Verkäuffer einen Nutzen und die Lehenserben den Schaden; durch diese wird auch der Vortheil der Nachkommen befördert, u. s. f.

§. 29.

II) Alle deutsche Lehenesammlungen stimmen hiermit überein. Das Sächsische (*) und das Alemannische Lehenrecht (**) entscheidet deutlich. Nach dem letztern sind gewisse Fälle bestimmet, in welchen die Afterbelehnung erlaubet, und in welchen sie verbotten ist. Jenes gilt überhaupt, und dieses nur alsdann, wenn der Vasall, dem Herrn zur Fluchtsal, die Afterbelehnung unternimmt, nämlich wenn er es thut, weil er krank ist, oder das Land räumen will, oder wenn er den Lehenherrn um die Erlaubniß gebeten und eine abschlägliche Antwort erhalten hat.

2) den alten deutschen Lehen gesetzen.

(*) Art. XIV.
(**) C. 107.

hat. Dieſen letzteren Unterſchied beobachtet auch das *Jus feudale* ex moribus Bauariae. (*)

§. 30.

3) dem Longobardiſchen Lehenrechte beſtärket wird.

III) Das Longobardiſche Lehenrecht iſt, wenn man die Wahrheit, und die Worte nicht nach unſern etwa angenommenen Grundſätzen auslegen will, ganz klar. Kaiſer Friedrich, nachdem er allen Verkauff des Lehens, alle Verpfändung unterſagt hat, da er den Vaſallen alle Mittel, wodurch ſie gegen dieſe Verordnung handeln könnten, benehmen will, verordnet endlich: *Callidis inſuper machinationibus* quorundam obuiantes, qui precio accepto, quaſi ſub colore inueſtiturae, *quam ſibi licere dicunt*, feudum uendunt et in alios transferunt: ne *tale figmentum vel aliud* ulterius *in fraudem* hujus noſtrae conſtitutionis excogitetur, modis omnibus prohibemus.

Der Kaiſer will 1) hier allen callidis machinationibus vorbeugen, er ſucht allen Ausreden zuvor zu kommen, er redet von der ſubinfeudation, quam ſibi licere dicunt vaſalli. Sollte dieſer Kaiſer, wenn er die Afterbelehnung hätte verbieten wollen, nicht auch in dieſem Stücke deutlich

(*) II. F. LV. pr.

lich geredet haben? Er unterläßt dieſes. Er unterſtellet 2) die Afterbelehnung und unterſagt nur die callidas machinationes — quibus ſub colore injuſtitiae precio accepto feudum *vendunt* modis omnibus. Er will alſo offenbar nur, daß die Vaſallen, unter dem Schein der Belehnung, das Gut nicht verkauffen ſollen. 3) Die Belehnung ſoll nur nicht geſchehen *in fraudem* hujus noſtrae conſtitutionis. Dieſe Worte zeigen eben das an, was unter den callidis machinationibus zu verſtehen war. Die Verordnung wollte: der Vaſall ſoll nichts verkauffen. In fraudem hujus conſtitutionis handeln heißt alſo nichts anders, als keine Handlung unternehmen, unter welcher ein wirklicher Verkauff verborgen läge, wenn ſie gleich ein anderes Anſehen hätte.

Ein ſehr ſchönes Beiſpiel, aus welchem eine, in fraudem legis de non alienando, unternommene Handlung beurtheilet werden kann, finde ich in II. F. IX. §. 1. Donare autem, aut judicare pro anima, uel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat conſuetudine: licet poſſet locare, niſi *locatio eſſet fraudulenta alienatio*; ſicut eſt per libellum, ut dicatur uenditio. Quis enim dubitat, quod libellario nomine ſub viliſſima duorum denariorum penſione per-

petuo concedatur utendum, *alienatum in fraudem esse?*

Eine merkwürdige Stelle! Wer wollte wohl schliesen die locatio, welche in fraudem legis de non alienando geschihet, ist verbotten, also gar keine locatio erlaubet? Wer wollte, *in fraudem*, durch *sine consensu domini*, übersetzen?

Ist nun dieser Ausdruck einmahl richtig erkläret; so wird II. F. IX. §. 1. **welches nach der obigen Verordnung Kaiser Friedrichs geschrieben ist,** die völlige und deutliche Entscheidung geben. Per feudum tamen, heißt es, cuilibet dari potest, nisi fiat *in fraudem nostrae constitutionis.*

Ferner wird in II. F. IX. pr. die alte und die neue Gewohnheit, diejenige nämlich, welche vor und nach der Verordnung Kaiser Lotharius gegolten hat, erzählet und folgender Gestalt ausgedruckt: Necessitate suadente poterat olim vasallus domino inscio vel inuito feudi partem vendere, retenta videlicet alia parte. Si vero vel totum vel partem volebat per feudum aliquem investire: hoc licebat ei *sine fraude* facere. Si autem dissentiente domino vendebat, *siue per feudum investiebat* (*quod et ipsum sincere hodie et* sine fraude *licet ei facere*) Hier wird gesagt: der Vasall könne auch noch heutiges Tages, d. i. post constitutio-

turionem Lotharii, ohne die Einwilligung des Lehenherrn zu verlangen, doch *sine fraude*, ein Afterlehen hingeben. Sonnenklar erhellet, daß *sine fraude* unmöglich so viel heisen kann, als der Herr muß einwilligen.

§. 31.

So gegründet alles dieses scheinet; so sehr sind die Gedanken der Rechtsgelehrten getheilet; obgleich die Meisten die vertheidigte Meinung gebilliget haben. Franciscus Hottomann (*) Joh. Georg Pertsch (*) und einige andere streiten gegen dieses Recht des Vasallen überhaupt. Gegner dieser Meinung

§. 32.

Die Gründe aus welchen sie gegen die deutlichste Uebereinstimmung der älteren geschriebenen Lehensgewohnheiten streiten und diese nebst den Longobardischen Lehensgesetzen zu erklären suchen, sind 1) und hauptsächlich, daß keine Ursache vorhanden sei, warum der Vasall nichts veräussern und doch zu Lehen sollte geben können. Bitsch antwortet kurz: Sind die Gesetze klar; so muß man sie nicht durch Untersuchung der der erste Einwurf wird widerleget.

(*) im *Commentar ad II. F 55. §. 1.*
(**) *De jure subvassalli in subfeudo, feudo aperto*, §. 9.

verborgenen Urſache ungewiß machen. Ich mögte aber die Vernunft und die Analogie, die im Lehenrecht mir ſonſten die angenehmſte und nützlichſte Beſchäftigung iſt, nicht gern unter die Lehensgewohnheiten gefangen nehmen. Doch iſt dieſes gewiß, daß in dem Falle, da analogiſche Schlüſſe für und wider eine Lehre ſind, 1) man die annehmen muß, welche die Geſetze billigen. Wenn ſich nun zwiſchen der Veräuſſerung und der Afterbelehnung ein ſehr groſſer Unterſchied befindet, (§. 28.) und zwar ein ſolcher, der der genennten Gewalt des Lehnmanns günſtig iſt: wann nun die Rechtsbücher hinzutretten; dann muß ich ihnen folgen, obgleich die Afterbelehnung mit der Veräuſſerung darin, daß ſo wohl durch jene, als durch dieſe der Vaſall etwas von ſich giebt, übereinkömmt. In der Art, wie es überlaſſen wird, liegt der Unterſchied.

§. 33.

Zweyter Einwurf receſſive.

Man ſagt: 2) Nach dem Longobardiſchen Lehenrechte ſoll die Afterbelehnung *ſine fraude* geſchehen. Was iſt dieſes anders, als der Lehenherr muß ſeine Einwilligung hinzugeben. Die hierhin gehörige Beantwortung kann mittelbar aus dem obigen §. 30. genommen werden.

§. 34.

Digitized by Google

§. 34.

Man beruft sich 3) auf II. F. III. §. 1. wo es heißt: Res cujus alienatio prohibetur nec per beneficium dari concediturur. — Hier macht man aber ganz irrig einen Punkt. Man lese fort, so kömmt die Ausnahme und gerade die, welche nach dem §. 30. meine Meinung bestärket. Im Anfange war die Rede von der Macht eine Sache zu Lehen zu geben überhaupt. Und da sagt das Gesetz ganz recht, daß eine Sache, die nicht veräussert werden darf, auch nicht zu Lehen gegeben werden kann; es sei denn, wie die folgenden Worte enthalten, daß ein wirkliches Lehen, das sonst zwar nicht veräussert werden darf, als ein Afterlehen hingegeben würde. Es erhellet hieraus zugleich, daß Hottomann, der sonsten die obige Erklärung der Anfangsworte billiget, diesen §. 1. ohne allen Grund lächerlich machen will. Er glaubt: (*) ridicule exceptionem — adjungi. Regula enim de allodiis constituta est. Exceptio vero de feudis. — Und was ist dann hier zu lachen? Wer nichts veräussern soll, kann auch nichts zu Lehen geben; ausser daß der Vasall sein Lehen zwar nicht veräussern, wohl aber wieder zu Lehen geben kann. Freilich war

dritter Einwurf und dessen Widerrufung.

(*) im Comment. über diesen Text. S. 320.

im Anfange die Rede von allodiis, nun in der Ausnahme, von Lehen. Wie soll aber dieses lächerlich geschlossen sein?

§. 35.

vierter Einwurf wird verworfen.

4) Gründet man sich auf Beispiele, in welchen zur Afterbelehnung die Einwilligung des Lehnherrn ist erfordert worden oder doch erfolget ist. Man kann eine merkwürdige Urkunde hinzuthun. Kaiser Sigismund bestättiget dem Bischoffen zu Lübeck des dominium directum über die Grafschafft Hollstein mit dem Anhange: ne comites Holsatiae sine consensu episcopi Lubecensis praedia ulla uel alienarent vel *in subfeudum aliis concederent* sub poena juris ordinaria et etiam sub multa ducentarum marcaram auri puri. Diesen Beispielen setzet man aber nur andere entgegen, wovon ich ein neues mitgetheilet habe; so ist der Einwurf widerleget.

§. 36.

fünfter Einwurf.

Endlich sagt man: 5) Wenn schon die Deutschen Reichsstände das, von mir und andern erwiesene, Recht hätten, so käme dasselbe doch dem niederen Adel nicht zu. Jene könnten in Kriegsbündnisse tretten, Krieg führen, diese nicht. Allein da der niedere Adel für andere Kriegsdienste leistet: so kann er auch seine Unterlehenleute eben dazu verbinden. Der hohe

Adel

Adel in Deutschland hatte schon zu der Zeit, da er noch keinesweges in eigenem Namen kriegen konnte, seine Afterlehenleute, Er gebrauchte sie zum Dienste des Oberherrn.

* * * * * * * * *

Mehr zu sagen erlaubet meine gegenwärtige Absicht nicht. Ich wollte nur die Frage überhaupt beantworten. Die Ausnahmen, die Anwendung dieser Lehre auf die Reichslehen, das Recht des Lehenherrn und der Agnaten, wenn das Lehen auf sie fällt ꝛc. übergehe ich.

III.

Nachtrag zu der Lehre von dem Curator eines Abwesenden Lehenmanns.

§. 37.

Anwendung des allgemeinen auf das Lehenrecht.

Das allgemeine Recht wird billig auf das Lehenswesen angewendet, wenn weder die Lehensgesetze und Gewohnheiten, noch die Analogie entscheiden, und die Natur der Sache, wovon die Rede ist, nicht im Wege stehet.

§. 38.

Von Curator absentis überhaupt

Theils nach den Römischen Rechten, theils nach der Erfahrung, und dem Ei-

genſinn der Rechtsgelehrten, iſt die Lehre von dem Curator eines Abweſenden eingerichtet. Man übergiebt denen die Güter Verwaltung, welche die nächſten Erben ſind.

§. 39.

insbeſondere wie vaſalli abſentis.

Wenn aber ein Vaſall abweſend iſt, von deſſen Leben und Tod man keine zuverläſſige Nachricht hat; wer wird alsdann Curator? der Allodial- oder der einsmahlige Lehenserbe?

§. 40.

Gründe für die Allodialerben.

Für jene ſtreitet, daß 1) der Abweſende nach der Meinung vieler Rechtsgelehrten erſt mit dem 70ſten Jahre für todt geachtet werde nun aber 2) die, bei Lebzeiten des Vaſallen, eingenommene Früchte aus dem Lehengute dem Vaſallen und ſeinen Allodialerben eigen ſind, folglich niemand mehr, als eben dieſe Landerben, zur Verwaltung der Güter zuzulaſſen ſeien.

§. 41.

Gründe für die Lehenserben.

Dem ungeachtet getraue ich den Lehens-Erben das Wort zu reden. Die Meinung, daß der Abweſende erſt mit dem 70ſten Jahre, und nicht gleich anfangs zur Zeit der übernommenen Curatel für todt geachtet werde, iſt gegen die Geſinnung der meiſten älteren und neueren Doctoren,

auf

auf deren Ansehen sich die Lehre von der Verlassenschaft des Abwesenden überhaupt gründet, von einigen neueren Schriftstellern erfunden, und gegen alle Wahrscheinlichkeit, die doch das Wesen aller Vermuthungen ausmacht, angenommen wie noch neuerlich von dem Herrn Doctor J. H. Piel diese Wahrheit am vollständigsten ist vertheidiget worden. (*) Es bleiben also selbst die Lehensfrüchte den Lehns- und nicht den Landerben.

§. 42.

Beweis aus der Analogie.

Wenn aber auch dieser Grund nicht völlig hinreichen sollte; so muß er von der Analogie des Lehenrechts unterstützet werden. Ja man kann ganz allein nach dieser die Frage, doch nicht zum völligen Vortheile der Lehenserben beantworten. Ich will annehmen, daß man wirklich erst mit dem 70sten Jahre des Alters den Abwesenden für todt achte; daß er bis dahin noch als lebendig angesehen werde. Wie kann dieses den Landerben zu einem Grunde dienen?

Das Lehen ist um der Kriegsdienste willen gegeben. Hören diese auch heutiges Tages meistentheilt auf; so ist doch bekannt, daß die Lehre von der Erbfolge und die übri-

(*) in der Diss. inaug. *De translatione bonorum absentis probata morte vel praesumpta demum efficaci*, Göttingen 1768.

gen dahin einschlagenden Stücke mit dieser ehemaligen Verbindlichkeit übereinstimmen müssen. Das Lehen soll verdienet und vermannet, und überhaupt alle Lehenspflicht geleistet werden. Zu diesem wird kein Land-Erbe zugelassen. Er kann nach allen Gesetzen und Gewohnheiten kein Interims Vasall sein.

Um der Kriegsdienste willen sind die Lehen gegeben. Wer jene also leisten muß, dem kann man auch diese nicht absprechen.

§. 43.

Von dem Lehen, als einem beneficio.

Betrachten wir das Lehen als ein beneficium; so ist es zum Vortheile des ersten Erwerbers, und aller seiner **Lehensfähigen** Kindern gegeben. Wie soll es nun ein beneficium derjenigen werden, die gar kein Recht auf das Lehen, ausser auf die **Früchte des letzten Jahres**, in gewisser Masse haben?

§. 44.

Von der Tutel überhaupt hergenommen.

Und überhaupt glaube ich, daß man auch hiervon der Tutel eines unmündigen Vasallen, welche der Landeserbe nicht erhält, auf die gegenwärtige Frage einen Schluß machen könne und müsse.

* * * * * * * *

Die-

Dieſes ſei genug bei Gelegenheit eines

Auszuges

aus der billigſten Königlich-Preuſiſchen Verordnung / vom 27. Oct. 1763. §. 19. und 20.

§. 19.

Auszug aus einer K. Preuſiſchen Verordnung 1763.

"Und ob wohl verſchiedene Rechts-Lehrer der Meinung ſind, daß in Lehen- und Stammgütern eines Abweſenden "nicht dem nächſten Allodialerben, ſondern dem nächſten Lehensfolger die Curatel zuſtehe; ſo wollen wir jedoch, **da wir feſtſetzen**, daß der Abweſende von dem Tage der declarationis pro mortuo, und nicht von dem Anfange ſeiner Abweſenheit, todt geachtet werden ſoll, (Es iſt aber ein weit kürzerer Termin als das 70ſte Jahr beſtimmet) daß auch in Lehen- und Stammgütern *quoad adminiſtrationem fructuum* **der nächſte Allodial-Erbe**, *quoad ſubſtantiam* **aber der nächſte Lehensfolger**

(*) Allgem. ine Verordnung wie es wegen der Abweſenden mit der Verwaltung ihrer Güter und Vermögens und Beſtellung der Curatoren zu halten / ingleichen nach Verlauff vieler Jahre ein Abweſender für todt angeſehen werden ſolle: wodurch die Verordnungen von -- 1752 und -- 1753. näher -- beſtimmt worden. Berlin 27. Oct. 1763. fol.

Digitized by Google

ger *curator* seyn solle/ und ist bey dieser Lehenscuratel alles, was im vorhergehenden wegen der Caution und sonst verordnet, gleichfalls zu beobachten.

§. 20.

Die in den Jahren der Abwesenheit bis zur declaratione pro mortuo gewonnene fructus erwirbet der Allodial-Erbe: sollte aber hiernächst nach dem §. 24. erwiesen werden, daß der Abwesende vor der declaration pro mortuo schon verstorben gewesen; so verstehet es sich von selbsten, daß der Allodial-Erbe die *fructus exstantes* dem Lehensfolger, von der Zeit des wirklichen Absterbens des Abwesenden an, herauszugeben schuldig sey.

* * * * * * * * *

Die weitere Ausführung dieser Lehre, bei welcher auch die Lehenrechtssammlungen entscheiden könnten, ist gegen meine Absicht.

IV.

Fürstl. Nassau Catzenellenbogische Verordnung bei der Vereinigung der Fürstenthümer Nassau Hadamar / Siegen / Dillenburg und Diez an sämtliche Nassau Catzenellnbogische Vasallen ergangen / 1744. (*)

F. Nassauische Verordnung an sämtliche Vasallen ergangen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Carl Heinrich Friso, Prinz von Orange, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellnbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren Leerdam ꝛc. Marggraf zu der Veer und Vlissingen, Herr und

(*) Von den Nassauischen Lehenrechten hat man nur sehr wenige Nachrichten. Auch die gegenwärtige Verordnung giebt nur eine geringe Erläuterung, ob sie gleich verdienet bekannt zu werden. Ueberhaupt erfordern die Nassauischen Geschichten und Rechte, noch eine vorzügliche Bearbeitnug. Jene, sagt man, hätten wir von dem Hochverdienten Herrn Schöff von Olenschlager zu Frankfurt zu erwarten. Ist es kein falsches Gerücht; so wird alle mögliche Erwartung gewiß erfüllet.

Bei meinem vierthalbjährigen Auffenthalte zu Herborn suchte ich die dahin gehörigen Nachrichten, so gut ich konnte, zu sammlen. Ich fieng zu dem Ende, mit dem Anfange des Jahres 1767. eine periodische

und Baron zu Breda, Beilstein, der Stadt Grave und der Landen von Luyck Isselstein, Cranendonck, Eyndhoven und Hiesfeld, Herr von Bredenvoort, Tournhout, Gerdruydenberg, Willenstadt, Klundert, St. Martensdyck, Seevembergen, Steenbergen, der hohen und niedern Swaluwe, Waaltwyck, Grimbergen, Herrstall, Arlay, Mosaroy, St. Vith, Butgenbach, Daasburg und Warneton, Herr von der Insul Ammeland, Erbburggraf von Antwerpen und Besancon, Erbmarschall von Holland, Statthalter, Capitain- und Admiral-General des Hertzogthums Geldern und der Grafschafft Zütphen, Erb-Statthalter und Capitain-General-

---

sche Schrift an, unter dem Titel: Hochdeutsche vermischte Beiträge, in welchen von gelehrten Sachen überhaupt und besonders von den Nassauischen Merkwürdigkeiten Rechten und Gelehrten gehandelt wird. Aber der allzuweitläuffige Umfang, welchen ich dieser Schrift einmahl gegeben hatte, die bekannte Einrichtung, andere überhäuffte Arbeiten und meine schon damahls mir bevorgestandene Abreise verursachten, daß ich mit dem achten Stücke aufhörete. Unterdessen werde ich mit meinen Bemühungen fortfahren und diejenigen Nachrichten und Ausarbeitungen, welche ich gemeinnützig finde, bei Gelegenheit mittheilen. Von Nassauischen Gelehrten habe ich bereits an andern

General von Frießland, Statthalter und Capitain-General von Gröningen, Omelanden und der Landschafft Drenthe ꝛc. Ritter des Hosenbands.

Lassen allen und jeden Unsers Fürstl. Nassau-Catzenellnbogischen Hauses Vasallen und Lehenleuten hiemit überhaupt und jeden insonderheit krafft dieses anfügen, und bedeuten, daß der und dieselben

1.) Nicht allein eine richtige Designation und Verzeichniß aller dieser Lehenstücke und Appertinentien, welche sie von Unse-

---

dern Orten gehandelt. Die obige Nachricht von den Keppelischen- und Haubergsgütern, ist ebenfalls eine kleine Frucht der gedachten Untersuchungen. Dem ersten Theile dieser gegenwärtigen Beiträge zur Erläuterungen der deutschen Rechte war ein Auszug aus den Nassauischen, in diesem Jahrhundert ergangenen, einzelnen merkwürdigen Verordnungen, welche nicht einmahl im Nassauischen ohne die grösseste Mühe und nur selten zu haben sind, gewidmet, und nur ein Hauptgesetz, in welchem die obgedachten vier Fürstenthümer sind combiniret worden, zum völligen Abdrucke bestimt. So angenehm mir dergleichen in Ansehung anderer Länder sein würde; so sehr fürchte ich jetzt noch das Urtheil für mich: meine Arbeit sei überflüssig oder wenigstens nicht beträchtlich genug. Es mag deswegen alles dieses bis auf eine andere Zeit ausgesetzet bleiben.

Unserem Fürstl. Hause zu Lehen tragen, forderſamſt einſchicken, und

2. Derſelben einen gründlichen Bericht beifügen ſollen, wie groß dieſelben nach der Morgenzahl ſeyn, wo ſie mit ihren Anwendungen und Beforchungen eigentlich gelegen, was vor Gebäude darauf ſtehen, in welcherley Bau und Beſſerung ſelbe befindlich?

3. Was ſolche vor Hoheitsrechte und Gerechtſame haben? und was

4. Vor Beſchwerungen, und mit, oder ohne Conſens des Lehenherrn gemachte Schulden und Laſten darauf haften?

5. Ob ſie ſolche noch alle gar beyſammen haben? oder

6. Da ſie deren in Mangel ſtehen, in was Händen ſelbige und welcher Geſtalt jetziger Zeit begriffen?

7. Wie und um welche Zeit, auch mit weſſen Conſens, und auf was für Conſideration ſothane Lehen-Stücke von dem Lehen abgekommen, oder veräuſſert worden? Sodann

8. In welchem Bau und Beſſerung ſo wohl die Häuſer als Güter ſich anjetzo befinden?

9. Wie denenſelben zu helfen? und wie

10. Die

10. Die verpfändete, oder gar veräuſſerte Lehnſtücke wiederum ledig zu machen, und das Lehen zu redintegiren? auch

11. Ob und von wem, und was für Eintrag denſelben beſchehen, und, wie er oder ſie vermeynen, das zu remediren ſey? Sondern auch

12. Vor der neuen Inveſtitur eine beglaubte documentirte Genealogie und Stammbaum von dem erſten Acquirenten bis auf jetzige Zeit, wie weniger nicht

13. Den älteſten und jüngſten Lehenbrief, ſamt einer vidimirten Abſchrift davon, weniger nicht die ſeit beſagten jüngſten Lehenbriefe etwa enthaltene Muthſcheine in Originalibus und

14. Woferne ſich etwa unter denen Vaſallen und Lehenträgern, ſeit der letzten Belehnung einige Fälle zugetragen, ſolche nicht allein glaublich per documenta obitus ſpecificiren, ſondern auch

15. Wann ihnen etwa von andern verſchwiegene Lehensſtücke, oder Lehensfälle bekannt wären, ſolche treulich angeben, annebſt hinkünftig, ſo bald ſich Lehensfällen eräugnen, jedesmahl

16. Beglaubte Documenta mortis innerhalb acht Wochen à tempore mortis, Unſerer nachgeſetzten Landes-Regie-

rung und Lehenhof zu Dillenburg einschicken und sich daran unter der in dem Lehenrecht ausgeworfenen Strafe respective caducitatis & feloniæ nichts behindern lassen sollen, gestalten dann darauf befindenden Dingen nach fernere Resolution erfolgen soll.

Wornach sich ein jeder zu richten. Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegels. Leenwarden, den 1. Febr. 1744.

Wilhelm Carl Heinrich Friso,
Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

(L. S.)

Inn=

Digitized by Google

Innhalt

der Nachlese zur Erläuterung des Lehenrechts.

I. Nachtrag zur Erläuterung der Lehen von den Lehenträgern, in welchem besonders ihre ältere und neuere Beschaffenheit gezeiget wird.

Unterschied der Pflichten des Lehenmannes, §. 1. Erklärung des Lehenträgers, §. 2. Ihr Ursprung und 1. älteste Beschaffenheit, §. 3 — 7. II. Neuerer Zustand, besonders in den mittleren Zeiten; Beweiß desselben. K. Ludwig II. belehnet die Lehenträger des Abtes zu St. Johann und zu St. Maximin. §. 8. K. Carl IV. belehnet den Lehnträger der Landgrävinn Catharina in Thüringen. Sie selbst wird aber von K. Wenzeslaus beliehen, §. 9. Beweiß durch die Belehnung der Gräfinn Lutrade zu Regenstein von 1424. und durch ein Privilegium den Fürsten Magnus und Adolf zu Anhalt 1510. ertheilet, §. 10. Die Pflichten eines Lehenträgers werden aber III. bald noch mehr ausgebreitet, §. 11. Die Ursachen dieser abermaligen Veränderung sind 1) dem Manne, der seiner Frau Lehen-

träger ist, §. 13. 2) dem Lehenträger eines gemeinschafftlichen Lehens, §. 14. 3) von dem Falle, da die Ausübung aller Lehenspflichten dem beliehenen nothwendig musten überlassen werden, §. 15. und 4) von den Lehenträgern der Gemeinschafften herzuleiten. Beweiß durch einige wichtige Urkunden. Conradt Quirin von Carben wird 1583. als Lehenträger der Annen Rotzmannin belihen und der halbe Theil der Früchte ihm überlassen, §. 16. Gustav Ferdinand von und zu Mentzingen erhält für die Grävinn Maria Eleonora zu Eberstein 1667. die Belehnung und wird zu allen persönlichen und dinglichen Pflichten verbunden, §. 16. Schlüsse aus dem vorhergehenden auf die Pflichten des Lehenträgers, §. 17. Unterschied des Lehenträgers und der Bevollmächtigten, §. 19. Erwähnung eines Rechtstreites zwischen der Academie zu N. und den Herrn von Nagel, §. 20. Der Lehensherr bestellet eigentlich den Lehenträger. §. 21.

II. Nachtrag zu dem Beweise, daß der niedere Adel von dem Recht Lehen und Afterlehen zu reichen nicht ausgeschlossen werden könne.

Die Chronologie des Lehenswesens verdienet eine genaue Untersuchung, §. 22. heutiges Tages trift man andere Lehen

hen als in den älteren Zeiten an, §. 23. — 24. 1. Beweiß für das Recht des niedern Adels. Heinrich von Rochou belehnet Albert Wolkensteil 1322. §. 25. 2. Beweiß Heinrich und Johann Walther von Pfraunheim belehnen Gernannden von Schwalbach aus dem Original 1594. §. 26. Daraus folget das Recht Afterlehen zu reichen §. 27. wie es denn 1) von der Analogie, da zwischen der Veräusserung und der Afterbeleihung der wichtigste Unterschied ist, §. 28. 2) den alten deutschen Lehensgesetzen §. 29. dem Longobardischen Lehenrechte bestärket wird §. 30. Gegner dieser Meinung, §. 31. Der erste Einwurf wird widerleget, §. 32. Zweeter Einwurf remissive, §. 33. Dritter Einwurf und dessen Wiederlegung, §. 34. Vierter Einwurf wird verworfen, §. 35. Fünfter Einwurf, §. 36.

III. Nachtrag zu der Lehre von dem Curator eines abwesenden Lehenmannes.

Anwendung des allgemeinen Rechts auf das Lehenwesen, §. 37. Von dem Curator absentis überhaupt, §. 38. insbesondere von dem abwesenden Lehenmanne, §. 39. Gründe, daß die Allodial-Erben die Curatel erhalten müßten, §. 40. Gegengründe für die Lehens-Erben, §.

41. Näherer Beweiß aus der Analogie des Lehenrechts, §. 42. Von dem Lehen als einem beneficio betrachtet, §. 43. Von der Lehenstutel überhaupt hergenommen, §. 44. Auszug aus einer königlichen Preuſiſchen Verordnung vom 27. Oct. 1763. §. 19. und 20. wo wegen dem Curator eines abweſenden Lehenmannes Verordnung geſchiehet.

IV. Fürſtlich Naſſau-Catzenellnbogiſche Verordnung bei der Vereinigung der Fürſtenthümer Naſſau, Hadamar, Siegen, Dillenburg und Dietz an ſämtliche Naſſau-Catzenellnbogiſche Vaſallen ergangen, gedruckt 1744. fol.

Anmerkung von den Bemühungen zur Erläuterung der Naſſauiſchen Geſchichten und Rechte.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google